



Ausgewählte Rechtsprobleme im Nationalpark Hohe Tauern

Dissertation

Alpine Raumordnung Nr. 30

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins



IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger:

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
Wilhelm-Greil-Straße 15
Postfach 318
A-6010 Innsbruck
ZVR-Zahl 989190235

Für den Inhalt verantwortlich:

Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz
E-mail: raumplanung.naturschutz@alpenverein.at
www.alpenverein.at/naturschutz/index.htm

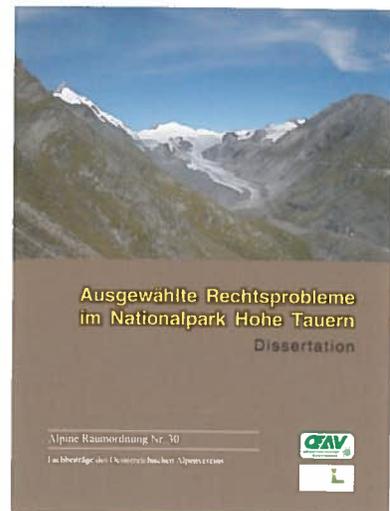
Fotonachweis:

Amt der Kärntner Landesregierung: S. 51
E. Kuenszberg: S. 62
Fachabt. Raumplanung-Naturschutz: S. 53, 57, 58, 64, 75
H. Slupetzky: S. 67
J. Essl: S. 16, 17 (o.), 79
Nationalpark Hohe Tauern - Kärnten: S. 18, 24, 65
OeAV - Archiv: S. 14, 17 (u.)
P. Rohrmoser: S. 77

Layout und grafische Gestaltung:

Sebastian Moser (Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz des OeAV)

Druck: Samson Druck GmbH, St. Margarethen



Das Sonderschutzgebiet Großglockner-Pasterze-Gamsgrube - das Herzstück des Nationalparks Hohe Tauern - Kärnten.

Foto: J. Essl

Innsbruck, 2007

Ausgewählte Rechtsprobleme im Nationalpark Hohe Tauern

DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DES AKADEMISCHEN GRADES EINES

DOCTOR IURIS

AN DER RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK

EINGEREICHT BEI

UNIV.-PROF. DR. KARL WEBER

INSTITUT FÜR ÖFFENTLICHES RECHT,

STAATS- UND VERWALTUNGSLEHRE

EINGEREICHT VON

MAG. ULLA WINNISCH

INNSBRUCK, MÄRZ 2006

„Jedes Zeitalter hat seine Einsichtigkeit, seinen großen Irrtum, den die Nachkommen als solchen erkennen, bereuen und beklagen. Unsere Zeit krankt an der Überschätzung des materiellen Fortschritts, des technischen Könnens und an der Missachtung der Natur. Man opfert diese, die Grundlage aller Erhebung für Geist und Gemüt, der Erleichterung und dem Behagen des Lebens, auf und des selbstsüchtigen Vorteils wegen werden alle Naturschätze zum Markte getragen.“

Dr. August Prinzinger, 1916

Vorwort



Der Nationalpark Hohe Tauern ist – trotz vieler Probleme – wohl eines der schönsten Juwelen des österreichischen Alpengebietes. Dass es gelungen ist, diese einzigartige Gebirgslandschaft durch einen Nationalpark zu schützen und seine naturbelassene Entwicklung zu fördern, hat vieler Anstrengungen bedurft, bis das juristische Regelwerk fertiggestellt wurde und die Nationalparkverwaltung ihre Arbeit für den gesamten Nationalpark aufnehmen konnte. Das Werden des Nationalparks wurde in vielen Publikationen, Vorträgen und Reden dokumentiert und rechtlich und politisch hinreichend gewürdigt. Ein Nationalpark wird aber nicht nur gegründet, er bedarf zu seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit einer gesunden, ökonomischen, politischen, sozialen und auch rechtlichen Entwicklung. Dazu gehört die Abwehr von Begehrlichkeiten einer landschaftsverbrauchenden Wirtschaft ebenso wie das ständige Bemühen um eine positive zukunftsgerichtete Entwicklung des Nationalparkgedankens. Dass solche Prozesse nicht nur harmonisch erfolgen, sondern von vielen Konflikten begleitet sind, mag dem Besucher des Nationalparks, der sich in erster Linie an den Naturschönheiten erfreut, gar nicht bewusst sein. Für die Grundeigentümer, die Gemeinden, die Nationalparkverwaltung und die Landesbehörden ist der Nationalpark nicht nur ein Objekt aktiven Naturschutzes, er ist auch der Boden, auf dem zahlreiche politische und rechtliche Auseinandersetzungen stattfinden. Diese, gleichsam subkutanen Prozesse werden zwar immer wieder in der Tagespresse berichtet, sie werden jedoch, wie dies bei tagespolitischen Neuheiten eben der Fall ist, ebenso rasch wieder vergessen. Gleichwohl schlagen solche Konflikte einerseits Wunden, andererseits haben sie auch in manchen Fällen heilende Effekte. Dies wird von der Öffentlichkeit freilich in dieser Dimension kaum wahrgenommen.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass sich Frau Doktor Ulla Winnisch in ihrer Dissertation genau dieser Themen angenommen hat. Der vorliegende Band zeigt, aus juristischer Perspektive beleuchtet, das Ringen um die Verwirklichung ganz unterschiedlichster Zielsetzungen im Nationalpark auf. Die Autorin hat für ihre Arbeit mit großer Mühe und Akribie umfangreiches Aktenmaterial und Dokumente gesichtet, systematisiert und bewertet. Sie hat somit wesentlich zur Aufarbeitung eines Teils der Nationalparkgeschichte beigetragen, indem sie verschiedene Konfliktfelder aus rechtlicher und rechtspolitischer Sicht beleuchtet. Damit hat sie der Öffentlichkeit eine gründliche Analyse und Darstellung einer Reihe von Konfliktlagen im Nationalpark vorgelegt, die ansonsten in einiger Zeit wohl weitgehend aus dem Bewusstsein der Öffentlichkeit verdrängt worden wären. Dieser Band stellt nicht nur einen Teil der Nationalparkgeschichte dar, er soll auch zeigen, wie rechtliche Auseinandersetzungen und die rechtliche Aufarbeitung solcher Konflikte erfolgt sind. Diese Einsichten mögen auch für künftige Konfliktfälle lehrreich und informativ sein. Schließlich zeigt der vorliegende Band auch, welche politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Spannungsfelder sich hinter den Kulissen des Nationalparks entwickeln und wie sich diese auf die Nationalparkarbeit auswirken.

Karl Weber

(ehemaliger Sachwalter für Natur- und Umweltschutz im OeAV)



Der Nationalpark Hohe Tauern im obersten Mölltal im Fadenkreuz zwischen Natur und Technik



Der Oesterreichische Alpenverein bedankt sich bei Frau Dr. Ulla Winisch, die sich durch die präzise Aufarbeitung eines Teiles der jüngsten Nationalparkgeschichte im obersten Kärntner Mölltal im Rahmen ihrer Doktorarbeit „Ausgewählte Rechtsprobleme im Nationalpark Hohe Tauern“ große Verdienste erworben hat. Der besondere Dank gilt einmal mehr Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Weber, Ordinarius am Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck, in dessen bewährten Händen die Betreuung der vorliegenden Dissertation gelegen ist. Erfreulich ist auch, dass das Archivmaterial der OeAV-Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz als Faktenzugang für die Beleuchtung der Rechtsprobleme nutzbar gemacht werden konnte.

Der Oesterreichische Alpenverein war als größter Grundeigentümer im Nationalpark Hohe Tauern naturgemäß der Verwirklichung dieses großen alpinen Naturschutzprojektes in Österreich sehr verbunden. Heute gilt dessen Bestands- und Qualitätssicherung zu den besonderen Anliegen und Aufgaben des Alpenvereins. Dabei war die Annahme des Alpenvereins wohl zu blauäugig, dass die in den Jahren 1981 (Kärnten), 1984 (Salzburg) und 1992 (Tirol) erreichte rechtliche Gebietsfestlegung aufgrund des beachtlichen öffentlichen Interesses für den ersten in Österreich etablierten Nationalpark eine „immerwährende“ Bestandsgarantie für die räumliche Abgrenzung darstellen sollte. Die nackte Realität aufgrund glasklarer Begehrlichkeiten von Energie- und Seilbahnwirtschaft holte den Alpenverein insbesondere im obersten Mölltal alsbald vom erreichten Traumhorizont des eingerichteten Nationalparks auf den harten politischen Boden des Alltags zurück.

Wer konnte auch annehmen, dass in einem der bestgeschützten Plätze der Alpen eine Staumauer und eine Seilbahn hätten errichtet werden sollen. In einem Gebiet also, dessen Grundeigentümer (Anmerkung: der Oesterreichische Alpenverein) die ausdrückliche Zweckwidmung seines Eigentums als Nationalpark vorsieht und welches als Sonderschutzgebiet des Nationalparks sowie als Natura 2000-Gebiet einen besonderen Schutzstatus genießt. Zudem zählt der Kärntner Anteil am Nationalpark Hohe Tauern seit dem Jahre 2001 zu den Nationalparks mit dem anerkannten IUCN-Status der Kategorie II.

Trotz vieler zusätzlicher Argumente, die gegen einen Eingriff im Nationalpark sprachen, wurde auf den Grundeigentümer Alpenverein seitens der Mölltaler Gemeinden und von maßgeblichen Teilen der Kärntner Landespolitik massiver öffentlicher Druck ausgeübt und der Versuch unternommen, den Spaltpilz in die Reihen des Alpenvereins zu tragen. Diesem Druck Stand zu halten, welcher bis zum Entzug bzw. zur Verschleppung von Förderzusagen an den OeAV reichte, kann wahrscheinlich nur einer parteipolitisch unabhängigen Institution entsprechender Größe und auch Glaubwürdigkeit bei der Lösung von Raumnutzungsfragen gelingen. Trotzdem ließ sich die Vereinsführung von der Hauptversammlung 2004 in Hall in Tirol ihre Linie mit folgendem Beschluss bestätigen:

„Der Oesterreichische Alpenverein wird seine für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Grundflächen im Nationalpark Hohe Tauern ausschließlich diesen Zwecken vorbehalten und wird keine Veräußerung solcher Grundflächen zulassen sowie sich mit allen Mitteln gegen allfällige Enteignungen zur Wehr setzen.“

Grundeigentum verpflichtet eben und kann verschiedenenorts auch zu erheblichen Belastungen führen. Die Frage sei nur erwähnt, aber hätten die politischen Betreiber der Projektvorhaben auch andere Grundeigentümer, z.B. die Österreichische Bundesforste AG, derart unter Druck gesetzt?

Die Strategiemuster, die hinter den Betreibern standen, haben sich ja seit den Enteignungen des OeAV für die Errichtung des Gamsgrubenweges in den 1930er-Jahren und der Freiwanddeck-Standseilbahn von der Franz Josefhöhe zur Pasterze in den 1960er-Jahren nicht verändert: Erzeugen wirtschaftlichen Drucks, Hinstellen des Grundeigentümers als Verhinderer, Politiker ergreifen Partei, mediale Auseinandersetzung, Schutzgebiete als Sündenböcke, Missachten bzw. Unterschätzen der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im vorliegenden Falle hat offensichtlich die Vernunft gesiegt. Dem Alpenverein wurde im Jahre 2007 von den politischen Proponenten mitgeteilt, dass die Angriffe auf den Oesterreichischen Alpenverein in der Stoßrichtung falsch adressiert waren. Sie hätten vielmehr aufgrund der Verfolgung des Verursacherprinzips auf die Austrian Hydro Power (Verbund) gerichtet werden müssen. Tatsächlich ist das Energieversorgungsunternehmen jahrzehntelanger Nutznießer des Gletscherwassers von der Pasterze und der errichteten Anlagen. Als nachhaltig agierendes Unternehmen wäre es nach Ansicht des Oesterreichischen Alpenvereins verpflichtet gewesen, Vorsorge für das zu erwartende Entsandungsproblem in der Margaritze und die Staumauersicherheit ohne Eingriffe in die Kernzone bzw. das Sonderschutzgebiet des Nationalparks Hohe Tauern zu treffen.

Schließlich wurde in den Jahren 2006/2007 der Druck auf die Austrian Hydro Power seitens der Kärntner Landespolitik erhöht und eine Vereinbarung zwischen Land Kärnten, Verbund, Kelag erreicht, welche den Mölltaler Gemeinden zugute kommen soll (Anlage Nr. 1). Denn es war ja immer das erklärte Ziel der Mölltaler Gemeinden gewesen, ähnlich der Praxis der Tiroler „Talschaftsverträge“ zwischen Energieversorgungsunternehmen und dem Land Tirol zweckgewidmete Finanzmittel für die Entschädigung von so genannten nicht messbaren Schäden durch die Wasserkraftnutzung zu erhalten. Der OeAV hatte für dieses Mölltaler Anliegen immer ein offenes Ohr und unterstützte diese Initiative ebenso wie die im Kärntner Nationalparkgesetz enthaltene Regionale Entwicklungsplanung.

Gleichzeitig erteilte die oberste Wasserrechtsbehörde im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid vom 23. März 2007 die Genehmigung zur Gletscherschliffüberleitung vom Speicher Margaritze nach Kaprun, wie sie vom Vorsitzenden (1986 - 2003) des OeAV-Landesverbandes Kärnten, Dr. Heinz Jungmeier, schon kurz nach der kritisierten „Möllspülung“ im Jahre 1995 vorgeschlagen worden war. Damit scheint eine bemerkenswerte Auseinandersetzung um die Landnutzung im obersten Mölltal beigelegt zu sein. Ein gutes Signal auch für den Nationalpark Hohe Tauern, denn derartige Interessenkollisionen würden im Aufbau begriffenen Schutzgebietsprojekten auf jeden Fall schaden (Anlage Nr. 2).

Der Oesterreichische Alpenverein hat auch in diesem Fall seine Rolle als Grundeigentümer und Naturschutz-NGO zum Wohle und im Sinne des Nationalparks Hohe Tauern ein weiteres Mal gespielt.

Die Aufarbeitung der beim Oesterreichischen Alpenverein aufliegenden Materialien dokumentiert ein Stück aktueller Zeit- und Naturschutzgeschichte in den Hohen Tauern. Sie zeigt auch recht deutlich das nach wie vor präsenze zwiespältige Verhältnis zu bestehenden Großschutzgebieten in Österreich: auf der einen Seite werden Nationalparkregionen von Bund und zuständigen Bundesländern erheblich gefördert und stehen zur politischen Öffentlichkeits- und Imagearbeit hoch im Kurs. Andererseits werden Nationalparkgebiete nicht verschont, wenn es um Planungen und Projekte mit großtechnischen Eingriffen geht (Anmerkung: ganz aktuell Wasserkraftwerksprojekt im Nationalpark Gesäuse; Die Presse vom 22. Mai 2007).

Um dies zu verhindern, sollen sich Nicht-Regierungsorganisationen einsetzen, obschon ihre Rolle im Gegensatz zur Entstehungsgeschichte von Nationalparks im Laufe der daran anknüpfenden Ausgestaltungphase von einzelnen Nationalparkverwaltungen sehr eingeschränkt gesehen wird.

Die rechtliche Beurteilung der im Nationalpark Hohe Tauern-Kärntner Anteil diskutierten Projekte bestätigt die vom OeAV in der laufenden Diskussion vertretenen Rechtsauffassungen. Die aufgearbeiteten Beispiele sind Hilfestellung und Information für ähnlich gelagerte Fälle in anderen Nationalparks und Großschutzgebieten.

Literaturhinweise:

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2007): Verbund-Austrian Hydro Power, KW Kaprun, Speicher Margaritze, Gletscherschliffüberleitung, Bescheid. BMLFUW-UW.4.1.11/0087-I/6/2007. Wien, 36 S.
- Draxl, A. (1996): Der Nationalpark Hohe Tauern – eine österreichische Geschichte. Band I (von den Anfängen bis 1979). Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 12. Innsbruck, 348 S.
- Haßlacher, P. (2006): Kärntens „Alleingang“ 1981 – Einstieg in das Nationalparkzeitalter in Österreich. In: Kärntner Nationalparkfonds (Hrsg.): 25 Jahre Nationalpark Hohe Tauern Kärnten (= Kärntner Nationalparkschriften Bd. 12); Großkirchheim, S. 25-28.
- Haßlacher, P. (2007): Alpenvereins-Arbeitsgebiet Großglockner – ein raumordnungs- und naturschutzpolitischer Streifzug. In: BERG – Alpenvereinsjahrbuch 2007 (= Zeitschrift Bd. 131); München-Innsbruck-Bozen, S. 254-259.
- Kärntner Nationalparkfonds – Hrsg. (2001): Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten – der Weg zur Internationalen Anerkennung. Kärntner Nationalparkschriften Bd. 11; Großkirchheim, 159 S. + 1 K.
- Oesterreichischer Alpenverein – Hrsg. (1989): Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut); (= Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2), Innsbruck, 144 S.

Peter Haßlacher
Schriftleiter
„Alpine Raumordnung“

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
Einleitung der Schriftleitung	6

I. Allgemeiner Teil 12

1. Was ist ein Nationalpark?	12
1.1. Der amerikanische Ursprung	12
1.2. Die IUCN Kategorie II Nationalpark	12
2. Entstehung des Nationalparks Hohe Tauern	13
2.1. Historischer Rückblick	13
2.2. Schutzgebietsabgrenzung	16
2.3. Die Kärntner Gebiete Großglockner, Pasterze und Gamsgrube	17
3. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	20
3.1. Bund	20
3.2. Land Kärnten	20
3.3. Land Salzburg	20
3.4. Land Tirol	21
4. Internationaler Status	22
4.1. Europäische Union	22
4.2. UNESCO Welterbe	22
4.3. Internationale Anerkennung	23
5. Natura 2000	24
5.1. Allgemeines	24
5.2. Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)	24
5.3. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)	25
5.4. Vorgangsweise bei der Gebietsmeldung	25
5.5. Schutzstatus von gemeldeten Gebieten	26
5.6. Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL	27
5.6.1. Verschlechterungs- und Störungsverbot	27
5.6.2. Verfahren der Naturverträglichkeitsprüfung	28
5.7. Nationale Umsetzung in Österreich	31
5.8. Zusammenfassung	33

6.	Alpenkonvention	33
6.1.	Rahmenkonvention und Durchführungsprotokolle	33
6.2.	Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“	34
6.3.	Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“	35
6.4.	Protokoll „Tourismus“	35
6.5.	Protokoll „Bodenschutz“	36
6.6.	Protokoll „Energie“	37
7.	Gebote/Verbote/verwaltungspolizeiliche Maßnahmen im Kärntner Nationalpark Hohe Tauern	38
7.1.	Allgemeine Einteilung eines Nationalparks	38
7.2.	Nationalpark Hohe Tauern	38
7.2.1.	Kernzone	38
7.2.2.	Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“	39
7.2.3.	Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“	40
7.2.4.	Außenzone	40
7.3.	Subsidiäre Geltung des Kärntner Naturschutzgesetzes	41
7.4.	Prüfung durch den Naturschutzbeirat	41
7.5.	Überwachung	41
7.5.1.	Bergwacht	41
7.5.2.	Bundespolizei	42
7.6.	Strafbestimmungen	43

II. Verwaltung durch 3 Bundesländer

1.	Organisation im Nationalpark Hohe Tauern	43
1.1.	Überblick	43
1.2.	National parkrat Hohe Tauern	44
1.3.	Nationalparkdirektorium	44
1.4.	Sekretariat des Nationalparkrates	44
1.5.	Organisation in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol	44
1.5.1.	Hoheitliche Aufgaben	44
1.5.2.	Nichthoheitliche Aufgaben	45
2.	Möglichkeiten der Harmonisierung und Kooperation	45
2.1.	Privatisierung	45
2.1.1.	Begriffsbestimmungen	45
2.1.2.	Ausgliederung	46
2.1.3.	Gesellschaftsformen	48
2.2.	Lösungsansätze für den Nationalpark Hohe Tauern	49
2.2.1.	Hoheitliche Ebene	49
2.2.2.	Privatwirtschaftliche Ebene	50

III. Ausgewählte Rechtsprobleme in der Kärntner Kernzone auf Alpenvereinseigentum 51

1.	Gamsgrubenweg	51
1.1.	Errichtung	52
1.2.	Gefährdung der alpinen Weganlage	53
1.3.	Rechtliche Beurteilung	58
1.4.	Zusammenfassung	60
2.	Schwebeseilbahn auf die Pasterze	62
2.1.	Wahlversprechungen	62
2.2.	Rechtliche Beurteilung	70
2.3.	Zusammenfassung	74
3.	Sandersee	75
3.1.	Problematik der Entlandung des Speichers Margaritze	75
3.2.	Rechtliche Beurteilung	90
3.3.	Zusammenfassung	92

Anhang:	Verzeichnis der verwendeten Literatur und sonstiger Schriften	93
	Abkürzungsverzeichnis	101
	Anlage 1	102
	Anlage 2	103
	Anlage 3	105
	Anlage 4	107
	Anlage 5	110
	Anlage 6	111
	Anlage 7	112
	Anlage 8	113
	Anlage 9	114
	Anlage 10	115
	Anlage 11	116
	Anlage 12	117
	Anlage 13	118
	Anlage 14	120

I. Allgemeiner Teil

1. Was ist ein Nationalpark?¹

Im Lexikon wird der Begriff „Nationalpark“ definiert als eine einzigartig charakteristische, großräumige Naturlandschaft von nationaler Bedeutung, die unter strengem Naturschutz mit weitgehenden Nutzungsverböten steht, jedoch geeignete Erholungseinrichtungen zugelassen sind.²

1.1. Der amerikanische Ursprung

Als erster Nationalpark wurde im Jahre 1872 der Yellowstone Nationalpark im Bundesstaat Wyoming, USA geschaffen. Dieses 8.991 km² große Areal mit dem Yellowstone See, dem Yellowstone Canyon, mit heißen Quellen, Geysiren und Schlammvulkanen war geradezu prädestiniert, „zur Freude und zur Erbauung zukünftiger Generationen an unberührter Natur“ unter Schutz gestellt zu werden.

Sowohl bezüglich der Gestaltung der Größe als auch jener der inhaltlichen Kriterien setzte der Yellowstone Nationalpark die Richtlinien für zahlreiche nachfolgende gleichartige Schutzgebiete in den USA und bildete den Maßstab für die internationalen Bestrebungen einer Vereinheitlichung des Nationalparkbegriffs. „Wilderness for ever“ – großräumige Regionen, welche bis zur Bewirtschaftung durch die europäischen Einwanderer entweder völlig in ihrer Ursprünglichkeit belassen oder von eingeborenen Indianerstämmen kleinflächig, naturkonform bearbeitet wurden. Ziel des Yellowstone-Nationalparkbegriffs war das Fernhalten jeglichen menschlichen Eingriffs in Form von Bewirtschaftung oder Bebauung von unter Schutz gestellter Landschaft; die Natur sollte weitestgehend sich selbst überlassen bleiben.

Eine Übernahme des amerikanischen Nationalparkbegriffs scheiterte in Europa vorwiegend am

Mangel an großflächigen, in ihrer Ursprünglichkeit unberührt gebliebenen Gebieten sowie an den Unterschieden in der geographischen Beschaffenheit, der Kultur und im sozialen Standard. Die Errichtung erfolgte aus divergierenden, zuweilen völlig konträren Zielvorstellungen mit ebensolchen Inhalten und Rechtsverhältnissen. Die europäische Umsetzung hatte sohin ihre einzige Gemeinsamkeit in der Bezeichnung als Nationalpark sowie im Grundgedanken der Auszeichnung und Erhaltungswürdigkeit.

Die Unterschiedlichkeiten, welche aus den Motivationsgründen zur Errichtung resultierten bzw. sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Länder ergaben, führten zu einem Auseinanderdriften der Nationalparkidee, welches das Bestreben anfangs vor allem bei Naturschützern und Idealisten zur Internationalisierung und Vereinheitlichung des Nationalparkbegriffs hervorrief. Erst durch die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) konnte eine Internationalisierung des Nationalparkbegriffs erreicht werden.

1.2. Die IUCN Kategorie II Nationalpark

Im Jahre 1948 wurde unter der Schirmherrschaft der französischen Regierung, des Schweizerischen Naturschutzbundes und der UNESCO die IUCN mit Sitz in Gland (CH) als eine Art internationale, überparteiliche und unpolitische Vereinigung mit dem Ziel der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller, raumordnerischer und sozialpolitischer Hinsicht gegründet. Als Mitglieder gehören ihr sowohl Staaten als auch Vereine und Verbände an.

Zur Unterstützung ihrer Agenden wurden innerhalb der IUCN sechs Kommissionen betraut, darunter die Commission on National Parks and Protected Areas (CNPPA) mit der Schwerpunktaufgabe der Erarbeitung internationaler Normen

¹ Das gegenständliche Kapitel stellt eine kurze Zusammenfassung dieses in folgender Dissertation umfangreich ausgearbeiteten Themas dar: Amoser, G.: Materieller, formeller und formalorganisatorischer Begriff des Nationalparks Hohe Tauern unter Miteinbeziehung anderer österreichischer Nationalparkbegriffe. Dissertation, Universität Innsbruck, Institut für öffentliches Recht, 1992; S. 13ff.

² Der Brockhaus multimedial 2006 premium: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim 2006

bei Schutzgebieten mit dem Ziel, die Schutzkategorie Nationalpark mittels Schaffung anderer Schutzgebietskategorien zu ergänzen. Durch diese Kategorisierung wurde das Institut des Nationalparks bereits 1969 durch die 10. Generalversammlung der IUCN in New Delhi definiert und hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien fixiert. Allerdings wurde die primär am amerikanischen Prototyp (unbesiedeltes Gebiet) orientierte New Delhi-Definition aufgrund der Raumproblematik 1972 dahingehend ergänzt, dass in Nationalparkgebieten die Möglichkeit der Zonierung anerkannt wurde, ohne eine Wiederherstellung der ursprünglichen Naturlandschaft zu fordern. Demnach soll ein Nationalpark eine Wildniszone (Primärzone), eine strikte Naturschutzzone sowie eine naturnahe Kulturlandschaftszone (Sekundärzone) umfassen; zudem kann er geschützte historische Zonen, geschützte archäologische Zonen sowie Touristik- bzw. Verwaltungszonen aufweisen, wobei jedoch die Naturlandschaft flächenmäßig eindeutig überwiegen muss.

Die wesentlichen Nationalparkkriterien der IUCN basieren auf Mindestgröße, de-iure-Schutz und de-facto-Schutz:

Die Mindestgröße von 1.000 ha ist in Relation zur Aufnahmefähigkeit zu setzen, welche sich wiederum auf die Anzahl von Besuchern und Besucherzentren, deren unmittelbare Auswirkung auf das Gebiet sowie deren Einfluss auf den einzelnen Besucher bezieht. Durch die höchste zuständige Stelle des Landes sind Normen zu erlassen, welche den Naturschutzzweck des Nationalparks in ausreichendem Maße und auf Dauer sichern. Zur praktischen Durchsetzung des rechtlich zugesicherten Schutzes und der angestrebten Dauerhaftigkeit muss der Nationalpark mit den dazu notwendigen verwaltungstechnischen, finanziellen und rechtlichen Mitteln ausgestattet werden.

Ziel des Nationalparks ist der Schutz von Ökosystemen durch Zurückdrängung bzw. durch gänzlichen Ausschluss menschlicher Eingriffe. Gemäß den IUCN-Vorgaben müssen mindestens 75 % der Gesamtfläche des Nationalparks den vorrangigen Schutzziele entsprechend verwaltet werden, sodass eine wirtschaftsbestimmte

Nutzung natürlicher Güter in dieser Zone prinzipiell verboten ist. Eine Ausnahme besteht für naturorientierte und dem Naturschutz untergeordnete Erholungsnutzung.³

2. Entstehung des Nationalparks Hohe Tauern

2.1. Historischer Rückblick⁴

Schon seit Beginn des 20. Jahrhunderts hat es Bemühungen gegeben, in den Hohen Tauern einen Nationalpark zu schaffen. Bereits 1909 und 1910 wurde erstmals von mehreren Naturschutzorganisationen die Errichtung eines „Naturschutzparks“ im Alpenraum gefordert. Kurz darauf wurde in Stuttgart der „Verein Naturschutzpark“ mit dem Ziel gebildet, großflächige Naturlandschaften zu einem Nationalpark zu erklären.

War es dem „Verein Naturschutzpark“ vorbehalten, Flächen auf der Salzburger Tauernseite zu erwerben, so gelang es dem Österreichischen Alpenverein, im Jahre 1918 etwa 4.000 ha Grundflächen im Kärntnerischen Glocknergebiet und rund 20 Jahre später 28.000 ha auf Tiroler Seite des Glockner- und Venedigergebietes zu erwerben.

Bereits 1939 wurde in Lienz und in Spittal ein Entwurf für die Errichtung eines „Naturschutzgebietes Nationalpark Hohe Tauern“ ausgearbeitet und aufgelegt.

In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts erlebte die Naturschutzgebiet- und Nationalparkidee eine schwungvolle Wiederbelebung: Der Naturschutzbund begann für die Nationalparkidee zu werben. Der Alpenverein beschloss 1953 „unverzüglich alle Schritte“ zu unternehmen, um einen überregionalen „Nationalpark Hohe Tauern“ in Zusammenarbeit mit den Ländern Kärnten, Tirol und Salzburg zu verwirklichen. Einige Jahre später schlossen sich auch die Naturfreunde diesen Bemühungen an.

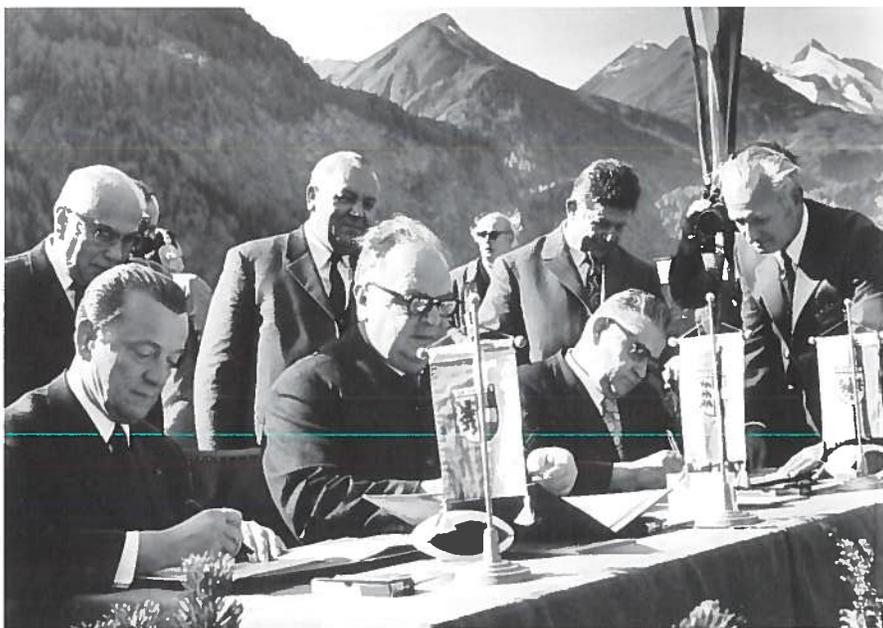
Das Amt der Kärntner Landesregierung ließ 1954 den Vorschlag einer überregionalen Na-

³ Tschuggu g Hohe Tauern Tirol; S. 1ff.

tionalparkregelung ausarbeiten, der jedoch in den beiden anderen Bundesländern auf „wirtschaftliche Bedenken“ stieß.

Im Naturschutzjahr 1970 wurden erstmals gemeinsame Schritte zur Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern durch die Landeshauptleute von Kärnten, Tirol und Salzburg eingeleitet. Diese Bemühungen gipfelten schließlich in der Vereinbarung von Heiligenblut vom 21.10.1971. Die Landeshauptleute wurden dabei *„geleitet von dem Wunsche, die Hohen Tauern als einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in ihrer Schönheit und Ursprünglichkeit als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft und zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten.“*

Durch die Vereinbarung von Heiligenblut war die Errichtung eines Nationalparks Hohe Tauern nicht mehr eine bloße Wunschvorstellung verschiedener privater Organisationen und einzelner Verwaltungsorgane, sondern erhob sich damit auch zu einer offiziellen politischen Zielvorgabe.



Dreiländervereinbarung von Heiligenblut 1971 mit den drei Landeshauptleuten von Tirol, Salzburg und Kärnten.

Ein Jahr darauf wurde die Nationalparkkommission ins Leben gerufen, welche 1975 zur Steigerung ihrer Wirksamkeit einen hauptberuflichen Mitarbeiterstab und eine fixe Geschäftsstelle erhielt. In mühsamer Kleinarbeit mussten nun die Grenzen des Nationalparks gezogen, Nutzungsbestimmungen und Entschädigungen ausgehandelt und vor allem auch die einheimische Bevölkerung für die Nationalparkidee gewonnen werden.⁵

Mit der Verordnung der Kärntner Landesregierung im Jahre 1981, „womit der Nationalpark ‘Hohe Tauern’ in Kärnten eingerichtet wird“ (LGBl. Nr. 81/1981), wurden die Grenzen des Nationalparks und damit die Flächen mit unterschiedlicher Nutzungsintensität erstmals festgelegt. Allerdings unterschied sich der Schutzhalt der Außenzone des Nationalparks erheblich von jenem des im Jahre 1983 in Salzburg beschlossenen Nationalparkgesetzes (LGBl. Nr. 106/1983). In Kärnten waren beispielsweise die Großglockner Hochalpenstraße, die Standseilbahn Freiwandack, der Speicher Margaritze sowie die Beileitungsanlage des Leiterbaches vorerst Bestandteile der Außenzone, während in der Außenzone des Salzburger Nationalparkanteils

weder energietechnische Anlagen noch technische Infrastruktureinrichtungen für den Fremdenverkehr bzw. deren Errichtung erlaubt sind. Im Zuge der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 04.11.1986 über den Nationalpark Hohe Tauern (LGBl. Nr. 74/1986) wurden die bestehenden großtechnischen Anlagen von der Außenzone ausgegrenzt.⁶

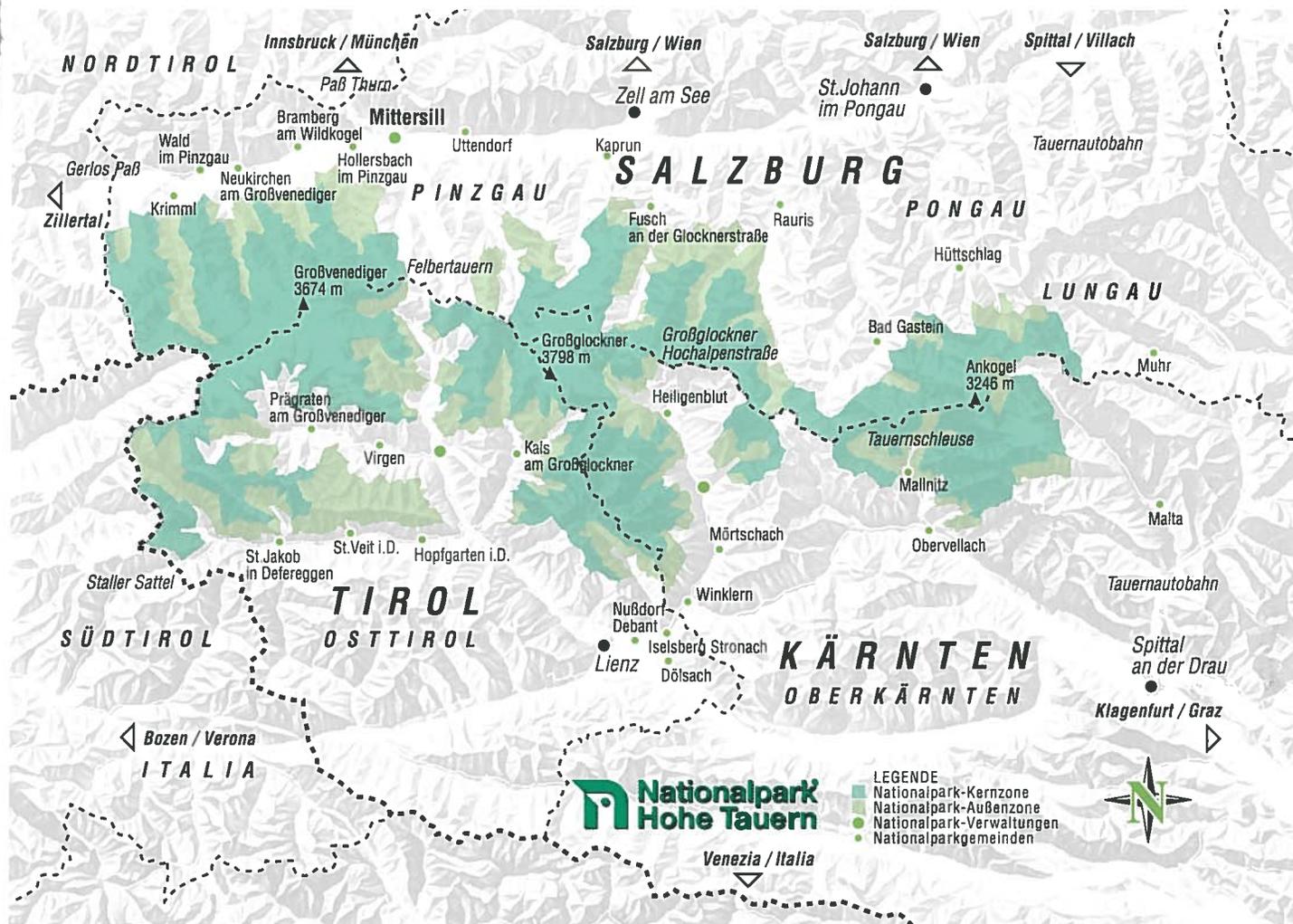
Am 09.10.1991 wurde zuletzt, getragen von einer breiten politischen Basis, das Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern durch den Landtag beschlossen (LGBl. Nr. 103/1991) und trat mit 01.01.1992 in Kraft.

⁵ Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 18f.

⁶ HaBlacher, P.: Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 26.

Zwanzig Jahre nach der Unterzeichnung der Vereinbarung von Heiligenblut ist eine Idee zur Wirklichkeit geworden. Die Länder Kärnten,

Salzburg und Tirol haben in den Hohen Tauern somit mit rund 180.000 ha den größten Nationalpark Mitteleuropas geschaffen.



Karte veröffentlicht mit Genehmigung des Nationalparks Hohe Tauern.

2.2. Schutzgebietsabgrenzung⁷

Bei der Grenzziehung des Nationalparkgebietes und Einteilung in die Außenzone und Kernzone ging man von Planungsseite von ganz klaren Kriterien und Voraussetzungen aus.

Die Landschaft der Tauernregion wurde grundsätzlich in drei unterschiedliche Bereiche gegliedert:

1. Fels- und Eisregion
2. Zone der alpinen Rasen und Matten
3. Zone der landwirtschaftlichen Nutzung (Almen)

Zur Außenzone des Nationalparks wurde jener Bereich der alpinen Kulturlandschaft erklärt, der über Jahrhunderte durch Bergbauern nachhaltig

gestaltet und gepflegt wurde. Diese traditionelle, auf die naturräumlichen Voraussetzungen aufbauende Almwirtschaft bildet heute den Erholung suchenden Menschen ein abwechslungsreiches Landschaftsbild von besonderem Reiz. In der Kernzone hingegen war es das vorrangige Ziel, nur Flächen mit hohem Naturlandschaftsanteil einzugliedern und zu sichern. Dazu zählen alpines Naturland, Weideflächen außer Ertrag sowie noch einzelne Bereiche anthropogen beeinflusster Gebiete, wie Schafweiden und aufgelassene Galtviehweiden.

Zonierung:

- **Kernzone:** mit Vorrang des Schutzes der Naturlandschaften (Urland)
- **Außenzone:** mit Vorrang der Erhaltung und Förderung der naturnahen Kulturlandschaft und des nachhaltigen, naturschonenden Tourismus



Der eisgepanzerte Großglockner im Herzen des Nationalparks Hohe Tauern.

⁷ Stotter, H: Geschichte und Daten Nationalpark Hohe Tauern Tirol, Ökologie kontra Ökonomie – Der Sieg der Vernunft. Nationalparkverwaltung Hohe Tauern Tirol; S. 3.



Blick vom Johannisberg auf die Pasterze und den Großglockner.

eines Sommer- schigebiets auf der Pasterze unterhalb des Gipfels des Johannisberges.⁸

1887 brachte Herr Joseph Aichern von Aichenegg, dessen Vorfahren kaiserliche Mauteinheber in Hall in Tirol gewesen waren, das Pasterzengebiet samt Großglockner auf nie ganz geklärte Weise in seinen Besitz.

Kurz nach Ende des 1. Weltkrieges wollte Gerüchten zufolge der Vil-

lacher Großkaufmann und Holzindustrielle Albert Wirth die Gebiete Großglockner und Pasterze erwerben und dem Alpenverein überlassen, um damit „die unsicheren Besitzverhältnisse des für den Deutschen und Österreichischen Alpenverein

so wichtigen Glocknergebietes endgültig zu bereinigen.“ Wirth war 1899 als 25jähriger mit einem Wiener Bauunternehmer in die Vereinigten Staaten gereist, um die moderne Betonbauweise der Hochhäuser zu studieren. Er brachte von dort zwei bleibende Eindrücke mit: Die überbordende Technik in den beängstigend wachsenden Großstädten der Neuen Welt und das Erlebnis der gewaltigen Naturlandschaft des Yellowstone Nationalparks. Die



Albert Wirth (1874 - 1957)

- **Sonderschutzgebiete**

- **Nationalparkregion:** außerhalb des Schutzgebietes, Entwicklungs- und Förderungskonzepte mit dem Ziel der Entwicklung einer ökosozialen Vorbildregion (Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung und der regionalen Wertschöpfung)

2.3. Die Kärntner Gebiete Großglockner, Pasterze und Gamsgrube

Die Glocknerregion verdankt ihr heutiges Aussehen vor allem dem OeAV, durch welchen dank seines unermüdlichen Einsatzes umfangreiche Projekte verhindert werden konnten.

Die Pläne und ernsthaften Bemühungen (Auswahl) reichten von einer Seilschwebbahn von der Franz-Josefs-Höhe auf die Adlersruhe, von dort mit einem Tunnelaufzug auf den Glockner, von einer Straße von der Franz-Josefs-Höhe in das weltbekannte Naturjuwel der Gamsgrube (heute Betretverbot!) und von dort mit einer Bahn auf den Fuscherkarkopf, bis zur Planung

⁸ Haßbacher, P.: Im Wendekreis des Großglockners, in: Alpenvereinsheft 6/2003.

Erkenntnis über die Notwendigkeit, Naturlandschaften in ihrer Ursprünglichkeit auch für künftige Generationen zu erhalten, ließ ihn zu einem Ahnherrn des heutigen Nationalparks Hohe Tauern werden, als er am 14.05.1918 dem Alpenverein handschriftlich mitteilte: „Ich erkläre mich hiermit rechtsverbindlich bereit, den Kaufpreis per 10.000 Kronen, sowie alle mit dem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Kosten und Gebühren aus



Die Gamsgrube - „das merkwürdigste Hintergras in den Alpen“.

*Eigenem zu bestreiten, sodaß aus diesem [Anm.: Kauf-] Verträge dem Deutschen und Österreichischen Alpenverein keine Zahlung trifft Ich bitte den verehrlichen Hauptausschuß, diese Widmung entgegenzunehmen und knüpfe daran den Wunsch, dass das gewidmete Großglocknergebiet als Naturschutzpark der Zukunft erhalten bleibe.*⁹ Mit Kaufvertrag vom 20.06.1918 erwarb der Alpenverein 41 km² Grund. (Anlagen Nr. 3 und 4).

Welch harten Kampf die Wirth'sche Verfügung, den Naturschutzpark auch auf alle Zukunft der „spekulativen ‚alpinen Fremdenindustrie‘ zu entziehen“ (Brief vom 20.07.1918) bedeutete, sollte sich erst in den nächsten Jahren zeigen.¹⁰ Das Grundeigentum umfasste nämlich nicht nur Großglockner und Pasterze, sondern auch das botanische Kleinod Gamsgrube, wo es in den dreißiger Jahren noch erbitterte Auseinandersetzungen

zwischen Naturschutz und eben dieser „Fremdenindustrie“ gab.¹¹

Besondere Verdienste um die Unterschutzstellung des Alpenvereinsgrundeigentums erwarb der Leiter der Fachstelle für Naturschutz des Landes Kärnten, Hofrat Dr. Maurilius Mayr. Dieser richtete am 08.06.1932 an den Alpenverein die Empfehlung, bezüglich seines Eigentums der Schaffung eines Naturschutzgebietes zuzustimmen. Seiner hartnäckigen Verhandlungstätigkeit ist es vornehmlich zu verdanken, dass der Alpenverein seinerseits im Jahre 1934 den Antrag auf Unterschutzstellung einbrachte. Mit 01.07.1935 trat die Verordnung für das Naturschutzgebiet „Großglockner samt der Pasterze und der Gamsgrube“ (LGBl. Nr. 43/1935) auf der Basis des Kärntner Naturschutzgesetzes vom 27.04.1931 (LGBl. Nr. 49/1931) in Kraft.¹²

⁹ Draxl, A.: Der Nationalpark Hohe Tauern – Eine österreichische Geschichte, Band I (Von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; S. 18f.

¹⁰ Vgl.: Gelb, G.: Das Pasterzengebiet in der Obhut des Alpenvereins, in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 101ff.

¹¹ Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“; S. 6f.

¹² Haßbacher, P.: Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 20ff.

Zeittafel:¹³

- 1887 Herr Josef Aichern von Aichenegg erwirbt das Pasterzengebiet samt Großglockner.
- 1918 Der Alpenverein erwirbt die Gebiete Großglockner, Pasterze und Gamsgrube (rd. 41 km²).
- 1921 Pläne für den Zusammenschluss der Grundeigentumsflächen des Alpenvereins (Kärnten) und des Vereins Naturschutzpark e.V. (*Salzburg*) zum „Alpennaturschutzpark“
- 1935 Alpenvereinsgrundeigentum wird mit 01.07.1935 unter Naturschutz gestellt (LGBl. Nr. 43/1935).
- 1937 Gründung der ARGE „Naturschutzgebiet Großglockner“ mit Alpenverein und Verein Naturschutzpark e.V.
- 1952 Gesetz vom 18. Dezember 1952 über den Schutz und die Pflege der Natur (LGBl. Nr. 2/1953), mit welchem die Verordnung aus dem Jahre 1935 außer Kraft gesetzt wurde und das Pasterzengebiet des Alpenvereins praktisch ohne gesetzlichen Schutz war.
- 1967 Neuverordnung des „Naturschutzgebietes Großglockner mit Pasterze und Gamsgrube“ (LGBl. Nr. 24/1967; Größe: 3.698 ha)
- 1971 Dreiländervereinbarung zur Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Heiligenblut
- 1981 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15.09.1981, „womit der Nationalpark Hohe Tauern im Land Kärnten eingerichtet wird“ (LGBl. Nr. 81/1981)
- 1983 Kärntner Nationalparkgesetz (LGBl. Nr. 55/1983)
- 1986 Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November über den Nationalpark Hohe Tauern (LGBl. Nr. 74/1986) mit gleichzeitiger Einrichtung der Sonderschutzgebiete „Gamsgrube“ und „Großglockner-Pasterze“ auf Alpenvereinsgrundeigentum

¹³ Haßlacher, P.: Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 21ff.

3. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

3.1. Bund

- Art. 107 B-VG¹⁴ Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern vom 21. Oktober 1971 (Vereinbarung von Heiligenblut)
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994
- Art. 15 B-VG: *Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.*
- Art. 15a (1) B-VG: *Bund und Länder können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen. Der Abschluss solcher Vereinbarungen namens des Bundes obliegt je nach dem Gegenstand der Bundesregierung oder den Bundesministern. Vereinbarungen, die auch die Organe der Bundesgesetzgebung binden sollen, dürfen nur von der Bundesregierung mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden, wobei Art. 50 Abs. 3 auf solche Beschlüsse des Nationalrates sinngemäß anzuwenden ist; sie sind im Bundesgesetzblatt kundzumachen.*
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Anlage, BGBl. Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, BGBl. III Nr. 236/2002

- Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003 idF BGBl. I Nr. 123/2005

3.2. Land Kärnten

- Verordnung der Landesregierung vom 15. September 1981, Zl. Ro-169/53/1981, womit der Nationalpark „Hohe Tauern“ in Kärnten eingerichtet wird, LGBl. Nr. 81/1981
- Gesetz vom 1. Juli 1983 über die Errichtung von Nationalparks (Kärntner Nationalparkgesetz), LGBl. Nr. 55/1983 sowie Nr. 57/1986, Nr. 53/1992, Nr. 86/1996, Nr. 42/1997, Nr. 53/1985, Nr. 6/1998 und Nr. 57/2002
- Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 sowie Nr. 66/1991, Nr. 5/1993, Nr. 96/1996, Nr. 84/2001 und Nr. 39/2005
- Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1992 betreffend die Wahl der Grundbesitzervertreter im Nationalparkkomitee, LGBl. Nr. 77/1992
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Juli 1994, Zl. Verf-288/11/1994, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 78/1994
- Kärntner Naturschutzgesetz 2002 (K-NSG 2002), LGBl. Nr. 79/2002 idF LGBl. Nr. 103/2005

3.3. Land Salzburg

- Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 19. November 1971, mit der die zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol getroffene Vereinbarung über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern verlautbart wird, LGBl. Nr. 108/1971 sowie Nr. 91/1992

¹⁴ Nunmehr Art. 15a B-VG.

- Gesetz vom 19. Oktober 1983 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl. Nr. 106/1983 sowie Nr. 89/1989, Nr. 97/1990, Nr. 46/2001 und Nr. 58/2005
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. Dezember 1983, mit der die Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg festgelegt werden, LGBl. Nr. 107/1983 sowie Nr. 81/1990, Nr. 102/1990, Nr. 126/1995 und Nr. 23/1997
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. Feber 1984 über die Geschäftsordnung des Nationalparkkuratoriums, LGBl. Nr. 27/1984 sowie Nr. 21/1996
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. November 1984 über die Geschäftsordnung des Beirates des Salzburger Nationalparkfonds, LGBl. Nr. 91/1984 sowie Nr. 22/1996
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. Dezember 1988, mit der Teile der Gemeinde Fusch an der Großglocknerstraße zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Piffkar – Sonderschutzgebietsverordnung), LGBl. Nr. 107/1988
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 24. August 1990 zur teilweisen Änderung der Grenzen der Außen- und Kernzonen des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg, LGBl. Nr. 81/1990
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 21. Januar 1992, mit der ein Teil der Gemeinde Rauris zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt wird (Wandl – Sonderschutzgebietsverordnung), LGBl. Nr. 5/1992
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 95/1994 idF 110/1994
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. November 1995 zur Änderung der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich der Feldereralm in der Marktgemeinde Rauris, LGBl. Nr. 126/1995
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. November 1995, mit der Teile der Marktgemeinde Neunkirchen am Großvenediger zu einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern erklärt werden (Inneres Untersulzbachtal – Sonderschutzgebietsverordnung), LGBl. Nr. 131/1995
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Feber 1997 zur Änderung der Grenzen der Außenzone des Nationalparks Hohe Tauern im Bereich des Schwarzenkahrlbaches im Stubachtal in der Gemeinde Uttendorf, LGBl. Nr. 23/1997
- Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 73/1999 sowie Nr. 96/1999, Nr. 46/2001, Nr. 1/2002, Nr. 8/2002, Nr. 88/2002, Nr.109/2003, Nr. 96/2004 und Nr. 58/2005

3.4. Land Tirol

- Gesetz vom 9. Oktober 1991 über die Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern in Tirol (Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern), LGBl. Nr. 103/1991
- Verordnung der Landesregierung vom 18. Februar 1992 über die Festlegung der Außengrenzen und der Grenzen der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 14/1992
- Kundmachung des Landeshauptmannes vom 15.07.1994 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 71/1994
- Kundmachung der Landesregierung vom 12. April 2005 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997 (Tiroler Naturschutzgesetz 2005), LGBl. Nr. 26/2005

4. Internationaler Status

4.1. Europäische Union

Auszeichnung der Krimmler Wasserfälle mit dem Europadiplom durch den Europarat am 27.10.1967.¹⁵

1995 normierte das Land Kärnten die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern mit den beiden Sonderschutzgebieten („Großglockner-Pasterze“, „Gamsgrube“) als Natura 2000-Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie¹⁶ zur Europäischen Union nach Brüssel.

4.2. UNESCO Welterbe

Die UNESCO (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation) verabschiedete am 16.11.1972 das „Internationale Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“, welches seit 1975 in Kraft und von 180 Staaten unterzeichnet worden ist (Stand: Juli 2005). Es ist das international bedeutendste Instrument, das jemals von der Völkergemeinschaft zum Schutz ihres kulturellen und natürlichen Erbes beschlossen wurde. Die Verantwortung für den Schutz eines Kultur- oder Naturgutes, das einen „außergewöhnlichen universellen Wert“ besitzt, liegt nicht allein in der Hand des jeweiligen Staates; vielmehr fällt sie unter die Obhut der gesamten Menschheit. Mit der Unterzeichnung der Welterbekonvention (Ratifikation oder Annahme des völkerrechtlichen Vertrages¹⁷) verpflichtet sich jedes Land dazu, die innerhalb seiner Grenzen gelegenen, als Kultur- und Naturerbe anerkannten Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten. Die anderen Unterzeichnerstaaten tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum Schutz dieser Stätten des Menschheitserbes bei.

„Welterbe“ ist die Bezeichnung für von der UNESCO als besonders schutzwürdig erklärte Stätten, welche Natur- und Kulturerbe der Menschheit zusammenfasst.

„Weltkulturerbe“: von der UNESCO als schutzwürdig erklärte Kulturgüter (Denkmäler, Ensembles, Stätten), bei deren Schutz und/oder Restaurierung fachliche und materielle Hilfe geleistet wird. Das Programm wurde mit einem Aufruf der UNESCO vom 08.03.1960 zur Rettung nubischer Denkmäler im Zusammenhang mit dem Bau des neuen Assuanstaudammes eingeleitet.

„Weltnaturerbe“: von der UNESCO als schutzwürdig erklärte Landschaftsregionen (Naturdenkmäler und Naturgüter), welche geologische Formationen, archäologische Fundstätten, Naturlandschaften und Schutzreservate von Tieren und Pflanzen, die vom Aussterben bedroht sind, umfasst.

Die Vorschläge der unterzeichnenden Staaten zur Anerkennung eines Kultur- oder Naturdenkmals als Kultur- oder Naturerbe werden vom Internationalen Welterbekomitee der UNESCO nach den in der Konvention festgelegten Kriterien der Einzigartigkeit und der Authentizität (historische Echtheit) eines Kulturdenkmals bzw. der Integrität einer Naturerbestätte geprüft. Neben dem aktuellen Erhaltungszustand muss auch ein überzeugender Erhaltungsplan vorgelegt werden. Dabei wird das Welterbekomitee vom Internationalen Rat für Kulturdenkmäler (ICOMOS) sowie von der Internationalen Vereinigung für die Erhaltung der Natur und ihrer Ressourcen (IUCN) unterstützt. Erfüllt ein Kultur- oder Naturdenkmal die Kriterien, wird es in die Liste des Welterbes (World Heritage List) aufgenommen. Außerdem wird eine rote Liste des Welterbes geführt, welche das besonders gefährdete Welterbe erfasst und in welche auch Denkmäler eingetragen werden können, für die vom zuständigen Unterzeichnerstaat kein Antrag gestellt wurde.

Die Staaten verpflichten sich mit der Unterzeichnung der Konvention, die Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der als Welterbe anerkannten Kultur- oder Naturdenkmäler eigenständig zu finanzieren. Für Länder, die nur über begrenzte Mittel verfügen, wurde im Rahmen der Konvention ein Welterbefonds eingerichtet. Dieser wird finanziert aus den Pflichtbeiträgen

¹⁵ Hunziker, T.: Zielsetzungen des Europadiploms und Voraussetzungen zu seiner Erlangung, in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2; S. 77.

¹⁶ Vgl. auch Pürgy, E.: Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht. SpringerWien NewYork, 2005; S. 143, FN 538.

¹⁷ Die Ratifikations- oder Annahmearkunden werden beim Generalsekretär der UNESCO hinterlegt.

trägen der Unterzeichnerstaaten (1 % des jeweiligen Beitrags zum ordentlichen Haushalt der UNESCO), aus freiwilligen Beiträgen der Mitgliedstaaten, aus Spenden und aus Einnahmen durch Welterbekampagnen.¹⁸

Im Jahre 2000 fassten die Entscheidungsträger der Nationalparkfonds in Kärnten, Salzburg und Tirol den Beschluss, einen Antrag zur Aufnahme des Nationalparks Hohe Tauern in die UNESCO Welterbeliste zu stellen, wobei für die Kernzone der Status „Naturerbe“ und für die gesamte Außenzone sowie für die Großglockner Hochalpenstraße der Status „Weltkulturerbe“ angestrebt werden sollte. Entsprechende Beschlüsse wurden von den Landesregierungen von Kärnten, Salzburg und Tirol gefasst. Im Rahmen der Vorprüfung stellte es sich aber als zweckmäßig heraus, den Antrag auf die Aufnahme der Kernzone in die Weltnaturerbeliste zu beschränken.

Das Welterbekomitee lässt sich im Rahmen seiner Entscheidungsfindung von unterschiedlichen Kriterien leiten. Nicht zuletzt aber wird die Aufnahme in die Welterbeliste auch vom richtigen Umgang mit dem Tourismus und den mit diesem in Zusammenhang stehenden Maßnahmen abhängen.¹⁹

Sollte es zu einer Aufnahme des Nationalparks Hohe Tauern in die Welterbeliste kommen gilt es, insbesondere folgende Punkte zu beachten:

Es ist in erster Linie die Aufgabe der Republik Österreich (also nicht nur des Landes Kärnten), Erfassung, Schutz und Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Welterbes sowie seine Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen und auf Dauer zu gewährleisten.²⁰

Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen kündigen, wobei diese Kündigung durch eine Urkunde notifiziert wird, die beim Generaldirektor der UNESCO hinterlegt wird, und zwölf Monate nach Eingang der Kündigungsurkunde wirksam wird.²¹

Sollte es zu einer Bedrohung des Erhaltungszustandes des Nationalparks Hohe Tauern kommen (u. a. durch Eingriffe wie die Errichtung einer Schwebeseilbahn oder die Aufstauung des Sandersees), könnte dieses Welterbe in die Rote Liste aufgenommen werden. In Zusammenarbeit mit dem Welterbekomitee müsste Österreich entsprechende Gegenmaßnahmen ergreifen. Sollte dies nicht geschehen, so bestünde als einzige Sanktionsmöglichkeit die Streichung sowohl aus der Roten Liste als auch aus der Welterbeliste.²²

4.3. Internationale Anerkennung

Mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung und der Gemeinde- und Grundbesitzervertreter erhielt der Kärntner Anteil des Nationalparks Hohe Tauern am 23.07.2001 die internationale Anerkennung nach der IUCN-Kategorie II: *„Declare the Hohe Tauern National Park (Carinthia) a protected area fulfilling the criteria for National Parks and therefore is to be included in the UN-List of Protected Areas as a Category II Protection Area“*²³ Zu diesem Zwecke haben aufgrund des Grenzziehungsbeschlusses sowohl das Nationalparkkomitee Hohe Tauern anlässlich der 19. Sitzung am 04.04.2001, in welcher alle Bürgermeister der Region und die Grundeigentümerversorger sitzen, als auch die Kärntner Landesregierung in ihrer 50. Sondersitzung am 21.05.2001 die Grenzziehung beschlossen.

Am 15.09.2006 überreichte N. Lopoukhine, der Vorsitzende der Schutzgebietskommission der IUCN, den drei Nationalparkreferenten aus Salzburg, Kärnten und Tirol, Landesrätin D. Eberle, LH J. Haider und Landesrätin A. Hosp die Urkunde, mit der der Salzburger und der Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern die über viele Jahre hinweg angestrebte Internationale Auszeichnung erhielten.²⁴

¹⁸ Deutsche UNESCO-Kommission e.V.: unesco info. Informationen der Deutschen UNESCO-Kommission e.V., Juli 2005.

¹⁹ Tschugguel, A.: Das Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“ – Eine rechtliche Darstellung. Kuratorium Wald, Rechtsabteilung, 2004; S. 28ff.

²⁰ Vgl. Art. 4 und 5 der Convention of Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. UNESCO, Paris, 16.11.1972.

²¹ Vgl. Art. 35 der Convention of Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. UNESCO, Paris, 16.11.1972.

²² Vgl. UNESCO: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, World Heritage Centre, 02.02.2005; §§ 177ff.

²³ Kärntner Nationalparkfonds: Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten – Der Weg zur internationalen Anerkennung, in: Kärntner Nationalparkschriften Bd. 11.

²⁴ Landespressebüro Salzburg (15.09.2006): „Internationale Anerkennung für den Nationalpark Hohe Tauern. Salzburger und Tiroler Teil des Nationalpark erhielten IUCN-Auszeichnung.“



Der Nationalpark Hohe Tauern - Kärnten erhält am 23.07.2001 die internationale Anerkennung.



Am 15.09.2006 wird auch Tirol und Salzburg die internationale Anerkennung überreicht.

5. Natura 2000

5.1. Allgemeines

Im Jahre 1987 wurde der Umweltschutz als eines der Grundziele der Europäischen Union im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verankert. Die umweltpolitischen Ziele sind in Art. 174 EGV allgemein beschrieben und beruhen auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeuge.²⁵

Um das Fortbestehen gefährdeter Arten und Lebensräume zu gewährleisten, wurde das Projekt Natura 2000 entwickelt. Die Besonderheit von Natura 2000 besteht in der Pflicht der Mitgliedstaaten, schutzwürdige Teile ihres Hoheitsge-

biets nach naturfachlichen Kriterien auszuwählen und durch nationales Recht unter besonderen Schutz zu stellen. Die rechtlichen Säulen bilden folgende Richtlinien:

1. Vogelschutzrichtlinie (kurz: VSch-RL): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, idF der Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997.
2. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz: FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, idF der Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997.

Das Schutzgebietssystem Natura 2000 besteht einerseits aus den auf Grundlage der FFH-RL ausgewiesenen FFH-Gebieten und andererseits aus den nach den Bestimmungen der VSch-RL ausgewiesenen besonderen Vogelschutzgebieten.

5.2. Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)

Allgemeines Ziel der VSch-RL ist die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind (Art. 1). Die Schutzmaßnahmen umfassen sowohl den Gebietsschutz hinsichtlich der Lebensräume und Lebensstätten der Vögel (Art. 3-4) als auch den Artenschutz (Art. 5-9).

Anhang I der VSch-RL stellt eine taxative Auflistung besonders gefährdeter bzw. empfindlicher Vogelarten dar, wobei ausschließlich jene Vogelarten aufgenommen wurden, die aus gesamteuropäischer Sicht gefährdet erscheinen. Art. 4 regelt den besonderen Gebietsschutz, wobei die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die für die Erhaltung der Anhang-I-Vogelarten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu besonderen Schutzgebieten zu erklären (Abs. 1) sowie die im Anhang I nicht angeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie hinsichtlich der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten unter Berücksichtigung der Schutzerfordernisse durch entspre-

²⁵ Rajal, B. / Tschuggel, A.: NATURA 2000 – Das Schutzgebietssystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 1.

chende Maßnahmen zu schützen (Abs. 2).

Im Gegensatz zur Auswahl der Schutzgebiete besteht hinsichtlich der Wahl der nach Art. 4 Abs. 1 und 2 festzulegenden Schutzmaßnahmen kein Ermessen der Mitgliedstaaten. Art. 4 Abs. 4 regelt ein strenges Schutzregime, welches im Gegensatz zur FFH-RL keine Ausnahmen zugunsten anderer (z.B. wirtschaftlicher oder sozialer) Interessen als Lebens- und Gesundheitsschutz²⁶ vorsieht; zudem ist es nicht nur auf formell ausgewiesene, sondern auch auf potentielle Vogelschutzgebiete anwendbar.

Durch den Erlass der FFH-RL haben sich hinsichtlich der Anwendung der VSch-RL zahlreiche Änderungen für den besonderen Gebietsschutz ergeben: Gemäß Art. 7 FFH-RL findet auf besondere Vogelschutzgebiete der Gebietsschutz des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL Anwendung, sodass für diese das Verschlechterungsverbot der FFH-RL und die Pflicht zur Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung für bestimmte Projekte gelten. Potentielle Vogelschutzgebiete sind vom Anwendungsbereich der FFH-RL nicht umfasst, sodass für sie weiterhin die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 4 VSch-RL maßgebend sind.²⁷

5.3. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

Gemäß der FFH-RL sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, geeignete Schutzgebiete auszuwählen und Maßnahmen zur Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse durchzuführen.

Die vom Verschwinden akut bedrohten natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die vom Aussterben bedrohten Anhang-II-Arten, für deren Erhaltung aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Verantwortung zukommt, werden im jeweiligen Anhang ausdrücklich als prioritär bezeichnet.

Die FFH-RL sieht zur Verwirklichung ihrer Ziele die Errichtung eines kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung Natura 2000 anhand eines dreistufigen Verfahrens für die Ausweisung der Schutzgebiete vor: Jeder Mitgliedstaat erstellt aus geeigneten Flächen eine nationale Gebietsliste und legt diese der Europäischen Kommission vor, welche aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung die Gemeinschaftsliste erstellt. Letztlich hat durch die Mitgliedstaaten die Ausweisung als besonderes Schutzgebiet und die Festlegung gebietsbezogener Erhaltungsmaßnahmen zu erfolgen.²⁸

5.4. Vorgangsweise bei der Gebietsmeldung

Für das Netzwerk Natura 2000 sind nach beiden Richtlinien besondere Schutzgebiete auszuweisen.

Die FFH-Richtlinie sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zunächst Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorschlagen (pSCI = proposed Site of Community Importance). Nach der VSch-RL werden diese SPA (Special Protection Area) genannt, nach der Habitat-Richtlinie SAC (Special Area of Conservation). Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass in Österreich bereits seit 01.01.1995 (EU-Beitritt) die Richtlinien-Bestimmungen für die SPA's gelten, während die Bestimmungen der Habitat-Richtlinie für die zukünftigen SAC's erst ab Meldung dieser Gebiete Gültigkeit haben.

Im Anhang I der FFH-RL werden jene natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse ausgewiesen, für deren Erhaltung die besonderen Schutzgebiete zu errichten sind. In dieser Lebensraumaufzählung sind einige wenige Biotoptypen als sog. „prioritäre Lebensraumtypen“ gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass sie mit einem besonders effektiven Schutz, der in der Richtlinie genau geregelt ist, zu versehen sind und dass die Einzelstaaten bei Vorliegen derartiger Lebensräume in entsprechender Re-

²⁶ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 24ff.

²⁷ Rajal, B. / Tschuggel, A.: NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 10ff.

²⁸ Rajal, B. / Tschuggel, A.: NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 29ff.

präsentanz und gutem Erhaltungszustand de facto keine Abwägungsmöglichkeit für eine Normierung und eine Ausweisung als Schutzgebiet besitzen.

Die Europäische Kommission entscheidet aufgrund eines festgelegten Auswahlverfahrens, welche dieser vorgeschlagenen Gebiete als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, SCI (Site of Community Importance) angenommen werden. Die in der Richtlinie vorgesehene Frist für diese Auswahl ist bereits im Juni 1998 abgelaufen.

Gebietsmeldung im Kärntner Anteil des Nationalparks Hohe Tauern:

Die Gebietsmeldungen für den Nationalpark Hohe Tauern erfolgten 1998 und 2002 mittels NATURA 2000 Standard Data Form for SPA's, SCI's and SAC's durch das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 – Landesplanung, UAbt. Naturschutz, in 6020 Klagenfurt, Wulfengasse 13 u. 15.

1. Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone I und Sonderschutzgebiete)²⁹
Ausfülldatum 199805
Fläche 29.524,00 ha
Kennziffer AT2101000
2. Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone II und Sonderschutzgebiete)³⁰
Ausfülldatum 200201
Fläche 29.924,00 ha
Kennziffer AT2129000
(Anlagen Nr. 5 und 6)

Verwaltungsgebiet ist in beiden Meldungen zu 100% Oberkärnten, die biogeographische Region alpin. Bei den Gebietsmerkmalen wird u.a. 'Hochalpines Ökosystem mit geringem menschlichen Einfluss' genannt.

Unter Güte und Bedeutung wurde geäußert, dass der Nationalpark Hohe Tauern mit insgesamt 180.000 ha das größte Schutzgebiet in den

Alpen ist und in Kärnten seit 2001 als international anerkannt gilt (IUCN-Kategorie II).

Die Verletzlichkeit besteht durch forstliche Maßnahmen sowie Forststraßenbau, sowie durch Almwege und touristische Nutzung.

Die Besitzverhältnisse umfassen Privatbesitz sowie die Österreichischen Bundesforste und den Österreichischen Alpenverein.

Unter den Ökologischen Angaben wurden die im Gebiet vorhandenen Lebensräume sowie deren Beurteilung, und die vorkommenden Arten gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie und gemäß Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, sowie andere bedeutende Fauna- und Floraarten aufgelistet. Unter Letzteren sind in der ersten Gebietsmeldung *carex atrofusca* und *carex bicolor* zu finden.

5.5. Schutzstatus von gemeldeten Gebieten

Gemäß Art. 4 Abs. 5 FFH-RL entstehen die gebietsbezogenen Schutzpflichten nach Art. 6 Abs. 2-4 erst mit Aufnahme eines gemeldeten Gebietes in die Gemeinschaftsliste. Allerdings kommen hier die allgemeinen Grundsätze des Europarechts zur Anwendung, u. a. die grundsätzliche Treuepflicht nach Art. 10 EGV: „Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben. Sie erleichtern dieser die Erfüllung ihrer Aufgabe. Sie unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele dieses Vertrages gefährden könnten.“ Die Kommission hat daraus die grundsätzliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten abgeleitet, „zumindest alle Aktivitäten zu unterlassen, die zur Verschlechterung des Zustandes eines auf der Länderliste befindlichen Gebiets führen könnten“, sodass das Gebiet als Bestandteil des Natura 2000-Netzwerkes nicht in Frage gestellt wird.³¹ Der EuGH bezeichnet diese Pflicht als „Frustrationsverbot“.³²

²⁹ Natura 2000 Standard Data Form, Kennziffer AT2101000, Ausfülldatum 199805, Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone I und Sonderschutzgebiete)

³⁰ Natura 2000 Standard Data Form, Kennziffer AT2129000, Ausfülldatum 200201, Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone II und Sonderschutzgebiete)

³¹ Rajal, B. / Tschuggel, A.: NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 37f.

³² Pürgy, E.: Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht. SpringerWienNewYork, 2005; S. 107.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der Bedeutung der besonderen Hervorhebung von prioritären Gebieten. Diese wird mehrfach als Pflicht zur Aufnahme derselben in den Entwurf der Gemeinschaftsliste gesehen:

Nach der These von Gellermann werden alle von den Mitgliedstaaten in Phase 1 ermittelten Gebiete, die prioritäre Lebensraumtypen bzw. Arten beherbergen, als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung betrachtet. Als Konsequenz sind eben diese ohne weitere Prüfung in die Kommissionsliste aufzunehmen³³ und muss ihnen jedenfalls der Schutz gemäß Art. 6 Abs. 2-4 zukommen. Wenn man in diesem Fall nämlich den Schutz von der tatsächlichen Erstellung der Gemeinschaftsliste abhängig machen würde, wäre dies nach Gellermann ein reiner Formalismus, der mit der in Art. 4 Abs. 2 zum Ausdruck gekommenen Entscheidung des Gemeinschaftsgesetzgebers nicht vereinbar ist.³⁴

Das Ziel der FFH-Richtlinie besteht gemäß Art. 2 Abs. 1 in der Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten. Auch vor der endgültigen Erstellung der Gemeinschaftsliste haben daher die Mitgliedstaaten alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines für die Gebietsmeldung kausalen Lebensraumtyps bzw. Pflanzen- und Tierart führen könnten und sohin geeignet sind, die Erreichung des in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziels ernstlich in Frage zu stellen.

5.6. Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL

FFH-Gebiete unterliegen erst ab deren rechtswirksamer Aufnahme in die Gemeinschaftsliste dem Schutzregime nach Art. 6 Abs. 2-4.

Die VSch-RL sieht kein solches Auswahlverfahren vor, sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten schlicht, besondere Schutzgebiete (SPA) einzurichten. Die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL gelten auch hinsichtlich der formell von den Mitgliedstaaten nach Art. 4 VSch-RL ausge-

wiesenen besonderen Vogelschutzgebiete, zeitlich jedoch bereits ab Umsetzung der Richtlinie. Für Österreich ist als Umsetzungszeitpunkt das Beitrittsdatum heranzuziehen, sodass sämtliche besonderen Vogelschutzgebiete Österreichs seit 01.01.1995 dem Schutzregime unterliegen.³⁵

Anderes gilt hinsichtlich der allgemeinen Vogelschutzgebiete sowie jener, welche nicht zu besonderen erklärt wurden (sog. potentielle Vogelschutzgebiete). Der Europäische Gerichtshof hat bereits mehrfach entschieden, dass die Schutzgebietsvorschriften der Vogelschutzrichtlinie auch für Gebiete gelten, die von den Mitgliedstaaten nicht zu besonderen Schutzgebieten erklärt worden sind, jedoch als solche hätten eingestuft werden müssen.³⁶

5.6.1. Verschlechterungs- und Störungsverbot

Schutzgegenstand ist der Schutz der Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen wurde. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten jede Verschlechterung der Lebensräume und der Habitate zu vermeiden.

Das gilt auch für die Störung der Arten, jedoch nur sofern sich solche Störungen im Hinblick auf die Ziele der FFH-RL erheblich auswirken könnten. Dies ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Störung aufgrund ihrer Intensität zur Gefährdung des langfristigen Bestandes überlebensfähiger Populationen führen und sich sohin auf die Lebensverhältnisse der geschützten Arten qualitätsmindernd auswirken könnte.

Dem Verschlechterungsverbot wird hingegen absolute Geltung beigemessen, da selbst die kleinste Verschlechterung dem Ziel der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes zuwiderlaufen würde. Denn gerade die Summe vieler, für sich betrachtet geringfügiger Beeinträchtigungen würde die Zielverwirklichung effektiv verhindern.³⁷

Wesentlich ist, dass sich sowohl das Verschlechterungs- als auch das Störungsverbot aus-

³³ Vgl. Anhang III Phase 2 Z 1 FFH-RL.

³⁴ Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWienNewYork, 2005; S 120f, 134.

³⁵ Rajal, B. / Tschuggel, A.: *NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH; Wien, 2004; S. 47f.

³⁶ z.B. in der Rechtssache eines Küsten-Feuchtgebietes in Spanien – Marisma von Santoña, Rechtssache C-355/90 der Kommission gegen Spanien, Slg. EuGH 1-4221.

³⁷ Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 150f.

schließlich auf jene Lebensraumtypen und Habitate bezieht, die für die Unterschützstellung des Gebietes **kausal** waren. Art. 6 Abs. 2 kommt somit ausschließlich den gemeinschaftsrechtlichen Arten der Anhänge I und II FFH-RL zugute.

Art. 1 FFH-RL gibt zumindest Kriterien für die Einschätzung vor, ob eine Verschlechterung vorliegt. So kann der Status quo eines Gebietes im Zeitpunkt der Aufnahme in die Gemeinschaftsliste als Maßstab herangezogen werden. Der Erhaltungszustand eines Lebensraumes oder einer Art wird nach dem Beitrag, den das Gebiet zur ökologischen Kohärenz des Schutzgebietsnetzes leistet, bewertet.³⁸ Er umfasst neben sämtlichen entscheidenden natürlichen Faktoren auch bestehende gebietsfremde Vorbelastungen. Bestehende Positionen genießen Bestandschutz; dies gilt jedoch bloß für die Quelle selbst in ihrer ursprünglichen Art. Solange sich eine bestehende Quelle in der Intensität ihrer Auswirkungen nicht verändert, kann die daraus resultierende Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Gebietes nicht nach dem Verschlechterungsverbot zu einer Verschließung der Beeinträchtigungsquelle führen. Spätere Änderungen der Quelle sind hingegen nicht geschützt.³⁹

Art. 6 Abs. 2 ist als allgemeine Schutzregel für die Sicherung des Status quo der Lebensräume und Arten in den Schutzgebieten konzipiert, weil nicht auf eine bestimmte Form von Eingriff abgestellt wird. Art. 6 Abs. 3 und 4 behandeln dagegen planungs- und projektsbedingte Beeinträchtigungen und sind im Verhältnis zu Art. 6 Abs. 2 als die spezielleren Bestimmungen anzusehen. Die Kommission weist auf den Vorsorgecharakter des Art. 6 Abs. 2 hin und unterstreicht das antizipatorische Wesen der zu ergreifenden Maßnahmen.⁴⁰ Daher sind auch unbeabsichtigte und zufällige Ereignisse (wie Brände und Überschwemmungen) sowie die Durchführung von Aktivitäten, die keiner vorherigen Genehmigung bedürfen (wie etwa Landwirtschaft und Fischerei), erfasst.⁴¹

5.6.2. Verfahren der Naturverträglichkeitsprüfung

Nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sind Pläne und Projekte, welche nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Schutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und welche ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, auf ihre Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen. Aus der Formulierung lässt sich die Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) in vier Abschnitte einteilen, wobei nach jedem die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzuschließen und das beantragte Vorhaben zu bewilligen:⁴²

(1) Vorprüfung:

Zunächst ist zu prüfen, ob das Projekt überhaupt geeignet ist, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, andernfalls ein NVP-Verfahren nicht durchzuführen ist. Im Unterschied zu Art. 6 Abs. 2 ist jedoch das Schutzgebiet in seiner Gesamtheit zu betrachten; es ist nicht erforderlich, dass mit negativen Einwirkungen auf die maßgeblichen Gebietsbestandteile zu rechnen ist. Auch ist bereits die Wahrscheinlichkeit einer künftigen Gebietsbeeinträchtigung ausreichend, um die Prüfungspflicht zu aktivieren.

Angesichts des für die maßgeblichen Gebietsbestandteile geltenden Verschlechterungsverbotes ist davon auszugehen, dass die Beeinträchtigung von maßgeblichen Gebietsbestandteilen jedenfalls eine erhebliche Gebietsbeeinträchtigung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 darstellt. Zudem ist auf die Kumulation der Wirkungen des in Vorprüfung gezogenen Projekts mit den Wirkungen bereits bestehender Projekte zwingend Bedacht zu nehmen.

Projekte, die mit der Schutzgebietsverwaltung unmittelbar in Verbindung stehen oder für diese notwendig sind, sind nicht

³⁸ Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 150.

³⁹ Rajal, B. / Tschuggel, A.: *NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 50ff.

⁴⁰ Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 149, 153.

⁴¹ Ennöckl, D.: *Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht*. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 73.

⁴² Rajal, B. / Tschuggel, A.: *NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2004; S. 52ff.

prüfungspflichtig. Maßnahmen zur Erhaltung der in einem Schutzgebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Habitate der Arten sind somit selbst dann freigestellt, wenn sie Veränderungen des Gebietscharakters nach sich ziehen oder zu Verschlechterungen der Lebensbedingungen anderer im Gebiet vorkommender Arten führen können.⁴³

(2) Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn:

Bei der NVP nach Art. 6 Abs. 3 sind Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen, auch hier in Zusammenarbeit mit anderen bestehenden Projekten⁴⁴, wenn sie diese *erheblich* beeinträchtigen könnten.

Die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-RL untersucht, ob das Schutzgebiet trotz der Verwirklichung des geplanten Projekts seine Aufgabe im Natura 2000-Netzwerk erfüllen kann. Sie hat sich dabei aber nicht auf den aktuellen Zustand zu beschränken, sondern auch die Beeinträchtigung des Entwicklungs- und Optimierungspotentials eines Gebietes zu berücksichtigen. Da die Prüfungspflicht allein auf die unerwünschte Konsequenz abstellt und sohin rein ergebnisorientiert ist, ist es unerheblich, ob das zu beurteilende Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines besonderen Schutzgebietes durchgeführt werden soll.⁴⁵

Verträglichkeit liegt vor, wenn die Verwirklichung der für das Gebiet konkret festgelegten naturschutzfachlichen Erhaltungsziele durch die Projektwirkungen nicht gefährdet oder zumindest verzögert bzw. die Beeinträchtigung des Gebietes

durch Auflagen verhindert wird.

Der sich aus den Erhaltungszielen ergebende Schutzzweck ist in den Schutzgebietsverordnungen zu normieren.

(3) Alternativenprüfung:

In dieser Phase ist naturschutzfachlich zu prüfen, ob sich der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck in vergleichbarer, aus Sicht des Habitatschutzes jedoch günstigerer Weise realisieren ließe, wobei nach Ausarbeitung von Alternativen eine neuerliche NVP durchzuführen ist.

Eine Alternative kann nur etwas sein, mit dem Zweck und Ziel zumindest in ähnlicher Weise erreicht werden. Das Kriterium der Alternativlösungen bezieht sich dabei auf verschiedene Planungs-, Standort-, Größen- und Ausführungsvarianten oder alternative Prozesse, wobei das Maß der Vermeidungsanstrengungen in Relation zum Gewicht des Eingriffes zu bestimmen ist. So müssen Varianten, deren Realisierung mit einem – im Sinne des gemeinschaftsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – unangemessenen Aufwand (eventuelle Mehrkosten einer Alternativlösung müssen zumindest zumutbar sein) verbunden wäre, nicht in Prüfung gezogen werden; die subjektive Zumutbarkeit ist hingegen nicht entscheidend.⁴⁶

Für Projekte ausschließlich von privatem Interesse bedeutet das negative Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung die endgültige Versagung der Bewilligung.

(4) Interessenabwägung:

Kann der Projektwerber ein öffentliches Interesse⁴⁷ an der Projektdurchführung geltend machen, so ist nach einer Alterna-

⁴³ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 80.

⁴⁴ Durch diese Formulierung wird die notwendige Berücksichtigung kumulierender Auswirkungen betont. Damit wird einem Summationseffekt zwischen der gegenständlichen Maßnahme einerseits und bereits bestehender oder geplanter Vorhaben andererseits Rechnung getragen; vgl. Pürgy, E.: Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht. SpringerWien NewYork, 2005; S. 161f.

⁴⁵ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 79.

⁴⁶ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 85f.

⁴⁷ Private Interessen können somit nur eine Ausnahme rechtfertigen, wenn sie zugleich auch im öffentlichen Interesse liegen. Die wirtschaftlichen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 4 dienen daher weniger der Durchsetzung ökonomischer Ziele eines Unternehmens, sondern vielmehr der Erfüllung volkswirtschaftlicher Interessen; vgl. Pürgy, E.: Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht. SpringerWien NewYork, 2005; S. 185.

tivenprüfung als ultima ratio eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Projektdurchführung und dem Naturschutzinteresse vorzunehmen. Nach Art. 6 Abs. 4 sind auch wirtschaftliche und soziale Interessen berücksichtigungsfähig. Jedoch ist ein Projekt nur dann zu bewilligen, wenn das damit verbundene, notwendigerweise langfristige Interesse **zwingend**⁴⁸ für die Zurückstellung der Naturschutzbelange ist. Es muss daher eindeutig sein, dass sich das öffentliche Interesse an der Projektdurchführung gegenüber dem Interesse des Naturschutzes durchsetzt, andernfalls die Bewilligung nicht erteilt werden kann.

Wird ein Projekt aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen, ist der Mitgliedstaat verpflichtet, zusätzlich zur regulären Umsetzung alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Funktionstüchtigkeit und des Zusammenhalts des Schutzgebietssystems zu ergreifen. Diese Verpflichtung ist obligatorisch und unabhängig davon, ob es sich beim betroffenen Gebiet um ein prioritäres oder nichtprioritäres handelt. Da der Ausgleichspflicht weder die Unmöglichkeit noch die Unverhältnismäßigkeit der erforderlichen Maßnahmen entgegengehalten werden kann, kommt ihr somit absolute Bedeutung zu. Diese Tatsache ist vor allem für jene Fälle von besonderer Bedeutung, in denen ein Ausgleich nicht möglich ist oder nicht in der gemäß Art. 6

Abs. 4 UAbs. 1 geforderten Weise umgesetzt werden kann; in solchen Fällen muss auf die Verwirklichung des Vorhabens verzichtet werden. Bemerkenswert ist, dass mit Ausgleichsmaßnahmen projektunabhängig beabsichtigt wird, die negativen Auswirkungen eines Plans oder Projekts auf einen Lebensraum auszugleichen.⁴⁹

Besonderes gilt hinsichtlich jener Gebiete, bei denen die **prioritäre** Art oder der prioritäre Lebensraumtyp für die Schutzgebietsausweisung kausal war:⁵⁰ In diesen Fällen können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt⁵¹ geltend gemacht werden.⁵² Andere zwingende Gründe des überwiegenden Interesses können in diesen Gebieten nur nach Stellungnahme der Kommission, noch bevor die zur Entscheidung berufene nationale Behörde über die Bewilligung abschließend entschieden hat, vorgebracht werden. Die Zulassungsbehörde ist zwar nicht an die Ansicht der Kommission gebunden, da es sich lediglich um eine Stellungnahme, nicht aber um eine rechtsverbindliche Zustimmung handelt. Sie hat sich zwar inhaltlich mit deren Erwägungen auseinander zu setzen, ein Mitentscheidungsrecht steht der Kommission damit im Ergebnis aber nicht zu. In der Praxis ist jedoch damit zu rechnen, dass die Kommission im Falle einer

⁴⁸ Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art beziehen sich nach Ansicht der Kommission auf solche Situationen, in denen sich die in Aussicht gestellten Pläne bzw. Projekte als unerlässlich erweisen; vgl. Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 187.

⁴⁹ Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 189ff.

⁵⁰ Vgl. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 FFH-RL.

⁵¹ Diese müssen unmittelbar und kausal nachweisbar mit dem Vorhaben verbunden sein; vgl. Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 195.

⁵² Gellermann versucht zu begründen, dass Erwägungen sozialer und wirtschaftlicher Art eine Beeinträchtigung prioritärer Gebiete nicht rechtfertigen können. Als ein sehr gewichtiges Argument führt er den systematischen Zusammenhang zwischen den beiden UAbs. in Art. 6 Abs. 4 an. Dieser zeigt den Willen des Gemeinschaftsgesetzgebers, den prioritären gegenüber nichtprioritären Gebieten einen strengeren Schutz zukommen zu lassen. Zudem wird die ausdrückliche Erwähnung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen in Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 von Gellermann als Reaktion auf die zu restriktiv empfundene Rechtsprechung verstanden und soll erkennbar einer andernfalls nahe liegenden Auslegung dieser Norm unter Heranziehung der vom Gerichtshof entwickelten Grundsätze vorbeugen. Da diese Klarstellung vom Gemeinschaftsgesetzgeber in UAbs. 2 nicht vorgenommen wurde, ist anzunehmen, dass für prioritäre Gebiete sehr wohl ein strengerer Schutzstandard zu gelten hat. Ein weiterer Anknüpfungspunkt für diese These kann in Art. 16 Abs. 1 lit. c FFH-RL gesehen werden. Nach dieser Bestimmung darf von den Artenschutzbestimmungen nur im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit, bei positiven Folgen für die Umwelt oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art abgewichen werden. Die hier erwähnten Ausnahmegründe stimmen mit jenen für die prioritären Gebiete überein, jedoch mit der Ausnahme, dass in Art. 16 wirtschaftliche und soziale Belange ausdrücklich genannt sind. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass wirtschaftliche und soziale Interessen nur dann zu berücksichtigen sind, wenn dies der Wortlaut ausdrücklich fordert. Da dies im Gegensatz zu Art. 16 und Art. 6 Abs. 4 UAbs. 1 in Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 nicht der Fall ist, können wirtschaftliche und soziale Aspekte gegenüber prioritären Gebieten nicht geltend gemacht werden. Vgl. Pürgy, E.: *Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht*. SpringerWien NewYork, 2005; S. 197f.

abweichenden mitgliedstaatlichen Zulassungsentscheidung ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV einleiten wird.⁵³

5.7. Nationale Umsetzung in Österreich

Österreich ist mit dem Beitritt zur Europäischen Union im Jahre 1995 die Verpflichtung eingegangen, ein europaweites Schutzgebietsystem mit einheitlichen Kriterien für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und für seltene Lebensräume gemeinsam mit den Mitgliedstaaten aufzubauen.⁵⁴

Für die das Natura 2000-Schutzgebietsystem betreffenden Regelungen ist der Kompetenzbestand Naturschutz einschlägig, welcher in die Zuständigkeit der Länder fällt. Sihin sind die einschlägigen, von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien in das Schutzgebietsystem im jeweiligen Landesrecht einzugliedern.

Da Österreich bei den Beitrittsverhandlungen keine Übergangsregelung für die Umsetzung dieser Rechtsmaterie verlangt hat, sind die beiden Richtlinien seit dem 01.01.1995 für Österreich verbindlich.

Art. 4 Abs. 5 FFH-RL bestimmt, dass Gebiete dem Schutzregime des Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL unterliegen, sobald sie in die Gemeinschaftsliste aufgenommen worden sind. Laut dem von der Richtlinie vorgezeichneten Umsetzungsplan hätte die Gemeinschaftsliste bereits am 10.06.1998 fertig gestellt sein müssen. Aufgrund des zögerlichen Voranschreitens des Meldeverfahrens konnte diese Frist jedoch nicht eingehalten werden.

Gemäß FFH-RL müssen die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete in einem eigenen Verfahren zwischen Kommission und Mitgliedstaat einvernehmlich ausgewählt werden. In Konsequenz lehnt die Kommission eine einseitige Zurücknahme bzw. Verkleinerung von gemeldeten Gebieten ab. Mangels einer entsprechenden Re-

gelung in der Richtlinie ist daher von einer strengen Bindung der Mitgliedstaaten an ihre Meldungen auszugehen.

Anders als Verordnungen entfalten Richtlinien im Normalfall aus sich heraus keine unmittelbare innerstaatliche Wirkung, sodass den in den Richtlinien enthaltenen Pflichten durch normative Umsetzungsakte innerstaatliche Verbindlichkeit zu verleihen ist. Gemäß Art. 249 Abs. 3 EGV ist die Richtlinie zwar für jeden Mitgliedsstaat hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überlässt es aber den innerstaatlichen Stellen Form und Mittel auszuwählen, um die gemeinschaftlich festgesetzten Ziele im Rahmen der nationalen Rechtsordnung zu verwirklichen.

Die Kärntner Naturschutzgesetz-Novelle 2002 hat diesem Umstand Rechnung getragen:⁵⁵

In Kärnten wurden die schutzgebietsbezogenen Vorschriften der VSch-RL und FFH-RL im Kärntner Naturschutzgesetz (Krnt NSchG) umgesetzt. Für die Ausweisung von Natura 2000-Gebieten wurde mit der Naturschutzgesetz-Novelle 2001 in § 24a Krnt NSchG die Schutzkategorie „Europaschutzgebiete“ eingeführt: *Gebiete, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes ... im Sinne von Art. 1 lit. k FFH-RL von gemeinschaftlicher Bedeutung sind, sind durch Verordnung der Landesregierung als Europaschutzgebiete auszuweisen.*⁵⁶ In die Europaschutzverordnung sind jedenfalls der die Erhaltungsziele berücksichtigende Schutzzweck sowie die erforderlichen Gebote, Verbote, Bewilligungsvorbehalte und die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, die sicherstellen, dass eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und eine erhebliche Störung jener Tier- und Pflanzenarten vermieden wird, für die nach dem Schutzzweck ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll.⁵⁷ Die Festlegung von Geboten, Verboten, Bewilligungsvorbehalte und

⁵³ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 93.

⁵⁴ Essl, J. (Dezember 2004): Natura 2000 – Bibliographie 2004. LID (Literaturinformationsdienste des Österreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung – Naturschutz) Nr. 26; S. 3.

⁵⁵ Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002; S. 102ff.

⁵⁶ Vgl. § 24a Abs. 1 Krnt NSchG.

⁵⁷ Vgl. § 24a Abs. 2 Krnt NSchG

Erhaltungsmaßnahmen in Verordnungen nach § 24a Abs. 1 Krnt NSchG darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach § 23 Krnt NSchG (Naturschutzgebiete) oder § 25 Krnt NSchG (Landschaftsschutzgebiete) oder das Kärntner Nationalparkgesetz und die dazu erlassenen Verordnungen ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.⁵⁸

§ 24b regelt die Verträglichkeitsprüfung sowie den vorläufigen Schutz: Hinsichtlich der nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung schreibt § 24b Abs. 1 Krnt NSchG vor, dass Pläne und Projekte, die sich auf Europaschutzgebiete beziehen und nicht unmittelbar mit deren Verwaltung in Verbindung stehen, die diese aber einzeln oder im Zusammenwirken beeinträchtigen können, auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen sind. Die Umsetzung darf unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung nur bewilligt werden, wenn sie das Gebiet als solches nicht erheblich beeinträchtigen und erforderlichenfalls eine öffentliche Anhörung erfolgt ist.

Hat die Prüfung von Plänen und Projekten im Sinne von § 24b Abs. 1 Krnt NSchG eine Unverträglichkeit ergeben und ist ihre Umsetzung auf anderem Weg nicht möglich, so darf gemäß Abs. 2 eine Bewilligung nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Verfolgung der Erhaltungsziele. Durch Auflagen ist zu bewirken, dass die Verschlechterung möglichst gering gehalten und die globale Kohärenz erforderlichenfalls durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt wird. Die Kommission der Europäischen Union ist über die vorgeschriebenen Auflagen zu unterrichten.

Beherbergt ein Europaschutzgebiet prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten, dürfen gemäß § 24b Abs. 3 Krnt NSchG bei der Interessenabwägung im Sinne von § 24b Abs. 2 Krnt NSchG nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit der Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigt werden. Andere Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürfen nur nach Anhörung der Kommission der Europäischen Union geltend gemacht werden.

⁵⁸ Vgl. § 24a Abs. 3 Krnt NSchG.

⁵⁹ Vgl. § 24b Abs. 5 Krnt NSchG.

In § 24b Abs. 4 Krnt NSchG findet sich ein vorläufiger Schutz für die nach § 6 Abs. 1 FFH-RL in die nationalen Gebietslisten aufgenommenen Flächen: Ab dem Zeitpunkt der Übermittlung von Vorschlägen für Gebiete im Sinne von § 24a Abs. 1 Krnt NSchG an die Kommission der Europäischen Union dürfen Nutzungsmaßnahmen an davon betroffenen Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bisher rechtmäßig vorgenommen werden konnten. Alle weitergehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der vom Vorschlag betroffenen natürlichen Lebensräume oder der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, für die ein günstiger Erhaltungszustand gesichert oder wiederhergestellt werden soll, zur Folge haben könnten, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Maßnahmen keine Verschlechterung der Lebensräume und keine erhebliche Störung der dort vorkommenden Arten bewirken und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderlaufen.

Sobald die Kommission der Europäischen Union Vorschläge für Gebiete im Sinne von § 24a Abs. 1 Krnt NSchG in die Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen hat, sind Pläne und Projekte, die sich auf diese Gebiete beziehen, im Sinne von Abs. 1 auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete festgelegten Erhaltungszielen zu überprüfen.⁵⁹

Abschließend findet sich auch in den Strafbestimmungen des § 67 Krnt NSchG eine Bezugnahme auf das Natura 2000-Netzwerk: Wer Vorhaben, die nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen bewilligungspflichtig oder verboten sind, ohne Bewilligung oder entgegen dem Verbot ausführt oder ausführen lässt (Abs. 1 lit. a), oder Vorhaben abweichend von Bewilligungen, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnungen erteilt worden sind, ausführt oder ausführen lässt (Abs. 1 lit. b), begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.630,00,

bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfalle bis zu € 7.260,00 zu bestrafen ist.

5.8. Zusammenfassung

Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL definiert ein aus mehreren Schritten bestehendes Verfahren für die Bearbeitung von Plänen und Projekten in einem Natura 2000 Schutzgebiet:

1. Wenn es sich um ein Projekt handelt, welches sich auf das betreffende Gebiet nicht erheblich auswirkt und die Intaktheit des Gebietes nicht beeinträchtigt, kann die Genehmigung ohne Einschaltung der Kommission erteilt werden.
2. Handelt es sich aber um ein Projekt, das sich auf das Gebiet erheblich auswirkt, dann werden die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes geprüft. Ebenso wird geprüft, ob es Alternativlösungen gibt:
 - a) Wenn ja, wird das Projekt wenn möglich umgestaltet und in der umgestalteten Form (die dann keine Beeinträchtigung des Gebietes mehr darstellt) ohne Einschaltung der Kommission wie unter Punkt 1. genehmigt.
 - b) Wenn nein, wird überprüft, ob es in dem Gebiet prioritäre Lebensräume oder Arten, sowie ob es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gibt.
 - aa) Bei Fehlen eines überwiegenden öffentlichen Interesses kann die Genehmigung nicht erteilt werden.
 - bb) Liegen zwingende Gründe vor und waren prioritäre Lebensräume oder Arten nicht kausal für die Gebietsmeldung, kann die Genehmigung nach Konsultation der Kommission (deren Stellungnahme jedoch für den Mitgliedstaat nicht bindend ist)

erteilt werden. Allerdings sind Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen.

- cc) In Gebieten prioritärer Lebensräume und Arten kann eine Genehmigung nur aus Gründen in Bezug auf die Gesundheit des Menschen und die Sicherheit oder einen maßgeblichen Nutzen für die Umwelt erteilt werden, doch sind auch hier Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen. Die Kommission ist dann lediglich von der Entscheidung zu unterrichten.

6. Alpenkonvention

6.1. Rahmenkonvention und Durchführungsprotokolle⁶⁰

Die Alpenkonvention ist jene 1991 unterzeichnete und 1995 in Kraft getretene Konvention, in der sich die Alpenstaaten und die EU zu einer Verstärkung sowie zur räumlichen und fachlichen Erweiterung ihrer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für den Alpenraum verpflichten; u. a. soll der Tourismus dezentralisiert und an Umwelterfordernisse angepasst werden (sog. „sanfter Tourismus“).

Bereits im Jahre 1951 wurde in den Gründungsdokumenten der Internationalen Alpenkommission als ihre wohl bedeutendste Aufgabe die Ausarbeitung einer Internationalen Alpenkonvention und ihre Annahme durch die beteiligten Länder genannt. Nachdem die CIPRA (Commission Internationale pour la Protection des Alpes) im Jahre 1986 erneut die Initiative ergriffen hatte, erfolgte am 17.05.1988 im Europäischen Parlament ein einstimmiger Plenumbeschluss zur Ausarbeitung einer „Konvention zum Schutz des Alpenraums“.⁶¹

Vertragsparteien sind Österreich, Schweiz, Deutschland, Frankreich, Liechtenstein, Italien, Slowenien, Monaco sowie die Europäische Union.

⁶⁰ Umfassend samt Umsetzungsbeispielen behandelt in: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/9 – Internationale Umweltangelegenheiten: Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention

⁶¹ HaBlacher, P.: Die Alpenkonvention – ein Langzeitprojekt, in: HaBlacher, P.: Vademecum Alpenkonvention. Innsbruck 2003; S. 7.

Das Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)⁶² wurde am 07.11.1991 von den Umweltministern der Alpenstaaten und vom Umweltkommissar der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet. Dieser multilaterale, völkerrechtliche Vertrag ist ein Rahmenübereinkommen gesetzesändernder bzw. -ergänzender Natur und regelt zahlreiche Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Bundesländer. Somit bedurfte derselbe gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat sowie den Bundesrat. Mangels unmittelbarer Anwendbarkeit im innerstaatlichen Bereich war zudem eine spezielle Transformation durch Beschluss des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich, welche durch Kundmachung im BGBl. Nr. 477/1995 erfolgte. Sohin hat die Alpenkonvention den Rang eines österreichischen Gesetzes und ist am 06.03.1995 schließlich völkerrechtlich in Kraft getreten.

Die Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens werden in den Protokollen vereinbart. Diese Durchführungsprotokolle stehen auf der gleichen rechtlichen Ebene (Bundesgesetze) wie die Rahmenkonvention und sind als selbständige völkerrechtliche Verträge unter Heranziehung des gleichen Verfahrens innerstaatlich zu genehmigen. Im Gegensatz zur Rahmenkonvention sind die Protokolle aber mangels Erfüllungsvorbehalt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar („self executing“), sodass eine Erlassung von Durchführungsgesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist und diese vom Gesetzgeber sowie von der Vollziehung entsprechend zu berücksichtigen sind.

6.2. Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“

„Naturschutz und Landschaftspflege – mit dem Ziel, Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, daß die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft in ihrer

Gesamtheit dauerhaft gesichert werden“ (Art. 2 Abs. 2 lit. f der Alpenkonvention)

Das Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ ist im Jahr der Berge am 18.12.2002 in Kraft getreten.

Dieses Durchführungsprotokoll ist ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt worden. Demzufolge spricht vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs eine Vermutung für die unmittelbare Anwendbarkeit der einzelnen Bestimmungen.

Die Protokollbestimmungen sind in der Regel das jüngere Recht und gleichzeitig das speziellere, da sie für einen bestimmten geographischen Geltungs- und Anwendungsbereich – den Alpenraum – erlassen worden sind. Steht sohin bestehendes innerstaatliches Recht inhaltlich im Widerspruch zu einer Protokollbestimmung, so wird es durch diese ersetzt; andernfalls ist die Protokollbestimmung ergänzend zu berücksichtigen. Besteht allerdings außer der Protokollbestimmung keine andere Norm mit gleichem oder vergleichbarem Regelungsgehalt, ist die Protokollbestimmung für sich selbständig anzuwenden.⁶³

Art. 11 Abs. 1 lautet: *Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Abs. 2: Sie fördern im weiteren Sinn die Einrichtung und die Unterhaltung von Nationalparks.*

Diese völkerrechtliche Pflicht trifft den Gesetzgeber insoweit, als für bestehende Schutzgebiete kein minderere als der aktuelle Schutz vorgesehen werden darf, d. h. dass weder bestehende Schutzgebiete noch die geltenden Schutzbestimmungen aufgehoben oder im Sinne einer Verschlechterung abgeändert werden dürfen.

Zudem sind auch die Behörden verpflichtet, Maßnahmen, welche mit dem Schutzzweck

⁶² Galle, E. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft): Rechtsnatur der Alpenkonvention und ihrer Protokolle (in Österreich), in: Haßbacher, P.: *Vademecum Alpenkonvention*. Innsbruck 2003; S. 9ff. und ihren Durchführungsprotokollen; 2006.

⁶³ Cuypers, S.: Die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle aus rechtlicher Sicht – Die Alpenkonvention: Handbuch für die praktische Anwendung. OeAV, Abt. Raumplanung-Naturschutz; S. 15.

des jeweiligen Schutzgebietes nicht vereinbar sind, zu verhindern. Die Landesregierung hat bei einem nationalparkrechtlichen Bewilligungsverfahren Art. 11 des Durchführungsprotokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ unmittelbar anzuwenden und vollzieht demzufolge im Rahmen dieses Verfahrens und durch die Entscheidung in diesem Verfahren nicht bloß Landesrecht, sondern auch Völkerrecht, weshalb die Entscheidung der Landesregierung als Behörde in diesem Verfahren auch auf deren Übereinstimmung mit der betreffenden völkerrechtlichen Norm zu prüfen ist.⁶⁴

6.3. Protokoll „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“

„Raumplanung – mit dem Ziel der Sicherung einer sparsamen und rationellen Nutzung und einer gesunden, harmonischen Entwicklung des Gesamttraumes unter besonderer Beachtung der Naturgefahren, der Vermeidung von Über- und Unternutzungen sowie der Erhaltung oder Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen durch umfassende Klärung und Abwägung der Nutzungsansprüche, vorausschauende integrale Planung und Abstimmung der daraus resultierenden Maßnahmen“ (Art. 2 Abs. 2 lit. b der Alpenkonvention)

Im ersten Protokollabschnitt (Art. 1 bis 7) werden jene Ziele beschrieben, die einer ganzheitlichen Entwicklung des Alpenraumes unter Beachtung der ökonomischen, soziokulturellen und ökologischen Aspekte Rechnung tragen. Dabei haben Ansprüche an den Alpenraum die besonderen Interessen und Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung in ihrem Lebens- und Wirtschaftsraum zu berücksichtigen.

Überdies werden neben der sparsamen Ressourcennutzung und der Anpassung der Raumnutzung an die ökologischen Notwendigkeiten (Art. 11) auch eine Fülle von raum- und entwicklungsplanerischen Instrumenten samt Inhalte (Art. 8 und 9) beschrieben.

Einzelprojekte, welche die Umwelt wesentlich und nachhaltig beeinflussen können, sind einer

Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen, die neben den Auswirkungen auf Natur und Landschaft auch den Lebensverhältnissen der ansässigen Bevölkerung Rechnung trägt. Bei grenzüberschreitenden Auswirkungen ist eine internationale Abstimmung erforderlich (Art. 10).

Auch die Frage der Abgeltung von Leistungen, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, sowie der Ausgleich von Benachteiligungen in Folge natürlicher Produktionserschwerisse werden behandelt (Art. 12).

Im Natur- und Landschaftsschutzbereich wird der Ausweisung von Schutzgebieten sowie der Festlegung von Ruhezeiten besondere Aufmerksamkeit geschenkt, womit der expliziten Forderung zum Konventionsbereich „Tourismus und Freizeit“ nach Festlegung von Ruhezeiten durch raumplanerische Instrumente entsprochen wird. Die geforderte Ausweisung von „Ruhezeiten“ bezeichnet im konkreten Fall eine Flächenfunktionskategorie, die in dieser Form einer gesetzlichen Abstützung bedarf.

6.4. Protokoll „Tourismus“

„Tourismus und Freizeit – mit dem Ziel, unter der Einschränkung umweltschädigender Aktivitäten, die touristischen und Freizeitaktivitäten mit den ökologischen und sozialen Erfordernissen in Einklang zu bringen, insbesondere durch Festlegung von Ruhezeiten“ (Art. 2 Abs. 2 lit. i der Alpenkonvention)

Vor dem Hintergrund, dass im gesamten Alpenraum sehr unterschiedliche strukturelle und wirtschaftliche Voraussetzungen existieren, versucht dieses Protokoll, einen Ausgleich zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen zu finden (Art. 1 bis 3). Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bedürfnisse der BesucherInnen sowie der Ortsansässigen zu berücksichtigen sind (Art. 5 bis 8). Unter den spezifischen Maßnahmen werden Planungsgrundsätze (Art. 9) beschrieben, die beim Vollzug bestehender Maßnahmen angewendet werden müssen. Im Wesentlichen geht es um Grundsätze, welche die staatliche Tourismusförderung und Auflagen für die Tourismuswirtschaft betreffen.

⁶⁴ Tschugguel, A.: Das Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“ – Eine rechtliche Darstellung. Kuratorium Wald, Rechtsabteilung, 2004; S. 24.

Im Zusammenhang mit Transport- und Aufstiegshilfen verlangt das Protokoll „Tourismus“ eine landschaftsschonende und umweltverträgliche Politik, die aber insbesondere auch der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit Rechnung tragen soll (Art. 12).

Es gilt nicht nur die Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Tourismusförderung miteinzubeziehen, sondern auch landschafts- und umweltschonende Projekte zu forcieren. Es ist dabei eine nachhaltige Politik anzustreben, welche die Wettbewerbsfähigkeit des naturnahen Tourismus im Alpenraum stärkt, wobei jene Maßnahmen bevorzugt werden sollen, welche die Innovation und Diversifizierung des Angebots fördern. Gemäß Art. 6 Abs. 3 ist darauf zu achten, dass in Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird. Für den *intensiven* Tourismus wird an dieser Stelle die Anpassung der bestehenden touristischen Strukturen und Einrichtungen an die ökologischen Erfordernisse sowie die Entwicklung neuer Strukturen in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Protokolls gefordert. Für den *extensiven* Tourismus wird andererseits die Erhaltung oder die Entwicklung eines naturnahen oder umweltschonenden Tourismusangebots sowie die Aufwertung des natürlichen kulturellen Erbes der Feriengebiete verlangt.⁶⁵ Dieser Berücksichtigungsaspekt stellt insoweit ein begrenzendes Element für den technischen Ausbau dar, als ihm Behörden vor allem bei den Interessensabwägungen in Naturschutzverfahren zu beachten haben. Dies betrifft auch die Nutzung von für den Skitouren- und Bergsteigertourismus reservierten Flächen, welche als naturnahe nicht beeinträchtigt werden dürfen.⁶⁶

Gemäß Art. 15 verpflichten sich die Vertragsparteien, insbesondere in Schutzgebieten eine Politik zur Lenkung der Sportausübung im Freien festzulegen, damit der Umwelt daraus kei-

ne Nachteile entstehen. Erforderlichenfalls sind auch Verbote auszusprechen (Abs. 1). Die Ausübung motorisierter Sportarten ist so weitgehend wie möglich zu begrenzen oder erforderlichenfalls zu verbieten, es sei denn, von den zuständigen Behörden werden hierfür bestimmte Zonen ausgewiesen (Abs. 2). Wenn öffentliche Interessen an der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bestehen, so hat die zuständige Behörde von Amts wegen Art. 15 zu berücksichtigen und im Rahmen einer Interessenabwägung zu ermitteln, ob dieselben jene des Naturschutzes überwiegen, andernfalls die Bewilligung zu versagen ist.⁶⁷ Die zu benutzende Fläche bei motorisierten Sportarten ist ebenfalls hinsichtlich ihrer Eignung zu prüfen bzw. ob nicht bereits eine andere Fläche für solche Ereignisse ausgewiesen ist. Ist bereits eine nach der Alpenkonvention ausgewiesene Zone vorhanden, so ist eine nicht ausgewiesene Fläche nicht für eine solche Veranstaltung geeignet und muss die Bewilligung versagt werden.^{68 69}

6.5. Protokoll „Bodenschutz“

„Bodenschutz – mit dem Ziel der Verminderung der quantitativen und qualitativen Bodenbeeinträchtigungen, insbesondere durch Anwendung bodenschonender land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren, sparsamen Umgang mit Grund und Boden, Eindämmung von Erosion sowie durch Beschränkung der Versiegelung von Böden“ (Art. 2 Abs. 2 lit. d der Alpenkonvention)

Das Protokoll „Bodenschutz“ enthält Leitlinien für eine langfristige Erhaltung des Bodens und konkretisiert die in anderen Protokollen enthaltenen Schutzklauseln. Dem Grundgedanken eines sparsamen Umgangs mit Flächen haben die entsprechenden Raumordnungsprogramme Rechnung zu tragen. Bei bestimmten Großvorhaben, insbesondere des Verkehrs und des Tourismus, sind Raumwirksamkeits- und/oder Umweltverträglichkeitsprüfungen im Rahmen der

⁶⁵ Vgl. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 15.03.2004, GZ U-13.698/2, betreffend Ice-Kart-Bahn in Seefeld – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

⁶⁶ Vgl. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 10.06.2003, GZ U-13.578/18, betreffend Personentransport mittels Pistengeräten auf den Piz Val Gronda, Skigebiet Ischgl – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

⁶⁷ Vgl. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Bescheid vom 27.01.2004, GZ 3-7295/NA/8-2004, betreffend Tourismusverband Westendorf, Bereitstellung eines Grundstückes zur Ausübung des Motorsports – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

⁶⁸ Vgl. Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Bescheid vom 07.01.2005, GZ 3-7424/NA/17-2005, betreffend Skidoo-Rennen in Going, Weißwurstparty 2005 – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

⁶⁹ Vgl. Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 01.09.2004, GZ U-13.754/2, betreffend Motorcross-Rennen Ehrwald – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

nationalen Bewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 7).

Gefährdete Alpengebiete sind auszuweisen, zu kartieren und in einen Kataster aufzunehmen (Art. 10) sowie die durch flächenhafte Erosion betroffenen Alpengebiete nach vergleichbaren Kriterien zu kartieren und in einem Bodenkataster zu erfassen (Art. 11). Zudem werden Regelungen im Hinblick auf Stoffeinträge durch Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel normiert (Art. 12). Unter dem Gesichtspunkt touristischer Infrastrukturen (Art. 14) ist darüber hinaus eine restriktive Handhabung von Chemikalien und umweltschädlichen Produkten vorgesehen (Art. 15 und 16).

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten (Art. 6) sind schützenswerte Böden jedenfalls einzubeziehen. Insbesondere sind Boden- und Felsbildungen von besonders charakteristischer Eigenart oder von besonderer Bedeutung für die Dokumentation der Erdgeschichte zu erhalten, womit der Archivfunktion des Bodens für die Natur- und Kulturgeschichte entsprochen wird. Aufgrund dieser Bestimmung kann in Einzelfällen ein ergänzender Umsetzungsbedarf im Hinblick auf Schutzgebietsausweisungen und deren allfällige Neudefinition gegeben sein.

Gemäß Art. 14, welcher sich mit den Auswirkungen touristischer Infrastrukturen befasst, Abs. 1, wirken die Vertragsparteien in der geeignetsten Weise darauf hin, dass nachteilige Wirkungen von touristischen Aktivitäten auf die alpinen Böden vermieden werden (1. Teilstrich), und dass Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden (3. Teilstrich). Aus Letzterem folgt, dass das Verbot der Genehmigung von Skipisten in labilen Gebieten nicht durch die Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsbescheid außer Kraft gesetzt werden kann. Auch die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ist wie im Fall der Berührung von Schutzwäldern in den für labile Gebiete anzuwendenden Regelungen nicht vorgesehen.⁷⁰

6.6. Protokoll „Energie“

„Energie – mit dem Ziel, eine natur- und landschaftsschonende sowie umweltverträgliche Erzeugung, Verteilung und Nutzung der Energie durchzusetzen und energiesparende Maßnahmen zu fördern“ (Art. 2 Abs. 2 lit. k der Alpenkonvention)

Die Schwerpunkte in diesem Protokoll wurden so gesetzt, dass nunmehr Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energieeinsparung (Art. 5) sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger (Art. 6) und der Wasserkraft (Art. 7) ihren gebührenden Stellenwert erhalten haben. Es wurde eine Hierarchisierung durch Einsparung, Revitalisierung, Effizienzsteigerung, dezentrale Versorgung und erst dann die Errichtung neuer Infrastrukturen festgelegt. Auch wurden Fragen der Kostenwahrheit und der gerechten Ressourcenabgeltung aufgenommen.

Die Bedeutung des Alpenraumes zur Trinkwasserversorgung auf europäischer Ebene wird besonders hervorgehoben (Art. 7) und eine Harmonisierung der energiewirtschaftlichen Planung mit der allgemeinen Raumplanung im Alpenraum angestrebt (Art. 11).

Sowohl bei neuen als auch soweit wie möglich bei schon bestehenden Wasserkraftanlagen sind die ökologische Funktionsfähigkeit der Fließgewässer und die Unversehrtheit der Landschaften durch geeignete Maßnahmen wie die Festlegung von Mindestabflussmengen, die Umsetzung von Vorschriften zur Reduzierung der künstlichen Wasserstands-schwankungen und die Durchgängigkeit für die Fauna sicherzustellen (Art. 7 Abs. 1). Auch können unter Einhaltung der jeweiligen Sicherheits- und Umweltvorschriften Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Wasserkraftanlagen ergriffen werden. Zudem ist der Wasserhaushalt in den Trinkwasserschutz- und Naturschutzgebieten mit ihren Pufferzonen, in den Schon- und Ruhezeiten sowie in den unversehrten naturnahen Gebieten und Landschaften zu erhalten (Art. 7 Abs. 3). Die Vertragsparteien empfehlen die Wiederinbetriebnahme stillgelegter Wasserkraftwerke vor einem Neubau (Art. 7 Abs. 4 1).

⁷⁰ Vgl. Umweltsenat: Berufungsbescheid vom 22.03.2004, GZ US 6B/2003/8-57, betreffend Genehmigungsbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Skigebietsenerweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum.

Satz); dies ist innerhalb von Interessenabwägungen bzw. als Auslegungshilfe zu berücksichtigen.⁷¹

7. Gebote/Verbote/verwaltungspolizeiliche Maßnahmen im Kärntner Nationalpark Hohe Tauern

7.1. Allgemeine Einteilung eines Nationalparks

Ein Gebiet, das

- a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfasst,
- b) im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,
- c) Ökosysteme von besonderer Eigenart, wissenschaftlicher oder landschaftsprägender Bedeutung beherbergt und
- d) eine den Zielen entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist,

kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.⁷²

Ein Nationalpark wird eingeteilt in verschiedene Zonen, nämlich Kernzonen, Sonderschutzgebiete und Außenzonen. Ein in sich geschlossenes Ge-

biet jener Gemeinden, die Anteil an einem Nationalpark haben, gilt als *Nationalparkregion*.⁷³

In der Kernzone liegen jene Bereiche eines Nationalparks, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.⁷⁴

Im Nationalpark gelegene kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichem Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung kann die Landesregierung mit Zustimmung der Grundeigentümer durch Verordnung zu *Sonderschutzgebieten* erklären.⁷⁵

Gebiete eines Nationalparks, die weder Kernzonen noch Sonderschutzgebiete sind, bilden die *Außenzonen*.

7.2. Nationalpark Hohe Tauern

7.2.1. Kernzone⁷⁶

Verboten sind:

- jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

(demonstrative Aufzählung:)

- die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge
- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken

⁷¹ Art. 7 Abs. 1 und 3 des Protokolls „Energie“ sind unmittelbar anwendbar. Vgl. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/9 – Internationale Umweltangelegenheiten: Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen. 2006; S. 138.

⁷² § 1 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁷³ § 5 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁷⁴ § 6 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁷⁵ § 7 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁷⁶ §§ 6 bis 7 Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 idGF.

- das Ausüben des Tourenschilaufes in den als Winterruhezone festgelegten Bereichen der Kernzone in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April

Von den Verboten sind ausgenommen:

- Tätigkeiten im Rahmen einer bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
- die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Berücksichtigung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften
- Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschilauf üblich sind
- Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen
- Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten

Nachstehende Vorhaben sind bei der Landesregierung zu beantragen und können nur bewilligt werden, sofern dadurch die mit der Festlegung des Gebietes als Kernzone verfolgten Ziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden:

- Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung
- Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks
- Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen
- die Errichtung und Änderung von Alm-, Jagd- und Schutzhütten, soweit die Maßnahmen nach außen hin sichtbar sind
- die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen

7.2.2. Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“⁷⁷

Verboten sind:

- jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge
- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken

Von diesen Verboten sind ausgenommen:

- das herkömmliche Wandern, Bergsteigen und der Tourenschilauf sowie Maßnahmen, die der Orientierung dienen
- die Ver- und Entsorgung von Schutzhütten nach Maßgabe des für die einzelnen Hütten festgelegten Ver- und Entsorgungskonzeptes
- eine kontrollierte Bestandsregelung des Wildes

Nachstehende Vorhaben im Bereich des Sonderschutzgebietes Großglockner-Pasterze sind bei der Landesregierung zu beantragen und können nur bewilligt werden, sofern sie mit den mit der Unterschutzstellung verfolgten Zielen zu vereinbaren sind:

- Maßnahmen zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks
- Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Forschung dienen
- die Errichtung oder die nach außen sichtbare Änderung von Schutzhütten
- die Errichtung von alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen

⁷⁷ § 8 Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 idGF.



des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen

- die Durchführung sportlicher Veranstaltungen

7.2.3. Sonderschutzgebiet „Gamsgrube“⁷⁸

Verboten sind:

- jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
- die Verwendung motorbetriebener Fahrzeuge
- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m Seehöhe zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- das Verlassen der auf dem Gamsgrubenweg und den beiden im östlichen und westlichen Grenzbereich angelegten und markierten Alpinsteige, das Beweiden und das freie Laufenlassen von Hunden

Ausnahmen von den Verboten im Bereich des Sonderschutzgebietes Gamsgrube sind bei der Landesregierung zu beantragen und können nur zu nachstehenden Zwecken geeigneten Personen bewilligt werden:

- für wissenschaftliche Zwecke
- zur Sicherung des Schutzzweckes des Nationalparks
- zur Vermeidung des Entstehens oder der Verbreitung von Wildseuchen

7.2.4. Außenzone⁷⁹

Verboten sind:

- die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Energieerzeugung, soweit

sie nicht zur Eigenversorgung von Alm- und Schutzhütten dienen

- die Errichtung von Schleppliften und Seilbahnen für die Personenbeförderung
- die Anlage von Schitrassen
- der Abbau von Stein, Lehm, Sand oder Schotter, ausgenommen für den land- und forstwirtschaftlichen Bedarf, für Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für die Anlage von Wanderwegen und die Erhaltung bestehender Wege
- die Errichtung von Lärm erregenden oder sonst die Umwelt beeinträchtigenden Betrieben
- die Durchführung von Außenlandungen zu touristischen oder sportlichen Zwecken
- die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen, Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie die sonstige Anbringung von Werbung

Nachstehende Vorhaben sind bei der Landesregierung zu beantragen und können nur bewilligt werden, sofern dadurch die mit der Festlegung des Gebietes als Außenzone verfolgten Ziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden:

- die Errichtung und jede nach außen sichtbare Änderung von Gebäuden sowie die Errichtung und wesentliche Änderung von sonstigen baulichen Anlagen
- die Errichtung und Änderung von Freileitungen
- die Errichtung von Materialseilbahnen, ausgenommen solche, die nur einem vorübergehenden Bedarf dienen
- das Abgraben und Anschütten des Geländes, ausgenommen zur Befestigung oder Ausbesserung bestehender Wege
- jeder Eingriff in stehende oder fließende Gewässer, Moore oder sonstige Feuchtgebiete

⁷⁸ § 9 Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 idgF.

⁷⁹ §§ 11 bis 12 Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 idgF.

- die Errichtung und wesentliche Änderung von Einfriedungen, soweit sie nicht Weidewecken oder dem Schutz forstlicher Kulturen dienen
- die Anlage von Ablagerungsplätzen, Materiallagerplätzen und ähnlichem

7.3. Subsidiäre Geltung des Kärntner Naturschutzgesetzes⁸⁰

Selbstverständlich gelten neben den speziellen Bestimmungen gemäß der Verordnung der Landesregierung vom 4. November 1986 über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 idGF, weiterhin die allgemeinen Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes als *lex generalis* hinsichtlich jener Angelegenheiten, welche durch die *lex specialis* nicht geregelt sind.

So normiert § 24 Abs. 2 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF, dass die Bestimmungen des 2. Abschnittes (Schutz der Landschaft) und des 4. Abschnittes (Schutz von Pflanzen und Tieren) des Kärntner Naturschutzgesetzes in Nationalparks nur insoweit gelten, als dieses Gesetz und die in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nichts Strengeres bestimmen.

7.4. Prüfung durch den Naturschutzbeirat⁸¹

Gegen Bescheide, mit denen in Kernzonen und Sonderschutzgebieten Ausnahmegewilligungen erteilt werden, darf der Naturschutzbeirat Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 131 Abs. 2 B-VG erheben, ausgenommen bei Maßnahmen, mit denen nachhaltige Beeinträchtigungen nicht verbunden sind, sowie bei Maßnahmen, die zur bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unumgänglich notwendig sind. Für einen entsprechenden Beschluss des Naturschutzbeirates ist Einstimmigkeit erforderlich.

⁸⁰ Kärntner Naturschutzgesetz 2002, LGBl. Nr. 63/2005 idGF.

⁸¹ § 18a Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁸² § 19 Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

⁸³ Die Bergwächter werden gemäß § 16 Bergwachtgesetz, LGBl. Nr. 25/1973 idF LGBl. Nr. 58/1981, bestellt. Die §§ 19 (2), (3) und (5) sowie 20 gelten sinngemäß.

⁸⁴ Vgl. § 19 Bergwachtgesetz, LGBl. Nr. 25/1973 idF LGBl. Nr. 58/1981.

Der durch einen solchen Bewilligungsbescheid Berechtigte darf die Berechtigung solange nicht ausüben, bis der Naturschutzbeirat von seinem Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof Gebrauch gemacht hat, die hierfür festgelegte sechswöchige Frist verstrichen ist, ein schriftlicher Verzicht des Naturschutzbeirates auf Erhebung einer Beschwerde vorliegt, oder – bei Antrag auf Zuerkennung aufschiebender Wirkung – bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs über den Antrag.

7.5. Überwachung

7.5.1. Bergwacht

Die Überwachung⁸² der Einhaltung der Vorschriften des Kärntner Nationalparkgesetzes und der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt der Bergwacht⁸³. Allerdings kann die Landesregierung weitere Organe mit der Überwachung betrauen, welche direkt der Landesregierung unterstehen und denen die Rechte von Bergwächtern zustehen.

Aufgaben und Pflichten der Bergwacht sind u. a.⁸⁴:

- die Aufklärung der Bevölkerung in Fragen des Umweltschutzes
- die Überwachung der Einhaltung der dem Umweltschutz dienenden landesrechtlichen Bestimmungen
- die Verständigung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und der Gemeinde, wenn in der freien Landschaft baubewilligungspflichtige Vorhaben ausgeführt werden, ohne dass an der Baustelle die erforderliche Ausführungsplakette angebracht ist
- die Feststellung der durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verfolgenden Übertretungen der dem Umweltschutz dienenden Verordnungen der Gemeinden (ortspolizeiliche Verordnungen, Durchführungsverordnungen zu Landesgesetzen)

- Der Bergwächter ist verpflichtet, Übertretungen der durch die vorstehend aufgezählten Aufgaben erfassten Gesetze und Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Bei Geringfügigkeit des Verschuldens des Beschuldigten kann er von der Erstattung einer Anzeige absehen und den Täter in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen.

Rechte des Bergwächters⁸⁵:

- Identitätsfeststellung von Personen, die er auf frischer Tat oder unmittelbar nachher betritt oder die im Besitze von Gegenständen sind, die offensichtlich von der Begehung einer Verwaltungsübertretung herrühren
- Festnahme von Personen zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde, wenn
 - a) der Betretene dem Bergwächter unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist,
 - b) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
 - c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.
- vorläufige Beschlagnahme von Gegenständen, deren Verfall als Strafe vorgesehen ist
- Betreten aller Grundstücken, wenn dies zur Durchführung von Erhebungen oder zur Beweissicherung erforderlich ist, ausgenommen Wohnungen, sonstige zum Wohnhaus gehörige Räumlichkeiten und nicht allgemein

zugängliche Grundflächen im unmittelbaren Nahebereich von Wohnhäusern und Hofstellen

7.5.2. Bundespolizei

Gemäß § 20 Kärntner Nationalparkgesetz haben die Organe der Bundespolizei⁸⁶ bei der Vollziehung folgender Verbote mitzuwirken:

a) In Außenzonen, soweit in Verordnungen nach § 1 vorgesehen:

- die Errichtung von Werbeanlagen
- die Errichtung von Campingplätzen
- das Zelten, ausgenommen das alpine Biwakieren
- die Errichtung von Müllablagerungsplätzen und Materiallagerplätzen
- die Verwendung von motorbetriebenen Luftfahrzeugen in einer Flughöhe von weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken
- das Verlassen der Fahrwege mit motorbetriebenen Fahrzeugen, ausgenommen⁸⁷:
 - Tätigkeiten im Rahmen einer zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
 - die Ausübung der Jagd und Fischerei unter Einhaltung der jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften

⁸⁵ Vgl. § 20 Bergwachtgesetz, LGBl. Nr. 25/1973 idF LGBl. Nr. 58/1981.

⁸⁶ Vgl. Art. 1 Gesetz vom 18. Februar 1999 über die Änderung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektionen bei der Vollziehung von Landesgesetzen (Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz), LGBl. Nr. 35/1999 idF LGBl. Nr. 77/2005, durch welchen das Gesetz über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeibehörden bei der Vollziehung von Landesgesetzen, LGBl. Nr. 53/1978 idF LGBl. Nr. 23/1979, aufgehoben wurde; sowie Art. 12 Mitwirkungspflicht-Änderungsgesetz, welcher die Anpassungsbestimmungen für den Wachkörper Bundespolizei regelt, sodass ab 01.07.2005 anstelle der Bundesgendarmerie die Bundespolizei im selben Umfang mitwirkt.

⁸⁷ Vgl. § 6 (4) Kärntner Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 55/1983 idGF.

- Maßnahmen, die beim Bergsteigen, Wandern und beim Tourenschi herkömmlich üblich sind
- Maßnahmen zum Zweck der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen
- Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten

b) In Kernzonen zusätzlich zu den in lit. a angeführten Verboten die Verwendung von motorbetriebenen Fahrzeugen.

7.6. Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen nach dem Kärntner Nationalparkgesetz und den in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind entsprechend der in § 25 Kärntner Nationalparkgesetz enthaltenen Strafbestimmungen zu ahnden, wobei bereits der Versuch strafbar ist.

Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage bzw. der Behebung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung.

II. Verwaltung durch 3 Bundesländer

1. Organisation im Nationalpark Hohe Tauern

1.1. Überblick

Die Verwaltung des Schutzgebietes teilt sich auf in *hoheitliche* (Behörden) und *privatwirtschaftliche* Verwaltung (Nationalparkfonds, Nationalparkdirektorium und Nationalparkrat). Die jeweilige Landesregierung und der jeweilige Fonds bilden zusammen nach außen hin die „Nationalparkverwaltung“ eines Landes. Durch den Staatsvertrag der Länder mit dem Bund von 1994 wurden als überregionale Gremien das *Nationalparkdirektorium* auf Verwaltungs- und der *Nationalparkrat* auf politischer Ebene eingerichtet.

Im Jahre 1994 schlossen der Bund und die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern⁸⁸. Grundlage hierfür waren u. a. das Bestreben,

den bei der Unterschutzstellung von Teilen der Hohen Tauern durch die Nationalparkgesetze der Länder verfolgten Zielsetzungen gerecht zu werden, nämlich insbesondere diesen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der Alpen in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft *für alle Zukunft zu erhalten* und damit einem großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermitteln zu können; die Erkenntnis, dass die Erhaltung der Lebensgrundlagen der ortsansässigen Bevölkerung und die Stärkung der eigenständigen, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmten Entwicklung in der Nationalparkregion ein *gemeinsames Anliegen* des Bundes und der Länder darstellen, die es in Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalparks zu sichern gilt; das *gesamtstaatliche Interesse* am Nationalpark Hohe Tauern als Beitrag der Republik Österreich zur *Erhaltung des Weltnaturerbes*; dies unter Respektierung der *verfassungsrechtlichen Zuständigkeit* der Länder für Nationalparks; sowie die Anerkennung, dass auch dem Bund bei der Sicherung der Schutzziele im Nationalpark Hohe Tauern *wesentliche Verantwortung* zukommt.

⁸⁸ Vgl. Kundmachung des Landeshauptmannes [von Kärnten] vom 27. Juli 1994, Zl. Verf-288/11/1994, betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 78/1994.

1.2. Nationalparkrat Hohe Tauern⁸⁹

Zur Sicherung des Schutzes und einer koordinierten Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern und seiner einheitlichen Darstellung nach außen wurde der Nationalparkrat als länderübergreifendes Koordinationsgremium eingerichtet. Dieser besteht aus dem zuständigen Bundesminister als Vertreter des Bundes und den in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol jeweils mit den Angelegenheiten des Nationalparks Hohe Tauern betrauten Mitgliedern der Landesregierung als Vertreter der Länder. Der Nationalparkrat hat insbesondere den Schutz und eine koordinierte Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern und seine einheitliche Darstellung nach außen zu sichern, denselben in seiner Gesamtheit nach außen national und international zu repräsentieren sowie die Kooperation der Vertragsparteien und die Koordination von Planungen und Maßnahmen sicherzustellen, die im Nationalpark Hohe Tauern landesgrenzenüberschreitende Auswirkungen haben. Es obliegt ihm weiters das Hinwirken auf eine harmonisierte Entwicklung der Schutzzinhalte, der Förderungsprogramme und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Abstimmung wissenschaftlicher Projekte.

1.3. Nationalparkdirektorium⁹⁰

In den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol wurden Nationalparkverwaltungen (Parkdirektionen) als eigene Dienststellen geschaffen. Die Leiter dieser Nationalparkverwaltungen (Nationalparkdirektoren) und ein vom zuständigen Bundesminister zu bestellendes Mitglied bilden das Nationalparkdirektorium. Dieses ist zuständig für die Beratung des Nationalparkrates in allen überregionalen Nationalparkangelegenheiten sowie in Fragen der finanziellen Gebahrung, für die Erarbeitung eines langfristigen Entwicklungsprogramms, die Koordinierung der regionalen Nationalparkaktivitäten sowie für die Entscheidung über Projekte ohne vorherige Be-

fassung des Nationalparkrates bis zu einem Kostenaufwand von höchstens ATS 250.000,00.

1.4. Sekretariat des Nationalparkrates⁹¹

Als Geschäftsstelle des Nationalparkrates wurde von den Vertragsparteien der Verein „Sekretariat des Nationalparkrates“ mit Sitz in Matri in Osttirol eingerichtet, welchem die Vertragsparteien als Mitglieder angehören. Zu den Aufgaben gehören die Vorbereitung, Koordinierung und Durchführung der Beschlüsse des Nationalparkrates; die Koordination in laufenden Angelegenheiten des Nationalparkrates, insbesondere die Organisation, Koordination und Durchführung von Projekten zu den Themenbereichen Wissenschaft und Ökologie, die über den regionalen Rahmen hinausreichen; die Ausarbeitung und Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms des Nationalparkrates; gemeinsam mit dem Nationalparkdirektorium die Erarbeitung eines langfristigen Entwicklungsprogramms; sowie die Evidenthaltung der den Nationalpark Hohe Tauern in seiner Gesamtheit betreffenden Informationen, Entwicklungen und Entscheidungen sowie die Dokumentation der wissenschaftlichen Forschungstätigkeit. Das Sekretariat ist zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel verpflichtet.

1.5. Organisation in den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol

1.5.1. Hoheitliche Aufgaben

Als Schutzgebietsbehörden werden die Bezirkshauptmannschaften sowie als oberste zuständige die jeweilige Landesregierung (Kärnten, Salzburg, Tirol) tätig, wobei sich die konkrete Zuständigkeit für Naturschutz- und Nationalparkangelegenheiten sowie der Instanzenzug aus den einzelnen Nationalparkgesetzen und Nationalparkverordnungen ergeben.

⁸⁹ Vgl. Art. II, Krnt LGBl. Nr. 78/1994 sowie §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung des Nationalparkrates für den Nationalpark Hohe Tauern, beschlossen durch den Nationalparkrat in der 8. Ratssitzung am 31.01.1997.

⁹⁰ Vgl. Art. V, Krnt LGBl. Nr. 78/1994 sowie §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung des Nationalparkdirektoriums für den Nationalpark Hohe Tauern, beschlossen durch den Nationalparkrat in der 8. Ratssitzung am 31.01.1997.

⁹¹ Vgl. Art. VI, Krnt LGBl. Nr. 78/1994 sowie §§ 1 bis 3 der Statuten des Vereines „Sekretariat des Nationalparkrates Hohe Tauern“.

Zuständige Abteilungen der jeweiligen Landesregierung:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 20 Landesplanung
- Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. Naturschutz
- Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz

1.5.2. Nichthoheitliche Aufgaben

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks Hohe Tauern (z.B. Schaffung der nationalparkartigen Infrastruktur, Unterstützung von Öffentlichkeits-, Bildungs- und Forschungsarbeiten sowie die monitäre Abwicklung der Wissenschaftsfunktion) wurde in allen drei Ländern jeweils ein Nationalparkfonds eingerichtet.

Fondsorgane:⁹²

Kärntner Nationalparkfonds: (§ 15c Kärntner NPG)

1. Geschäftsführung
2. Nationalparkkomitee
3. Komiteeversammlung

Salzburger Nationalparkfonds: (§ 13 Salzburger NPG)

1. Nationalparkkuratorium
2. Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums
3. Fondsbeirat

Tiroler Nationalparkfonds Hohe Tauern: (§ 23 Tiroler NPGHT)

1. Nationalparkkuratorium
2. Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums

In Tirol wird der Fondsbeirat zwar in der Aufzählung der Organe des Nationalparkfonds nicht angeführt, allerdings wird er gesondert in § 27 Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern geregelt.

In Kärnten obliegt die Wahrnehmung der nicht-hoheitlichen Verwaltungsaufgaben betreffend den Nationalpark Hohe Tauern, vor allem Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Betreuung und Information, der Nationalparkverwaltung.⁹³ Dem Salzburger Nationalparkgesetz und dem Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern fehlt eine gleichartige Gesetzesnorm, sodass die Wahrnehmung dieser Aufgaben von Gesetzes wegen grundsätzlich den Fonds zugesprochen werden kann. In diesem Sinne führen auch die Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern aus, dass „zur Verwirklichung der Nationalparkziele – soweit es sich um Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung handelt – nicht die allgemeine Verwaltung beauftragt, sondern ein eigenständiger Rechtsträger geschaffen werden“ soll.⁹⁴

2. Möglichkeiten der Harmonisierung und Kooperation

2.1. Privatisierung

2.1.1 Begriffsbestimmungen

Formell ist zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung zu unterscheiden.⁹⁵ Von hoheitlicher Verwaltung spricht man, wenn die Verwaltungsorgane mit imperium, d.h. unter Einsatz spezifischer staatlicher Befehls- und Zwangsgewalt auftreten. Sie handeln dabei in jenen Rechtssatzformen, die das öffentliche

⁹² Vgl. Amoser, G.: Materieller, formeller und formalorganisatorischer Begriff des Nationalparks Hohe Tauern unter Miteinbeziehung anderer österreichischer Nationalparkbegriffe. Dissertation, Universität Innsbruck, Institut für öffentliches Recht, 1992; S. 271.

⁹³ Vgl. § 15a Kärntner Nationalparkgesetz idgF.

⁹⁴ Vgl. Amoser, G.: Materieller, formeller und formalorganisatorischer Begriff des Nationalparks Hohe Tauern unter Miteinbeziehung anderer österreichischer Nationalparkbegriffe. Dissertation, Universität Innsbruck, Institut für öffentliches Recht, 1992; S. 266.

⁹⁵ Korinek, K. / Holoubek, M.: Grundlagen staatlicher Privatwirtschaftsverwaltung – Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rahmenbedingungen nicht hoheitlicher Verwaltung. Grazer Rechts- und Staatswissenschaftliche Studien, Band 51; Leykam-Verlag, 1993; S. 9ff.

Recht für die Ausübung von behördlichen Befugnissen zur Verfügung stellt (etwa Bescheide, Verordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte). Nichthoheitliche Verwaltung ist hingegen das Tätigwerden der staatlichen Verwaltung in jenen Rechtssatzformen, die auch dem Privaten als Privaten zur Verfügung stehen.

Entscheidend ist sohin das eingesetzte rechtstechnische Mittel – spezifisch staatliches imperium oder dem Privaten gleichermaßen offen stehende rechtstechnische Handlungsformen. Die Unterscheidung hoheitliche und nichthoheitliche Verwaltung fällt daher nicht mit jener zwischen öffentlichem und privatem Recht zusammen. Bei beiden handelt es sich um staatliche Verwaltung. Auch Verwaltung mit den Mitteln des Privatrechts bleibt als staatliche Verwaltung an die (verfassungs)rechtlichen Grundlagen der Verwaltung (Weisungsgebundenheit, Organisationsprinzipien oder Gebarungsgrundsätze) gebunden, es sei denn, diese (verfassungs)rechtlichen Grundlagen ordnen an, dass sie nur für einen Teilbereich der staatlichen Verwaltung, etwa nur für die Hoheitsverwaltung gelten.

Durch Privatisierung⁹⁶ verlagert der Staat Teile seiner – vorwiegend nichthoheitlichen – Verwaltung zu Privaten. Dabei sind zwei Arten zu unterscheiden:

Bei der *unechten Privatisierung* verzichten die Gebietskörperschaften für bestimmte wirtschaftliche Betätigungen auf Eigenunternehmen, gründen sonderrechtsfähige Verwaltungseinheiten als Rechtspersonen des öffentlichen Rechts oder Gesellschaften als Rechtspersonen des privaten Rechts und nehmen die konkreten wirtschaftlichen Betätigungen über diese ausgegliederten, aber organisationsrechtlich voll beherrschten Unternehmen wahr. Der Staat wird hier äußerlich unter fremden Namen tätig, er verlagert Verwaltungstätigkeiten vor allem in privatrechtliche Organisationsformen.

Hingegen im Rahmen der *echten Privatisierung* verlagern die Gebietskörperschaften eine Aufgabe aus dem staatlichen Bereich in den privaten Bereich oder zumindest in den Misch- und Kooperationsbereich. Damit werden nicht nur privatrechtliche Formen wirtschaftlicher Assoziationen beansprucht, sondern es werden die

Willensbildung und das Kapital wirklich privater Wirtschaftstreibender in die Unternehmen aufgenommen. Dies kann durch den Verkauf von Unternehmen, von Anteilen an Rechtspersonen, durch die Gründung neuer Unternehmen mit Privaten, oder einfach durch Schließung staatlicher Unternehmen erfolgen.

Bei Teilprivatisierungen⁹⁷ steht die Erhaltung der Verstaatlichten durch Sanierung, Teilverkäufe und Abgabe einer Minderheit der Gesellschaftsanteile an den Unternehmen im Vordergrund. Im Rahmen von Vollprivatisierungen erfolgt eine gänzliche oder zumindest mehrheitliche Abgabe der Gesellschaftsanteile an Private, aber auch an nichtstaatliche, gemeinwirtschaftliche Organisationen (Vereine, Non-Profit-Organisationen).

2.1.2. Ausgliederung⁹⁸

Die Gebietskörperschaften können von ihnen beherrschte Rechtspersonen des öffentlichen und des privaten Rechts gründen und auf diese Verwaltungsaufgaben, die einer Wahrnehmung in den Formen des Privatrechts zugänglich sind, übertragen (sog. Ausgliederung).

Ausgegliederte Rechtspersonen können wie jede natürliche und juristische Person nur in den Formen des Privatrechts handeln. Ausnahmsweise kann der Staat natürlichen oder juristischen Personen hoheitliche Aufgaben übertragen und so diese Personen in die staatliche Verwaltung „eingliedern“. Werden Rechtspersonen des öffentlichen Rechts eingegliedert, spricht man von mittelbarer Staatsverwaltung; werden andere Personen eingegliedert, von beliebigen Unternehmen.

In Zusammenhalt mit den Zivilrechtsmaterien des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG und des Art. 15 Abs. 9 B-VG sind die Gesetzgeber befugt, Teilen der von ihnen eingerichteten Verwaltungsorganisationen eine besondere, von den Gebietskörperschaften verschiedene Rechtspersönlichkeit zu verleihen.

Die sonderrechtsfähigen Verwaltungseinheiten ermöglichen es dem Staat und den Gebietskörperschaften, erwerbswirtschaftliche oder ver-

⁹⁶ Binder, B.: Wirtschaftsrecht – Systematische Darstellung, 2. Auflage. SpringerWienNewYork 1999; Rz 0866ff.

⁹⁷ Wimmer, N. / Arnold, K.: Wirtschaftsrecht in Österreich und seine europarechtliche Integration. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 1998; S. 259.

⁹⁸ Binder, B.: Wirtschaftsrecht – Systematische Darstellung, 2. Auflage. SpringerWienNewYork 1999; Rz 0030ff, 0346, 0644, 0838, 0843f, 0849ff.

waltungsmäßige Aufgaben nicht im eigenen Namen, sondern durch andere rechtlich selbständige, aber organisatorisch beherrschte Einheiten unter fremden Namen wahrnehmen zu lassen (Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben). Da die sonderrechtsfähigen Verwaltungseinheiten der Gebietskörperschaften durch Hoheitsrecht eingerichtet sind, erfolgt in diesen Fällen eine Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben auf Rechtspersonen des öffentlichen Rechts.

Die meisten Fälle der Ausgliederung finden auf Rechtspersonen des privaten Rechts statt. Aufgrund ihrer Rechts- und Vermögensfähigkeit sind die Gebietskörperschaften befugt, am privaten Rechts- und Wirtschaftsverkehr wie alle anderen Privatpersonen teilzunehmen. Alle zivil- und handelsrechtlichen, auch die gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten stehen ihnen offen. Die Gebietskörperschaften sind in der Lage, durch zivilrechtlichen Vertrag Rechtspersonen des privaten Rechts (etwa GmbH, AG) als sonderrechtsfähige organisatorische Einheiten zu gründen. Die Gebietskörperschaften können damit Ausgliederungen von nichthoheitlichen Verwaltungsaufgaben nicht nur auf sonderrechtsfähige Verwaltungseinheiten (Rechtspersonen des öffentlichen Rechts), sondern auch auf von ihnen gegründete und organisatorisch beherrschte Rechtspersonen des privaten Rechts vornehmen.

Zwischen dem privaten Bereich auf der einen Seite und dem staatlichen auf der anderen besteht ein Misch- und Kooperationsbereich. In diesem werden als Wirtschaftssubjekte Rechtspersonen des privaten Rechts, Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, eventuell auch Personengesellschaften des Handelsrechts und solche des Zivilrechts tätig. Die Besonderheit dieser Rechtspersonen liegt darin, dass ihnen organisationsrechtlich sowohl Wirtschaftssubjekte aus dem privaten als auch aus dem staatlichen Bereich zugehören. In diesem Fall gehen die Gebietskörperschaften und ihre ausgegliederten Unternehmen mit den privaten Wirtschaftssubjekten Kooperationen ein. Dies gilt insbesondere für bereitgestelltes Kapital, das in diesem Bereich teils von der öffentlichen Hand, teils von Privaten gestellt wird.

Die Gebietskörperschaften beherrschen Rechtspersonen des privaten Rechts, die sie zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Sinne von

Ausgliederungen heranziehen, auf mehrerer Ebene:

1. Die zivilrechtliche Satzung wird von der Gebietskörperschaft als Gründer geschaffen. Die Gebietskörperschaft dominiert das Organ, das vereins- oder gesellschaftsrechtlich der Machträger ist (etwa Gesellschafterversammlung bei einer GmbH).
2. Zusätzlich zur organisatorischen Beherrschung kann die Gebietskörperschaft mit der Rechtsperson des privaten Rechts zivilvertragliche Vereinbarungen abschließen, in denen sich das ausgegliederte Unternehmen etwa zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben verpflichtet.
3. Letztlich beherrscht die Gebietskörperschaft das ausgegliederte Unternehmen auch mit den bereitgestellten finanziellen Mitteln.

Die organisatorischen Einheiten (des öffentlichen oder des privaten Rechts) treten als Träger eigener privater Rechte und Pflichten auf, ein eigenes Hoheitsrecht kommt ihnen in keinem Fall zu. Für die Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben auf sonderrechtsfähige Einheiten (des öffentlichen und des privaten Rechts) kommen daher von vornherein nur nichthoheitliche Verwaltungsaufgaben in Betracht. Ausgliederungsfähig sind nur Verwaltungsaufgaben, welche die Gebietskörperschaften selbst im eigenen Namen in nichthoheitlicher Verwaltung, in den Formen des Privatrechts wahrnehmen können. Dies schließt nicht aus, dass die Gesetzgebung ausgegliederte Unternehmen in die Verwaltungsorganisation der Gebietskörperschaften eingliedert, funktionell zu Verwaltungsorganen macht und mit hoheitlichen Aufgaben betraut. Insoweit können ausgegliederte Unternehmen als beliehene Unternehmer Verwaltungsrechtsakte setzen.

Zu den Ausgliederungsmotiven zählen u. a. Erleichterung einer Geschäftsführung nach wirtschaftlichen Prinzipien (komplizierte Verfahren der Willensbildung sind abgekürzt, die Mitwirkung politisch zusammengesetzter Organe an der Geschäftsführung ist reduziert), maßgeschneiderte Organisation (die den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechend eine handlungsstarke Organisationsstruktur und schnellere, flexiblere Entscheidungsprozesse erlaubt), flexiblere Personalpolitik (Kündigungsmöglich-

keit, Entgelt) sowie Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften auch jenseits ihrer Kompetenzen (auch mit Privatpersonen).

Im Einzelfall ist zunächst der Status quo zu erheben und dann im Sinne einer Aufgabenkritik zu untersuchen, welche sachliche Notwendigkeit, welches Interesse und welcher Bedarf an der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe besteht und ob diese Aufgabe weiterhin und in der bisherigen Form von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden muss bzw. soll. Es ist dabei explizit festzuhalten, welchen Charakter die dem ausgegliederten Rechtskörper übertragenen Aufgaben haben sollen, da sich daraus die Abstufung der staatlichen Einflussnahme ergibt. Die Wahl der geeigneten Rechtsform für einen ausgegliederten Rechtsträger ist davon abhängig, ob hoheitliche, gemeinwirtschaftliche (mit einer Gemeinwohlverpflichtung verbundene) oder privatwirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen sind, da auch der verfassungsrechtliche Rahmen und die Kompetenzfestlegungen zu beachten sind. Erwartete Leistungsverbesserungen und Potenziale für Effizienzsteigerungen liegen im Unternehmen selbst, aber auch in der Gestaltung der Beziehungen des Unternehmens zur ausgliedernden Gebietskörperschaft.

Erst die Durchführung der kritischen Aufgabenanalyse einschließlich der Prüfung alternativer Formen der Aufgabenerfüllung in der vorgeschlagenen Form erlaubt es nachvollziehbar darzulegen, warum eine vorgeschlagene bzw. geplante Ausgliederung aus dem öffentlichen Haushalt die vergleichsweise beste Form der künftigen Aufgabenerfüllung darstellt. Der Nachweis wäre in jedem einzelnen Fall zu führen. Erst wenn eine Ausgliederung als beste Lösung angesehen wird, sollte die eigentliche Evaluierung des Ausgliederungsvorhabens erfolgen.

Ausgliederungen zielen in erster Linie auf Entlastungen der Budgets von Gebietskörperschaften (fiskalischer Zweck) und auf Einsparungen an Ressourcen bzw. Kostensenkungen bei der Leistungserbringung (Effizienzsteigerungen). Diese Gesichtspunkte werden durch die betriebliche und die volkswirtschaftliche Betrachtung abgedeckt. Dabei sollten auch die Auswirkungen auf die (Verwaltung der) ausgliedernde(n) Gebietskörperschaft, auf das zuständige gesetzgebende Organ (Parlament, Landtag, Gemeinderat), welches entsprechende rechtliche Voraussetzungen schaffen soll, sowie auf den im Zuge

der Ausgliederung entstehenden Rechtsträger und nicht zuletzt auf die Marktteilnehmer untersucht werden.

2.1.3. Gesellschaftsformen

Das Gesellschaftsrecht soll einerseits den bei gemeinschaftlicher Zweckverfolgung durch privatrechtliche Personenvereinigungen bestehenden Bedarf an speziellen, vor allem organisationsrechtlichen Ordnungsvorschriften befriedigen, wobei der Gesetzgeber unterschiedliche Gesellschaftsformen zur Wahl stellt. Das österreichische Recht unterscheidet u. a. zwischen Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und sonstigen Vereinen, mitgliederlosen rechtsfähigen Zweckvermögen und den Sondergesellschaften.

Unter einer Gesellschaft versteht man eine zu gemeinsamen Zwecken auf rechtsgeschäftlicher Grundlage geschaffene Personenvereinigung. Die Gesellschafter wollen durch gemeinschaftlichen Einsatz geeigneter materieller und immaterieller Mittel bestimmte Leistungen erbringen, um auf diese Weise entweder Geld zu verdienen (erwerbswirtschaftlicher Zweck) oder aber selbstlos anderen oder auch sich selbst zu helfen (ideeller Zweck). Charakteristisch ist die in der Regel auf Dauer angelegte zielorientierte Zusammenarbeit bzw. das organisierte Zusammenwirken der Gesellschafter. Durch den Gesellschaftsvertrag als „Organisationsvertrag“ wird das für diese Kooperation wichtige Aktions- und Handlungssystem geregelt.

In gegenständlicher Arbeit relevant sind die Kapitalgesellschaften (handelsrechtliche Erscheinungsformen der Körperschaften und damit juristische Personen), insbesondere die Aktiengesellschaft (AG) und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die **Aktiengesellschaft** ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften. Sie ist juristische Person und jene Kapitalgesellschaftsform, bei der die Kapitalsammelfunktion im Vordergrund steht. Im Regelfall sind viele Gesellschafter vorhanden; es besteht nur eine geringe Bindung des einzelnen Gesellschafters an die Gesellschaft. Die Gesellschaftsanteile sind leicht übertragbar und können an der Börse ge-

handelt werden. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft liegen in der Hand des Vorstandes, der gegenüber den Gesellschaftern weisungsfrei und in der Regel Drittorgan ist.

Die **GmbH** ist eine Körperschaft mit Rechtspersönlichkeit, deren Mitglieder (die Gesellschafter) eine Vermögenseinlage (Stammeinlage) an die Gesellschaft erbringen. Diese Stammeinlagen bilden das Stammkapital der Gesellschaft. Die GmbH ist Außengesellschaft, da sie als Trägerin von Rechten und Pflichten im rechtsgeschäftlichen Verkehr auftritt. Sie ist eine Kapitalgesellschaft mit personalistischen Elementen, weil sie in mancher Hinsicht den Personengesellschaften nahe steht. Den Gesellschaftern kommen mehr Mitwirkungsrechte zu als den Aktionären bei der AG; sie sind also meist nicht bloße Kapitalgeber der Gesellschaft ohne besondere Bindung an diese. Die GmbH wird vor allem für den Betrieb von kleinen und mittleren Unternehmen verwendet, weiter für Familiengesellschaften und generell für Gesellschaften mit wenigen Gesellschaftern. Anders als bei der AG unterliegt die Geschäftsführung den Weisungen der Generalversammlung.

2.2. Lösungsansätze für den Nationalpark Hohe Tauern

2.2.1. Hoheitliche Ebene

In der Vereinbarung von Heiligenblut⁹⁹ verpflichteten sich die vertragsschließenden Länder Kärnten, Salzburg und Tirol, zur Sicherung der Zielsetzungen jeweils für den in ihrem Hoheitsgebiet liegenden Teil des Nationalparks Hohe Tauern möglichst einheitliche Schutzvorschriften zu erlassen.

Aufgrund der geltenden Kompetenzverteilung¹⁰⁰ liegt das Naturschutzrecht in der Kompetenz der Bundesländer, sodass mangels einer eigenständigen Nationalparkkompetenz auch diese Angelegenheit darunter zu subsumieren ist. Theoretisch bestünde natürlich die Möglichkeit, für das Nationalparkrecht einen neuen Kompetenztatbestand zu schaffen, der im optimalen Fall Angelegenheit des Bundes sowohl in Gesetzgebung

als auch in Vollziehung wäre. Abgesehen von den aus der entsprechend notwendigen Bundesverfassungsänderung resultierenden Schwierigkeiten besteht allerdings weder seitens der Länder noch seitens des Bundes die diesbezüglich geforderte Bereitschaft. Bereits durch den Staatsvertrag der Länder mit dem Bund von 1994¹⁰¹ wurde in der Präambel die Respektierung der verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder für Nationalparks bestätigt.

Aber auch ohne eine Gesamtplanungskompetenz kann es zu einer weitgehenden Vereinheitlichung der Schutzbestimmungen kommen. Im Mittelpunkt muss immer das gesamtstaatliche Interesse am Nationalpark Hohe Tauern stehen, welches über die Landesgrenzen der Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol hinausreicht. Aufgrund der europarechtlichen und internationalen Bedeutung (Natura 2000, potentiell Welterbe) muss eine Kooperation und ein gemeinsames Vorgehen der Länder untereinander ebenso gewährleistet sein wie eine Mitgestaltungskompetenz des Bundes. Die Ausformulierung eigener nationalparkgerechter Schutzinhalte und infolge die österreichweite Vereinheitlichung der Nationalparkkriterien sowie die inhaltliche und legistische Koordinierung der Nationalparkgesetze müssen in nationalparkrechtlicher Hinsicht das oberste Ziel der Bundesländer, insbesondere der gesetzgebenden Organe sein. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen hierzu sind durch staatsrechtliche Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG zu schaffen, deren Potential umfangreicher zu nutzen ist. Im konkreten Fall des Nationalparks Hohe Tauern ist es vor allem erforderlich, dass jegliche Projekte, welche dem Nationalparkgedankengut zuwiderlaufen, ebenso wie negative Grenzänderungen nur bei Einstimmigkeit von Bund, Kärnten, Salzburg und Tirol erfolgen dürfen, wobei gerade in Kernzonen und Außenzonen das Staatsziel Umweltschutz höher zu bewerten ist als wirtschaftliche Interessen; dies unter dem Grundsatz der Nachhaltigkeit des Bestehens des Nationalparks für die nachfolgenden Generationen.

Es ist auf großräumige Gesamtlösungen abzustellen, gleichgültig, ob die einzelnen Maßnahmen auf Grund eines Landesgesetzes oder

⁹⁹ Vereinbarung der Länder Kärnten, Salzburg und Tirol über die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern vom 21. Oktober 1971.

¹⁰⁰ Vgl. Kap. II/2.1.2.

¹⁰¹ Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994.

eines Bundesgesetzes oder aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erfolgen. Derartige „Gemeinschaftsaufgaben“ zur Schaffung einer gemeinsamen Infrastruktur müssen durch Koordination gelöst werden. Eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Zusammenarbeit aller Verwaltungsebenen ist dazu erforderlich. Die grundsätzliche Interdependenz erfordert eine integrale Planung und eine dementsprechende Verwaltungsorganisation.¹⁰² Hierzu müssen Kollegialorgane geschaffen und Strukturentscheidungen durch höhere Instanzen getroffen werden, wobei die Landesorgane als Projektgruppen für Planungsvorhaben oder Problemkommissionen zur Vollziehung von Bundes- und Landesgesetzen zuständig sein sollen. Eine entsprechende Interessenabwägung kann nur unter Beteiligung durch Vertreter aus der Bundesebene vorgenommen werden.

Kooperation muss über Staatsgrenzen, über organisatorische Grenzen innerhalb der Verwaltung hinweg, hierarchieübergreifend erfolgen. Es sind die gemeinsamen Strukturen zu erweitern, die alle drei Nationalparkteile vereint – fachlich, rechtlich, organisatorisch und finanziell. Ebenso ist eine umfangreiche Kommunikation mit den Partnern außerhalb des öffentlichen Dienstes gefordert. Um ein einheitliches Bild gestalten zu können, müssen den unterschiedlichen Ansätzen gemeinsame Werte und Ziele zugrunde liegen. Denn auch die Bemühungen um zeitgemäßes öffentliches Management sind ein wichtiger Teil der Strategie, öffentliche Aufgaben effizienter und effektiver zu erbringen. Dabei ist darauf zu achten, dass zwischen wirtschaftlicher Steuerung durch die Manager im Verwaltungsbereich und politischer Steuerung durch die hierzu berufenen politischen Instanzen ein ausgewogenes Gleichgewicht geschaffen wird.

2.2.2. Privatwirtschaftliche Ebene

Die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern als solche durch Vereinbarung zwischen den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol allein kann einer umfassenden Unterschutzstellung keinesfalls Rechnung tragen. Wie bereits angeführt, ist die Möglichkeit einer einheitlichen hoheitlichen Regelung aufgrund der geltenden Verfassung eingeschränkt. Allerdings darf der Weg über die

Privatwirtschaftsverwaltung keineswegs vernachlässigt werden, besonders da dieser durch die Schaffung von Nationalparkfonds noch lange nicht voll ausgeschöpft ist.

Als Privatrechtssubjekte organisiert können öffentliche Aufgaben mit den Mitteln des Privatrechts kompetenzneutral besorgt werden. Der Umfang der Regelungsinhalte wird allein beschränkt durch die subjektive Bereitschaft der drei betroffenen Bundesländer zur Kooperation durch vertragliche Vereinbarungen.

Notwendig ist jedenfalls ein umfassendes grenzüberschreitendes Marketingkonzept, welches vor allem folgende Funktionen erfasst: Schutz, Bildung, Wissenschaft, Erholung, Wirtschaft samt Tourismus und Werbung.

Ein nationalparkkonformes Verhalten und die Verwirklichung der Nationalparkziele inklusive der Wirtschaftsfunktion sind nur möglich durch gemeinsame Bewältigung im Rahmen einer Partnerschaft auf Vertragsbasis, wobei der Bund als Vertragspartner unerlässlich mit einzubeziehen ist. Auch muss der regionalen Bevölkerung die Möglichkeit einer umfangreichen Mitgestaltung durch Bürgerbeteiligung anhand von Informationen über Zustände der Umwelt, deren Konsequenzen und mögliche mittel- bzw. langfristige Szenarien gegeben werden. Dabei kommt der Aufklärungsarbeit eine Sonderstellung zu, zumal ohne Akzeptanz der ansässigen Bevölkerung die Idee eines Nationalparks nie zur Gänze verwirklicht werden kann. Dies erfordert u. a., dass neben Kernzonen, Sonderschutzgebieten und Außenzonen auch die außerhalb des eigentlichen Parkgebietes gelegenen Nationalparkregionen von einem privatrechtlichen Konzept erfasst werden.

Da die Zielsetzung des Nationalparks Hohe Tauern auf den umfassenden Naturschutz und nicht auf Gewinn abstellt, ist die Schaffung einer Non-Profit-Organisation in Betracht zu ziehen.

Non-Profit-Organisationen (NPO) sind Institutionen, die ohne Gewinnerzielungsabsicht agieren. Zu den auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene arbeitenden öffentlichen NPO gehören öffentliche Verwaltungen und Betriebe. Private

¹⁰² Vgl. Lang, E. W.: Problemorientierte Verwaltung, in: Dimensionen des Rechts – Gedächtnisschrift für René Marcic, Zweiter Band. Duncker & Humblot, Berlin 1974; S. 821ff.

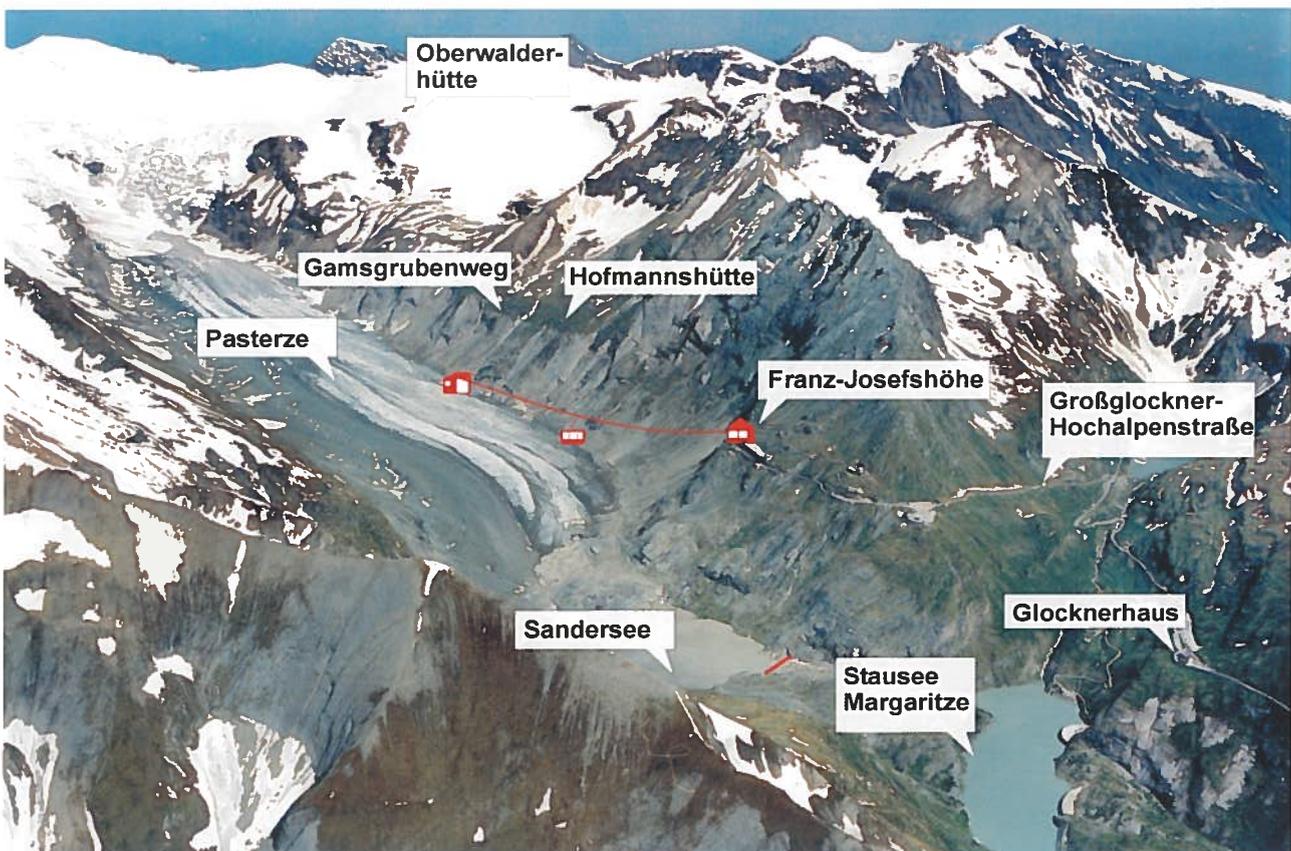
NPO werden nach ihrem Zweck weiter untergliedert in wirtschaftliche, politische, soziokulturelle und karitative NPO.

Als Rechtsform einer NPO wäre im Fall des Nationalparks Hohe Tauern die Gründung einer GmbH jedenfalls jener einer AG vorzuziehen. Im Vordergrund steht nämlich die Planung, Entwicklung, Koordination und Umsetzung zur effektiveren Aufarbeitung der überregionalen Nationalparkangelegenheiten. Eine solche kann nur durch die Möglichkeit der Gesellschafter zur ent-

sprechenden Steuerung und Einflussnahme verwirklicht werden. Als Vertragspartner müssen jedenfalls die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol sowie der Bund auftreten, wobei auf die Gleichstellung aller Beteiligten zu achten ist, damit die Länder nicht dem Bund als Übermacht gegenüber stehen. Auf diese Weise könnte auch die Parkverwaltung ausschließlich durch einen eigenen Rechtsträger erfolgen sowie die Art der Regelung und Durchführung der nichtthoheitlichen Verwaltung vereinheitlicht werden.

III. Ausgewählte Rechtsprobleme in der Kärntner Kernzone auf Alpenvereinseigentum

1. Gamsgrubenweg



Erschließungspläne bedrohen das Sonderschutzgebiet Großglockner - Pasterze - Gamsgrube

(Grafik: P. Bonato, Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz)

1.1. Errichtung

Die vom deutschen Arzt und Botaniker David Heinrich Hoppe am 09.07.1813 erstmals entdeckte und beschriebene Gamsgrube¹⁰³ ist trotz ihrer Kleinheit (von nur etwa 250 m²) aufgrund eines durch Flugsandeinwehungen außergewöhnlichen Lokalklimas und ihrer besonderen eiszeitlichen Reliktflora ein in den ganzen Alpen einzigartiger Lebensraum. Naturwissenschaftler und Botaniker aus der ganzen Welt pilgerten zu diesem Fleckchen Sand, das geologisch und klimatisch „ein Stückchen Zentralasien in Europa und erdgeschichtlich ein Stückchen Eiszeit in unserer Gegenwart“ darstellt.¹⁰⁴

Am 03.08.1935 wurde die Großglockner Hochalpenstraße von Heiligenblut in Kärnten führend über das Fuscher Törl nach Fusch im Salzburgerischen eröffnet und im Zuge dieser Eröffnung eine Verlängerung der Straße über die Franz-Josefs-Höhe hinaus bis in die Gamsgrube mit Errichtung von Parkplätzen und einer Seilbahn auf den Fuscherkarkopf ins Auge gefasst. Mit einer Vielzahl von Stellungnahmen der Akademie der Wissenschaften, einschlägiger wissenschaftlicher Gesellschaften und Naturschutzorganisationen wurde auf den einzigartigen Wert der Gamsgrube hingewiesen und damit das Projekt abgelehnt.

Gegen den heftigen Widerstand des Alpenvereins verfolgte die Großglockner Hochalpenstraße AG (GROHAG) in der Folge ein Promenadenwegprojekt mit einer Breite von 3 m bis zum Wasserfallwinkel (2.750 m).

Mit Bescheid vom 13.06.1936, Zl. 132-820-16/E.St., erklärte das Bundesministerium für Handel und Verkehr die Errichtung eines ungefähr 2.400 m langen, vom Parkplatz Freiwanddeck nächst der Franz-Josefs-Höhe oberhalb der Randmoräne des Pasterzengletschers bis in den Wasserfallwinkel führenden Fußwegs von einer nutzbaren Breite von 2,5 m gemäß § 1 der kaiserlichen Verordnung RGBl. Nr. 284/1914 zu einem begünstigten Bau und behielt die Genehmigung

dieser Weganlage gemäß § 2 der zitierten Verordnung einem späteren Zeitpunkt vor. Aufgrund dieser - einer Erklärung zum bevorzugten Wasserbau ähnlichen - „kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsverordnung“ wurde die Kärntner Landeshauptmannschaft beauftragt, die Enteignung zugunsten der GROHAG am 28.07.1936 durchzuführen.¹⁰⁵ (Anlage Nr. 7)

Nach § 1 des Kaiserlichen Erlasses sollte diese Begünstigung von Bauvorhaben zur Anwendung kommen, „deren Durchführung unter den durch Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist.“ Zwar stellt sich die Frage, worin denn nun die kriegswirtschaftliche äußerste Dringlichkeit zur Anlegung dieses Wanderwegs begründet gewesen sein mag, jedoch war man beim Aufstellen dieser Begünstigung nicht gerade zimperlich. Der Alpenverein bekam für die enteigneten 6.620 m² eine schwächliche Entschädigung von 662 Schilling zugesprochen.¹⁰⁶

Mit Bescheid vom 01.07.1936¹⁰⁷, gerichtet an die GROHAG, wurde das zum begünstigten Bau erklärte Projekt unter Bedingungen genehmigt und gleichzeitig unter der Voraussetzung der konsensmäßigen Fertigstellung der Weganlage die einstweilige Bewilligung zu ihrer Benützung vorbehaltlich der Erteilung der endgültigen Benützungsbewilligung erteilt.

Die Bedingungen (1.-28.) betrafen Bau und Erhaltung des Fußwegs (1.-9.), Naturschutz (10.-21.), Widmung des Wegs (22.-25.) sowie Benützung (26.-28.). Dazu zählten die Herstellung einer Wegverbindung vom Fußweg zur Hofmannshütte sowie die Einbindung des zur Oberwalderhütte führenden Wegs (18.); weiters die Schaffung eines gemischten Verkehrs auf der Weganlage für jene Fahrzeuge oder Saumtiere, die zur Durchführung der im Interesse der Hüttenbewirtschaftung gelegenen Transporte verwendet werden (22.).

Im Sommer 1937 waren die Bauarbeiten beendet, und am 01.07.1937 wurde der „Bundeskanzler-Schuschnigg-Weg“, wie der Promena-

¹⁰³ Draxl, A.: Der Nationalpark Hohe Tauern – Eine österreichische Geschichte. Band I (Von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; S. 28f.

¹⁰⁴ Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 13.

¹⁰⁵ Haßbacher, P. (Innsbruck 1989): Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 22.

¹⁰⁶ Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 11f.

¹⁰⁷ Bundesministerium für Handel und Verkehr: Bescheid vom 01.07.1936, Zl. 134.247-16/E.St, betreffend Errichtungsbewilligung des Gamsgrubenwegs, gerichtet an GROHAG.

denweg in die Gamsgrube kurze Zeit hieß, offiziell eröffnet.¹⁰⁸



Über drei Jahre war der Gamsgrubenweg behördlich gesperrt.

tete die GROHAG als Eigentümerin des Promenadewegs die Befahrung desselben unter bestimmten Bedingungen betreffend Fahrzeugtyp, zeitliche Benützung und Schrankenabspernung, Haftung des Alpenvereins sowie Einhaltung dieses Übereinkommens.

1.2. Gefährdung der alpinen Weganlage

Im Herbst 1993 rutschte der Gamsgrubenweg auf einer Länge von 25 Metern ab. Durch den rasanten Rückgang des Pasterzengletschers hatte das Gelände unterhalb der Trasse den Halt verloren. Die Steinschlaggefahr führte zu Diskussionen über die Haftung.¹¹⁰

Mit Schreiben vom 15.07.1993 ersuchte die GROHAG die Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau um Überprüfung der vorhandenen

Sicherheits- und Informationsmaßnahmen des Gamsgrubenwegs, da der letzte Lokalausweis durch diese im Jahre 1974 durchgeführt worden war.

Mit Schreiben vom 03.08.1993 wurde das Büro Dr. Schober, Beratung für Angewandte Geologie, Salzburg, durch die GROHAG mit der Untersuchung der Standfestigkeit des Gamsgrubenwegs unter Berücksichtigung der anstehenden Geologie beauftragt. Der Sachverständige stellte fest, dass der Weg aufgrund seiner exponierten Lage durch Lawinen, Steinschlag- und Felssturzereignisse auf seiner gesamten Länge latent gefährdet sei. Die Herstellung der vollkommenen Sicherheit für die Weganlage vor natürlich ausgelösten Gefährdungsereignissen sei nicht möglich. Eine Wegbenützung könne daher grundsätzlich nur auf eigene Gefahr erfolgen, wobei am Wegbeginn (Franz-Josefs-Höhe) durch deutlich sichtbare Beschilderung auf diese Gegebenheit hingewiesen werden müsse.¹¹¹

Am 23.09.1993 wurde seitens der BH Spittal a.d. Drau auf der Franz-Josefs-Höhe eine Verhandlung durchgeführt. In dieser wurde u.a. festgestellt, dass der Gamsgrubenweg im Eigentum der GROHAG läge, unentgeltlich und öffentlich, d.h. für jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzbar wäre und somit die Bestimmungen der StVO anzuwenden wären. Vom Vertreter der Verkehrsabteilung Krumpondorf wurde ausgeführt, dass aufgrund der Aussage des geologischen Sachverständigen C. Schober dieser öffentliche Weg aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Gänze gesperrt werden müsste.¹¹²

Anlässlich einer weiteren Verhandlung der BH Spittal a.d. Drau am 17.03.1994 wurde festgehalten, dass der Gamsgrubenweg aufgrund der Steinschlaggefahr nicht mehr als „Naturschutzlehrpfad“ und „Panoramaweg“ angepriesen werden solle. Der Weg solle zu Beginn als „Alpiner Steig zu den Schutzhütten“ mehrsprachig angekündigt und ein Gefahrenzeichen „Steinschlag“

¹⁰⁸ Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 12.

¹⁰⁹ GROHAG (Innsbruck, 15.09.1958) / Verwaltungsausschuss des Österreichischen Alpenvereins (Innsbruck, 24.09.1958): Übereinkommen betreffend die Befahrung des Promenadewegs in der Gamsgrube durch Versorgungsführen der Hüttenbetriebe Hoffmannshütte und Oberwalderhütte des Österreichischen Alpenvereins.

¹¹⁰ ÖGZ (13.05.1994): „Gamsgrubenweg wird Alpinsteig – Hangrutschungen würden Bauarbeiten erfordern.“

¹¹¹ Schober, C. (08.09.1993): Geologisch-geotechnischer Bericht betreffend die Standsicherheit des Gamsgrubenwegs. Salzburg, GZ 93113.

¹¹² Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 23.09.1993, Zl. 3.299/3/93.

gem. § 50 Z. 10b StVO iddGf sowie ein Verbotsschild „Fahrverbot für Fahrräder“ gem. § 52 Z. 8c StVO iddGf angebracht werden.¹¹³

Im Frühjahr 1997 teilte die GROHAG mit, dass trotz der im Sommer 1995 am Gamsgrubenweg durchgeführten Sanierungsmaßnahmen die Zufahrt zu den Schutzhütten im Sommer 1997 ohne weitere bauliche Maßnahmen nicht möglich sein werde. Bereits im Schreiben vom 23.11.1994 habe man mitgeteilt, dass die GROHAG aufgrund der behördlichen Rückwidmung an der Erhaltung des befahrbaren Wegs in der ursprünglichen Breite kein Interesse habe, sodass sie künftig nur mehr Leistungen zur Erhaltung des verordneten, alpinen Steiges erbringen werde.¹¹⁴

Aufgrund eines Felssturzes am 17.07.1998 wurde der Gamsgrubenweg am 19.07.1998 um 08.00 Uhr früh sicherheitspolizeilich durch den Postenkommandanten der Gemeinde Heiligenblut gesperrt, da selbst das Durchwandern auf eigene Gefahr nicht mehr möglich war.^{115 116}

Es ist festzuhalten, dass der Gamsgrubenweg von einem wesentlichen wirtschaftlichen und öffentlichen Interesse ist. Für die beiden hüttenbesitzenden Alpenvereinssektionen ist der Zugang zur Oberwalderhütte (Sektion Austria) und Hofmannshütte (Akademische Sektion Wien) hinsichtlich Bewirtschaftung und Gäste existentiell.

Bereits kurz nach Wiedereröffnung des Panoramawegs Anfang Juli 1999 musste diese Weganlage aufgrund des zunehmenden Gefährdungspotentials wegen Steinschlagereignissen aus Sicherheitsgründen endgültig behördlich gesperrt werden: Am 05.08.1999 verfügte die BH Spittal a.d. Drau mittels Verordnung gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. a und b sowie 44 Abs. 1 iVm § 94b StVO

1960, BGBl. Nr. 159 idF BGBl. Nr. 145/1998, für den Gamsgrubenweg wegen Lebensgefahr durch Steinschlag und eventuelle Abrutschungen ein Fahr- sowie ein Fußgängerverbot;¹¹⁷ durch Stahltore wurde auch eine „illegale“ Benutzung unmöglich gemacht. In Konsequenz musste die Hofmannshütte geschlossen werden.

Der Gamsgrubenweg ermöglichte die Aussicht auf ein faszinierendes Bergpanorama mit Blicken auf den Großglockner und den ihn umgebenden Dreitausendern sowie auf die majestätisch darunter liegende Pasterze und den Sandersee, bevor die junge Möll in den Speichersee Margaritze abstürzt. Seine Attraktivität resultierte aus der leichten Erreichbarkeit über die Großglockner Hochalpenstraße, aus seiner einfachen Begehbarkeit auch ohne Alpinausrüstung und aus den lockenden Ausflugszielen in der Umgebung.¹¹⁸ Nach Schätzungen des Alpenvereins bewegten sich vor der Sperre pro Jahr rund 170.000 bis 200.000 Wanderer auf diesem Weg.¹¹⁹

Bereits im Bewilligungsbescheid 1936 wurde festgehalten, dass die GROHAG dadurch nicht nur die Verpflichtung übernahm, den Gamsgrubenweg zu erbauen, sondern diesen auch in einem begehbaren Zustand zu erhalten.¹²⁰ Auf Basis der in der Folge jahrzehntelangen, ordnungsgemäßen Erhaltungsmaßnahmen der GROHAG hatten die beiden Alpenvereinssektionen in die Hofmannshütte und die Oberwalderhütte in den vergangenen 20 Jahren rund ATS 35 Mio investiert.¹²¹

Die BH Spittal a.d. Drau stellte fest, dass der Österreichische Alpenverein, die Gemeinde Heiligenblut und die GROHAG aufgerufen sind, gemeinsam nach einer Lösung zu suchen, um die Steinschlaggefahr für die Wegbenutzer auszuschließen. Bis dahin müsse die Sperre in vollem

¹¹³ Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 17.03.1994, Zl. 3.299/17/93.

¹¹⁴ GROHAG, Schreiben an den OeAV Innsbruck vom 06.02.1997 betreffend die notwendigen Sanierungen 1997.

¹¹⁵ Kleine Zeitung / Ruggenthaler, M. (21.07.1998): „Wanderweg gesperrt – Hüttenwirte und Gäste ‘gefangen‘“.

¹¹⁶ Kschwendt, R.: Fax an Alpenverein, Innsbruck vom 21.07.1998.

¹¹⁷ Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verordnung vom 05.08.1999, Zl. 3.299/93, betreffend Verkehrsmaßnahmen.

¹¹⁸ Wittmann, H.: Steinschlagsichere Wiederherstellung des Gamsgrubenwegs – Naturschutzfachliches Gutachten vom 14.08.2001. Institut für Ökologie, Salzburg; S. 4.

¹¹⁹ Haßbacher, P.: „Abgeschnitten! – Zittern um den Gamsgrubenweg“, in: Alpenverein Nr. 4/01.

¹²⁰ Bundesministerium für Handel und Verkehr: Bescheid vom 01.07.1936, Zl. 134.247-16/E.St. – Spruchpunkt I. betreffend die allgemeinen Bedingungen für Bau und Erhaltung des Fußwegs, Punkt 1.: „Das Gehwegplanum ist je nach den Untergrundverhältnissen entsprechend zu beschottern und zu besanden, damit es auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen von anderen Personen als entsprechend ausgerüsteten Bergwanderern ungefährdet begangen werden kann.“

¹²¹ Grauss, P.: Schreiben vom 13.08.1999, gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr. Farnleitner.

Umfang aufrecht bleiben. Zudem ergaben Gendarmerieberichte, dass innerhalb von Tagen nach der Sperre mehrere Steinschlagereignisse eben diese gerechtfertigt haben.¹²²

Am 17.12.1999 fand in Heiligenblut die Präsentation eines Konzepts¹²³ für den Gamsgrubenweg statt; konkret eine 900 m lange Tunnellösung mit Querschlägen im vorderen Abschnitt¹²⁴, welche mit einem Kostenaufwand von ca. ATS 20 bis 25 Mio. und einer Bauzeit von fünf Monaten realisiert werden könnte. Der Kärntner Landesgeologe hielt jedoch oberflächennähere Lösungen wie Galerien technisch für möglich und wahrscheinlich kostengünstiger.¹²⁵ Infolge wurde in der 225. Aufsichtsratssitzung der GROHAG die beschriebene Planung verworfen und eine oberflächennähere Variante in Auftrag gegeben.

Im Rahmen des Gamsgrubengipfels am 05.09.2000 auf der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe fand ein Gespräch zwischen LH J. Haider, LR G. Wurmitzer sowie Vertretern von GROHAG, Alpenverein, Nationalparkverwaltung, Gemeinden Heiligenblut und Großkirchheim, Bergretter und Bergführerverein statt. Dabei wurde über die Kostenaufteilung zur Finanzierung einer neuen Sanierungsvariante (Tunnel, Galerien, ev. Freistrecken) diskutiert mit dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Gremien bei Gesamtkosten von ATS 20 Mio. die GROHAG ATS 10 Mio. (50%), das Land Kärnten ATS 7 Mio. (35%) und der Alpenverein ATS 3 Mio. (15%) beitragen sollten.¹²⁶

Die Abänderungen der ursprünglichen Machbarkeitsstudie¹²⁷ im Sinne einer Trassenoptimierung sahen eine Verschiebung der Achse der neuen Wegführung gegen die Geländeoberkante in mehreren Bereichen vor, sodass eine

Beräumung von Lockergesteinsflächen und deren Deponierung notwendig werden würde.¹²⁸ Infolge suchte die GROHAG bei der Kärntner Landesregierung um die naturschutzrechtliche Bewilligung von Steinschlagschutzmaßnahmen durch Steinschlagsicherungsanlagen im Bereich des Gamsgrubenwegs nach § 6 Kärntner Nationalparkgesetz iddGf an.¹²⁹ Seitens des naturschutzfachlichen Sachverständigen des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden jedoch Bedenken insofern geäußert, dass durch ein derartiges Projekt ein „Kunstabau“ in der Kernzone entstehen würde, der nicht nur im krassen Widerspruch zum Kärntner Nationalparkgesetz stünde, sondern auch in Hinblick auf Natura 2000 äußerst problematisch wäre.¹³⁰

Die zuständigen Gremien des Österreichischen Alpenvereins beschlossen anlässlich ihrer Sitzung am 05./06.10.2000, für die geplante Errichtung mehrerer Tunnel und Galerieverbauten einen einmaligen Zuschuss in Höhe von max. ATS 3 Mio. (€ 218.018,-) bereitzustellen.¹³¹

Anlässlich einer Besprechung in der Abteilung 20 - Landesplanung des Amtes der Kärntner Landesregierung¹³² stellte der geologische Sachverständige der GROHAG, C. Schober, das modifizierte Projekt „Steinschlagschutzmaßnahmen – Gamsgrubenweg“ vor. Im Gegensatz zum ursprünglichen Projekt idF September 2000 wurde u. a. die Länge des Tunnels von 980 m auf ca. 500-550 m reduziert. Etwa 65% der Weglänge würden auf Stollen und etwa 35% auf Hanganschnitte entfallen. Zu 55% würde der bestehende Weg rekultiviert werden und zu etwa 45% würden Hanganschnitte neu hergestellt werden. Das Projekt war unter dem Aspekt erstellt worden, möglichst viele obertägige, längere Abschnitte einzubeziehen, um den Weg für seine

¹²² Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Schreiben vom 07.10.1999, Zl. Res-159/99, betreffend Wegsperre, gerichtet an den Bergführerverein Heiligenblut.

¹²³ Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 08.10.1999 betreffend Telefonat mit Dr. Jungmeier.

¹²⁴ Schober, C. (09.12.1999): Machbarkeitsstudie Steinschlagschutzmaßnahmen Gamsgrubenweg.

¹²⁵ Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 27.03.2000.

¹²⁶ Suntinger, P.: Ergebnisprotokoll zum Gamsgrubenweggipfel am 05.09.2000 auf der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe.

¹²⁷ Schober, C. (09.12.1999): Machbarkeitsstudie Steinschlagschutzmaßnahmen Gamsgrubenweg.

¹²⁸ Schober, C. (22.09.2000): Geologisch-geotechnische Stellungnahme, GZ 2000115.

¹²⁹ GROHAG: Schreiben vom 26.09.2000 betreffend Ansuchen um naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Kärntner Landesregierung.

¹³⁰ Nationalparkverwaltung / Mussnig, G; Suntinger, T.: Aktenvermerk betreffend Begehung Gamsgrubenweg am 30.10.2000.

¹³¹ Ehm, E.: Schreiben vom 08.11.2000 an die GROHAG betreffend den Finanzierungsvorschlag vom 05.09.2000.

¹³² Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Resümeeprotokoll über die Besprechung am 20.03.2001 in der Abteilung 20 - Landesplanung, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2001.

Benützer attraktiver zu machen und trotzdem die notwendige Sicherheit vor der Einwirkung von Steinschlag- und Felssturzereignissen zu gewährleisten. Der Abtransport des Abbruchmaterials sollte in den drei Haupterosionsrinnen erfolgen. Die im Bereich des Gamsgrubenwegs vorkommenden prioritären Lebensräume (*Carex bicolor*) im Ausmaß von ca. 150-250 m² könnten im Zuge der Bauarbeiten abgetragen, zwischengelagert und dann im Anschluss wieder zur Rekultivierung verwendet werden.

Gemäß Stellungnahme des Österreichischen Alpenvereins sei dieser am vorliegenden Projekt sehr interessiert, da es sich einerseits um einen der schönsten Wege in den Ostalpen handle und andererseits von der weiteren Benutzbarkeit dieses Wegs die wirtschaftliche Existenz der Alpenvereinshütten Hofmannshütte und Oberwalderhütte abhängt. Nachdem politisches Einverständnis über die Finanzierung vorliege, müsse es auch möglich sein, einen vernünftigen Kompromiss zwischen Naturschutz, Fremdenverkehr (in Hinblick auf eine vernünftige Besucherlenkung) und sonstigen berührten Interessen zu finden.

Im Hinblick auf die ökologische Detailplanung fand am 19.04.2001 in Salzburg eine Expertensitzung hinsichtlich Natura 2000 statt. H. Wittmann (Ökologisches Institut, Salzburg) erläuterte, dass die äußerst seltene *Carex artofusca* (Reliktpflanze aus der letzten Eiszeit) nur an vier Standorten in Österreich vorkomme, wobei einer davon im Bereich des Gamsgrubenwegs liege. Aufgrund des äußerst sensiblen dynamischen Gleichgewichts und der für die Pflanze typischen Standorte sei eine Störung dieses Gleichgewichts nicht zulässig. Die Pflanze dürfe weder in ihrem Standortbereich gestört noch durch künstliche Eingriffe umgesetzt werden. H. Wittmann wurde mit einer ökologischen Detailplanung und Kartierung im Hinblick auf das Vorliegen von prioritären Lebensräumen und Arten im gegenständlichen Bereich beauftragt.¹³³

Der Grazer Biologe C. Seger stellte fest, dass es nicht nur um ein Gras gehe, sondern um ein höchst seltenes und durch anthropogene Einflüsse ausgesprochen leicht zu destabilisierendes Ökosystem, dessen Wert bei Errichtung des ersten Nationalparks Österreichs derart

hoch geschätzt wurde, dass dafür ein Sonder-schutzgebiet geschaffen wurde.¹³⁴

Im naturschutzfachlichen Gutachten von H. Wittmann¹³⁵ stellte derselbe fest, dass das gesamte Wegumfeld ausschließlich Lebensraumtypen zuzuordnen sei, die dem Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen, wobei diese Lebensräume aufgrund ihres Repräsentativitätsgrades, ihrer Natürlichkeit und ihres Erhaltungsgrades in hohem Maße den Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie gerecht werden. Einige Abschnitte im Nahbereich des Gamsgrubenwegs seien prioritären FFH-Lebensräumen, und zwar den „Alpinen Pionierformationen des *Carex bicoloris-atrofuscae*“ zuzurechnen, die ebenfalls in einer Ausbildung vorlägen, die in hohem Maße den Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie entsprechen. Im unmittelbaren Nahebereich des Gamsgrubenwegs kämen einige gefährdete Pflanzenarten vor, die zum Teil zu den seltensten im gesamten Ostalpenraum zu zählen sind; so auch die *Carex atrofusca*, die österreichweit nur 250 bis 300 Individuen in nur vier Populationen besitzt.

Der Sachverständige kam zu dem Ergebnis, dass eine Harmonisierung des Projekts mit dem rechtlichen Rahmen möglich scheint. Dies vor allem deshalb, da das Projekt neben unzweifelhaft abträglichen Effekten durch den vollständigen Entfall des derzeitigen Wegs auf mehr als der Hälfte der Projektlänge auch positive Effekte für die Schutzgüter der naturschutzrechtlichen Bestimmungen mit sich bringe, welche die negativen Einflüsse auf ein unwesentliches Maß kompensieren. Besonders seltene Arten des Gebiets wie die *Carex atrofusca* und andere prioritäre Lebensräume würden nicht tangiert.

In seiner 25. Sitzung fasste der Naturschutzbeirat unter dem Vorsitz von LR G. Wurmitzer den einstimmigen Beschluss, dass der Neutrassierung des Gamsgrubenwegs nichts entgegengestellt werde. Die Tunnel müssten errichtet werden, um einerseits die sichere Begehbarkeit des Wegs zu gewährleisten (Steinschlaggefahr) und um andererseits besonders sensible Bereiche aus der Sicht des Naturschutzes nicht zu berühren.¹³⁶

¹³³ Schober, C.: Besprechungsprotokoll vom 19.04.2001 betreffend Ökologische Detailplanung, Salzburg.

¹³⁴ Seger, C.: Stellungnahme in ORF on Salzburg, 06.08.2001.

¹³⁵ Wittmann, H.: Steinschlagsichere Wiederherstellung des Gamsgrubenwegs – Naturschutzfachliches Gutachten vom 14.08.2001. Institut für Ökologie, Salzburg; S. 46f.

¹³⁶ Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.10.2001, Klagenfurt; Pkt. 3.

Mit Bescheid vom 17.01.2002¹³⁷ erteilte das Amt der Kärntner Landesregierung der GROHAG unter Bezugnahme auf die §§ 6 Abs. 5 lit. e und 12 des Kärntner Nationalparkgesetzes 1983, LGBl. Nr. 55 iddgF, iVm den §§ 6 Abs. 3 lit. d und e sowie 7 Abs. 1 lit. e der Verordnung der Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern, LGBl. Nr. 74/1986 iddgF, und unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 2-4 der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“ auf den Parzellen Nr. 1204/1, 1210, 1211, 1024/1, 1024/2, 1024/3, 1025/1, 1025/3 und 204, alle KG Zlapp und Hof, gelegen in der Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern, nach Maßgabe der vorgelegten, mit dem Genehmigungsmerk versehenen Antragsunterlagen¹³⁸ unter den angeführten Auflagen und Nebenbestimmungen. (Anlage Nr. 8)

Bei der Errichtung von fünf Tunnel und vier Hanganschnitten fiel Ausbruchmaterial an. Durch entsprechende Auflagen im Bewilligungsbescheid 2002¹³⁹ wurde verhindert, dass es durch die Ablagerungen zu einer abträglichen Beeinflussung der Sonderschutzgebiete der Kernzone kam. Das Ausbruchmaterial selbst, welches in die Schuttrunsen und Schuttfächer am Pasterzenrand gelangte, war aufgrund der Beschaffenheit nicht vom natürlich vorhandenen Erosionsmaterial zu unterscheiden.¹⁴⁰

Die wirtschaftlichen Gründe für eine Wiedereröffnung des Panoramawegs bestanden darin, dass dieser sowohl eine wichtige touristische Attraktion für die Besucher des Nationalparks Hohe Tauern darstellte als auch notwendig für die Zugänge zu den Alpenvereinshöfen Hofmannshütte und Oberwalderhütte war. Die Reaktivierung diente sohin der Förderung der regionalen Wirtschaft und ermöglicht nun einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis.

Nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses für die Wiederherstellung des Gamsgrubenwegs beliefen sich die Kosten auf ca. € 2 Mio. Seitens der GROHAG wurde nun vorgeschlagen,



Aufgrund von Natura 2000 und aus Sicherheitsgründen musste der Gamsgrubenweg in den Berg verlegt werden.

eine Aufteilung im seinerzeitigen prozentualen Verhältnis zu treffen, woraus sich ergäbe, dass die GROHAG 50%, das Land Kärnten 35% und der Österreichische Alpenverein 15% der Kos-

¹³⁷ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Bescheid vom 17.01.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2002, betreffend die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“.

¹³⁸ Einreichoperat „Tunnel Gamsgrubenweg“ der Firma INTERGEO – Ingenieurgesellschaft, Robinigstraße Nr. 93, 5020 Salzburg, in Kooperation mit Herrn Dr. Christian Schober, Technisches Büro für Geologie, vom September 2001, bestehend aus: Technischer Bericht, GZ 1344, Lagepläne Teil 1 bis 3, Typenprofile Teil 1 und 2, Regelprofil sowie Ergänzung zum Einreichoperat der Firma INTERGEO vom 19.10.2001, Verbringung des Ausbruchmaterials, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheids bildeten.

¹³⁹ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Bescheid vom 17.01.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2002, betreffend die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“.

¹⁴⁰ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung, Unterabteilung Naturschutz: Gutachten des fachlichen Naturschutzes vom 30.10.2001, Zl. 20-NP-1/48-2001.

ten zu tragen habe.¹⁴¹ In der 159. Sitzung des Hauptausschusses des OeAV am 08.06.2002 bestätigte derselbe einstimmig den Beschluss des Hauptausschusses vom 5./6.10.2000 betreffend die Bereitstellung eines einmaligen Zuschusses in Höhe von max. ATS 3 Mio. (€ 218.018,-). Aufgrund der riesigen Probleme bei der Finanzierung von Hüttenvorhaben sähe sich der OeAV nicht in der Lage, mehr zu zahlen.¹⁴²



Feierliche Eröffnung des Gamsgrubenweges durch den OeAV-Präsidenten Peter Grauss.

Am 11.06.2002 zündete LH J. Haider im Beisein von Nationalparkreferent LR G. Wurmitzer und GROHAG-Generaldirektor C. Heu den ersten Sprengschuss im Stollen am Beginn des Wegs bei der Franz-Josefs-Höhe.^{143 144}

Anlässlich einer behördlichen Verhandlung samt Begehung am 14.07.2003 stellte der Geologe der Kärntner Landesregierung fest, dass der Ausbau des Gamsgrubenweges projektgemäß erfolgt war. Aus fachlicher Sicht sei dem Erfordernis zur Sicherung des Wegs entsprochen und könne daher der Gamsgrubenweg für den öffentlichen Verkehr freigegeben werden. Die GROHAG stellte den Antrag, für den Gamsgrubenweg ein Fahrverbot ausgenommen Berechtigte zu erlassen. Die Leiterin der Amtshandlung stellte infolge fest, dass die Verordnung vom 05.08.1999, Zl. 3.299/93, mit Wirkung vom 20.07.2003 aufzuheben ist.¹⁴⁵

Am 20.07.2003 wurde der Gamsgrubenweg samt 5 Tunnel mit einer Gesamtlänge von 900 m, unterbrochen von sicheren Aussichtsbereichen¹⁴⁶, feierlich wiedereröffnet.

1.3. Rechtliche Beurteilung¹⁴⁷

Kärntner Nationalparkgesetz 1983, LGBl. Nr. 55/1983 iddgF:

§ 2 (1) definiert die Ziele, die mit der Errichtung des Nationalparks verfolgt werden. Demnach soll mit der Erklärung zum Nationalpark sichergestellt werden, dass

- a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung, der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der re-

¹⁴¹ GROHAG / Heu, C.: Schreiben an OeAV vom 12.04.2002 betreffend Finanzierung Gamsgrubenweg.

¹⁴² Haßbacher, P.: Schreiben an GROHAG vom 10.06.2002 betreffend Finanzierung Gamsgrubenweg.

¹⁴³ Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH J. Haider: „Gamsgrubenweg am Glockner wird steinschlagsicher und soll noch im Herbst fertiggestellt sein“, in: Politik, 12.06.2002.

¹⁴⁴ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Schreiben vom 12.06.2002, Zl 3Ro-ALLG-228/5-2002, betreffend ökologische Bauaufsicht und offizieller Baubeginn.

¹⁴⁵ Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 14.07.2003, Zl. SP6-VK-424/2003, betreffend Überprüfung bzw. Aufhebung der Sperre des Gamsgrubenwegs.

¹⁴⁶ Mussnig, G: „Gamsgrubenweg vor Wiedereröffnung“, in: Tauernblicke Oktober 2002, S. 9.

¹⁴⁷ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Bescheid vom 17.01.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2002, betreffend die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“; S. 18ff.

gionalen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden,

- b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und
- c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.

Gemäß **§ 6 (2)** ist in Kernzonen unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 4 und 5 jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten.

§ 6 (5) lit. e bestimmt, dass die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen in Kernzonen nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig sind.

Nach **§ 12 (1)** darf eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nur erteilt werden, wenn hierdurch, unter Bedachtnahme darauf, in welcher Zone eine Maßnahme ausgeführt werden soll, die Ziele, welche mit der Errichtung eines Nationalparks verfolgt werden, weder abträglich beeinflusst noch gefährdet werden.

Nach **§ 18a (1)** darf der Naturschutzbeirat (§ 61 des Kärntner Naturschutzgesetzes) gegen Bescheide, mit denen nach den §§ 6 (5) oder 7 (2) in Kernzonen oder Sonderschutzgebieten Ausnahmebewilligungen erteilt werden, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof im Sinne des Art. 131 (2) B-VG erheben, ausgenommen bei Maßnahmen, mit denen nachhaltige Beeinträchtigungen nicht verbunden sind, sowie bei Maßnahmen, die zur bodenständig üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unumgänglich notwendig sind. **§ 63 (2)** des Kärntner Naturschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe sinngemäß, dass für einen Beschluss des Beirates Einstimmigkeit erforderlich ist.

Wie bereits oben angeführt, hatte der Naturschutzbeirat einstimmig beschlossen, das gegenständliche Projekt zu akzeptieren.¹⁴⁸

§ 24 (2) normiert die subsidiäre Anwendbarkeit der Bestimmungen des 2. Abschnittes (Schutz der Landschaft) und des 4. Abschnittes (Schutz von Pflanzen und Tieren) des Kärntner Naturschutzgesetzes in Nationalparks insoweit, als das Kärntner Nationalparkgesetz und die in Durchführung desselben erlassenen Verordnungen nichts Strengeres bestimmen.

Verordnung der Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern 1986, LGBl. Nr. 74/1986 iddgF:

§ 6 (1) bestimmt, dass in der Kernzone, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des **§ 7**, jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten ist. Von diesem Verbot sind gemäß **§ 6 (3) lit. d** Maßnahmen zum Zwecke der Wartung und Instandsetzung behördlich genehmigter Anlagen sowie gemäß **§ 6 (3) lit. e** Maßnahmen im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutz- und Almhütten ausgenommen.

Gemäß **§ 7 (1) lit. e** bedarf die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen der Bewilligung der Landesregierung.

Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL):

Das Land Kärnten hat bereits im Jahr 1995 u. a. die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern als geeignetes Gebiet nach der FFH-Richtlinie für die „Nationale Liste der Natura 2000-Schutzgebiete“ an die EU-Kommission nach Brüssel gemeldet. Die Meldung erfolgte insbesondere deshalb, da sich in den Kernzonen Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung befinden. Für von Mitgliedstaaten gemeldete Gebiete gilt bis zur Annahme der Gemeinschaftsliste durch die Kommission das sog. „Verschlechterungsverbot“. Die

¹⁴⁸ Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.10.2001, Klagenfurt; Pkt. 3.

Mitgliedstaaten sind folglich verpflichtet zu gewährleisten, dass die Ziele der Richtlinie nicht gefährdet werden, sohin alle Aktivitäten zu unterlassen, die bei einem in der nationalen Liste enthaltenen Gebiet Verschlechterungen verursachen können.

Die Erteilung der gegenständlichen nationalparkrechtlichen Bewilligung wurde einerseits mit dem hohen öffentlichen Interesse (Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der Hofmannshütte sowie der Oberwalderhütte, Regionalentwicklung im Oberen Mölltal) begründet, andererseits mit Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, da eine sichere Begehrbarkeit des gegenständlichen Wegs nur durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen, wie sie das gegenständliche Projekt vorsah, zu erreichen war.

In Hinblick auf den Umstand, dass sich das gegenwärtige Projekt auf die Schutzgüter prioritäre Lebensräume und Arten des betroffenen Natura 2000-Schutzgebietes nicht erheblich auswirkte, konnte die Genehmigung ohne Befassung der Kommission erteilt werden.¹⁴⁹

1.4. Zusammenfassung

Der Gamsgrubenweg liegt in der Kernzone des Kärntner Nationalparks Hohe Tauern, zwischen den Sonderschutzgebieten „Großglockner-Pasterze“ und „Gamsgrube“. Aufgrund seiner Örtlichkeit sind die Bewilligungstatbestände bzw. -verbote der Kernzone einschlägig.

Wartungen und Instandsetzungen behördlich genehmigter Weganlagen im Sinne des § 6 (3) lit. d der Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern 1986, LGBl. Nr. 74/1986 iddG, sind von den Verboten nach § 6 ausgenommen und bedürfen auch keiner weiteren Bewilligung.

Im Rahmen der Erneuerung des bestehenden Gamsgrubenwegs war daher vorab zu prüfen, ob es sich bei demselben überhaupt um eine behördlich genehmigte Anlage handelte. Dies war zu bejahen: Der Panoramaweg war seit 1936 rechtmäßiger Bestandteil des Glocknergebietes, da er zu einer Zeit rechtlich bewilligt und erbaut wurde, lange bevor der Nationalpark Hohe Tauern gegründet wurde.

Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei der Auslegung der Begriffe „Instandsetzung“ und „Wartung“. Das Erfordernis einer „Wartung“ konnte ausgeschlossen werden, da eine solche den Betrieb der Anlage voraussetzt. Unter „Instandsetzung“ ist im Sinne des Verständnisses, wie es zum selben Begriff im § 9 Wasserrechtsgesetz entwickelt wurde, das Eingreifen von Maßnahmen zur Erhaltung einer bestehenden Anlage zu verstehen, wenn die Anlage mit Rücksicht auf ihren Zustand als bestehend angesehen werden kann. Im gegenständlichen Fall existierte der Panoramaweg zwar grundsätzlich, eine weitere Benutzung desselben war jedoch durch wiederholte Steinschläge und Erdbeben verhindert worden. Die hier notwendige Sanierung ging allerdings weit über eine übliche Instandsetzung hinaus: Der Weg musste teilweise bergwärts verlegt werden, da die unabdingbaren Steinschlagschutzmaßnahmen nur auf diese Weise vorgenommen werden konnten. Sohin war der Tatbestand einer bloßen Instandsetzung nicht erfüllt, sodass die Ausnahme des § 6 (3) lit. d der zitierten Verordnung hinsichtlich der geltenden Verbote bzw. Bewilligungsgebote nicht zur Anwendung kam.

Gemäß § 7 (1) lit. e der zitierten Verordnung kann die Errichtung von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstigen, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängenden Maßnahmen durch die Landesregierung bewilligt werden.

Die Errichtung der Tunnelanlagen inklusive der Materialablagerungen ließ sich weder unter die Errichtung eines alpinen Steiges noch unter mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängenden Maßnahmen subsumieren; die projektierte Fahrstraße war mit einem alpinen Steig oder Klettersteig mit einer üblichen Breite bis max. 1 m keineswegs gleichzusetzen. Da ein bestehender Weg saniert werden sollte und hierzu die teilweise Verlegung desselben notwendig war, konnte insofern von der Errichtung eines neuen Wegs gesprochen werden. Durch den Umstand, dass dieses Teilstück allerdings in Form von Tunneln geführt werden sollte, lag aber kein „Weg“ im eigentlichen Sinn vor. Ohne die Auslegung des Begriffs „Sicherungseinrichtungen“ auf Sicherungen in Form von Seilen, Haken und ähnlichen im Alpinismus

¹⁴⁹ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Bescheid vom 17.01.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2002, betreffend die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“; S. 11.

üblichen Einrichtungen zu beschränken, ließen sich darunter im weitesten Sinne sehr wohl auch Steinschlagsicherungen durch die Anlage von Tunnelbauten für den Schutz von Besuchern subsumieren, sodass der Bewilligungstatbestand des § 7 (1) lit. e anwendbar war.

Die Ausnahmegewilligung konnte wiederum nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass durch die beantragte Maßnahme die mit der Festlegung des Gebietes als Kernzone verfolgten Ziele weder abträglich beeinflusst noch gefährdet wurden.

Da der bestehende Gamsgrubenweg das einzige Zeichen menschlicher Aktivität und der einzige Eingriff im Gesamtökosystem der gegenständlichen Bergflanke war, wurde durch das Projekt der überwiegende Teil des ehemaligen Eingriffs entfernt und die Landschaft im Bereich der Tunnelpassagen in einen vollständig nationalparkkonformen Zustand versetzt. Nicht nur aus Sicht der Tier- und Pflanzenwelt und des Naturhaushalts wurden diese renaturierten Wegbereiche wieder vollständig in eine Naturlandschaft zurückgeführt, darüber hinaus erreichten das Landschaftsbild und der Charakter der Landschaft in diesen Abschnitten wieder ein Höchstmaß an Vielfalt, Eigenart, Natürlichkeit und Harmonie.¹⁵⁰

Hinsichtlich der Naturverträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 2-4 FFH-RL (vgl. Kap. I/5.6.) war bei der rechtlichen Beurteilung der Sanierung des Gamsgrubenwegs auf die Problematik der Schutzstellung des gemeldeten Gebietes nicht näher einzugehen, da diese bereits im Rahmen der Vorprüfung abgeschlossen werden konnte: Es war zunächst zu prüfen, ob durch die Sanierung der Weganlage das Schutzgebiet in seiner Gesamtheit erheblich beeinträchtigt werden könnte. Hierzu wurde festgestellt, dass sich die Eingriffe in Vegetationseinheiten des Anhangs I der FFH-RL in der durch Auflagen modifizierten Projektvariante auf wenige 100 m² beschränkten. Durch die Möglichkeit, in jenen Bereichen, in denen in diese Vegetationstypen eingegriffen werden musste, die Rasendecke zu bergen und diese in zu renaturierende Wegabschnitte zu transplantieren, konnten diese Eingriffe auf ein äußerst geringes Ausmaß an Eingriffsintensität reduziert werden. Gleichzeitig kam es durch die Führung des Wegs in weiten Teilen im Tunnel zu einer gesamtheitlichen Ver-

besserung der ökologischen Situation des im Projektbereich befindlichen Pasterzeineinhangs und damit letztlich auch zu einer Verbesserung der gesamtheitlichen Situation der hier liegenden Natura-2000-Lebensräume. Mangels Beeinträchtigungsmöglichkeit des gemeldeten Natura 2000-Gebietes konnte die Naturverträglichkeitsprüfung bereits in der Vorprüfung abgeschlossen werden und die Genehmigung ohne Befassung der Europäischen Kommission erteilt werden.

Ausschlaggebend für die Bewilligungsfähigkeit der Tunnelanlagen war aus rechtlicher Sicht einzig, dass der Gamsgrubenweg bereits vor Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern Bestandteil der jetzigen Kärntner Kernzone war und die Erneuerung eine Verbesserung der sanierungsbedürftigen Weganlage durch Beseitigung eines erheblichen Teils des ursprünglichen Eingriffs bedeutete.

Die hier vorgenommene Sanierung des Gamsgrubenwegs hätte im Fall der erstmaligen Errichtung seit Bestehen des Nationalparks Hohe Tauern rechtlich nie bewilligt werden können: Nach innerstaatlichen Recht dürfen Errichtungen von Wegen, alpinen Steigen, Sicherungseinrichtungen, Notunterkünften und sonstige, mit den herkömmlichen Formen des Alpinismus zusammenhängende Maßnahmen in der Kernzone nur bei Vereinbarkeit mit den verfolgten Zielen (vgl. oben) bewilligt werden. Bereits bei der Begriffsauslegung ist hierbei streng vorzugehen. Da ein solcher Panoramaweg einen Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes darstellt und sohin dem Ziel der Erhaltung des Nationalparks in seiner völligen oder weitergehenden Ursprünglichkeit widersprechen würde, wäre die Erstbewilligung nach § 7 (1) lit. e und (2) iVm §§ 3 und 6 (1) der Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern 1986, LGBl. Nr. 74/1986 idGF, rechtlich nicht möglich.

In Hinblick auf das Natura 2000-Schutzregime wäre die Neuerrichtung einer solchen Weganlage (mit oder ohne Tunnelbauten) jedenfalls geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes herbeizuführen, welche auch im Rahmen der anschließend durchzuführenden Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn bestehen bliebe, sodass auch eine Bewilligungsfähigkeit nach EU-Recht auszuschließen wäre.

¹⁵⁰ Wittmann, H.: Steinschlagsichere Wiederherstellung des Gamsgrubenwegs – Naturschutzfachliches Gutachten vom 14.08.2001. Institut für Ökologie, Salzburg; S. 53.

2. Schwebeseilbahn auf die Pasterze



Immer wieder besteht das Begehren, die Standseilbahn Freiwandeck im Sonderschutzgebiet zu verlängern.

2.1. Wahlversprechungen

Im Jahre 1961 wurde der Österreichische Alpenverein über Antrag der Großglockner Seilbahn GmbH für die Realisierung (1963) des Projektes „Standseilbahn Freiwandeck“ von der Franz-Josefs-Höhe zum damaligen Eisrand an der Pasterze 210 m in die Tiefe nach dem Eisenbahn-Enteignungsgesetz enteignet.¹⁵¹

Die Diskussionen um die Pasterzenbahn brachten eine unglaubliche Angelegenheit an das Tageslicht: Durch ein am 18.12.1952 beschlossenes, neues Naturschutzgesetz waren alle früheren Bestimmungen außer Kraft gesetzt

worden und hätten durch eine neue Durchführungsverordnung auf der Grundlage des letztgangenen Gesetzes ersetzt werden müssen; so auch die Naturschutzverordnung von 1935, die vermeintlich Pasterze und Gamsgrube schützte. Ob aus Absicht oder bloßer Nachlässigkeit – bis das neue Gesetz am 01.06.1967 wieder mit den alten Verordnungen ausgestattet wurde, war die Pasterze praktisch 15 Jahre lang ohne gesetzlichen Schutz gewesen.¹⁵²

Am 15.09.1963 erfolgte die Eröffnung der Pasterzenbahn.¹⁵³

¹⁵¹ Haßbacher, P. (Innsbruck 1989): Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Möltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 23.

¹⁵² Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 18.

¹⁵³ Gelb, G.: Das Pasterzengebiet in der Obhut des Alpenvereins, in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989; S. 110f.

Aufgrund des Pasterzenrückgangs beantragte die Großglockner Seilbahn GmbH im Jahre 1984, auf Grundflächen des Österreichischen Alpenvereins die bestehende Seilbahn um 30 m zu verlängern und als Witterungsschutz für die Besucher einen 58 m langen Fußgängerstollen, von dem 23 m in den Fels zu sprengen wären, in Richtung Pasterze bauen zu dürfen.

In seiner 47. Sitzung am 07.11.1984 fasste der Verwaltungsausschuss des Österreichischen Alpenvereins einstimmig den Beschluss dieses Ansuchen abzulehnen.¹⁵⁴ In der 108. Hauptausschusssitzung des OeAV am 23./24.11.1984 wurde im Beschluss Nr. 12 die vom Verwaltungsausschuss beschlossene Ablehnung einstimmig (2 Stimmenthaltungen) bestätigt.¹⁵⁵ Das geplante Verlängerungsgebiet befindet sich nämlich seit 15.09.1981 im Nationalpark Hohe Tauern, seit 1986 im Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“; dort seien Neuerrichtungen von Anlagen nicht möglich.

Im Schreiben vom 22.03.1993, gerichtet an die Großglockner Bergbahnen Touristik GmbH (GBT), hielt der Sachwalter für Natur- und Umweltschutz in Vertretung des OeAV zum wiederholten Male fest, dass jede seitens der Großglockner Seilbahnen in Zukunft ins Auge gefasste Änderung der Trassenführung der Weganlage von der Talstation der Freiwanddeck Standseilbahn bis zum Gletscherrand der Pasterze der ausdrücklichen Genehmigung durch den Grundeigentümer bedürfe.¹⁵⁶ In einem weiteren Schreiben vom 17.04.1993 erklärte der OeAV aufgrund einer gemeinsamen Begehung am 15.06.1993 sein Einverständnis zur Neutrassierung, welche durch das Abschmelzen der Pasterze und den damit verbundenen Hangabrutschungen notwendig geworden war, allerdings nur bei Einhaltung folgender Bedingungen: 1. Rückbau der alten Weganlagen; 2. Fachgerechte Neutrassierung; 3. Berücksichtigung der Vorschläge der Nationalparkverwaltung zur Besucherlenkung im Sonderschutzgebiet Großglockner-Pasterze; 4.

Die technischen Hilfseinrichtungen zur Betreuung der Pasterze dürfen nicht weiter in Richtung Westen verlängert werden. Bei weiterem Anhalten des Gletscherrückganges und diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen ist mit dem OeAV als Grundeigentümer das Einvernehmen herzustellen; 5. Es dürfen keine Sprengungen durchgeführt werden.¹⁵⁷

Auf Initiative der Kärntner Nationalparkverwaltung¹⁵⁸ wurde am 04.12.2001 ein Gespräch in Heiligenblut über die Neukonzeption „Kaiser-Franz-Josefs-Höhe“ zwischen den dort tätigen Institutionen abgehalten.

Am 16.05.2002 fand das erste Koordinationsgespräch statt, in dessen Rahmen der Vertreter der GBT angesichts des fortschreitenden Pasterzengletscherschwundes um eine Anpassung und Verlängerung der bestehenden Freiwanddeck-Bahn sowie um ein klärendes Gespräch mit dem Alpenverein als Grundeigentümer ersuchte. Seitens des Vertreters des OeAV, Abteilung Raumordnung-Naturschutz, wurde nach einem kurzen Bericht über die Geschichte der Bahn seit 1961 sowie über wiederkehrende Gespräche seit 1985 eine bauliche Verlängerungsgenehmigung aus Naturschutz-Präzedenzfallgründen dezidiert ausgeschlossen. Stattdessen sollte ein nationalparkkonformer Fußweg vom unteren Bahnausstieg bis zur Pasterze als Lösung angepeilt werden.¹⁵⁹

Am 15.07.2002 schlossen der Kärntner Nationalparkfonds (vertreten durch den Kärntner Nationalparkreferenten LR G. Wurmitzer) und der OeAV, Verwaltungsausschuss und Landesverband der Kärntner Sektionen (vertreten durch den 1. Vorsitzenden P. Grauss), zur langfristigen Sicherung der Kooperation bei der Weiterentwicklung des Nationalparks Hohe Tauern ein Partnerschaftsübereinkommen mit einer Laufzeit von 30 Jahren. Als Grundlage wurden in der Präambel u. a. der Respekt vor den gemäß der Schenkung von Albert Wirth in den Nationalpark eingebrachten Grundflächen des OeAV

¹⁵⁴ OeAV: Protokoll über die 47. VA-Sitzung am 07.11.1984 betreffend die Verlängerung der Gletscherbahn Pasterze.

¹⁵⁵ OeAV: Protokoll über die 108. HA-Sitzung am 23.-24.11.1984 betreffend die Verlängerung der Gletscherbahn Pasterze.

¹⁵⁶ Weber, K.: Schreiben vom 22.03.1993 betreffend Ansuchen um Genehmigung zur Verlegung des Wegs zur Pasterze, gerichtet an GBT.

¹⁵⁷ Weber, K.: Schreiben vom 17.04.1993 betreffend Einverständniserklärung des Grundeigentümers, gerichtet an GBT.

¹⁵⁸ Rupitsch, P.: Schreiben vom 28.11.2001 betreffend Besprechung am 04.12.2001, gerichtet an den OeAV.

¹⁵⁹ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung EU-Tourismus-Netzwerk / Slamanig, H.: Resümeeprotokoll über das 1. Koordinationsgespräch zur Kaiser-Franz-Josefs-Höhe Gesamtentwicklung am 16.05.2002, Zl. 1-LAD-TS-434/2-02; S. 2.

sowie die Berücksichtigung des Kärntner Nationalparkgesetzes, des Nationalparkplans Hohe Tauern – Kärnten und des satzungsgemäßen Auftrags des OeAV zum Erwerb und zur Erhaltung von Naturschutzgebieten angeführt. Beide Partner bekannten sich zur Entwicklung des Nationalparks innerhalb der derzeit bestehenden Grenzen und zur gemeinsamen Abwehr von Angriffen auf den Nationalpark bzw. das darin einliegende Grundeigentum des Alpenvereins¹⁶⁰ (Anlage Nr. 9).

dem Schutz- und Entwicklungsgedanken. Es wurden die Beschlüsse des Verwaltungs- sowie des Hauptausschusses im Jahre 1984 in Erinnerung gerufen. Ersatzweise wurde angeboten, ein Musterbeispiel nationalparkgerechter Besucherlenkung und -information zwischen der Talstation der bestehenden Standseilbahn und der Pasterze in Verbindung mit dem im Jahre 1983 vom OeAV errichteten Gletscherweg Pasterze zu realisieren.¹⁶¹



Partnerschaftsübereinkommen zwischen dem OeAV und dem Nationalpark Hohe Tauern am 15.07.2002. (v.l.: P. Rupitsch, LR G. Wurmitzer, P. Haßbacher, P. Grauss)

Mit Schreiben vom 28.08.2002 informierte der OeAV LR G. Wurmitzer über das Projekt einer Seilschwebebahn und ersuchte denselben um Unterstützung im Sinne des erst kürzlich unterzeichneten Partnerschaftsübereinkommen bei der Erhaltung des Nationalparks Hohe Tauern innerhalb seiner Grenzen.¹⁶²

In der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 05.09.2002 hielt P. Haßbacher fest, dass es vom Alpenverein als Grundeigentümer keine Zustimmung zu einem Seilbahnprojekt geben werde, da die Baumaßnahmen im Herzen des Nationalparks stattfinden sollten. G. Fürstauer,

Prokurist der GBT, erklärte die Pläne: „Wir wollen den Schrägaufzug, mit dem man seit 1961 zur Pasterze gelangt, abbauen. Dafür soll eine moderne Seilbahn errichtet werden. Die Gondel, die 80 Personen Platz bieten könnte, sollte ohne Stützen von der jetzigen Bergstation des Schrägaufzuges (Fahrzeit vier Minuten) bis unter die Hofmannshütte zu einer Talstation geführt werden.“ Für die Bergbahnen sei das „Nein“ des Alpenvereins deprimierend, aufgeben wollen sie ihre Pläne deshalb nicht. „Wir hoffen jetzt auf Unterstützung des Landes, und auch die Bürgermeister der Region sollten dagegen

er, Prokurist der GBT, erklärte die Pläne: „Wir wollen den Schrägaufzug, mit dem man seit 1961 zur Pasterze gelangt, abbauen. Dafür soll eine moderne Seilbahn errichtet werden. Die Gondel, die 80 Personen Platz bieten könnte, sollte ohne Stützen von der jetzigen Bergstation des Schrägaufzuges (Fahrzeit vier Minuten) bis unter die Hofmannshütte zu einer Talstation geführt werden.“ Für die Bergbahnen sei das „Nein“ des Alpenvereins deprimierend, aufgeben wollen sie ihre Pläne deshalb nicht. „Wir hoffen jetzt auf Unterstützung des Landes, und auch die Bürgermeister der Region sollten dagegen

¹⁶⁰ OeAV / Kärntner Nationalparkfonds: Partnerschaftsübereinkommen Nationalpark Hohe Tauern – Kärnten vom 25.07.2002.

¹⁶¹ Weber, K. / Grauss, P.: Schreiben vom 20.08.2002 betreffend Projekt „Gletscherbahn Pasterze“, gerichtet an GBT.

¹⁶² Haßbacher, P.: Schreiben vom 28.08.2002 betreffend Pasterzenbahn neu auf OeAV-Grundeigentum, gerichtet an LR G. Wurmitzer.

protestieren. Schließlich kann der Alpenverein nicht immer nur nein sagen.¹⁶³

In der gleichen Ausgabe gab A. Steiner ihre Meinung kund und stellte fest: „Mit Bussen und Seilbahn so viele Gäste wie nur irgendwie möglich auf den weltweit am besten geschützten Platz zu karren, ist mit einem Nationalpark nicht zu vereinbaren.“¹⁶⁴

Auch der Nationalparkreferent LR G. Wurmitzer teilte die Ansicht, die Planer sollten sich das ganze Projekt aus dem Kopf schlagen. Die Gesetze sprächen zum Schutz der Natur ganz klar gegen den Bau einer Seilbahn.¹⁶⁵



Das Glocknertor beim Glocknerhaus ist der Einstieg in den Nationalpark Hohe Tauern und stellt zudem ein wichtiges Bildungsangebot dar.

Am Rande der Großglockner Hochalpenstraße unterhalb der Franz-Josefs-Höhe befindet sich das „Glocknerhaus“, welches im Eigentum der OeAV-Sektion Klagenfurt steht. Im Herbst 2001 wurde mit einer Generalsanierung begonnen, Kostenrahmen rund € 1,090.092,51. Der Sektion schwebte für die Zukunft die Nutzung des

Hauses als „Stätte der Begegnung“ vor: für Bergsteiger am Schnittpunkt wichtiger Alpenvereinswege, für Seminare, Nationalpark-Schulandwochen in Zusammenarbeit mit der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, Veranstaltungen mit der Nationalparkakademie Hohe Tauern, für die Präsentation von Alpenvereinsanliegen, Ausstellungen, usw.¹⁶⁶

Im Schreiben vom 04.09.2002 teilte der erste LH-Stv. K. Pfeifenberger dem Bürgermeister von Heiligenblut, J. Schachner mit, dass er gerne bereit sei, für die Sanierung des Glocknerhauses einen Betrag in Höhe von € 218.000,00 im Wege einer Sonderbedarfszuweisung für das Jahr 2003 zur Verfügung zu stellen. Die Mittel würden von seinem Referat zur Verfügung gestellt und Landesrat G. Wurmitzer sei als Gemeindereferent für die Auszahlung zuständig, wobei die Mittel durch die Gemeinde bei der Gemeindeabteilung beantragt und abgerufen werden müssten.¹⁶⁷

Per E-Mail vom 13.03.2003¹⁶⁸ übermittelte die Gemeinde Heiligenblut an die OeAV-Sektion Klagenfurt die Fördervereinbarung Glocknerhaus, um endlich die vereinbarten Gelder überweisen zu können. Sollte die Gemeindeauf-

sicht nach wie vor auf einen Gemeinderatsbeschluss zu dieser Vereinbarung bestehen, so müsste dieser rasch eingeholt werden. Die Gemeinde Heiligenblut bemühe sich jedenfalls, den zugesagten Geldbetrag so rasch wie möglich weiterzuleiten, sobald dieser von der Buchhaltung der Landesregierung eingelangt sei.

¹⁶³ Kleine Zeitung (05.09.2002): „Kein grünes Licht für Fahrt ins ewige Eis“.

¹⁶⁴ Kleine Zeitung (05.09.2002): „Pasterze ist keine Adria“, in: 'Meine Meinung' von Steiner, A.

¹⁶⁵ Kärntner Tageszeitung (05.10.2002): „Seilbahn am Gletscher stößt auf Ablehnung. Großglockner Bergbahn GmbH plant die Gletscherbahn zur Pasterze durch Seilbahn zu ersetzen. Alpenverein sieht Nationalpark-Kernzone in Gefahr und protestiert. Politiker lehnen das Projekt ebenfalls ab“.

¹⁶⁶ Haßbacher, P.: Schreiben vom 26.08.2002 an H. Slamanig, Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion, Unterabteilung Tourismus, betreffend Gesamtentwicklung Kaiser-Franz-Josefs-Höhe.

¹⁶⁷ Pfeifenberger, K.: Schreiben vom 04.09.2002 betreffend Sonderbedarfszuweisungen – Glocknerhaus, gerichtet an Bgm. J. Schachner, Gemeinde Heiligenblut.

¹⁶⁸ Gemeinde Heiligenblut / Bernhard, F.: E-Mail vom 13.03.2002 betreffend Fördervereinbarung Glocknerhaus, gerichtet an OeAV Sektion Klagenfurt.

Gegenstand der Förderungsvereinbarung¹⁶⁹ war die Förderung der Generalsanierung und des den neuzeitlichen Erfordernissen entsprechenden Umbaus des Glocknerhauses, welches zukünftig als Alpinzentrum im Bereich der Großglocknergruppe eine wichtige Stützpunktfunktion erfüllen sollte. Die Förderung betrug € 363.000,00.

Am 05.05.2003 wurde der OeAV-Landesverband Kärnten wegen des Pasterzenlifts zum LH J. Haider zitiert. Der LH hatte das Gespräch aufgrund der Landesausstellung „Alles Wasser“ einberufen, konkret ging es um die Zustimmung des Alpenvereins zum Projekt Pasterzenlift.¹⁷⁰ Die durch LR G. Wurmitzer vermittelten Gespräche wären ergebnislos verlaufen und nun wolle der LH erneut versuchen, mit dem Alpenverein ins Gespräch zu kommen, da dieses Projekt sehr wichtig wäre und eine Naturzerstörung dadurch ohnehin nicht stattfände. Seitens B. Zedrosser wurde der Standpunkt des Alpenvereins (Stiftung Albert Wirth, Nationalpark Kernzone, Sonderschutzgebiet) erläutert. C. Heu verwies auf die Zustimmung des Alpenvereins zum Gamsgrubenweg, welche wohl aufgrund wirtschaftlicher Interessen des Alpenvereins erteilt worden sei; die Haltung des Alpenvereins sei unverständlich und stur. P. Suntinger und K. Scheuch sprachen in Anwesenheit des LH auch von möglichen Kürzungen öffentlicher Gelder an den Alpenverein (K. Pfeifenberger hätte ja die Renovierung des Glocknerhauses großzügig unterstützt); weiters wurde die Sperre von für die Schutzhüttenversorgung notwendigen Hubschrauberflügen angedeutet.

In der Ausgabe der Kronen Zeitung vom 21.05.2003 wurde festgehalten, dass das Land Kärnten dem Alpenverein zur Modernisierung des Glocknerhauses eine Subvention zugesichert habe. Der Haken daran sei allerdings, dass das Geld über die Gemeinde Heiligenblut ausbezahlt werden müsse und der Gemeinde-

rat dies in der Mehrheit verneint habe, weil der Alpenverein immer gegen alles sei.¹⁷¹

Am selben Tag übte LH J. Haider Kritik an den Verantwortlichen des OeAV im Rahmen einer großen Präsentation der Ausstellung „Wasser Erlebnis Land Kärnten“ in Heiligenblut: Ein hochinteressantes Projekt wäre die Errichtung eines Personenaufzuges von der Franz-Josefs-Höhe bzw. vom Ende des Gamsgrubenwegs hinunter auf den Pasterzengletscher. Der Alpenverein sollte dabei ein wichtiger Partner für diese Investition sein, doch sei er derzeit nicht gesprächsbereit. Diese Gesprächsverweigerung könne nicht akzeptiert werden, zumal der Alpenverein auch öffentliche Förderungsgelder bekomme. Er dürfe daher bei wichtigen öffentlichen Angelegenheiten nicht einfach abseits stehen.^{172 173}

Auch LR G. Wurmitzer bedauerte, die ablehnende Haltung des OeAV hinsichtlich der Errichtung eines am Ende des Gamsgrubenwegs platzierten Personenaufzugs zur Pasterze, allerdings sei er gegen die Neuerrichtung einer Schrägseilbahn.¹⁷⁴

In einem Brief an LR G. Wurmitzer bedauerte der OeAV dessen Aussagen, da der OeAV konstruktiv und aktiv an der Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern und der Nationalparkregion seinen Möglichkeiten entsprechend mitarbeite. Zusammen mit Förderungen für verschiedene Projekte im Rahmen des OeAV-Patenschaftsfonds wurden rund € 4,484.000,00 investiert. Laufende Erhaltungskosten für Hütten und Wege seien nicht inkludiert, auch keine Schätzwerte, wieviele Gäste der OeAV im Laufe der Jahre in den Nationalpark Hohe Tauern gebracht habe. Alle diese Leistungen sollten von der Kärntner Landesregierung gewürdigt werden. Stattdessen werde er als Förderungsempfänger und Entwicklungsverhinderer abgetan. Derzeit werde an den Projekten Glocknerrunde Nationalpark Hohe Tauern, Gletscherweg Pasterze, Führerwerk für den Wiener Höhenweg sowie Nationalpark-Infopoints gearbeitet. Im Anfangsstadium befänden sich die Projekte

¹⁶⁹ Gemeinde Heiligenblut (13.03.2003): Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Heiligenblut, 9844 Heiligenblut, in der Folge kurz „Förderungsgeberin“ genannt, und dem Österreichischen Alpenverein, Sektion Klagenfurt, 9020 Klagenfurt, in der Folge kurz „Förderungsnehmer“ genannt.

¹⁷⁰ Zedrosser, B.: Gesprächsnotiz vom 05.05.2003 betreffend Gespräch um 18.00 Uhr in Klagenfurt, Büro des LH, in Anwesenheit von LH J. Haider, LH-Stv. K. Pfeifenberger, P. Suntinger, K. Scheuch (FPÖ LAbg.), C. Heu (Generaldirektor GROHAG), B. Zedrosser (OeAV-Landesverband Kärnten) und E. Napetschnig (Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Kultur).

¹⁷¹ Kronen Zeitung (21.05.2003): „Streit um Landesgeld für das Glocknerhaus“.

¹⁷² Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH Haider: „LH Haider: Alpenverein dürfe nicht abseits stehen“, in: Politik, 21.05.2003.

¹⁷³ Kleine Zeitung (22.05.2003): „Alpenverein ist gegen Seilbahn auf Pasterze – Landeshauptmann will Tourismus-Projekt aber umsetzen. Akzeptiere keine Verweigerung.“

¹⁷⁴ Kärntner Landespressedienst (21.03.2003): „LR Wurmitzer: Verhältnis zum Alpenverein immer korrekt.“



Dramatischer Rückgang der Pasterze (v. o.: 1875, 1893, 1923, 2003).

Hofmannshütte und die AV-Hüttenkette Glocknerhaus/Hofmannshütte/Oberwalderhütte. Zusätzlich hätte es laufend Gespräche gegeben, doch dem Anschein nach gälten diese nicht als Gespräche, da sie nicht zur Beugung des Alpenvereins geführt haben. Der OeAV schlug im Bereich der Talstation der Freiwanddeck-Standseilbahn und der Pasterze ersatzweise die Ausarbeitung und Umsetzung eines nationalparkgerechten Lenkungs- und Informationsmodells unter Einschluss einer zweckmäßigen Wegtrassierung mit bestmöglicher Einbindung der Besucher und entsprechenden Führungsangeboten (geschulte Nationalparkwarte) vor. Abschließend ersuchte der OeAV den Landesrat, vom Nationalpark Hohe Tauern und Land Kärnten eine große nationale und internationale Blamage aufgrund Nationalpark-Sonderschutzgebiet, internationale Anerkennung, Natura 2000-Gebiet, UNESCO-Weltnaturerbegebiet, Alpenkonventions-Protokoll „Naturschutz und Landschaftspflege“ usw. abzuwenden.¹⁷⁵

Die Vorsitzende des Umweltausschusses im Kärntner Landtag, LAbg. N. Cernic stellte zu den jüngsten Anwürfen von LH J. Haider gegenüber dem Alpenverein fest, es sei an der Zeit, „dass einige Unverbesserliche endlich einsehen, dass die Grenzen des Nationalparks Hohe Tauern und des OeAV-Grundeigentums auf Dauer anzuerkennen sind.“. Sie forderte den Kärntner LH dringlich auf, „solche Anschüttungen von wichtigen Kärntner Institutionen hinkünftig zu unterlassen und Kärnten in dieser wie in vielen anderen Fragen nicht international lächerlich zu machen.“¹⁷⁶

Auch der Umweltdachverband schlug Alarm. Geschäftsführer F. Maier betonte, dass er sich von Landespolitikern erwerbe, dass sie ihre Versuche, unsere Nationalparks zu durchlöchern, endlich bleiben lassen.¹⁷⁷

R. Dottolo fasste treffend zusammen¹⁷⁸: „Gäbe es den Alpenverein nicht, dann gäbe es keinen Nationalpark Hohe Tauern. Gäbe es den Alpenverein nicht, fehlte eine ganz wichtige Stimme im Konzert jener, die für einen verantwortungs-

¹⁷⁵ Haßbacher, P. / Jungmeier, H.: Schreiben vom 21.05.2003 an LR G. Würmitzer.

¹⁷⁶ SPÖ-Kärnten (22.05.2003): „SPÖ verwehrt sich gegen Haider-Anwürfe gegenüber dem Alpenverein.“

¹⁷⁷ Kleine Zeitung (24.05.2003): „Kritik an Seilbahn auf die Pasterze – Umweltdachverband sieht Gefahr für Nationalpark“.

¹⁷⁸ Kleine Zeitung (24.05.2003): „Gold-Glockner“, in: 'Der Aufwacker' von R. Dottolo.

bewussten Umgang mit der Natur eintreten. Es ist traurig, dass diese verdiente Organisation in Kärnten politisch unter Druck gesetzt wird, weil sie nichts anderes tut, als ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dass der Heiligenbluter Gemeinderat einen zugesagten Landeszuschuss an den OeAV blockiert, weil dieser nicht gefügig ist, jeden touristischen Unsinn mitzumachen, grenzt an Erpressung. Eine Seilbahn soll also in der Kernzone des Nationalparks gebaut werden? Die Herrschaften, die das planen, sollen zeigen, wie sie die Reihe von Gesetzen biegen wollen, die Derartiges verbieten, bevor sie am Alpenverein ihre Mütchen kühlen. Ohne AV wäre der Glockner schon einmal vergoldet und in der Kernzone mir nichts dir nichts ein Staudamm erhöht worden – Nationalpark à la Carinthia. Seien wir froh, dass es Institutionen gibt, die zu dem stehen, was sie vertreten sollen. Von der Politik erwartet das ohnehin längst keiner mehr.“ (Anlage Nr. 10)

Mit Schreiben vom 30.05.2003 teilte LH-Stv. K. Pfeifenberger dem Bürgermeister der Gemeinde Heiligenblut mit, dass er seine seinerzeitige Zusage einer Sonderbedarfszuweisung für das Jahr 2003 in Höhe von € 218.000,00 für die Sanierung des Glocknerhauses¹⁷⁹ zurückziehe.¹⁸⁰

In der 9. Sitzung der Nationalparkkomiteeversammlung am 15.07.2003 betonte LR G. Wurmitzer zum geplanten Projekt „Gletscherbahn Neu“, dass dieses keinesfalls seine Zustimmung fände. Das Projekt stünde im Gegensatz zum Nationalparkgesetz, zum Naturschutzgesetz, gegen Natura 2000 und gegen die Sonderschutzgebietsverordnung der Kärntner Landesregierung, und sei deshalb abzulehnen.¹⁸¹

Anlässlich der feierlichen Eröffnung des Gamsgrubenwegs am 20.07.2003 ersuchte LH Haider nachdrücklich alle Partner, insbesondere den Alpenverein, beim Vorhaben, eine technische Aufstiegs- bzw. Abstiegshilfe zur Pasterze hinunter zu errichten, entgegenzukommen und konstruktiv mitzuwirken. Es könne nicht sein, dass man nach der gelungenen Wiederherstellung des Gamsgrubenwegs nun auf halbem Weg stehen bleibe und keine passende technische Hilfe ermögliche. Schließlich sollte auch Menschen mit Behinderung ermöglicht werden, die Bergwelt zu erleben:¹⁸² „Dieser Weg ist erst der Anfang. Wir werden weitere technische Hilfsmittel einsetzen, um diese Bergwelt auch Behinderten zugänglich zu machen.“^{183 184}

A. Gössinger bemerkte hiezu¹⁸⁵, dass es eine Stilfrage und Geschmacksache sei, wenn der höchste Repräsentant eines Landes einen feierlichen Anlass zu polemischen Seitenhieben und kleinlichen Drohungen nutzt. „Abgesehen davon, dass die Förderungen des Landes für den Alpenverein ohnehin bescheiden sind, zeugt die Haltung des Landeshauptmannes von einem seltsamen Verständnis. Förderungswürdig ist in seinen Augen offenbar nur, wer zu allem Ja und Amen sagt.“

LR G. Wurmitzer gab seine klare Absage kund, da er strikt dagegen sei die Natur zu opfern. Nationalparke seien dafür geschaffen worden, diese unberührten Gebiete vor großtechnischen Eingriffen zu schützen und für nachkommende Generationen zu bewahren.¹⁸⁶ Gleich vier gesetzliche Vorgaben stünden einer Seilbahn als Barriere entgegen: Naturschutzgesetz, Nationalpark-Verordnung, Sonderschutzgebiet und Natura 2000. FP-Mandatar K. Scheuch sprach von „unverständlichen Äußerungen Wurmitzers“ und „Panikmache wegen der internationalen Anerkennung“. Mölltaler Interessen seien zu wahren.¹⁸⁷

¹⁷⁹ Pfeifenberger, K.: Schreiben vom 04.09.2002 betreffend Sonderbedarfszuweisungen – Glocknerhaus, gerichtet an Bgm. J. Schachner, Gemeinde Heiligenblut.

¹⁸⁰ Pfeifenberger, K.: Schreiben vom 30.05.2003 betreffend Rücknahme der Sonderbedarfszuweisung, gerichtet an Bgm. J. Schachner, Gemeinde Heiligenblut.

¹⁸¹ Schachner, J.: Kurzprotokoll über die 9. Sitzung der Nationalparkkomiteeversammlung am 15.07.2003 in Mallnitz; S. 4.

¹⁸² Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH Haider: „LH Haider ersucht Alpenverein um konstruktive Mitarbeit“, in: Politik, 20.07.2003.

¹⁸³ Tiroler Tageszeitung (21.07.2003): „Haider fordert Seilbahn unter dem Großglocknergipfel – Bei der Eröffnung des sanierten Gamsgrubenweges auf der Franz-Josefs-Höhe kündigt Kärntens LH Jörg Haider den Bau einer Schwebbahn an.“

¹⁸⁴ Kleine Zeitung (21.07.2003): „Gamsgrubenweg saniert: Nun will Land Seilbahn auf Pasterze“.

¹⁸⁵ Kleine Zeitung (21.07.2003): „Unpassend“, in: 'Der Aufwecker' von A. Gössinger.

¹⁸⁶ Kärntner Landespressedienst (22.07.2003): „Keine Seilschwebbahn im Nationalpark – LR Wurmitzer: Für Errichtung müssten vier gesetzliche Vorgaben geändert werden.“

¹⁸⁷ Kleine Zeitung (23.07.2003): „Vier rechtliche Barrieren – Nationalparkreferent Georg Wurmitzer erteilt Pasterzen-Schwebbahn klare Absage und betont, dass Realisierung gar nicht möglich wäre.“

Der Alpenverein plante stattdessen eine Art Gletscherkletterweg in mehreren Varianten, mit professionellen Führern, publikumsnaher Wissensvermittlung und gediegener Ausrüstung.¹⁸⁸ Immerhin hatte die Kärntner Landesregierung 2001 selbst die heute gültige Grenzziehung im Nationalpark einstimmig beschlossen.¹⁸⁹

Falsch verstanden und als Opfer einer „Doppelstrategie“ von LR G. Wurmitzer fühlte sich wiederum LH J. Haider. *„Haider will ´nie´ das Projekt einer Seilschwebbahn von der Franz-Josefs-Höhe über die Hofmannshütte zur Pasterze unterstützt haben. Eine solche Bahn sei ´Schwachsinn´. Ihm gehe es ´nur um einen Aus- und Abtausch der bestehenden Gletscherbahn gegen eine neue, weiter oben angesiedelte´. Die neue Bahn soll von der Hofmannshütte zum Gletscher führen und wesentlich kürzer als die bestehende sein.“*¹⁹⁰

Anlässlich einer Bürgermeisterkonferenz am 25.07.2003 in Winklern versprach LH J. Haider (in Begleitung von LAbg. K. Scheuch), sich für die Realisierung der Gletscherbahn einzusetzen, welche von der bestehenden Bergstation aus ohne Stützen entlang der Pasterze bis unter die Hofmannshütte geführt und 1.400 m lang sein werde.¹⁹¹ *„Mittwoch bezeichnete Landeshauptmann Jörg Haider eine Seilschwebbahn von der Franz-Josefs-Höhe zur Hofmannshütte gegenüber der Kleinen Zeitung wortwörtlich als ´Schwachsinn´. Zwei Tage später der Gesinnungswandel: Vor den Bürgermeistern der Region sicherte er den Projektwerbern die volle Unterstützung bei der Realisierung zu.“* ... *„Der Zweck heiligt die Mittel – und der heißt im Wahlkampf, Nationalparkreferent Georg Wurmitzer ... ´alt´ aussehen zu lassen.“*¹⁹²

Auch der Umweltdachverband protestierte vehement gegen den bisher größten Angriff auf den

Nationalpark Hohe Tauern. Präsident Gerhard Heilingbrunner forderte eine Sondersitzung des Nationalparks Hohe Tauern. *„Der derzeitige Vorsitzende des höchsten politischen Gremiums des Nationalparks Hohe Tauern, Tirols LH-Stv. und turnusmäßiger Vorsitzender Hannes Gschwentner soll das politische Gremium des Nationalparkrates – dem neben LH-Stv. Gschwentner LH Franz Schausberger, LR Georg Wurmitzer und BM Josef Pröll angehören – unverzüglich einberufen.“* ... *„Wir fordern die Einhaltung bestehender Rechte und erwarten uns vom höchsten Nationalpark-Gremium ein klares Nein zu den zwei unsinnigen Projekten (Anm.: Pasterzenseilbahn und Sandersee-Staumauer) mitten im Sonderschutzgebiet des Nationalparks Hohe Tauern.“*^{193 194}

Zur Aufhebung bzw. Abänderung von Nationalparkgesetz und den aufgrund desselben erlassenen Verordnungen wäre eine Zweidrittel-Mehrheit im Landtag notwendig. Sowohl Nationalparkreferent LR G. Wurmitzer und P. Rupitsch (Nationalparkdirektor Kärnten) sowie der OeAV (Grundeigentümer) und LR R. Rohr (SPÖ) bekundeten ihr entschiedenes Nein zur Pasterzenseilbahn. Mit diesem VP-SP-Nein wäre die notwendige Zweidrittel-Mehrheit ohnehin nicht gegeben.¹⁹⁵

P. Rupitsch gab zudem zu bedenken, dass der Gletscher allein 2003 um rund 40 m schmelzen werde. *„Wenn dies so weitergeht, dann gibt es in 20 Jahren dort keine Gletscher mehr, wo die neue Seilbahn enden soll!“*. Die Errichtung sowohl der Seilbahn sowie eines neuen Stausees seien schon jetzt Thema im beginnenden Wahlkampf für die kommende Landtagswahl.¹⁹⁶

In einem Leserbrief bezog die Obfrau des Vereins RollOn Salzburg, *„der sich für wirklich notwendige Bedürfnisse von behinderten Menschen ein-*

¹⁸⁸ Kleine Zeitung (22.07.2003): „Statt Seilbahn: Gletscherabenteurer – Alpenverein bleibt trotz finanzieller Daumenschrauben bei seinem Nein zu einer Schwebbahn auf Pasterze und präsentiert Alternative.“

¹⁸⁹ Tiroler Tageszeitung (22.07.2003): „Alpenverein strikt gegen Pläne Haiders – Der Alpenverein lehnt den Bau einer Seilschwebbahn auf dem Pasterzengletscher unterhalb des Glockners entschieden ab.“

¹⁹⁰ Kleine Zeitung (24.07.2003): „Gletscher-„Schwachsinn“ – Polit-Streit um geplante Pasterzen-Bahn und Verwirrung um Projekte.“

¹⁹¹ Kleine Zeitung (27.07.2003): „Schwebbahn: Jetzt wird das Projekt beim Land eingereicht – Bürgermeister-konferenz schwor Freitag Landeshauptmann Haider auf neue Pasterzen-Bahn ein. Kampfansage an Alpenverein und Wurmitzer.“

¹⁹² Kleine Zeitung (27.07.2003): „Haiders Schwenk“, in: ´Der Aufwecker´ von W. Rausch.

¹⁹³ OTS-Aussendung (OTS0054, 05.08.2003): „Umweltdachverband fordert: Hände weg vom Nationalpark Hohe Tauern!“

¹⁹⁴ Kleine Zeitung (06.08.2003): „Hände weg von Pasterzen-Bahn“.

¹⁹⁵ Kleine Zeitung (08.08.2003): „Gefahr für Nationalpark – Wurmitzer sieht Nationalpark Hohe Tauern durch Pläne für neue Pasterzenseilbahn gefährdet. Haider betreibe als Befürworter ´frivoles Spiel´.“

¹⁹⁶ Der Standard (08.08.2003): „Landesräte gegen Pasterze-Seilbahn – Tourismusprojekt gefährdet Nationalpark und wird Wahlthema“.

setzt", Stellung zu der Aussage von LH J. Haider, der Bau einer Seilbahn sei auch für behinderte Menschen von Vorteil: Sie möchte „*all jene, die sich um uns behinderte Menschen so sorgen, um folgendes bitten: Setzt euch für uns und unsere eingeschränkten Mitmenschen für wirklich wichtige Dinge ein, schafft uns zum Beispiel einen barrierefreien Zugang zu allen öffentlichen Gebäuden, ermöglicht uns den Zugang zu öffentlichen Toiletten, schenkt uns die notwendige Toleranz und Akzeptanz, die uns das Leben wesentlich mehr erleichtern würden.*“¹⁹⁷

In einem offenen Brief an LH J. Haider ersuchte der Umweltdachverband um Beantwortung zweier Fragen, nämlich 1. *Warum befürworten Sie das Projekt einer Großglockner-Pasterzen-Seilschwebbahn – was sind die Gründe für Ihren Meinungsumschwung? sowie 2. Werden Sie die Entscheidung des privaten Grundeigentümers anerkennen und garantieren Sie, dass das Land Kärnten gewillt ist, die geltenden nationalen und internationalen Gesetze, Verträge und Verpflichtungen einzuhalten?*¹⁹⁸

Gemäß der Antwort von LH J. Haider befürworte dieser das Projekt, weil jährlich hunderttausende Besucher bereits den alten Schrägaufzug, der seine Funktion eingebüßt habe, nützen würden. Durch das Schmelzen des Gletschers müssten die Besucher einen Großteil des Wegs zur Pasterze auf unwegsamem Gelände zu Fuß zurücklegen. Es werde keine neue Bahn gebaut, sondern der alte Schrägaufzug ersetzt. Alle Bürgermeister des Mölltals und die gesamte Wirtschaft dort seien Befürworter. Weiters betonte er, den Alpenverein selbst noch nie enteignet zu haben. Demgegenüber warf er dem Alpenverein Gesprächsverweigerung vor und forderte ihn zum Dialog auf.^{199 200}

Bei der Errichtung der bestehenden Bahn befand sich ihre Talstation direkt beim Eis des Pasterzengletschers. Seit damals zog sich jedoch das Eis um 162 Höhenmeter zurück. Heute (2003)

müssten die Tagestouristen nach einer 220 Meter langen Fahrt mit der Standseilbahn 660 Meter zu Fuß gehen, um ans Gletschereis zu gelangen. „*Hinunter geht es ja einfach. Doch der Weg zurück in dieser Höhe und der dünnen Luft macht vielen zu schaffen*“, sagen die Wagenführer.²⁰¹

In seiner 11. Sitzung am 26.08.2003 fasste der Naturschutzbeirat den einstimmigen Beschluss, sich vehement gegen alle technischen Erschließungsmaßnahmen im Nationalpark Hohe Tauern auszusprechen.²⁰² Der Geschäftsführer der GBT, W. Laimgruber, wiederum kündigte an, dass – da die behördlichen Einreichungen für die Errichtung einer 1.500 m langen Seilschwebbahn bevorstünden – der Grundeigentümer über dieses sinnvolle Projekt informiert werde.²⁰³

2.2. Rechtliche Beurteilung

1. Der Bau und Betrieb von Seilbahnen ist Bundeskompetenz, jener landwirtschaftlicher Materialseilbahnen durch den Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonstigen Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes für Zwecke dieses Betriebes und ohne Inanspruchnahme fremder Liegenschaften ist hingegen eine Angelegenheit, die nach Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder fällt.²⁰⁴

Das immer wiederkehrende Projekt der Errichtung einer Seilschwebbahn auf die Pasterze ist als Bundessache unter das **Seilbahngesetz 2003** zu subsumieren. Gemäß § 2 Z. 2 leg. cit. werden Seilschwebbahn als solche definiert, deren Fahrbetriebsmittel ohne feste Führungen von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel III/2.1. ist die gegenständliche Beförderungseinrichtung eine Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes, sodass die Anwendbarkeit des Seilbahngesetzes 2003 als Vorfrage zu bejahen ist.

¹⁹⁷ Kleine Zeitung (09.08.2003): „Behinderte als Vorwand“ – Leserbrief von S. Kaindl.

¹⁹⁸ Heilingbrunner, G. / Umweltdachverband: „Zerstörung der Pasterze“ in: Pinzgauer Nachrichten (14.08.2003).

¹⁹⁹ Kleine Zeitung (14.08.2003): „Haider will Dialog mit Alpenverein.“

²⁰⁰ Kronen Zeitung (17.08.2003): „Vorschläge sind willkommen“, in: Gastkommentar von LH J. Haider.

²⁰¹ Kleine Zeitung (24.08.2003): „Die Gletscherbahn, die Natur und Tourismus entzweit – Eine Fahrt auf der alten Standseilbahn zur Pasterze. Der Gletscher hat sich in den letzten Jahren um 162 Höhenmeter zurück-gezogen.“

²⁰² Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 11. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.08.2003, Zl. 8-NAT-5/243/2003, Klagenfurt.

²⁰³ Kleine Zeitung (10.10.2003): „Wollen die Gegner überzeugen – Umstrittenes Gletscherbahn-Projekt auf der Pasterze vor Einreichung. Betreiber für sachliche Debatte.“

²⁰⁴ Vgl. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 11. März 1959, Zl. K II-3/58/18, VfSlg. 3504/1959.

Da die Genehmigungsfähigkeit des Projekts nach dem Seilbahngesetz 2003 nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, wird hier nur auf § 117 Abs. 1 leg. cit. hingewiesen, nach welchem in anderen Rechtsvorschriften enthaltene Bestimmungen, die für Seilbahnanlagen eine Genehmigung durch andere Behörden im Verfahren vorsehen, unberührt bleiben.

2. Die projektierte Seilschwebbahn würde nicht nur in die Kernzone des Kärntner Nationalparks Hohe Tauern hineinreichen, sondern sich sogar im **Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“** befinden. Sohin wäre eine naturschutz- bzw. nationalparkrechtliche Bewilligung nach dem Kärntner Nationalparkgesetz und der Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern erforderlich. Weiters ist die subsidiäre Geltung des Kärntner Naturschutzgesetzes nicht zu vernachlässigen.

Hinsichtlich des Sonderschutzgebietes „Großglockner-Pasterze“ ist vor allem § 8 der zitierten Verordnung (vgl. Kapitel I/7.2.2.) einschlägig. Nach Abs. 2 ist in diesem Sonderschutzgebiet jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten. In Abs. 3 sind jene Maßnahmen taxativ aufgezählt, die mit Bewilligung der Landesregierung zulässig sind.

Entsprechend den Naturschutzbegriffsdefinitionen von 1995 ist unter einem „Eingriff“ eine vorübergehende oder dauerhafte Maßnahme zu verstehen, die Auswirkungen auf ein Gebiet oder ein Naturgebilde oder im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken kann oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken wird. Da ein Sonderschutzgebiet die strengste Schutzkategorie des Nationalparks darstellt, wird davon auszugehen sein, dass Maßnahmen wie die Errichtung einer Seilschwebbahn als Eingriff in die Natur, in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu werten sind. Eine solche bildet ebensowenig eine Verbotsausnahme noch lässt sie sich unter einen Bewilligungstatbestand subsumieren. Dies gilt auch nach den §§ 5 bis 7 der zitierten Verordnung, welche die Kernzone im Allgemeinen betreffen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist die Genehmigungsfähigkeit eines derartigen Projekts sohin bereits nach den nationalparkrechtlichen Vorschriften auszuschließen.

3. Es bestünde lediglich die Möglichkeit, die Rechtsgrundlagen entsprechend zu modifizieren bzw. die benötigten Flächen aus dem Sonderschutzgebiet und aus der Kernzone herauszunehmen. Nach den §§ 1 und 2 Kärntner Nationalparkgesetz können nur Gebiete, die im überwiegenden Teil vom Menschen in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurden, zum Nationalpark erklärt werden. Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, dass Gebiete in dieser Ursprünglichkeit erhalten werden. Gemäß § 4 Abs. 1 hat die Landesregierung die Außengrenzen eines Nationalparks und die Zoneneinteilung nach § 1 festzulegen. Nach **K-LVG**²⁰⁵ kann das Kärntner Nationalparkgesetz wiederum nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Landtags geändert werden (Art. 27 Abs. 2a), ebenso Verordnungen (Art. 57 Abs. 3a) und somit auch Grenzziehungen. Dass eine solche qualifizierte Mehrheit zustande kommen kann, ist mehr als unwahrscheinlich.

Auch eine entsprechende Abänderung der landesgesetzlichen Bestimmungen, um das Stau-mauerprojekt aus Sicht des nationalen Rechts zu ermöglichen, vermag an der gemeinschaftsrechtlichen Pflicht zum Schutz gemeldeter Gebiete allerdings nichts ändern.

Zudem müssen die *Staatszielbestimmungen* beachtet werden, die auch die Regierung binden: So wurde in Art. 7a der Kärntner Landesverfassung die Pflicht des Landes und der Gemeinden normiert, durch Schutz und Pflege der Umwelt die Lebensbedingungen für die gegenwärtigen und die künftigen Generationen in Kärnten zu sichern, wobei im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die in Abs. 2 aufgezählten umweltpolitischen Ziele einzuhalten sind. Dazu zählen u. a. *die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt in ihrem Artenreichtum sowie die Schonung und Bewahrung ihrer natürlichen Lebensräume; die Bewahrung der Eigenart und die Schönheit der Kärntner Landschaft, der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder sowie der Naturdenkmale und Kulturgüter Kärntens*. Der Nationalpark Hohe Tauern und insbesondere die Kernzone sind jedenfalls darunter zu subsumieren. Durch diese Zielsetzungen ist eine weitere Rechtsschicht hinzukommen, die eine Abänderung von Nationalparkgesetz und Nationalparkverordnung erschwert.

²⁰⁵ Landesverfassungsgesetz vom 11. Juli 1996, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung – K-LVG), LGBl. Nr. 85/1996 idGF.

4. Wie bereits in Kapitel I/6. ausgeführt sind nach Art. 11 Abs. 1 des Protokolls „Naturschutz und Landschaftspflege“ zur **Alpenkonvention** die Vertragsparteien u.a. verpflichtet, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten und zu pflegen sowie alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Kärntner Landesgesetzgeber nicht nur bei Errichtung einer Seilschwebbahn im Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“, sondern bereits bei einer diesbezüglichen Änderung der Grenzziehung durch Mehrheitsbeschluss und sohin Aufhebung bzw. Abänderung der geltenden Schutzbestimmungen gegen die Alpenkonvention verstoßen würde. Vielmehr sind die zuständigen Kärntner Behörden verpflichtet, alle Maßnahmen, welche mit dem Schutzzweck des jeweiligen Schutzgebietes nicht vereinbar sind, zu verhindern; somit auch die Seilschwebbahn.

5. Unter der Prämisse der Erreichung einer entsprechenden Mehrheit nach K-LVG und bei Hinwegsetzen über die Alpenkonvention gälte es eine weitere Hürde zu überwinden, nämlich den im Jahre 1994 zwischen dem Bund und den drei am Nationalpark Hohe Tauern beteiligten Bundesländern Kärnten, Salzburg und Tirol abgeschlossenen **Staatsvertrag** über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern.

Art. I der zitierten Art. 15a-Vereinbarung regelt den Schutz des Nationalparks: *Die Vertragsparteien werden bemüht sein, im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und unter Beachtung bestehender Rechte keine den Zielsetzungen des Nationalparks zuwiderlaufenden Maßnahmen zuzulassen oder zu setzen sowie auf Kriterien internationaler Organisationen für Nationalparks Bedacht zu nehmen. Sie werden auf diese Ziele auch im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung und der allgemeinen Förderungsmaßnahmen Rücksicht nehmen. (Abs. 1) Die Vertragsparteien werden einander von Maßnahmen, von denen bedeutsame Auswirkungen auf den Nationalpark Hohe Tauern zu erwarten sind, vor der Verwirklichung in Kenntnis setzen. (Abs. 2).*

Der Staatsvertrag mit dem Bund enthält dem-

nach ein sog. Verschlechterungsverbot. Eine Seilschwebbahn auf die Pasterze, in einem Sonderschutzgebiet im Nationalpark Hohe Tauern ist jedenfalls als Maßnahme zu qualifizieren, welche den Zielsetzungen des Nationalparks²⁰⁶ und sohin auch dem vorliegenden Staatsvertrag widersprechen würde. Eine wichtige Rolle kommt hierbei auch der IUCN-Anerkennung zu, deren Bestand keineswegs gefährdet werden darf. Um die Bewilligung rechtskonform erteilen zu können, müsste sohin dieser Staatsvertrag ebenfalls entsprechend modifiziert werden. Dies bedarf allerdings der Zustimmung aller Vertragsparteien und ist davon auszugehen, dass eine solche nicht zustande kommen wird.

6. Im Jahre 1995 normierte das Land Kärnten die Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern mit den beiden Sonderschutzgebieten als **Natura 2000**-Gebiet nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie nach Brüssel zur Europäischen Union. Wie bereits in Kapitel I/5.7. ausgeführt sieht § 24 b Kärntner Naturschutzgesetz in Abs. 4 ein Schutzregime für „bloß“ gemeldete Gebiete dahingehend vor, dass nur Maßnahmen bewilligt werden dürfen, die keine Verschlechterung der Lebensräume und keine erhebliche Störung der dort vorkommenden Arten bewirken und überdies dem Ziel der Erhaltung oder Schaffung eines günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten nicht zuwiderlaufen. Hiezu ist zu bemerken, dass eine entsprechende Beurteilung der negativen Auswirkungen allerdings nur durch Heranziehung des Schutzregimes nach Art. 6 Abs. 3-4 FFH-RL erfolgen kann.

Zudem ist zu beachten, dass Gebiete, für deren Meldung ein prioritärer Lebensraumtyp kausal war (wie beim Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“), ohne weitere Prüfung als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung in die Gemeinschaftsliste durch die Kommission aufzunehmen sind, sodass deren Meldung eine Ausweisung zu einem späteren Zeitpunkt bedingt.

Der sich aus den Erhaltungszielen ergebende Schutzzweck ist in der Schutzgebietsverordnung normiert, wobei die allgemeinen Zielsetzungen in § 3 der Kärntner Verordnung über den Nationalpark Hohe Tauern enthalten sind:

²⁰⁶ Nämlich insbesondere diesen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft für alle Zukunft zu erhalten und damit einem großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis vermitteln zu können; vgl. Präambel / Promulgationsklausel des Staatsvertrages.

1. *Der Nationalpark soll in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Regionen und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft erhalten werden.*
2. *Die für den Nationalpark charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und seine historisch bedeutsamen Objekte und Landschaftsteile sollen bewahrt werden.*
3. *Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.*

Speziell hinsichtlich des Sonderschutzgebietes „Großglockner-Pasterze“ ist gemäß § 8 Abs. 2 der zitierten Verordnung jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verboten. Wie bereits oben ausgeführt lässt sich die Errichtung einer Seilschwebebahn unter keine der taxativ aufgezählten Ausnahmen vom Verbot subsumieren und würde jedenfalls den Erhaltungszielen widersprechen, sodass bei Verwirklichung des Projekts ein Verstoß gegen die Treuepflicht nach Art. 10 EGV sowie gegen § 24b Abs. 4 Krnt NSchG vorliegen würde.

Erschwerend kommt hinzu, dass aufgrund der Kausalität von prioritären Lebensraumstypen für die Meldung an die Europäische Kommission die Aufnahme in die Gemeinschaftsliste und die Ausweisung der Kernzone als Natura 2000-Schutzgebiet jedenfalls zu erfolgen hat. Sollte sohin der Antrag auf nationalparkrechtliche Bewilligung der Seilschwebebahn eingereicht werden, wäre jedenfalls die Naturverträglichkeitsprüfung nach § 6 Abs. 3-4 FFH-RL bzw. § 24b Krnt NSchG durchzuführen:

Die Errichtung einer Seilschwebebahn auf die Pasterze ist als Projekt im Sinne der FFH-RL zu qualifizieren. Allein aus der Tatsache, dass die Bahn in einem Sonderschutzgebiet und auf einem Gletscher errichtet werden sollte, ergibt sich die Eignung, das Schutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen. Keineswegs ist dies als Erhaltungsmaßnahme zu qualifizieren.

Wie bereits dargelegt ist im Rahmen der Naturverträglichkeitsprüfung im engeren Sinn das Projekt hinsichtlich des normierten Schutzzwecks zu begutachten und lässt sich eine Seilschwebebahn nicht mit den erwähnten Erhaltungszielen vereinbaren. Allein die Auswirkungen auf den Gletscher, auf welchem sich die Anlage befinden soll, wären nicht abschätzbar. Als weiteres Negativstatement ist aufzuzeigen, dass aufgrund des starken Gletscherrückgangs nicht einmal die Wissenschaft garantieren kann, dass in nächster Zukunft die betroffenen Gletscherflächen noch vorhanden sind. Ziel der Seilschwebebahn sei es doch, die Nationalparkbesucher in unmittelbare Berührung des Gletschers zu bringen, nachdem die alte Standseilbahn Freiwandeck diesen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Man stelle sich nun vor, dass die Seilschwebebahn durch die Gletscherschmelze ebenfalls eine Ablauffrist habe und danach wiederum eine Verlängerung oder Erneuerung anstehe. Sinn des Nationalparks ist die Erhaltung des Naturraumes in seiner Ursprünglichkeit und nicht seine Erschließung durch den Massentourismus. Eine Verträglichkeit wäre sohin jedenfalls zu verneinen. Aber auch eine Alternativenprüfung würde negativ ausfallen, da kein genehmigungsfähiges Projekt denkbar wäre, mit dem Zweck und Ziel der Bahn zumindest in ähnlicher Weise erreicht werden könnte.

Sohin ist letztendlich eine Interessenabwägung zwischen der Seilschwebebahn und dem Naturschutz durchzuführen. Diese könne nur dann zugunsten des Projekts ausfallen, wenn zwingende öffentliche Interessen die Zurückstellung der Naturschutzbelange bedingten. Wie bereits in Kapitel I/5.6. ausführlich dargelegt können in Schutzgebieten, für deren Meldung prioritäre Lebensraumstypen kausal waren, nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt als entsprechend qualifizierte öffentliche Interessen geltend gemacht werden; das Vorliegen solcher ist hier kategorisch zu bestreiten. Weitere zwingende Gründe können nur nach Stellungnahme der Kommission zur Anwendung kommen. Selbst wenn man hier auch wirtschaftliche Gründe²⁰⁷ zuließe, wären solche mangels Eignung als zwingend notwendig sowie langfristig zu verneinen.

²⁰⁷ Entgegen Gellermann, vgl. FN 49.

Die Langfristigkeit des Projekts scheitert bereits am erwähnten Gletscherrückgang und der absehbaren Unmöglichkeit, den eigentlichen Zweck der Seilschwebebahn, nämlich die Vermittlung des Gletschererlebnisses, dauerhaft zu erfüllen. Die zwingende Notwendigkeit ist wiederum dadurch zu verneinen, dass das Erlebnis des Sonderschutzgebietes bereits durch den vom Alpenverein errichteten Gletscherweg Pasterze sowie durch den Gamsgrubenweg ermöglicht worden ist. Es liegt zwar unbestreitbar ein wirtschaftliches Interesse an der Errichtung der Seilschwebebahn vor, ein Beweis, dass die Durchführung dieses Projekts auch zwingend notwendig ist, kann allerdings nicht erbracht werden.

Sohin bleibt nur festzustellen, dass die Seilschwebebahn auf die Pasterze weder im jetzigen Zeitpunkt noch nach Aufnahme des Schutzgebietes in die Gemeinschaftsliste bewilligt werden kann. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das Schutzregime der FFH-RL nicht zwischen Kernzone und Außenzone unterscheidet. Sollten daher die Grenzänderungen durch den Kärntner Verfassungsgesetzgeber dahingehend erfolgen, dass die zur Errichtung der Seilschwebebahn benötigten Gebiete in der Außenzone lägen, würde dies nichts an der Genehmigungsunfähigkeit ändern, allerdings ein Vertragsverletzungsverfahren bedingen.

7. Die Koordinierung der Erledigung eines Ansuchens ist nach dem herrschenden **Kumulationsprinzip**²⁰⁸ Aufgabe des Antragstellers, der mehrere notwendige Bewilligungen von verschiedenen Behörden zu sammeln hat. Das Fehlen einer einzigen Bewilligung kann das Projekt scheitern lassen und den Antragsteller strafbar machen.

2.3 Zusammenfassung:

Anhand der Dokumentation in Kapitel III/2.1. rund um das Projekt Seilschwebebahn Pasterze ist in erschütternder Weise festzustellen, in welcher Art und Weise politische Macht missbraucht wird. Mittels Medien und im Rahmen von Wahlkampfpolitik wird hier alle Jahre wieder dieselbe Idee erneut aufs Bankett gebracht und versucht, den Ruf des Österreichischen Alpenvereins für

persönliche Taktiken zu schädigen.

Diese angebliche Wunderbarkeit einer Seilschwebebahn, deren Verwirklichung doch tatsächlich der Alpenverein zu verhindern wagt, in dessen Eigentum sich die benötigten Flächen befinden! Durch Nichtbeachtung der rechtlichen Lage wird nun seit Jahren gerade jener Verein als Sündenbock hingestellt, welcher jahrzehntelang um die Schaffung des Nationalparks Hohe Tauern gekämpft hat und unglaublicher Weise noch immer so manch einen Politiker davon überzeugen muss, was der eigentliche Sinn eines Nationalparks ist, welche Idee dahinter steht.

Wie in der gegenständlichen Arbeit deutlich herausgearbeitet wurde, ist das Scheitern der Genehmigungsfähigkeit an der fehlenden Zustimmung des Alpenvereins sekundär, ich möchte fast meinen vernachlässigbar. Aufgrund der zahlreichen innerstaatlichen, europarechtlichen und völkerrechtlichen Rechtsvorschriften, die als Bestandteile in einem etwaigen Genehmigungsverfahren kumulativ zu berücksichtigen wären und eindeutig zu einer negativen Beurteilung und sohin Abweisung eines entsprechenden Antrages führen würden, ist die Weigerung des Grundeigentümers nur ein kleiner Mosaikstein, welcher erwiesenermaßen bei Weitem nicht der erste Grund für dieses Ergebnis wäre.

Nochmals hervorzuheben ist jedoch, dass das Alpenvereinsgrundeigentum in der Kärntner Kernzone des Nationalparks Hohe Tauern auf eine Schenkung durch Albert Wirth im Jahre 1918 zurückzuführen ist, welcher dem Alpenverein diese Flächen mit der Auflage vermachte, dass sie in einen Nationalpark eingebracht und damit der „spekulativen Fremdenindustrie“ auf ewige Zeiten entzogen werden. Der OeAV fühlt sich selbstverständlich diesem Schenkungsauftrag satzungsgemäß verpflichtet.

Es ist Zweck des Vereins, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie die Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern. Er ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.²⁰⁹ Zu den Mit-

²⁰⁸ Lang, E. W.: Problemorientierte Verwaltung, in: Dimensionen des Rechts – Gedächtnisschrift für René Marcic, Zweiter Band. Duncker & Humblot, Berlin 1974; S. 818.

²⁰⁹ Vgl. § 2 Z. 1 der Satzung des Österreichischen Alpenvereins.

teln zur Verfolgung des Vereinszwecks zählen u. a. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten.²¹⁰ Eine Aufgabe bzw. Zurverfügung-Stellung von Teilen dieser Flächen im Nationalpark Hohe Tauern für nicht genehmigungsfähige Anlagen würde die Glaubwürdigkeit des Alpenvereins in Naturschutz- und Na-

tionalparkangelegenheiten schwer erschüttern und eine gewaltige Präjudizwirkung für andere Gebiete in den Alpen haben. Und nicht zuletzt hat der Österreichische Alpenverein das bereits erwähnte, im Juli 2002 mit dem Kärntner Nationalparkfonds unterzeichnete Partnerschaftsübereinkommen einzuhalten.

3. Sandersee

3.1 Problematik der Entlandung des Speichers Margaritze



Der Speicher Margaritze mit der tief eingeschnittenen Möllschlucht.

²¹⁰ Vgl. § 3 Z. 6 der Satzung des Österreichischen Alpenvereins.

Auch für die Realisierung der energiewirtschaftlichen Interessen musste das Grundeigentum des Alpenvereins erhalten. Bereits im Jahre 1941 kam es zu einem Vorvertrag mit der Alpen-Elektro-AG, im Jahre 1952 wurde der zwangsweise Verkauf von 35 ha aus dem Alpenvereinsgrundeigentum im Bereich Margaritze an die Tauernkraftwerke AG perfekt. Damals gingen die Verhandlungen ohne öffentliches Interesse über die Bühne.²¹¹ Nach den Vorstellungen der Tauernkraftwerke AG sollte die Möll in der sog. Margaritze gleich unterhalb der Pasterze gestaut und zusammen mit dem Leiterbach zum Stausee Kaprun-Mooserboden nach Salzburg abgeleitet werden.²¹²

Mit Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16.07.1951, Zl. 96.102/324-23.032/51, wurde der Tauernkraftwerke AG (TKW) unter Hinweis auf die generelle wasserrechtliche Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 04.08.1939, Zl. 22.918-5/2-1939 (Ableitung des Wassers nach Kaprun bis 2029), hinsichtlich des Tauernkraftwerks Glockner-Kaprun die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung des Speichers Margaritze erteilt.²¹³

Seit 1962 leitet nun die TKW das Schmelzwasser des Pasterzenkees über den Margaritzenspeicher durch einen rund 12 km langen Stollen ins Kapruner Tal zum Kraftwerk Glockner-Kaprun, Mooserboden nach Salzburg ab.²¹⁴

Am 14.10.1966 fragte die TKW beim OeAV als Grundeigentümer um Zustimmung zur Einbringung von Felsblöcken in die Möllschucht zwecks Vergrößerung des natürlichen Geschieberückhaltebeckens an.²¹⁵ Durch den Pasterzenabfluss gelangte Geschiebematerial und Geröll in den Spei-

cher Margaritze, dessen Räumung Schwierigkeiten bereite. Im Rahmen des steten Rückzugs der Pasterze war durch Ausschmelzung oberhalb des Speichers Margaritze ein natürliches Absatzbecken, der sog. Sandersee entstanden, in dem sich das angeschwemmte Feinmaterial absetzte. Durch Einbringung einiger größerer, auf benachbartem Alpenvereinsgrund gelegener Felsblöcke könnte nach Meinung der TKW dieses natürliche Geschieberückhaltebecken, das sich in unmittelbarer Nähe der engsten Stelle des Abflusses befindet, so vergrößert werden, dass zumindest für einige Zeit die Materialeinbringung gebremst werde. In seiner 58. Sitzung am 19.10.1966 fasste der Verwaltungsausschuss des OeAV den Beschluss, die Zustimmung unter der Bedingung zu erteilen, dass keinerlei Kunstbauten aufgeführt werden.^{216 217} Im Jahre 1967 wurden diese Arbeiten durchgeführt, wobei die Kubatur des vergrößerten Beckens auf 75.000 m³ geschätzt wurde.

Im Zeitraum 1969 bis 1983 wurde das Becken auf insgesamt 650.000 m³ erweitert.²¹⁸

Im Zuge des von der OeAV-Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz ausgearbeiteten touristischen und landwirtschaftlichen Infrastrukturkonzepts für die Nationalparkregion Oberes Mölltal / Kärnten wurde der Gletscherweg Pasterze geplant und schließlich am 14.08.1983 eröffnet. Er führt vom Glocknerhaus über das Pasterzenvorfeld bis an den unmittelbaren Rand der stark abschmelzenden Pasterze und weiter bis zur Franz-Josefs-Höhe.²¹⁹

Mit Schreiben vom 14.02.1992 stellte die TKW beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung zur Spülung des Speichers Margaritze durch Einbringung von ca. 60.000 m³ An-

²¹¹ Haßbacher, P. (Innsbruck 1989): Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung; S. 23.

²¹² Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995; S. 17.

²¹³ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Kundmachung vom 20.09.1995, Zl. 14.610/85-I 4/94, betreffend Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 04.10.1995, Speicher Margaritze – Erweiterung durch Steinschlichtung Sandersee; S. 1.

²¹⁴ Bernhard, A.: Schreiben der AV-Sektion Großkirchheim-Heiligenblut vom 06.12.1994.

²¹⁵ Tauernkraftwerke AG, Abt. Rechtsbüro und Liegenschaften: Aktenvermerk vom 21.03.1995 betreffend Speicher Margaritze – Baumaßnahmen Sandersee.

²¹⁶ OeAV: Protokoll über die 58. Sitzung des Verwaltungsausschusses des OeAV am 19.10.1966, Punkt 1.a. Glockner-Grundbesitz / Margaritze – Absatzbecken, S. 4.

²¹⁷ OeAV: Mitteilung vom 24.10.1966 an die TKW betreffend Beschluss des Verwaltungsausschusses des OeAV am 19.10.1966.

²¹⁸ Tauernkraftwerke AG, Abt. Rechtsbüro und Liegenschaften: Aktenvermerk vom 21.03.1995 betreffend Speicher Margaritze – Baumaßnahmen Sandersee.

²¹⁹ Haßbacher, P. (24.08.1995): Information für Nationalpark Patentreffen 1995 in Großkirchheim / Kärnten am 31.08.1995.



Trotz Sonderschutzgebiet und Alpenvereinseigentum wurde eine Stau-
mauer beim Sandersee geplant.

landungsmaterial, sog. „Gletschermilch“ (von Eismassen feinst zermalmtes Gestein) in die Möll.

Im Zuge einer am 14. und 15.04.1993 durchgeführten Verhandlung wurde festgestellt, dass die Möll ein Stück durch die Außenzone des Nationalparks fließe und somit für die beabsichtigte Entlandung auch die Bewilligung nach dem Kärntner Nationalparkgesetz erforderlich sei. Die Kärntner Wasserrechtsbehörde führte aus, dass ihrer Ansicht nach der gegenständliche Antrag in Hinblick auf die Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Möll abzuweisen wäre und monierte, dass die Frage der Möglichkeit, die Spülung nach Salzburg durchzuführen, nicht ausreichend genau geprüft worden sei.²²⁰

Zu Beginn des Jahres 1995 wurde seitens der TKW das Ergebnis der Untersuchungen von Alternativen zur – aus Gründen der Sicherheit dringend notwendigen – Entlandung des Speichers Margaritze durch Ausspülen des Gletscher-

schliffs in die Möll und Drau vorgelegt, wobei sieben Varianten als technisch machbar beurteilt wurden.²²¹ Allerdings könnten diese frühestens mittelfristig wirksam werden und würden daher keine Alternative zu der wasserrechtlich beantragten und im Sommer 1995 notwendigen Entlandung durch Ausspülung darstellen.

Eine Variante betraf die Spiegelanhebung im Sandersee, in dem sich bis zum Jahre 1993 im Sommer eine Wassermulde ausgebildet hatte; durch die fortschreitende Verlandung stellte sich die Mulde nun als „Sandwüste“ dar: Durch eine Anhebung des Wasserspiegels um 6 bis 7 m im Sandersee könne ein weiterer Retentionsraum von

rund 900.000 m³ gewonnen werden. Dadurch werde ein Großteil des Gletscherschliffs aus dem Einzugsgebiet der Pasterze zurückgehalten und im Speicher Margaritze seien daher nur mehr kleinere Entlandungsmaßnahmen in größeren Zeitabständen notwendig. Die Spiegelanhebung würde den Einbau von zwei kleinen Geschiebesperren in der Möllschlucht bedingen. Durch eine entsprechende Oberflächengestaltung mit großen Felsbrocken könne das Gesamtbild einer natürlichen Felsschwelle erzeugt werden. Der zur Errichtung dieser beiden Geschiebesperren geeignete Standort liege im Sonderschutzgebiet Großglockner-Pasterze. Die erforderliche Grenzkorrektur für das Nationalparkgebiet könnte allerdings durch einen großzügigen Grundtausch begleitet werden. Der für diese kleineren Baumaßnahmen benötigten Grundfläche von rund 20.000 m² stehe eine Eintauschfläche von rund 70.000 m² gegenüber. Das Eintauschverhältnis betrage also 1 : 3,5; das Sonderschutzgebiet würde sohin sogar um rund 50.000 m² vergrößert werden.

²²⁰ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Kundmachung vom 02.01.1995, Zl. 14.610/41-I 4/94, betreffend Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 21.02.1995, Spülung Speicher Margaritze.

²²¹ Tauernkraftwerke AG / Schobersberger, G.: Information für Medien vom 08.02.1995 betreffend „Neue Varianten für die Entlandung des Speichers Margaritze“.

Mit Schreiben des Sachwalters für Natur und Umweltschutz vom 15.02.1995 stellte der OeAV an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft folgende Anträge: 1. Die Wasserrechtsbehörde möge die Bewilligung nur erteilen, wenn sichergestellt wird, dass die Einleitung des Anlandungsmaterials in einer Weise vor sich geht, dass ökologische Schäden und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden. 2. Die Wasserrechtsbehörde möge der TKW bescheidmäßig vorschreiben, dass in Zukunft die Ableitung des Anlandungsmaterials auf die ökologisch bestmögliche Weise unter Anwendung der umweltverträglichsten Verfahren vorzunehmen ist. Der OeAV werde aber einer Variante, mit der die Anhebung des Wasserspiegels im Sandersee verbunden ist, nicht zustimmen.²²²

Mit Schreiben vom 27.03.1995 teilte der 2. Vorsitzende des OeAV der TKW mit, dass der OeAV keiner Variante einer endgültigen Lösung für das Entlandungsproblem am Margaritzenspeicher zustimmen werde, welche das Grundeigentum des OeAV in irgendeiner Art berührt; dies aufgrund der Schenkungswidmung von Albert Wirth im Jahre 1918. Gleichzeitig wurde um Weiterarbeit an der Lösungsmöglichkeit einer Überleitung der Feinsedimente durch ein zusätzliches Rohr im Möllstollen ersucht. Dabei wurde festgehalten, dass der OeAV den TKW bei einer allfälligen Notwendigkeit zur Einräumung einer Servitut zur Durchleitung über seinen Grund und Boden entgekommen würde.²²³

Mit Bescheid vom 25.04.1995²²⁴ erteilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß §§ 9-15, 26, 30ff, 50, 60ff, 100 Abs. 1 lit. d, 105, 107 und 111 WRG 1959 iddGF der TKW die wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung von ca. 60.000 m³ Gletscherschliffmaterial aus dem Speicher Margaritze in die Möll zwecks Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Grundablasses II nach Maßgabe des ein-

gereichten Projekts sowie unter den angeführten Auflagen. In der Begründung dieses Bescheides wurde vor allem darauf hingewiesen, dass als eine der wesentlichen Sicherheitseinrichtungen in jedem Speicher zumindest ein Grundablass vorgesehen ist, der selbstverständlich immer funktionsbereit sein muss, um bei Extremereignissen ein rasches Absenken des Speichers und somit die Sicherheit der Talbevölkerung zu gewährleisten. Eine diese Funktionsbereitschaft sicherstellende übliche und dem Stand der Technik entsprechende Maßnahme sei die Spülung.²²⁵

Der Vertreter der Nationalpark- und Naturschutzbehörde legte dar, dass sowohl das Kärntner Naturschutzgesetz als auch das Kärntner Nationalparkgesetz vorsehen, dass Maßnahmen zur Abwehr von Katastrophen diesen Gesetzen nicht unterliegen, und hielt grundsätzlich fest, dass einer einmaligen Spülung mangels Alternativmöglichkeit zugestimmt werde.²²⁶

Mit Schreiben vom 08.05.1995 hielt der 2. Vorsitzende des OeAV gegenüber der TKW fest, dass der OeAV es schon aus Gründen seiner Glaubwürdigkeit nicht verantworten könne, in irgendeine Flächenreduktion involviert zu werden. Denn sollten nur irgendwo im gesamten Nationalpark Hohe Tauern aus Gründen energiewirtschaftlicher oder landwirtschaftlicher Nutzungsüberlegungen Flächenreduktionen erfolgen, könne dies unter Umständen eine Lawine von Folgebeispielen auslösen. Die TKW werde deshalb nochmals ersucht, den Inhalt und die Ausführungen des Briefes vom 27.03.1995²²⁷ zu respektieren. Der OeAV lehne ebenso den angebotenen Grundtausch ab, wobei es der TKW freistehe, ihr Grundeigentum in den Nationalpark Hohe Tauern einzubringen und zum Sonderschutzgebiet erklären zu lassen. Weiters wurde Bezug genommen auf die Errichtung des Damms am Ausgang des Sandersees. Der OeAV wurde von der TKW im Jahre 1966 um Zustimmung zur Einbringung einiger größerer auf benachbar-

²²² Weber, K.: Schreiben vom 15.02.1995 betreffend Spülung des Speichers Margaritze, gerichtet an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

²²³ Grauss, P.: Schreiben vom 27.03.1995 betreffend Alpenvereinseigentum bei der Entlandung des Speichers Margaritze, gerichtet an die TKW.

²²⁴ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 25.04.1995, Zl. 14.610/23-I 4/95, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Spülung des Speichers Margaritze, KW-Gruppe Glockner-Kaprun.

²²⁵ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 25.04.1995, Zl. 14.610/23-I 4/95, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Spülung des Speichers Margaritze; S. 32.

²²⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 25.04.1995, Zl. 14.610/23-I 4/95, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Spülung des Speichers Margaritze; S. 19.

²²⁷ Grauss, P.: Schreiben vom 27.03.1995 betreffend Alpenvereinseigentum bei der Entlandung des Speichers Margaritze, gerichtet an die TKW.

ten Alpenvereinsgrundflächen gelegener Felsblöcke in die Möllschlucht ersucht. Die Zustimmung wurde durch den OeAV unter der Bedingung erteilt, dass keinerlei Kunstbauten aufgeführt werden. Stattdessen hätten Sprengungen stattgefunden, Drahtschotterkörbe seien eingebettet, Holzkrainerwände errichtet worden, welche in der Folge mit Schotter zugedeckt worden seien. Der OeAV stelle hiermit ganz eindeutig fest, dass diese Aktivitäten ohne Einverständnis des OeAV erfolgt sind.²²⁸



In der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 20.05.1995 wurde festgehalten, dass sich TKW Vorstand K. Golleger über die Haltung des OeAV hinsichtlich der Sandersee-Lösung wundere: „Der vorgeschlagene Tausch bringt sogar eine Vergrößerung des Sonderschutzgebietes, eigentlich müsste man für einen solchen Vorschlag einen Orden bekommen.“²²⁹

Im Zeitraum 06. bis 09.06.1995 wurde die Möllspülung durchgeführt. Seitens des Technischen Vorstandes W. Gmeinhardt der TKW wurde zugegeben, dass es dabei eine Panne gegeben hatte und die 60.000 m³-Grenze um mehr als das Doppelte überschritten worden war.²³⁰ Der im Speicherbecken aufgetürmte Gletscherschliff war ins Rutschen geraten; dadurch wurden einige Abflussstollen verstopft.²³¹ Da auch große Schlammengen in den Fluss gelangt waren, kam es keine zwei Monate nach der missglückten Spülung des Speichers Bolgenach in Vor-

Der Grundablass des Speichers Margaritze wurde mittels eines Saugbaggers freigehalten und der Gletscherschliff über einen Pumpschlauch im Uferbereich deponiert.

arlberg nun bei der Spülung des Speichers Margaritze in Kärnten zu einem Fischsterben in der Möll.²³²

In der Ausgabe der Tageszeitung 'Die Presse' vom 12.06.1995²³³ bestätigte der Chef der TKW, K. Golleger, dass es sechs verschiedene Varianten gäbe, welche Speicherspülungen künftig überflüssig machen sollten. Eine siebente Möglichkeit werde verworfen: Sie bedeute, dass die Staumauer des Sandersees um etwa fünf Meter erhöht werde. Dabei wäre Nationalparkgebiet, das im Eigentum des Alpenvereins steht, betroffen. Zitat K. Golleger: „Ich akzeptiere, wenn der Eigentümer zu keinem Grundstückstausch bereit ist.“²³⁴

In einer Ausschusssitzung am 13.06.1995 legte der Direktor der TKW dar, dass die Wasserseite

²²⁸ Grauss, P.: Schreiben vom 08.05.1995 betreffend Alpenvereinseigentum bei der Entlandung des Speichers Margaritze, gerichtet an die TKW.

²²⁹ Kleine Zeitung (20.05.1995): „Harmlose Auflagen für die Möllspülung – Warum die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Möllspülung ausbleiben darf und welche angeblich strengen Auflagen zu erfüllen sind.“

²³⁰ Kleine Zeitung (09.06.1995): „Möllspülung wird zu einem Alptraum – Entsetzen bis Wut im Mölltal: Über Nacht verwandelte sich die angeblich sanfte Spülung in eine verheerende Schlammlawine. Folgen unabsehbar.“

²³¹ Der Standard (09.06.1995): „Spülung des Speichers Margaritzen führt zu Öko-Gau in der Möll“.

²³² Vorarlberger Nachrichten (09.06.1995): „'Bolgenach-Drama' in Kärnten wiederholt. Säuberung des Margaritzenspeichers – Hunderte tote Fische in der Möll“.

²³³ Die Presse (12.06.1995): „Weitere Möll-Spülung am Mittwoch – „Gletschermilch“ soll entfernt werden“.

²³⁴ Vgl. auch: Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 13.06.1995 betreffend Sanierung des Damms beim Sandersee, gerichtet an den OeAV.

des bestehenden undichten Damms beim Sandersee mit speziellem Beton rasch saniert werden müsse, da die Gefahr bestünde, dass es dort wieder zu einer Verlegung der Grundmasse kommen könnte.^{235 236} P. Haßbacher vom OeAV hielt fest, dass der Bau des Damms nicht mit dem vollen Einverständnis des OeAV erfolgt sei und man erst jetzt registriert habe, was alles unter dem Gletscherschliff an Kunstbauten errichtet wurde.²³⁷ Hinsichtlich einer „Erlaubnis“ der Reparatur müsse der Behördenweg eingehalten werden, da der OeAV nicht die Reparatur eines (rechtlich) nicht existenten Bauwerkes erlauben könne. Die Behörden sollen klären, ob es sich bei dem Damm um einen Schwarzbau handelt oder nicht.²³⁸

Mit Schreiben vom 11.07.1995 stellte die TKW beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, die Steinschlichtung „Sandersee“ als Erweiterung des Margaritzenspeichers nachträglich wasserrechtlich zu bewilligen. Die Steinschlichtung solle auf Bestanddauer des Speichers Margaritze instand gehalten werden. Räumungsmaßnahmen zur Entfernung des Materials aus dem Sandersee seien im Hinblick auf dessen Funktion (Sicherstellung, dass nur der jährliche natürliche Sedimenteintrag in den Speicher Margaritze gelangt) nicht vorgezogen.²³⁹

Als Vertreter der Gemeinde Heiligenblut schlug deren Bürgermeister der TKW am 02.08.1995 schriftlich als künftige Entlandungsmaßnahme die Erhöhung des Sandersees vor, da dies die beste Lösung wäre.²⁴⁰ In ihrem Antwortschreiben stellte die TKW fest, dass sie die Entscheidung des Grundeigentümers OeAV, aus Präzedenzgründen sowie wegen Berührung eines Son-

derschutzgebietes einem solchen Grundtausch nicht zuzustimmen, respektiere und auch die Sicherstellung der benötigten Flächen über ein Enteignungsverfahren nicht als gangbare Lösung betrachte. Sogar habe die TKW auf jene Varianten verzichtet, die nur im Bereich des AV-Grundeigentums zu realisieren wären.²⁴¹

Die TKW ersuchte den OeAV als Grundeigentümer von Gp. 1027/1 GB Zlapp und Hof um die Einräumung der für den Bestand und die Instandhaltung der Steinschlichtung Sandersee im derzeitigen Ausmaß von ca. 620 m² erforderlichen Rechte und den Abschluss einer diesbezüglichen gütlichen Vereinbarung.²⁴² Der OeAV entgegnete mit Schreiben vom 21.08.1995, dass einem solchen Grundbenützungsbereinkommen derzeit nicht zugestimmt werden könne. Allerdings sei man bereit, die von der TKW in Anspruch genommene Grundbenützung zu tolerieren, bis eine langfristige, im Rahmen eines Gesamtkonzepts akzeptable Lösung für die Verbringung des Gletscherschliffs aus der Margaritze technisch möglich erscheint. Gleichzeitig kündigte der OeAV an, einen eventuellen Rückbau des widerrechtlich erbauten Sanderseestaudamms samt der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes im Rahmen eines langfristigen, etwa 10 bis 20 Jahre andauernden Projekts zur Diskussion zu stellen.²⁴³

Anfang September 1995 informierte die TKW²⁴⁴ die Mölltaler Bevölkerung darüber, dass derzeit Alternativvarianten zur Spülung ausgearbeitet werden und zum Interessenausgleich zwischen Grundeigentümern, Gemeinden, Interessensverbänden des Naturschutzes sowie der Fischerei ein sog. „Margaritzenbeirat“ eingerichtet wurde. Die im Frühjahr vorgestellte Idee

²³⁵ Herbrich, C.: Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik am 13.06.1995 in Klagenfurt; S. 3f.

²³⁶ Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 13.06.1995 betreffend Sanierung des Damms beim Sandersee, gerichtet an den OeAV.

²³⁷ Herbrich, C.: Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik am 13.06.1995 in Klagenfurt; S. 5.

²³⁸ Kleine Zeitung (09.07.1995): „Fischschaden, den die Möll erlitt, trifft auch Hoteliers – Nach der Margaritzen-spülung wird der Fischschaden der Möll evident.“

²³⁹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Kundmachung vom 20.09.1995, Zl. 14.610/85-I 4/94, betreffend Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 04.10.1995, Speicher Margaritze – Erweiterung durch Steinschlichtung Sandersee; S. 2.

²⁴⁰ Pichler, E.: Schreiben vom 02.08.1995 betreffend künftige Lösungen für Margaritzenstausee, gerichtet an die TKW.

²⁴¹ Tauernkraftwerke AG: Antwortschreiben vom 11.08.1995 betreffend Anfrage von E. Pichler, Bgm. der Gemeinde Heiligenblut, vom 02.08.1995.

²⁴² Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 20.07.1995 betreffend Steinschlichtung Sandersee, gerichtet an OeAV.

²⁴³ Grauss, P.: Antwortschreiben vom 21.08.1995 betreffend Anfrage der TKW mit Schreiben vom 20.07.1995.

²⁴⁴ Kontakt – Zeitschrift des Verbundes (5/95): „Tauernkraft – Die künftige Entlandung des Speichers Margaritze.“

einer Erhöhung der Sandersee-Mauer und der Errichtung eines neuen Stollens vom Sandersee nach Kaprun seien in Anerkennung der vom OeAV vorgebrachten Argumentation und unter Respektierung seiner Eigentumsrechte aufgegeben worden.²⁴⁵ Schließlich wurde das Projekt „Naßfeld“ vorgestellt: Im Naßfeld, einem rund 250 m höher als der Speicher Margaritze gelegenen Bereich oberhalb der Großglockner Hochalpenstraße, aus dem für den Bau dieser Straße und auch des Speichers Margaritze Material entnommen wurde, würden die vorhandenen Schutzbauwerke erhöht. Das aus Gletscherschliff bestehende Anlandungsmaterial im Speicher Margaritze werde von einer Schwimmpumpe aus dem Speicher entfernt und durch eine Hochdruckleitung in dieses Becken gepumpt, wobei das Fassungsvermögen dieses neu geschaffenen Absatzbeckens für 100 bis 130 Jahre²⁴⁶ ausreichen werde. Den Zeitraum von zwei bis drei Jahren bis zur Verwirklichung dieses Projekts wolle die TKW damit überbrücken, dass der Gletscherschliff mit Hilfe eines durchgehenden Pumpbetriebs in den Sommermonaten im Speicher Margaritze selbst verlagert wird. Alle anderen Alternativen zu künftigen Groß-Spülungen wurden ausgeschieden.

Mit Schreiben vom 14.09.1995 teilte das Amt der Kärntner Landesregierung der TKW mit, dass die vorgesehenen Abdichtungsmaßnahmen am Sandersee-Damm aus fachlicher Sicht zur Bestandsicherung der Anlage dienen und weder als Wiederherstellungs- noch als Neuherstellungsmaßnahmen zu qualifizieren sind, sodass diese Instandsetzungen keiner Bewilligung nach dem Kärntner Nationalparkgesetz, der Verordnung Nationalpark Hohe Tauern und dem Kärntner Naturschutzgesetz bedürfen.²⁴⁷

Mit Bescheid vom 09.10.1995²⁴⁸ erteilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß §§ 9, 11-15, 100 Abs. 1 lit. d, 105 und 111 WRG iddGf der TKW die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Steinschichtung Sandersee auf dem Gst. Nr. 1027/1 GB 73518 Zlapp & Hof BG Spittal a.d. Drau, sowie die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung

dieser bereits bestehenden Steinschichtung nach Maßgabe des eingereichten Projekts und unter den angeführten Auflagen, wobei die Bewilligungsdauer mit der Dauer der Bewilligung für die Kraftwerksgruppe Glockner-Kaprun (Jahr 2029) begrenzt wurde. Zudem wurde festgestellt, dass die vorgesehenen bzw. zusätzlich vorgeschriebenen Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr von Katastrophen in Form von Verlegungen der Grundablässeinläufe des Speichers Margaritze und damit einer Gefährdung der Unterlieger unbedingt erforderlich seien. (Anlagen Nr. 11 und 12)

Da diese Sanierungsmaßnahmen verbunden mit der laufenden Verfrachtung von Gletscherschliffmaterial aus dem Bereich der Grundablässeinläufe in den südlichen Speicherabschnitt die volle Betriebsbereitschaft dieser Sicherheitsorgane voraussichtlich nur für zwei oder drei Jahre sichern, ist gemäß Auflage Nr. 10 das im Rahmen eines Variantenvergleichs vorrangig beurteilte Grundsatzprojekt Naßfeld bis 31.12.1995 bei der Obersten Wasserrechtsbehörde zur wasserrechtlichen Bewilligung einzureichen.

Unter Spruchpunkt C. wurde gemäß § 111 (3) WRG 1959 idGf folgendes zwischen der TKW und dem OeAV abgeschlossenes Übereinkommen beurkundet:

1. Der OeAV toleriert die Grundinanspruchnahme durch die TKW und erklärt seine Zustimmung zu den von der TKW im Oktober 1995 als ersten Schritt der Abdichtung des Dammes vorgesehenen Injektionsmaßnahmen auf der Wasserseite sowie die Durchführung der aus Sicherheitsgründen erforderlichen luftseitigen Fußsicherung.
2. Die TKW erklären, dass die sich aus einem Bescheid ergebenden, über die Sicherungsmaßnahmen hinaus allenfalls resultierenden rechtlichen Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die TKW erklären sich bereit, dem OeAV die im Zusammenhang mit der Standfestigkeit des Dammes Sandersee und den damit zu-

²⁴⁵ Tauernkraftwerke AG (September 1995): „Der Vorstand der Tauernkraftwerke AG informiert: Entlandung des Margaritzen-Stausees – wie geht es weiter?“

²⁴⁶ Tauernkraftwerke AG: Ergebnisprotokoll vom 18.12.1995 über die 1. Margaritzenbeiratsitzung am 14.12.1995, Mühldorf; S. 3.

²⁴⁷ Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 2Ro – Raumordnungs- und Naturschutzrecht: Schreiben vom 14.09.1995, Zl. Ro-301/30/1995, betreffend Abdichtungsmaßnahmen am Sandersee, gerichtet an die TKW.

²⁴⁸ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 09.10.1995, Zl. 14.610/98-I 4/95, betreffend Steinschichtung Sandersee, nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung sowie wasserrechtliche Bewilligung der Sanierung.

sammenhängenden Sicherheitsfragen vorhandenen Gutachten zur Verfügung zu stellen.

4. Die TKW erklären ausdrücklich, dass vor Inangriffnahme dieser und jeglicher weiterer Maßnahmen bzw. Anträge die nationalparkrechtliche Genehmigung eingeholt wird.
5. Die TKW erklären sich bereit, innerhalb von drei Jahren dem OeAV eine Studie über allenfalls mögliche Rückbaumaßnahmen beim Staudamm Sandersee und der damit zusammenhängenden Entlandung des Sandersees vorzulegen.
6. Die TKW erklären ausdrücklich, dass alle im Zusammenhang mit dem Sandersee-Damm in Hinkunft erforderlichen Maßnahmen nur in engster Abstimmung des OeAV getroffen werden.

In seiner 31. Sitzung am 31.10.1995 beschloss der Naturschutzbeirat, der Entsandungsanlage Naßfeld zuzustimmen und hielt – ein Teil des Absatzbeckens und Teile des zu errichtenden Damms liegen in der derzeitigen Außenzone des Nationalparks, allerdings im Nahbereich der Großglockner Hochalpenstraße - die Bereinigung der Außengrenze des Nationalparks Hohe Tauern im fraglichen Bereich für sinnvoll.²⁴⁹ Der OeAV hatte nach wie vor grundsätzliche Bedenken gegen Grenzkorrekturen im Nationalpark. Im gegenständlichen Fall sei allerdings Grundeigentum des Alpenvereins nicht betroffen, sodass eine Grenzkorrektur akzeptiert werden könnte, wenn die Kärntner Behörden trotz der Bedenken des OeAV diese Lösung für richtig und zweckmäßig erachten.²⁵⁰

Mit Schreiben vom 19.12.1995 stellte die TKW beim Bundesministerium den Antrag auf wasserrechtliche Bewilligung der Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld.²⁵¹

Am 29.10.1996 verabschiedete die Kärntner Landesregierung eine Verordnung über eine Änderung der Außengrenze des Nationalparks Hohe Tauern, welche den Bereich Naßfeld betraf.²⁵²

Diese gründete darauf, dass sich nach Angaben der TKW die Verbringung des Gletscherschliffs aus dem Speicher Margaritze in das Naßfeld als beste Alternativlösung zu einer Spülung anbot. Beim Naßfeld handelt es sich um ein Gebiet, welches durch Schotter- und Steinentnahme für den Bau von Glocknerstraße und Margaritzensperre sowie durch bestehende Geschieberückhaltesperren und andere Bauwerke sehr stark verändert wurde. Die gegenständliche Verordnung wurde dadurch bedingt, dass nach der derzeitigen Begrenzung des Nationalparks ein Teil des Absatzbeckens und Teile des zu errichtenden Damms in der Außenzone des Nationalparks zu liegen kämen. Da nach §§ 1 und 2 des Kärntner Nationalparkgesetzes jedoch nur Gebiete, die im überwiegenden Teil vom Menschen in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurden, zum Nationalpark erklärt werden können und mit der Erklärung zum Nationalpark sichergestellt werden soll, dass Gebiete in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit erhalten werden, erschien die Errichtung des Damms zur Schaffung des Absatzbeckens Naßfeld und dieses selbst als nicht mit dem Nationalpark vereinbar. Durch die gegenständliche Grenzänderung wurden Flächen im Ausmaß von ca. 60 ha aus dem Nationalpark herausgenommen, welche in der Natur Felsgebiet, Moränenlandschaft und in geringem Ausmaß alpiner Rasen sind. Durch die Grenzänderung wurde die Errichtung des Speichers Naßfeld mitsamt dem Damm außerhalb des Nationalparks ermöglicht und eine Pufferzone zwischen dem Speicher Naßfeld und dem Nationalpark geschaffen. Das bedeutende öffentliche Interesse gründete hierbei im Abschluss einer neuerlichen Spülung des Speichers Margaritze.²⁵³

²⁴⁹ Sickl, E.: Resümeeprotokoll über die 31. Sitzung des Naturschutzbeirates am 31.10.1995, Zl. Ro-225/73/1995, Klagenfurt.

²⁵⁰ Tauernkraftwerke AG: Information des Vorstandes Nr. 43/95 vom 31.10.1995 betreffend Projekt Naßfeld.

²⁵¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, Zl. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld; S. 31.

²⁵² Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Oktober 1996, Zl. Ro-197/51/1996, über eine Änderung der Außengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 96/1996.

²⁵³ Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2Ro – Raumordnungs- und Naturschutzrecht: Schreiben vom 06.03.1996, Zl. Ro-197/4/1996, betreffend (Erläuterungen zum) Entwurf einer Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Grenzbeschreibung des Nationalparks Hohe Tauern abgeändert wird.

In der Ausgabe der Kleinen Zeitung vom 14.11.1997 wurde festgehalten, dass die TKW die Absage des OeAV, das Problem Gletscherschliff im Margaritzenspeicher als billigste Variante mittels Ablagerung im Sandersee zu lösen, akzeptiert und sich für die „zweitbeste“ Variante im Naßfeld in Höhe von rund ATS 200 Mio. entschieden habe. Für die Gemeinde Heiligenblut *„sei unverständlich, dass dafür die Nationalparkgrenzen geändert wurden und das Naßfeld herausgenommen wurde – warum gehe dies nicht beim Sandersee ...“*²⁵⁴ Die Gemeinde Heiligenblut erhob schriftlich Einwendungen gegen das Naßfeld-Projekt, welches sie für einen volkswirtschaftlichen Wahnsinn halte. Diese Ansicht teilte auch Nationalparkreferent LR R. Lutschounig, der darin „eine Vernichtung von Volksvermögen“ sah und sich für das viel günstigere Sandersee-Projekt – es würde rund ATS 50 Mio. kosten – aussprach. An den OeAV appellierte er, doch nicht so *„verbohrt und engstirnig zu agieren“*, sondern einer *„vernünftigen und praktikablen Lösung zuzustimmen“*.²⁵⁵ Seitens des OeAV wurde entgegnet, dass mit derartigen Aktionen die Glaubwürdigkeit der Nationalparkidee aufs Spiel gesetzt werde.²⁵⁶

Am 03.12.1997 kam es in Heiligenblut zwischen der Gemeinde und dem OeAV zu einer Aussprache. Der Bürgermeister appellierte nochmals an den OeAV, der Errichtung einer Mauer am Sandersee als Sediment- bzw. Gletscherschliffrückhalt zuzustimmen, aber dafür als Gegenleistung den Rückbau des energiewirtschaftlich genutzten Leiterbaches bei der TKW einzufordern. Im Gemeindegebiet von Heiligenblut würden zur Zeit 8 der 11 Gletscherbäche nach Kaprun oder nach Fragant abgeleitet und anschließend energiewirtschaftlich genutzt. Heiligenblut erhalte dafür keine finanzielle Entschädigung von der TKW und der KELAG. Seitens des OeAV wurde festgestellt, dass derselbe eine Verantwortung für den Schutz des Nationalparks Hohe Tauern und für sein Grundeigentum übernommen ha-

be. Dass die „Naßfeld-Variante“ eine „Vermögensverschleuderung“ darstelle, lasse man nicht gelten, denn die von der TKW durchgeführte Sanierung mit Drahtschotterkörben unterhalb des Sandersees im Eingang zur Möllschlucht sei ohne Genehmigung des OeAV durchgeführt worden und hätte diese der TKW bereits sehr viel Geld erspart. Da für den OeAV aber die Sicherung des Lebensraums der Bevölkerung immer im Vordergrund gestanden hatte, hatte der Verwaltungsausschuss beschlossen, die Sanierung der „schwarz“ errichteten Staumauer zu genehmigen und konnte dadurch bereits ein beträchtlicher Teil des Volksvermögens gerettet werden. Der Amtsleiter der Gemeinde Heiligenblut akzeptierte diese Haltung des OeAV, allerdings sei der Gemeinde primär daran gelegen, aus der energiewirtschaftlichen Nutzung durch die TKW und der KELAG eine finanzielle Entschädigung in Form eines „Talschaftsvertrags“ herauszuholen. Für die Ausarbeitung eines solchen sagte der OeAV der Gemeinde volle Unterstützung zu.²⁵⁷

Hierzu ist anzumerken, dass die Mölltaler Talschaftsverträge nach Tiroler Vorbild (diese wurden allerdings in Tirol vor Errichtung der Kraftwerke abgeschlossen) anstreben: Gemeinden, die der Energiewirtschaft Wasser zur Stromerzeugung bereitstellen, erhalten dafür in Form einer Pauschale eine finanzielle Abgeltung für nicht messbare Schäden und Beeinträchtigungen. Der Abschluss solcher Talschaftsverträge wäre für die Energiegemeinden deshalb erforderlich, weil sie durch die Steuerreform Millionenbeträge verloren haben, da die Kraftwerksbetreiber den Standortgemeinden seit Ende 1993 keine Gewerbesteuern mehr abliefern.²⁵⁸

Mit Bescheid vom 10.12.1997²⁵⁹ erteilte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der TKW gemäß §§ 9, 11-15, 26 ff, 30 ff, 60 ff, 100 Abs. 1 lit. d und 111 WRG die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun durch die Errichtung der Entsandungsanlage Marga-

²⁵⁴ Kleine Zeitung (14.11.1997): „200 Mio. für Schliffprojekt – Margaritzen-Säuberung mit Rohrleitung. ÖAV-Nein zur Alternative.“

²⁵⁵ Kleine Zeitung (16.11.1997): „Kritik an teurem Projekt 'Naßfeld' - Gletscherschliff-Lösung sei 'Vernichtung von Volksvermögen', sagt LR Lutschounig.“

²⁵⁶ Kleine Zeitung (19.11.1997): „Alpenverein empört – 'Ein Verrat an Albert Wirth'.“

²⁵⁷ Essl, J. (05.12.1997): Resümeeprotokoll zur Besprechung des Österreichischen Alpenvereins mit der Gemeinde Heiligenblut im Gemeindeamt von Heiligenblut am 03.12.1997.

²⁵⁸ Kleine Zeitung (24.05.1995): „Das Mölltal setzt Hoffnung auf Energiepartnerschaft – Bürgermeister von zwölf Gemeinden rechnen mit einer Pauschalvergütung von 21 Millionen Schilling. Verträge wurden ausgearbeitet.“

²⁵⁹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, Zl. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld.

ritze-Naßfeld, 1. Ausbaustufe, nach Maßgabe des vorgelegten Projekts und unter den angeführten Auflagen. Gemäß Projektbeschreibung sind der Verzicht auf weitere Spülungen des Speichers Margaritze innerhalb eines generationenübergreifenden Zeitraums und die dauerhafte Gewährleistung der Betriebssicherheit der Grundablassbauwerke im Speicher Margaritze Grundlagen dieses Projekts. Der Naßfeldsee werde durch die Errichtung eines Schüttdamms im Bereich der bestehenden Geschiebesperre Naßfeldsperre in zwei Ausbaustufen auf ca. 3 Mio. m³ vergrößert. Der Damm Naßfeld werde durch eine ökologische Gestaltung naturnah in die umgebende Landschaft eingebunden und die Charakteristik eines Karsees auf Bestandsdauer erhalten bleiben.²⁶⁰

Aus Sicht des fachlichen Naturschutzes sei dem Projekt Naßfeld der Vorzug zu geben, da dieses, sofern es in der vorgestellten Version verwirklicht wird, eine zusätzliche Sanierung von durch vorhergegangene Baumaßnahmen verursachten, nachteiligen Beeinflussungen des Landschaftsbildes mit sich bringt.²⁶¹

Gegen dieses Projekt leiteten die Ortsparteien von FP, SP und VP der Gemeinde Heiligenblut gemeinsam mit dem Tourismus eine Befragung unter dem Titel „Ein volkswirtschaftlicher Wahnsinn in Zeiten der Sparpakete!“ ein, indem sie etwa 400 Haushalte per Posteinwurf aufforderten, ihre ehrliche, wertfreie Meinung zu dem ATS 250 Mio. – Projekt Naßfeld kundzumachen: *„Beide liegen im Nationalpark Hohe Tauern – was ist schützenswerter? Der Sandersee, das natürliche Auffangbecken vom Gletscherschliff, oder das Hochtal Naßfeld, die unberührte Seenlandschaft – oder sind Sie für eine jährliche sanfte Spülung (nach dem Modell Zillertal) mit finanzieller Abgeltung per Talschaftsvertrag?“*²⁶²

Darauf antwortend übermittelte die Kärntner Nationalparkverwaltung dem Vzbgm. G. Letzl, GV H. Fleißner, GR R. Hatz sowie J. Lackner „Unsere ehrliche, wertfreie Meinung!“²⁶³ und stellte

richtig, dass der Großglockner und die Pasterze samt Sandersee zum Sonderschutzgebiet erklärt worden waren; der Naßfeld-Speicher hingegen in seiner derzeitigen Ausdehnung niemals im Schutzgebiet des Nationalparks, auch nicht in der Außenzone, lag; derselbe keineswegs eine „unberührte Seenlandschaft“ (Betondamm, seit Jahrzehnten zur Stromerzeugung genutzt, früher Müllablagerungsstätte für die Franz-Josefs-Höhe) sei; und die TKW nicht wegen Nationalpark und Alpenverein in ein „Monsterprogramm“ investieren müssen, sondern weil verabsäumt worden war, das längst bekannte Problem einer für alle Beteiligten akzeptablen Lösung zuzuführen. Weiters wurde vehement bestritten, dass der Nationalpark für die finanzielle Situation der Seilbahnen oder für die leeren Gemeindekassen verantwortlich sei; und angeführt, dass in den letzten drei Jahren mehr als ATS 20 Mio. in Nationalparkprojekte alleine in Heiligenblut investiert worden waren.

Das nachhaltige Bestreben verschiedener Kreise für die Inanspruchnahme des Sanderseerückhaltebeckens gründet in den Obermölltaler Vorstellungen, die Abgeltung von nicht messbaren Schäden für die Wasserentnahme der TKW aus ihrem Gemeindegebiet solle über den Differenzbetrag der Errichtungskosten für die Naßfeld- bzw. Sanderseevariante – angeblich rund ATS 200 Mio. – finanziert werden.²⁶⁴

Mit Schreiben vom 23.01.1998 verständigte die TKW den OeAV darüber, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligenblut mehrheitlich beschlossen habe, gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 10.12.1997 Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einzubringen, sodass bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit des Bescheids keine weiteren Detailarbeiten am Projekt „Naßfeld“ erfolgen.²⁶⁵ Infolge stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass durch den Bewilligungsbescheid keine verfassungsrechtlich geschützten Rechte verletzt werden, und trat

²⁶⁰ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, Zl. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld; S. 9f.

²⁶¹ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, Zl. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld; S. 31.

²⁶² Kleine Zeitung (14.12.1997): „Wohin mit dem Gletscherschliff? Überparteiliche Meinungserhebung in Heiligenblut zur Sinnhaftigkeit des Naßfeldprojektes.“

²⁶³ Kärntner Nationalparkverwaltung: Schreiben vom 17.12.1997 betreffend überparteiliche Meinungserhebung, gerichtet an die Gemeinde Heiligenblut.

²⁶⁴ Haßlacher, P. (31.08.1998): Aktuelle Informationen zum Thema „Möllspülung-Margaritze-Sandersee-Projekt Entsandungsanlage“.

²⁶⁵ Tauernkraftwerke AG: Verständigung des OeAV vom 23.01.1998 betreffend Beschwerde der Gemeinde Heiligenblut beim Verfassungsgerichtshof.

die Beschwerde antragsgemäß an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.²⁶⁶ Zwischenzeitlich stand eine von einer holländischen Spezialfirma eigens konstruierte Baggeranlage im Einsatz, mit der Gletscherschliff im Speicher Margaritze in dessen flachen Teil umgelagert wird. Damit sei laut Expertenurteil die Gefahr einer neuerlichen Großspülung für die nächsten vier Jahre gebannt.²⁶⁷

Im Kärntner Landespressedienst vom 05.10.1998 sprach sich auch Umweltschutzlandesrätin E. Sickl erneut für die Sandersee-Variante aus. Ein Teil der eingesparten Beträge könnte den Gemeinden, die schon seit Jahren den Abschluss von Talschaftsverträgen fordern, zugute kommen.²⁶⁸ Diese Ansicht wurde durch LR R. Lutschounig bestätigt.²⁶⁹

Diese neuerliche Debatte wurde treffend im 'Aufwecker' der Kleinen Zeitung vom 15.10.1998 umschrieben: „Sonderbar, was da um den Nationalpark Hohe Tauern passiert. Ausgerechnet die Umweltschutzreferentin (E. Sickl) und der Nationalparkreferent (R. Lutschounig) treten für eine Staumauer und eine Endlager für Gletscherschliff ausgerechnet in einem Sonderschutzgebiet, der höchsten Schutzkategorie, ein. Als selbsternannte Finanzminister wollen sie einer Geldverschwendung entgegenreten und die eingesparten Mittel in die Mölltaler Talschaften umleiten (eh klar, Vorwahlzuckerl). Jene beiden Politiker, die den Nationalpark eigentlich schützen sollten, haben ihn gerade zum Abschuss freigegeben. Ob aus Kalkül oder Naivität sei dahingestellt. Tatsache ist: Fiele das Sonderschutzgebiet Sandersee, gäbe es im Nationalpark wohl kein Tabugebiet mehr. Nun, denn: Dann wären die Summen, die man zum „Abläss“ anbieten könnte, wohl noch größer.“²⁷⁰

Anlässlich der Sitzung des Kärntner Nationalparkkomitees Hohe Tauern am 26.11.1998 distanzierte sich der zuständige Nationalparkreferent LR R. Lutschounig von der Sandersee-Variante und stellte die Nationalparkgrenzen außer Streit.²⁷¹

Mit Schreiben vom 07.04.2000 wurde der Alpenverein, Landesverband Kärnten darüber in Kenntnis gesetzt, dass die VERBUND – Austrian Hydro Power AG (AHP) kürzlich die Agenden der TKW übernommen habe. Es wurde auf die Verhandlungsproblematik des Speichers Margaritze Bezug genommen und darauf hingewiesen, dass „durch besonders einschneidende wirtschaftliche Ereignisse und Erkenntnisse ... die gegenwärtig favorisierte Langzeitlösung der Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld überdacht, diskutiert und einer neuen Qualität zugeführt werden“ müsse. Man verstehe, dass der OeAV „für seine ablehnende Haltung gegenüber Gesprächen bisher gute und berechtigte Gründe hatte.“²⁷²

Seitens der AHP wurden nun erneut Überlegungen zur Lösung der Verhandlungsproblematik erstellt. Der durchschnittliche Eintrag von Gletscherschliff betrug in den letzten 50 Jahren durchschnittlich 35.000 bis 40.000 m³ pro Jahr, doch könne dieser in den einzelnen Jahren sehr unterschiedlich sein, die Mengen würden zwischen 20.000 und 120.000 m³ schwanken. Als langfristige Lösungsmöglichkeiten kämen neben der zurückgesetzten Naßfeld-Variante und regelmäßigen Spülungen die Erhöhung der Steinschichtung am Sandersee sowie die Überleitung des Gletscherschliffs nach Kaprun, durch Einbau eines Rohres in den Möllüberleitungsstollen oder eines neuen Überleitungsstollens, in Betracht.²⁷³

²⁶⁶ Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 18.05.1998 betreffend Abtretung der Beschwerde gegen den wasser-rechtlichen Bewilligungsbescheid vom 10.12.1997 an den Verwaltungsgerichtshof, gerichtet an LR C. Zernatto.

²⁶⁷ Kleine Zeitung (14.07.1998); „Margaritzenspeicher: Keine Gefahr von Großspülung – Mit Baggeranlage werden 70.000 Kubikmeter Gletscherschliff in Hochgebirgsspeicher umgelagert. Vier Jahre keine Spülung.“

²⁶⁸ Kärntner Landespressedienst (Nr. 259; 05.10.1998): „Keine Millionen in Sand setzen – Margaritzenspeicher: LR Sickl für sinnvolle ökologische Lösung.“

²⁶⁹ Kleine Zeitung (10.10.1998): „Lutschounig will Sandersee-Projekt“.

²⁷⁰ Kleine Zeitung (15.10.1998): „Zum Abschuss frei“, in: 'Der Aufwecker' von W. Rausch.

²⁷¹ Haßbacher, P.: Aktenvermerk vom 27.11.1998 betreffend Streit im Nationalpark Hohe Tauern beigelegt.

²⁷² AHP: Schreiben vom 07.04.2000 betreffend Verhandlungsproblematik Speicher Margaritze, gerichtet an Alpenverein, Landesverband Kärnten.

²⁷³ AHP / Bautechnik und Talstellenverantwortung (20.09.2000): Bericht, Speicher Margaritze – Überlegungen zur mittel- und langfristigen Lösung der Verhandlungsproblematik.

In seiner 20. Sitzung am 20.09.2000 beschloss der Naturschutzbeirat einstimmig eine Resolution an den Verbundkonzern sowie an die Oberste Wasserrechtsbehörde, u. a. mit dem Inhalt, dass die Naßfeld-Variante als nicht nachhaltig abgelehnt werde und gefordert werde, dass entweder die Ableitung des Wassers aus dem Margaritzenstausee nach Kaprun beendet oder mit dem Wasser zugleich der Gletscherschliff nach Kaprun verfrachtet werde.²⁷⁴

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 14.12.2000 wurde die Beschwerde der Gemeinde Heiligenblut gegen den Bescheid vom 10.12.1997²⁷⁵ als unbegründet abgewiesen.²⁷⁶

Seitens der AHP wurden nun zwei Varianten geprüft: ein Entsandungsrohr im Druckstollen nach Kaprun bzw. Flutung mit Beigabe des Feinsandes; die Variante Sandersee würde nicht verfolgt.²⁷⁷

Mit Schreiben vom 24.04.2002²⁷⁸ übermittelte der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim dem OeAV, Landesverband Kärnten einen Brief von DI Otto Wirth, dem Sohn von Albert Wirth. Dieser nahm darin Bezug auf die Gletscherschliffproblematik: Die Tatsache, dass derzeit durch eine großdimensionierte Pumpanlage der Gletscherschliff innerhalb des Margaritzenstausees umgepumpt werde, sei ökologisch als Alibimaßnahme absolut abzulehnen, „da das bekannte Problem nur aufgeschoben wird und man daneben noch unverantwortliche Umweltbelastungen in Kauf nimmt“, dies aufgrund des Betriebs mit Dieselmotoren und des Lärms. Dadurch werde „auch das ‘Erbe’ meines Vaters in Mitleidenschaft gezogen, das Sie eigentlich zu schützen gehabt hätten. Ich glaube, dass es der Wille meines Vaters gewesen wäre, dass nunmehr endlich auch von Ihnen aktive Schritte unternommen werden, um notwendige Beiträge zur Erhaltung dieses ‘Erbes’ zu setzen. ... Destruktive Kritik und generelles ‘Nein-sagen’

vermag unsere heutigen Probleme nicht zu lösen. Außerdem sollte verhindert werden, dass auf einen chronischen destruktiven ‘Nein-sager’ verständlicherweise bald ohnehin niemand mehr hört. Ich lade Sie daher ein bzw. fordere Sie als Vermächtnisnehmer meines Vaters sogar auf, aktiv zu einer Lösung der gegebenen Problematik beizutragen. ... Übrig bleibt demnach nur die letzte Variante, nämlich den Sandersee um ca. 13 Meter aufzustauen. ... Es ist mir bewusst, dass auch diese Variante im gewissen Sinne einen Eingriff in die Natur darstellt. Aber auch mein Vater hätte dieser Lösung den Vorzug gegeben, da der Eingriff in der Relation zum tatsächlichen Nutzen für die Natur als äußerst gering und vertretbar bezeichnet werden muss. ... Auch die Standsicherheit des Margaritzenstausees wäre damit gewährleistet. ... Sollte es im Zuge des Aufstauens bzw. des Rückstauens von Gletschermaterialien nicht mehr vertretbar sein, dass dieser Bereich weiterhin in der Kernzone des Nationalparks verbleiben kann, so sollte dieser Bereich in weiterer Folge aus der Kernzone ausgegliedert und in die Außenzone verlegt werden. Es müssten dann allerdings entsprechende Ersatzflächen als neue Kernzonen eingebracht werden. ... Ich bin überzeugt, dass bei objektiver Betrachtung der Gesamtsituation auch Sie zu demselben Ergebnis gelangen werden ...“

Weiters nahm O. Wirth Bezug auf die Problematik der bestehenden Gletscherbahn: „Das Wirth-Erbe soll eigentlich auch den Menschen zugänglich sein. ... Man sollte allerdings eine Einrichtung erhalten, die auch älteren und leicht behinderten Menschen das Erlebnis ‘Gletscher’ ermöglicht. ... Da hier wirklich bereits Gefahr in Verzug besteht, ersuche ich Sie um eine rasche Entscheidung im Interesse der Natur, des Lebensraumes Möll, aber auch des Nationalparkes.“²⁷⁹

Dieses Schreiben des 92 Jahre alten Sohnes des Naturschutzpioniers Albert Wirth sorgte für noch größeren Wirbel, als O. Wirth in einem ORF-Interview erklärte, das Schreiben sei nicht seine

²⁷⁴ Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.09.2000, ZI. 8W-NAT-5/64/2000, Großkirchheim; S. 2.

²⁷⁵ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, ZI. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld.

²⁷⁶ Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Schreiben vom 05.03.2001, ZI. 240.019/01-IV2b01, betreffend Staubeckenkommission, Speicher Margaritze, Möllspülung, Landesfischereibeirat.

²⁷⁷ Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 20.12.2001 betreffend Besprechung mit Dr. Kaupa / AHP am 19.12.2001 in Wien.

²⁷⁸ Suntinger, P.: Schreiben vom 24.04.2002 betreffend Stellungnahme von DI Otto Wirth, gerichtet an den OeAV, Landesverband Kärnten.

²⁷⁹ Wirth, O.: Schreiben vom 22.04.2002 betreffend Problem Gletscherschliff-Margaritzenstausee, gerichtet an den OeAV, Landesverband Kärnten.

Initiative gewesen, sondern der Bürgermeister der Gemeinde Großkirchheim, P. Suntinger sei an ihn herangetreten. Auch Gespräche mit LH J. Haider, dessen Stellvertreter K. Pfeifenberger, NR K. Scheuch und dem AHP-Vorstand H. Schröfelbauer habe es gegeben.^{280 281 282}

OeAV, Umweltdachverband und Kuratorium Wald protestierten. Am 19.09.2002 führte der Umwelt- und Energieausschuss des Kärntner Landtags sowie Umweltlandesrat R. Rohr einen Lokalausgang samt anschließender Debatte im Glocknerhaus zur Gletscherschliff-problematik Margaritze/Sandersee durch. Dabei wurde das zuletzt favorisierte Sandersee-Projekt endgültig verworfen.^{283 284}

In seiner 46. Sitzung am 24.10.2002 fasste der Kärntner Landtag den Beschluss²⁸⁵ die Kärntner Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit der Bundesregierung und dem Kraftwerkseigner zu erreichen, dass vom Betreiber bis Ende 2003 ein Konzept ausgearbeitet und eingereicht wird, wobei Lösungsvarianten, die eine Gefährdung der internationalen Anerkennung des Nationalparks nach den derzeitigen IUCN-Kriterien bewirken, auszuschließen sind; sowie dass für die Mölltaler Gemeinden finanzielle Transferleistungen sichergestellt werden.

Im Gegensatz dazu unterzeichneten am 08.11.2002 die Bürgermeister der Mölltaler Gemeinden eine Resolution mit dem wesentlichen Inhalt, dass sich die AHP dazu bereit erklärt habe, bei einer Variantenlösung „Sandersee soft“ sämtliche Kostenersparnisse zu anderen viel teureren Varianten in einen Talschaftsfonds zu transferieren, sodass die Kärntner Landesregie-

rung aufgefordert werde, diese Variante umzusetzen und Flächen, welche schon jetzt in direktem Zusammenhang mit der Nutzung durch Elektrizitätswirtschaft und Tourismus stehen, aus dem Bereich der Kernzone des Nationalparks zu nehmen und im Gegenzug dazu naturbelassene Grundstücke im Mindestverhältnis 1:3 in die Kernzone aufzunehmen.²⁸⁶ (Anlage Nr. 13)

Seitens G. Oplusstil, zuständig für die Bauprojekte der AHP, wurde geäußert, dass die Entscheidung über die künftige Vorgangsweise der Gletscherschliffentsorgung, entweder durch den Möll-Stollen oder ein Druckrohr, im Herbst 2003 fallen und die Fertigstellung innerhalb von fünf Jahren erfolgen werde. Mit einer entsprechenden Machbarkeitsstudie beschäftigte sich seit einigen Jahren der Leiter des Instituts für Wasserbau- und Wasserwirtschaft an der TU Graz, G. Heingerth.²⁸⁷

In seiner 165. Sitzung am 15.04.2004 empfahl der Hauptausschuss des OeAV der Hauptversammlung folgendem Antrag zuzustimmen: *„Der OeAV wird seine für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Grundflächen im Nationalpark Hohe Tauern ausschließlich diesen Zwecken vorbehalten und wird keine Veräußerung solcher Grundflächen zulassen sowie sich mit allen Mitteln gegen allfällige Enteignungen zur Wehr zu setzen.“*²⁸⁸ (Anlage Nr. 14)

Mit Schreiben vom 16.07.2004 teilte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Josef Pröll, dem OeAV mit, dass eine Änderung der nationalparkrechtlichen Grundlagen in den drei Bundesländern für ihn nicht zur Diskussion stehe.²⁸⁹

²⁸⁰ Kleine Zeitung (10.05.2002): „Mächtige Lobby kämpft für Staumauer im Nationalpark – Aufregung um Unterstützungsbrief des Sohnes des ‘Nationalpark-Vaters’ Albert Wirth. Jener schiebt die Initiative FP-Bürgermeister zu.“

²⁸¹ Kärntner Tageszeitung (11.05.2002): „Werden Park mit Zähnen und Klauen verteidigen“ – FP-Bürgermeister schlägt eine laut Experten ‘extrem umweltfeindliche Billigvariante’ zur Lösung des Gletscherschliffproblems im Nationalpark Hohe Tauern vor. Wurmitzer warnt: ‘Hände weg!’“

²⁸² Kleine Zeitung (11.05.2002): „Kämpft fürs Mölltal, nicht für Verbund“ – Alpenvereins-Chef liest Bürgermeistern, die eine Staumauer im Nationalpark fordern, die Leviten. Landesrat Georg Wurmitzer erwägt Volksbefragung und will die E-Wirtschaft zur Kasse bitten.“

²⁸³ Der Standard (20.09.2002): „Das wäre die völlige Zerstörung“ – Umweltorganisationen befürchten neue Staumauer im Nationalpark Hohe Tauern.“

²⁸⁴ Kleine Zeitung (20.09.2002): „Keine Staumauer im Nationalpark-Herz – Nach Begehung wurde umstrittenes Gletscherschliff-Projekt ad acta gelegt.“

²⁸⁵ Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektor: Schreiben vom 05.11.2002, Zl. 1-LAD-LDT-612/1-2002, betreffend Beschluss des Kärntner Landtages betreffend Margaritzenspeicher – Talschaftsverträge, Ldtgs.Zl. 199-9/28.

²⁸⁶ Mölltaler Gemeinden: Resolution der Bürgermeister der Mölltaler Gemeinden, Mölltal am 08.11.2002.

²⁸⁷ Kleine Zeitung (11.02.2003): „Jahrhundert-Lösung für den Möll-Speicher – Wasserbau-Experte der TU Graz forscht seit Jahren über Gletscherschliff. Kernfrage: Entsorgung durch den Möll-Stollen oder ein Hochdruckrohr?“

²⁸⁸ OeAV: Protokoll über die 165. HA-Sitzung am 15.05.2004 in Vill bei Innsbruck, Beschluss Nr. 18; S. 24-25.

²⁸⁹ Pröll, J.: Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16.07.2004 betreffend Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern, gerichtet an den OeAV.

Mittlerweile erklärte sich die AHP bereit für den Bau einer Rohrleitung im Möll-Stollen nach Kaprun^{290 291}, doch die Mölltaler Bürgermeister machten sich erneut um die Sandersee-Variante stark.²⁹² Hinsichtlich der Tatsache, dass eine dortige Staumauer gegen das Nationalparkgesetz spreche, meinte LAbg. K. Scheuch, dass es sich bei der Mauer ja nur um einen kleinen Eingriff handeln und der Nationalpark das betroffene Kernzonengebiet vom Land hundertfach zurückbekommen würde.²⁹³ LH J. Haider, seit dem Frühjahr 2004 Naturschutzreferent, beharrte weiterhin auf der Erhöhung der Staumauer am Sandersee um 7 bis 15 Meter, wodurch der Speicher für 10 bis 15 Jahre Ablagerungen aufnehmen könnte.^{294 295} Sollte der Alpenverein zu keiner Lösung bereit sein, müssten im Sonderschutzgebiet des Nationalparks alle Steinschichtungen sowie Brücken weggerissen werden und gäbe es dort auch keine Bauten mehr.^{296 297}²⁹⁸ Auch der 3. Landtagspräsident, K. Scheuch appellierte an den Alpenverein, von unzeitgemäßen Haltungen abzurücken.²⁹⁹

Zu Jahresbeginn 2005 reichte die AHP die Unterlagen bezüglich des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens für eine eigene Rohrleitung im gleichen Stollen, der auch das Wasser zum Kraftwerk Kaprun pumpt, ein. Über den elf Kilometer langen Möllüberleitungsstollen von der Kärntner Seite nach Kaprun soll der Gletscherschliff in den Wasserfallboden-Speicher gepumpt werden.³⁰⁰

Aufgrund dieser Entscheidung der AHP, den Kärntner Gletscherschliff ab 2009 nach Salzburg zu entsorgen, drohten LH J. Haider und Klubobmann des BZÖ, K. Scheuch, den Energieproduzenten auf Kärntner Seite keine Baumaßnahmen durchführen zu lassen, bevor die AHP keine Talschaftsverträge mit den Oberkärntnern abschließt. Andernfalls müsse die Stützmauer im Sandersee entfernt werden, ebenso der Schwimmkran im Margaritzenspeicher. Das Land Kärnten stimme keinen Arbeiten zum späteren Schliff-Abtransport zu und lehne sämtliche Kraftwerkspläne der AHP ab.³⁰¹

Mit Telefonat vom 23.02.2006³⁰² informierte K. Scheuch den OeAV, dass der Gletscherschliff einzig und allein ein Problem der AHP sei. In Abstimmung mit LH J. Haider werde die Kärntner Landesregierung jetzt alle Vorhaben junktimentieren, kein Grashalm dürfe durch Maßnahmen der AHP verletzt werden. Per Weisung werde alles zur Entfernung des Schwimmbaggers in der Margaritze vorbereitet. Ebenso sei bei der auf OeAV-Grund widerrechtlich errichteten Steinschichtung der Urzustand wiederherzustellen. Das frühere Verhalten gegenüber dem Alpenverein sei aus heutiger Sicht ein Fehler und darin begründet gewesen, dass Verbund-Chef H. Schröfelbauer geäußert hatte, LH J. Haider und K. Scheuch müssten die Sache mit dem Alpenverein erledigen und, sobald der Sanderseeaufstau kommt, das Geld fließen würde. P. Haßbacher erwiderte, der OeAV sei immer für eine Entschädigung in Form von Talschaftsver-

²⁹⁰ Kleine Zeitung (19.07.2004): „Schliff wird nach Salzburg entsorgt. – Lösung für Margaritzenspeicher im Glocknergebiet: Gletscherschliff soll nach Kaprun umgepumpt, eine neue Umweltkatastrophe auf diese Weise verhindert werden.“

²⁹¹ Kärntner Woche (21.-27.07.2004): „Aufregung um die Margaritze – Die AHP will ab August Umlagearbeiten im Speicher starten. Im Herbst Behördenverfahren für Rohrleitung.“

²⁹² Kärntner Krone (12.08.2004): „Bürgermeister wollen Geld sehen: ‘Am Nationalpark ändert sich nichts’.“

²⁹³ Kärntner Woche (28.07.-03.08.2004): „Gemeinsam für den ‘Sandersee soft’ – Die Oberkärntner Landespolitiker Gerhard Köfer und Kurt Scheuch treten gemeinsam gegen die von der ‘Austrian Hydro Power’ geplante Umlagerung des Gletscherschliffs nach Kaprun auf.“

²⁹⁴ Kleine Zeitung (07.08.2004): „Neuer Wirbel um Gletscherschliff – Landeshauptmann Haider will Abpumpen verhindern und lieber eine Staumauer im Nationalpark.“

²⁹⁵ Kleine Zeitung (10.08.2004): „Nur Verlierer bei Streit um Sandersee-Mauer – Gletscherschliff-Diskussion verärgert Beteiligte. Stromerzeuger würde nur für Staudamm in Kernzone plus Konzessionsverlängerung zahlen.“

²⁹⁶ Kärntner Landespressedienst (12.08.2004): „Sandersee: Mit Alpenverein wird nochmals verhandelt – LH Haider spricht sich für eine kostengünstige Lösung aus. Sie bringt Talschaften und Alpenverein Geld und Vorteile.“

²⁹⁷ Amt der Kärntner Landesregierung: Resümeeprotokoll über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.08.2004, Zl. 8-NAT-5/386/2004, Klagenfurt.

²⁹⁸ Kleine Zeitung (13.08.2004): „Gletscherschliff-Konflikt: Haider droht Alpenverein – Streit um Feinstaub-Entsorgung in der Nationalpark-Kernzone spitzt sich zu. Mölltaler Bürgermeister haben schon Konzept für Talschaftsvertrag.“

²⁹⁹ Kärntner Woche (18.-24.08.2004): „Sandersee: Keine Einigung in Sicht? – ‘Sandersee Soft’: Nach wie vor keine Einigung mit dem Alpenverein.“

³⁰⁰ Kurier (25.09.2005): „Projekt: Speicher droht durch Gletscherschliff zu versanden.“

³⁰¹ Kleine Zeitung (23.02.2006): „Land droht Wasserkraft-Erzeuger. Margaritzenspeicher: LH. Haider und BZÖ wollen Austria-Hydro-Power zu Vertrag zwingen.“

³⁰² Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 24.02.2006 betreffend Anruf von Abg. K. Scheuch am 23.02.2006.

trägen im Rahmen eines Regionalen Entwicklungsprogramms eingetreten.

Auf die Vorwürfe des BZÖ erwiderte Verbund-Chef H. Schröfelbauer, man könne den Gletscherschliff im Sandersee nicht ohne Baumaßnahmen sammeln, doch sind diese im Naturschutzgebiet verboten. *„Zudem müsste der Alpenverein als Grundbesitzer zustimmen – oder man müsste ihn enteignen, was wir nicht wollen.“* ... *„Es ist zwar nicht lustig, öffentlich mit dem Landeshauptmann zu streiten, aber ich stehe den Attacken gelassen gegenüber.“*³⁰³

LH. J. Haider und das BZÖ forderten nun, dass die AHP die Mölltaler Gemeinden am Strom-Gewinn aus dem Kraftwerk am Sandersee beteiligen. 35 Millionen Euro sollen – in einen Fonds gebunden und verzinst – strukturschwachen Regionen zugute kommen, andernfalls müssen bis September 2006 die Stützmauer am Sandersee und der Schwimmkran am Margaritzenspeicher entfernt sein.³⁰⁴

Gemäß AHP seien Verträge mit dem Mölltal kein Thema mehr, da aufgrund der geplanten Ableitung nach Kaprun künftig Spülungen des Margaritzenspeichers unterlassen werden können. *„Für die orangen Politiker ist das ‘eine Kriegserklärung an die Mölltaler’.“* Infolge erließ LH J. Haider als Nationalparkreferent einen Bescheid, wonach am Sandersee bis zum 30.09.2006 „der Urzustand“ wieder herzustellen sei. Einbauten am Sandersee seien „illegal“; 30.000 Kubikmeter Gletscherschliff seien zu entsorgen. LH J. Haider äußerte weiter: *„Die AHP wird keinen Kubikmeter Gletscherschliff nach Kaprun transportieren können, ohne unsere Bewilligung.“* Zudem werde der AHP mit einer Nichtverlängerung der Konzession zur wasserrechtlichen Nutzung gedroht. Allerdings läuft diese erst im Jahre 2026 aus. Laut K. Scheuch werde das Land eine eigene Kommission einsetzen, die sich auf die Suche nach AHP-Vergehen machen soll. *„Wir werden die AHP so zwingen, an den Verhandlungstisch zurückzukehren.“*³⁰⁵

Anfang Juni 2006 seilten sich K. Scheuch und Großkirchheims Bgm. P. Suntinger an der Margaritzen-Stauseemauer ab und befestigten dort ein zehn mal vier Meter großes Protestplakat mit der Aufschrift *„Talschaftsverträge = Gerechtigkeit für das Mölltal. AHP zahlt endlich Eure Schulden“*. Bevor die AHP in der empfindlichen Region rund um den Nationalpark irgendetwas unternehmen möchte oder ein einziges Verfahren zur Lösung ihres Gletscherschliffproblems positiv bearbeitet haben möchte, müsse sie zuerst eine Lösung mit den Talschaftsverträgen anbieten.^{306 307}

Bauunternehmer G. Fürstauer aus Großkirchheim will beim Margaritzenspeicher die Mauer am Sandersee erhöhen, um den Gletscherschliff hintan zu halten. Weiters betreibt er den Bau einer Panoramabahn von der Franz-Josef-Höhe zum Pasterzengletscher. *„Wir müssen endlich handeln. Die Kelag hat enteignet und der Verbund zieht Wasser zur Stromerzeugung ohne Gegenleistung ab. Talschaftsverträge werden abgelehnt. Fest steht, dass wir eine Abpumpung des Gletscherschliffs nach Kaprun blockieren.“*³⁰⁸

„Schutzgebiete sind Gebiete, die unter Schutz stehen. Und um diesen Schutz zu gewährleisten, muss alles unternommen werden, was notwendig ist, um massive Einschnitte in die Natur, die meist nur Profit als Triebfeder haben, zu verhindern.“ Nationalparkdirektor P. Rupitsch gab bekannt, dass 41 Millionen Euro für den Nationalpark Hohe Tauern seit Bestehen ins Mölltal flossen. *„Damit ist bewiesen, dass auch Naturschutz und nachhaltige Projekte im Einklang mit der Natur profitabel sein können. Es müssen nicht immer gleich Seilbahnen im ewigen Eis und neue Schigebiete sein.“*³⁰⁹

Vor der wasserrechtlichen Verhandlung für das Gletscherschliff-Rückpumpprojekt beim Margaritzenspeicher, die am 07.11.2006 in Kaprun stattfand, erteilte LH J. Haider den zuständigen Beamten der Abteilung Wasserwirtschaft eine

³⁰³ Kleine Zeitung (24.02.2006): „Stromfirma weist Vorwürfe zurück. Die AHP bleibt beim Nein zu Talschaftsverträgen.“

³⁰⁴ Kleine Zeitung (28.02.2006): „BZÖ stellt jetzt ein Ultimatum. Partei pocht weiterhin auf 35 Millionen fürs Mölltal.“

³⁰⁵ Kärntner Woche (01.03.2006): „Geld fürs Mölltal: AHP sagt „Nein!““

³⁰⁶ Kleine Zeitung (10.06.2006): „Illegale Plakataktion auf der Margaritzen-Stauseemauer. Abgeordneter Kurt Scheuch sieht es gelassen, dass er sich mit Plakataktion im „gesetzlosen Raum“ befindet.“

³⁰⁷ Oberkärntner Nachrichten (12.06.2006): „Klares Zeichen für Talschaftsverträge.“

³⁰⁸ Kleine Zeitung (04.08.2006): „Streitthema Nationalpark. Premiere für „Talk im Turm zu Winklern“: Nationalparkdirektor und Bauunternehmer diskutieren über Sinn und Eingriffe in Mölltaler Schutzgebiete.“

³⁰⁹ Kleine Zeitung (04.08.2006): „Profit & Natur“, in 'Kommentar' von Andrea Steiner.

entsprechende Weisung. Sie sollten sämtliche fachliche Einwände gegen das Vorhaben des Verbundes erheben. Insbesondere seien auch sämtliche negative Auswirkungen des Rückpumpprojekts auf die Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung des Landes zu beachten. Infolge fiel die Stellungnahme des Landes negativ aus.³¹⁰

Der Alpenverein befürchtet nun, dass die Zechen für den Konflikt zwischen LH J. Haider und der AHP einmal mehr die Natur bezahlen muss, nämlich durch ein neuerliches Entsorgen des Gletscherschliffs über die Möll oder durch ein Aufwärmen der Dammbauprojekte im Bereich Sandersee.³¹¹

3.2 Rechtliche Beurteilung

1. Das Projekt der Stauermauer am Sandersee bedarf selbstverständlich der wasserrechtlichen Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idGF, doch soll in der vorliegenden Arbeit wiederum nur die naturschutz- bzw. nationalparkrechtliche Rechtslage erörtert werden.
2. Ebensowenig wie die Errichtung der Seil-schwebebahn lässt sich die Errichtung der Staumauer im dortigen Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“ unter die in § 8 Abs. 3 der Verordnung der Kärntner Landesregierung über den Nationalpark Hohe Tauern angeführten Maßnahmen subsumieren und ist daher von vornherein nicht genehmigungsfähig. Sowohl hinsichtlich der innerstaatlichen und völkerrechtlichen Ausführungen darf hier zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die Ausführungen zum Projekt der Seil-schwebebahn auf die Pasterze in Kapitel III/2.2. verwiesen werden. Betreffend den Sandersee soll hier nur auf die europarechtlichen Regelungen nach der FFH-RL näher eingegangen werden.
3. Gegenständliches Gebiet ist von der Kärntner Landesregierung als Natura 2000-Gebiet nach Brüssel gemeldet worden. Nach den einschlägigen ökologischen Untersuchungen ist dieses alpine Schwemmland die Heimat

der *caricion bicoloris-atrofuscae* (CODE 7240), einer Pflanze, welche im Anhang I zur FFH-RL angeführt ist und deren Schutz durch das Natura 2000-Regime garantiert werden soll. Dieser durch das Staumauerprojekt gefährdete prioritäre Lebensraumtyp war kausal für die Gebietsmeldung und wird sogar mit der höchsten Stufe – A – bewertet. Es ist sohin von einer besonderen Pflicht auszugehen, allfällige Verschlechterungen des Erhaltungszustandes schon ab dem Zeitpunkt der Meldung zu verhindern.

Vorliegende Untersuchungen bestätigen, dass das geplante Staumauerprojekt am Sandersee samt Aufstau des Gletscherschliffs zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes, unter anderem durch Überflutung und Zerstörung der dortigen Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps der Pionierformation des *caricion bicoloris-atrofuscae*, führen würde.

In einer Stellungnahme von Univ. Prof. Gerhard Karl Lieb wurden die Auswirkungen einer Aufstauung des Sandersees wie folgt bewertet³¹²: Kommt es zu einer solchen um 15 m, würde der derzeitige Eisrand erreicht werden und es käme mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem Aufschwimmen des moränenbedeckten Teils der Pasterze mit Induzierung von Kalbungsprozessen. Die Überflutung würde zum Verschwinden einer interessanten Toteislandschaft mitsamt der forschungsgeschichtlich interessanten Fundstellen der postglazialen Baum- und Torfreste führen. Schon bei einer Aufstauung um 7 m würden größere Teile des im Norden des Sees liegenden Schwemmfächers überflutet, welcher ein gletschergeschichtlich interessantes Relikt darstellt. Die sog. Goldader am Süden der Felsschwelle, welche als Schlüsselstelle zur Erklärung der Geologie des Gebietes im Zuge der vom Nationalpark Hohe Tauern angebotenen Gletscherwegführungen dient, wäre bei einer Aufstauung um 7 m unzugänglich, bei 15 m überhaupt verschwunden.

Beim Aufstau des Sandersees durch eine Staumauer zum Rückhalt des Gletscherschliffs handelt es sich um ein Projekt im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL. Es wäre daher auch hier eine Naturverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

³¹⁰ ORF-online (08.11.2006): „Margaritzenspeicher – Zwist um Gletscherschliff-Rückpumpprojekt.“

³¹¹ H. Gräbner, OeAV Landesverband Kärnten: Mitteilung vom 17.11.2006 betreffend Neues vom Margaritzenspeicher.

³¹² Lieb, G. K.: „Hinweise zur Landschaftsveränderung im Bereich des ‘Sandersees’ an der Pasterze (Nationalpark Hohe Tauern) bei einem zusätzlichen Aufstau“. Universität Graz, Institut für Geographie und Raumforschung, September 2002.

Da in einer Vorprüfung eine Wahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung des Schwemmgebietes evidenter Weise anzunehmen ist und die eigentliche Naturverträglichkeitsprüfung entsprechend den vorliegenden Untersuchungen ebenfalls als negativ zu prognostizieren ist, könnte bloß im Rahmen einer Interessenabwägung eine Bewilligung des Projekts erreicht werden. Eine solche kann jedoch nur als ultima ratio eingesetzt werden, sodass zuvor noch nach Alternativlösungen zu suchen ist, die sich zumindest schonender auf das Gebiet auswirken oder sogar vollen Umfangs mit den Erhaltungszielen im Gebiet verträglich sind. In der Alternativlösung muss das öffentliche Interesse an der Projektdurchführung – die Entsandung des Margaritzenspeichers – gleichermaßen zur Geltung kommen. Es liegen mehrere Alternativen vor, etwa die Überleitung der Feinsedimente im Druckrohrstollen nach Kaprun. Ob eine Alternativlösung zumutbar ist, muss im Verhältnis zum damit verbundenen Naturschutzinteresse beurteilt werden. Da im Falle dieser Variante im Gegensatz zum Staumauerprojekt das Sonderschutzgebiet und FFH-Gebiet nicht berührt würde, rechtfertigt der damit verbundene Naturschutznutzen den höheren Aufwand für den Projektwerber und sind die mit dieser Variante verbundenen höheren Kosten dem Projektwerber jedenfalls zumutbar. Die Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Interesses des Projektwerbers darf und muss im Sinne der von der FFH-RL verfolgten Naturschutzbelange in Kauf genommen werden.

Wie bereits eingehend in Kapitel III/3.1. beschrieben, ist die Alternativenprüfung mehrfach positiv ausgefallen ist. Um allerdings umfassend und endgültig die Unmöglichkeit der Umsetzung der „Sandersee-Lösung“ darzulegen, wird hier nun auch aufgezeigt, dass selbst eine Interessenabwägung an diesem Ergebnis nichts ändern würde. Eine solche setzt zwingende Gründe eines öffentlichen Interesses an der Projektdurchführung voraus. Für Gebiete mit prioritären Schutzobjekten besteht diesbezüglich die bereits erwähnte Sonderregelung, wonach ausschließlich Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, mit der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt als öffentliches Interesse, dem vor dem Naturschutzinteresse allenfalls der Vorrang zu geben ist, in Betracht kommen. Ein solches Interesse liegt im Falle des Staumauerprojekts nicht vor.

Sollte die Europäische Kommission entgegen aller Ausführungen zu der Ansicht gelangen, dass auch wirtschaftliche Interessen zulässig sind, dann wäre nicht nur eine Abwägung zwischen dem Naturschutz und dem Sandersee-Projekt vorzunehmen, sondern vorrangig eine solche zwischen der Wirtschaftlichkeit der weiteren Aufstauung des Sandersees und jener des Nationalparks Hohe Tauern als Tourismusregion. Gegenüber dem Naturschutz kann zwar jedenfalls ein wirtschaftliches Interesse vorgewiesen werden, aufgrund des bereits aufgezeigten Vorliegens von Alternativlösungen kann dieses aber nicht als zwingend bezeichnet werden. Bedenkt man schließlich noch, dass der Nationalpark Hohe Tauern dem Tourismus in Hinblick auf einen Erholungsraum in seiner weitgehenden Ursprünglichkeit dient und als solcher gerade die Gebiete im Umfeld der Großglockner Hochalpenstraße und des Großglockners samt Pasterze umfasst, wäre es in dieser wirtschaftlichen Hinsicht undenkbar, gerade den Sandersee weiter aufzustauen, wodurch bereits der Gletscher teilweise überflutet und der Blick auf den Großglockner stark eingeschränkt werden würde. Dies führte unweigerlich zu einer abnehmenden Attraktivität dieses Ausflugszieles. Nicht zuletzt soll nochmals betont werden, dass eine 7 bis 15 m hohe Staumauer das Problem des Gletscherschliffs nur für 15 bis 30 Jahre lösen würde und in keinerlei Verhältnis zu den negativen Folgen im Naturschutz und für den Nationalpark Hohe Tauern allgemein stünden, sodass eine Langfristigkeit nicht erfolgreich behauptet werden kann. Dass das wirtschaftliche Interesse an der Aufstauung als zwingend bezeichnet werden könnte, muss hier konsequenter Weise ebenfalls verneint werden. Von den Befürwortern der „Sandersee-Lösung“ wurde erstaunlicherweise nie auf den Umstand näher eingegangen, dass dadurch ja gerade die Entsandung des Margaritzenspeichers bezweckt wird und eben dies ein Problem der AHP (Salzburg) ist. Es ist daher unmöglich zu dem Ergebnis zu kommen, dass die Wirtschaftsinteressen der AHP (Salzburg) zwingender sein könnten als jene des Kärntner Anteils am Nationalpark Hohe Tauern.

Da die „Sandersee-Lösung“ somit allen Erhaltungszielen des Sonderschutzgebietes eindeutig widerspricht, könnte eine naturschutzrechtliche Bewilligung des Projekts auch EU-konform keinesfalls erteilt werden.

3.3 Zusammenfassung

Ähnlich wie beim Projekt der Seilschwebbahn auf die Pasterze kommt man auch hier zu dem Ergebnis, dass die „Sandersee-Lösung“ rechtlich keineswegs bewilligt werden kann und der OeAV durch die Verweigerung seiner Zustimmung wiederum unberechtigt angegriffen wird.

Im Gegensatz zu Energieversorgungsunternehmen in Tirol haben die TKW bzw. AHP im obersten Mölltal bisher keine finanziellen Transferleistungen für nicht messbare Schäden, etwa in Form von sog. Talschaftsverträgen geleistet. Sie haben auch keine Vorsorgeinvestitionen in die Lösung des Gletscherschliffproblems aktiv ergriffen. Es ist nicht einzusehen, dass nun unter der Bedingung eines unverantwortlichen Eingriffs in den Nationalpark Hohe Tauern diese Talschaftsverträge zustande kommen oder zumindest Geldersatzleistungen seitens der AHP getätigt werden sollen und der OeAV aufgrund seines Einsatzes für den Nationalpark weiter unter Druck gesetzt wird. Aus dem Anspruch der Mölltaler Gemeinden auf finanzielle Abgeltung für die Ableitung des Wassers in das Land Salzburg ist jedenfalls kein Anspruch auf Projekte bezüglich des Sandersees ableitbar. Ziel der Talschaftsverträge oder einer sonstigen Abgeltung ist immerhin der Ausgleich dafür, dass

das Wasser seit Jahrzehnten aus Kärnten nach Salzburg übergeleitet wird. Wenn nun die Kärntner dennoch für die örtliche Entsorgung des Gletscherschliffs zuständig wären, würde dies weitere finanzielle Forderungen nach sich ziehen, sodass dem eigentlichen Wunsch der Bevölkerung wiederum nicht Rechnung getragen werden könnte.

Unabhängig von der Rechtslage würde, sollte der OeAV ebenfalls die „Sandersee-Lösung“ befürworten, ein Domino-Effekt eintreten: Im gesamten Nationalpark Hohe Tauern, sohin sowohl im Kärntner, Salzburger als auch Tiroler Anteil würden bereits existierende und zukünftige Projektwünsche eingefordert werden, sodass die eigentlichen Schutzziele durch die Genehmigung von Ausnahmen zugunsten der Wirtschaft bald untergraben wären.

Will sich die Kärntner Landesregierung dennoch von einem effizienten Naturschutz verabschieden, so kann sie die landesrechtlichen Naturschutzbestimmungen entsprechend abändern, die gemeinschaftsrechtliche Pflicht zum Schutz der Natura 2000-Gebiete ist ihrem politischen Willen jedoch entzogen. Das Natura 2000-Schutzregime ist unabänderbar und stellt eine unüberwindliche Barriere für das Staumauerprojekt am Sandersee dar.

Anhang

Verzeichnis der verwendeten Literatur und sonstiger Schriften

AHP: Schreiben vom 07.04.2000 betreffend Verhandlungsproblematik Speicher Margaritze, gerichtet an den Alpenverein, Landesverband Kärnten.

AHP / Bautechnik und Talstellenverantwortung (20.09.2000): Bericht, Speicher Margaritze – Überlegungen zur mittel- und langfristigen Lösung der Verhandlungsproblematik.

Amoser, G.: Materieller, formeller und formalorganisatorischer Begriff des Nationalparks Hohe Tauern unter Miteinbeziehung anderer österreichischer Nationalparkbegriffe. Dissertation, Universität Innsbruck, Institut für öffentliches Recht, 1992.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2Ro – Raumordnungs- und Naturschutzrecht: Schreiben vom 14.09.1995, Zl. Ro-301/30/1995, betreffend Abdichtungsmaßnahmen am Sandersee, gerichtet an die TKW.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2Ro – Raumordnungs- und Naturschutzrecht: Schreiben vom 06.03.1996, Zl. Ro-197/4/1996, betreffend (Erläuterungen zum) Entwurf einer Verordnung der Kärntner Landesregierung, mit der die Grenzbeschreibung des Nationalparks Hohe Tauern abgeändert wird.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Resümeeprotokoll über die Besprechung am 20.03.2001 in der Abteilung 20 - Landesplanung, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2001.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 – Landesplanung, Unterabteilung Naturschutz: Gutachten des fachlichen Naturschutzes vom 30.10.2001, Zl. 20-NP-1/48-2001.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Bescheid vom 17.01.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/1-2002, betreffend die nationalparkrechtliche Bewilligung für das Projekt „Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen“.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 – Landesamtsdirektion, Unterabteilung EU-Tourismus-Netzwerk / Slamanig, H.: Resümeeprotokoll über das 1. Koordinationsgespräch zur Kaiser-Franz-Josefs-Höhe Gesamtentwicklung am 16.05.2002, Zl. 1-LAD-TS-434/2-02.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden, Unterabteilung Raumordnungsrecht: Schreiben vom 12.06.2002, Zl. 3Ro-ALLG-228/5-2002, betreffend ökologische Bauaufsicht und offiziellen Baubeginn.

Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH Haider: „Gamsgrubenweg am Glockner wird steinschlagsicher und soll noch im Herbst fertiggestellt sein“, in: Politik, 12.06.2002.

Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektor: Schreiben vom 05.11.2002, Zl. 1-LAD-LDT-612/1-2002, betreffend Beschluss des Kärntner Landtages betreffend Margaritzensepeicher – Talschaftsverträge, Ldtgs.Zl. 199-9/28.

Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH J. Haider: „LH Haider: Alpenverein dürfe nicht abseits stehen“, in: Politik, 21.05.2003.

Amt der Kärntner Landesregierung, Büro LH J. Haider: „LH Haider ersucht Alpenverein um konstruktive Mitarbeit“, in: Politik, 20.07.2003.

Amt der Kärntner Landesregierung: Resümeeprotokoll über die 21. Sitzung des Naturschutzbeirates am 12.08.2004, Zl. 8-NAT-5/386/2004, Klagenfurt.

Amt der Tiroler Landesregierung (2001): Natura 2000 in Tirol. Eine Information des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz (Hrsg.), Innsbruck.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 10.06.2003, GZ U-13.578/18, betreffend Personentransport mittels Pistengeräten auf den Piz Val Gronda, Skigebiet Ischgl – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 15.03.2004, GZ U-13.698/2, betreffend Ice-Kart-Bahn in Seefeld – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Umweltschutz: Berufungserkenntnis vom 01.09.2004, GZ U-13.754/2, betreffend Motorcross-Rennen Ehrwald – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

Bernhard, A.: Schreiben der AV-Sektion Großkirchheim-Heiligenblut vom 06.12.1994.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Bescheid vom 27.01.2004, GZ 3-7295/NA/8-2004, betreffend Tourismusverband Westendorf, Bereitstellung eines Grundstückes zur Ausübung des Motorsports – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel: Bescheid vom 07.01.2005, GZ 3-7424/NA/17-2005, betreffend Skidoo-Rennen in Going, Weißwurstparty 2005 – naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 23.09.1993, Zl. 3.299/3/93.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 17.03.1994, Zl. 3.299/17/93.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verordnung vom 05.08.1999, Zl. 3.299/93, betreffend Verkehrsmaßnahmen.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Schreiben vom 07.10.1999, Zl. Res-159/99, betreffend Wegsperre, gerichtet an den Bergführerverein Heiligenblut.

Bezirkshauptmannschaft Spittal a.d. Drau: Verhandlungsschrift vom 14.07.2003, Zl. SP6-VK-424/2003, betreffend Überprüfung bzw. Aufhebung der Sperre des Gamsgrubenwegs.

Bundesministerium für Handel und Verkehr: Bescheid vom 01.07.1936, Zl. 134.247-16/E.St, betreffend Errichtungsbewilligung des Gamsgrubenwegs, gerichtet an GROHAG.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Kundmachung vom 02.01.1995, Zl. 14.610/41-I 4/94, betreffend Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 21.02.1995, Spülung Speicher Margaritze.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 25.04.1995, Zl. 14.610/23-I 4/95, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Spülung des Speichers Margaritze, KW-Gruppe Glockner-Kaprun.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Kundmachung vom 20.09.1995, Zl. 14.610/85-I 4/94, betreffend Anberaumung einer wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 04.10.1995, Speicher Margaritze – Erweiterung durch Steinschlichtung Sandersee.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 09.10.1995, Zl. 14.610/98-I 4/95, betreffend Steinschlichtung Sandersee, nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung sowie wasserrechtliche Bewilligung der Sanierung.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Bescheid vom 10.12.1997, Zl. 14.610/41-I 4/97, betreffend die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der KW-Gruppe Glockner-Kaprun, Entsandungsanlage Margaritze-Naßfeld.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: Schreiben vom 05.03.2001, Zl. 240.019/01-IV2b01, betreffend Staubeckenkommission, Speicher Margaritze, Möllspülung, Landesfischereibeirat.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/9 – Internationale Umweltangelegenheiten: Die Alpenkonvention: Handbuch für ihre Umsetzung. Rahmenbedingungen, Leitlinien und Vorschläge für die Praxis zur rechtlichen Umsetzung der Alpenkonvention und ihren Durchführungsprotokollen; 2006.

Cuypers, S.: Die Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle aus rechtlicher Sicht – Die Alpenkonvention: Handbuch für die praktische Anwendung. OeAV, Abt. Raumplanung-Naturschutz.

Der Brockhaus multimedial 2006 premium: Bibliographisches Institut & F.A. Brockhaus AG, Mannheim 2006.

Der Standard (09.06.1995): „Spülung des Speichers Margaritzen führt zu Öko-Gau in der Möll“.

Der Standard (08.08.2003): „Landesräte gegen Pasterze-Seilbahn – Tourismusprojekt gefährdet Nationalpark und wird Wahlthema“.

Der Standard (20.09.2002): „‘Das wäre die völlige Zerstörung’ - Umweltorganisationen befürchten neue Staumauer im Nationalpark Hohe Tauern.“

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.: unesco info. Informationen der Deutschen UNESCO-Kommission e.V., Juli 2005.

Die Presse (12.06.1995): „Weitere Möll-Spülung am Mittwoch – „Gletschermilch“ soll entfernt werden“.

Draxl, A.: Der Nationalpark Hohe Tauern – Eine österreichische Geschichte, Band I (Von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996.

Ehm, E.: Schreiben vom 08.11.2000 an die GROHAG betreffend den Finanzierungsvorschlag vom 05.09.2000.

Ennöckl, D.: Natura 2000 – Die Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und ihre Umsetzung im österreichischen Naturschutzrecht. Verlag Österreich, Wien 2002.

Essl, J. (05.12.1997): Resümeeprotokoll zur Besprechung des Österreichischen Alpenvereins mit der Gemeinde Heiligenblut im Gemeindeamt von Heiligenblut am 03.12.1997.

Essl, J. (Dezember 2004): Natura 2000 – Bibliographie 2004. LID (Literaturinformationsdienste des Österreichischen Alpenvereins, Fachabteilung Raumplanung – Naturschutz) Nr. 26.

Galle, E. (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft): Rechtsnatur der Alpenkonvention und ihrer Protokolle (in Österreich), in: Haßbacher, P.: Vademecum Alpenkonvention. Innsbruck 2003.

Gelb, G.: Das Pasterzengebiet in der Obhut des Alpenvereins, in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989.

Gemeinde Heiligenblut (13.03.2003): Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Heiligenblut, 9844 Heiligenblut, in der Folge kurz „Förderungsgeberin“ genannt, und dem Österreichischen Alpenverein, Sektion Klagenfurt, 9020 Klagenfurt, in der Folge kurz „Förderungsgeber“ genannt.

Gemeinde Heiligenblut / Bernhard, F.: E-Mail vom 13.03.2002 betreffend Förderungsvereinbarung Glocknerhaus, gerichtet an OeAV Sektion Klagenfurt.

H. Gräbner, OeAV Landesverband Kärnten: Mitteilung vom 17.11.2006 betreffend Neues vom Margaritzen-speicher.

Grauss, P.: Schreiben vom 27.03.1995 betreffend Alpenvereinseigentum bei der Entlandung des Speichers Margaritze, gerichtet an die TKW.

Grauss, P.: Schreiben vom 08.05.1995 betreffend Alpenvereinseigentum bei der Entlandung des Speichers Margaritze, gerichtet an die TKW.

Grauss, P.: Antwortschreiben vom 21.08.1995 betreffend Anfrage der TKW mit Schreiben vom 20.07.1995.

Grauss, P.: Schreiben vom 13.08.1999, gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr. Farnleitner.

GROHAG (Innsbruck, 15.09.1958), Verwaltungsausschuss des Österreichischen Alpenvereins (Innsbruck, 24.09.1958): Übereinkommen betreffend die Befahrung des Promenadewegs in der Gamsgrube durch Versorgungsführen der Hüttenbetriebe Hoffmannshütte und Oberwalderhütte des Österreichischen Alpenvereins.

GROHAG / Heu, C.: Schreiben an den OeAV Innsbruck vom 06.02.1997 betreffend die notwendigen Sanierungen 1997.

GROHAG / Heu, C.: Schreiben vom 26.09.2000 betreffend Ansuchen um naturschutzrechtliche Genehmigung bei der Kärntner Landesregierung.

GROHAG / Heu, C.: Schreiben an den OeAV vom 12.04.2002 betreffend Finanzierung Gamsgrubenweg.

Haßbacher, P. (Innsbruck 1989): Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium „Gamsgrube“ (Nationalpark Hohe Tauern – Region Oberes Mölltal: Heiligenblut), in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989.

Haßbacher, P. (24.08.1995): Information für Nationalpark Patentreffen 1995 in Großkirchheim / Kärnten am 31.08.1995.

Haßbacher, P. (31.08.1998): Aktuelle Informationen zum Thema „Möllspülung-Margaritze-Sandersee-Projekt Entsandungsanlage“.

Haßbacher, P.: Aktenvermerk vom 27.11.1998 betreffend Streit im Nationalpark Hohe Tauern beigelegt.

Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 08.10.1999 betreffend Telefonat mit Dr. Jungmeier.

Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 27.03.2000.

Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 20.12.2001 betreffend Besprechung mit Dr. Kaupa / AHP am 19.12.2001 in Wien.

Haßbacher, P.: „Abgeschnitten! – Zittern um den Gamsgrubenweg“, in: Alpenverein Nr. 4/01.

Haßbacher, P.: Schreiben an GROHAG vom 10.06.2002 betreffend Finanzierung Gamsgrubenweg.

Haßbacher, P.: Schreiben vom 26.08.2002 an H. Slamanič, Amt der Kärntner Landesregierung, Landesamtsdirektion, Unterabteilung Tourismus, betreffend Gesamtentwicklung Kaiser-Franz-Josefs-Höhe.

Haßbacher, P.: Schreiben vom 28.08.2002 betreffend Pasterzenbahn neu auf OeAV-Grundeigentum, gerichtet an LR G. Wurmitzer.

Haßbacher, P.: Die Alpenkonvention – ein Langzeitprojekt, in: Haßbacher, P.: Vademecum Alpenkonvention. Innsbruck 2003.

Haßbacher, P. / Jungmeier, H.: Schreiben vom 21.05.2003 an LR G. Wurmitzer.

Haßbacher, P.: Im Wendekreis des Großglockners, in: Alpenverein Nr. 6/03.

Haßbacher, P.: Aktennotiz vom 24.02.2006 betreffend Anruf von Abg. K. Scheuch am 23.02.2006.

Heilingbrunner, G. / Umweltdachverband: „Zerstörung der Pasterze“ in: Pinzgauer Nachrichten (14.08.2003).

Herbrich, C.: Niederschrift über die 15. Sitzung des Ausschusses für Umweltpolitik und Gemeindepolitik am 13.06.1995 in Klagenfurt.

Hunziker, T.: Zielsetzungen des Europadiploms und Voraussetzungen zu seiner Erlangung, in: Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins – Serie: Alpine Raumordnung Nr. 2, 1989.

Jungmeier, M.: Der lange Weg zum Nationalpark – Das Glocknergebiet 1889 – 1983, Streiflichter auf ein Jahrhundert beispielloser Konflikte zwischen wirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz. Beitrag zu „Umwelt hat Geschichte“, 1995.

Kärntner Krone (12.08.2004): „Bürgermeister wollen Geld sehen: ‘Am Nationalpark ändert sich nichts’.“

Kärntner Landespressedienst (Nr. 259; 05.10.1998): „Keine Millionen in Sand setzen – Margaritzenspeicher: LR Sickl für sinnvolle ökologische Lösung.“

Kärntner Landespressedienst (21.03.2003): „LR Wurmitzer: Verhältnis zum Alpenverein immer korrekt.“

Kärntner Landespressedienst (22.07.2003): „Keine Seilschwebebahn im Nationalpark – LR Wurmitzer: Für Errichtung müssten vier gesetzliche Vorgaben geändert werden.“

Kärntner Landespressedienst (12.08.2004): „Sandersee: Mit Alpenverein wird nochmals verhandelt – LH Haider spricht sich für eine kostengünstige Lösung aus. Sie bringt Talschaften und Alpenverein Geld und Vorteile.“

Kärntner Nationalparkfonds: Nationalpark Hohe Tauern in Kärnten – Der Weg zur internationalen Anerkennung, in: Kärntner Nationalparkschriften Bd. 11.

Kärntner Nationalparkverwaltung: Schreiben vom 17.12.1997 betreffend überparteiliche Meinungserhebung, gerichtet an die Gemeinde Heiligenblut.

Kärntner Tageszeitung (11.05.2002): „‘Werden Park mit Zähnen und Klauen verteidigen’ - FP-Bürgermeister schlägt eine laut Experten ‘extrem umweltfeindliche Billigvariante’ zur Lösung des Gletscherschliffproblems im Nationalpark Hohe Tauern vor. Wurmitzer warnt: ‘Hände weg!’“.

Kärntner Tageszeitung (05.10.2002): „Seilbahn am Gletscher stößt auf Ablehnung. Großglockner Bergbahn GmbH plant die Gletscherbahn zur Pasterze durch Seilbahn zu ersetzen. Alpenverein sieht Nationalpark-Kernzone in Gefahr und protestiert. Politiker lehnen das Projekt ebenfalls ab“.

Kärntner Woche (21.-27.07.2004): „Aufregung um die Margaritze – Die AHP will ab August Umlagearbeiten im Speicher starten. Im Herbst Behördenverfahren für Rohrleitung.“

Kärntner Woche (28.07.-03.08.2004): „Gemeinsam für den ‘Sandersee soft’ – Die Oberkärntner Landespolitiker Gerhard Köfer und Kurt Scheuch treten gemeinsam gegen die von der ‘Austrian Hydro Power’ geplante Umlagerung des Gletscherschliffs nach Kaprun auf.“

Kärntner Woche (18.-24.08.2004): „Sandersee: Keine Einigung in Sicht? - ‘Sandersee Soft’: Nach wie vor keine Einigung mit dem Alpenverein.“

Kärntner Woche (01.03.2006): „Geld fürs Mölltal: AHP sagt „Nein!““

Kleine Zeitung (20.05.1995): „Harmlose Auflagen für die Möllspülung – Warum die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Möllspülung ausbleiben darf und welche angeblich strengen Auflagen zu erfüllen sind.“

Kleine Zeitung (24.05.1995): „Das Mölltal setzt Hoffnung auf Energiepartnerschaft – Bürgermeister von zwölf Gemeinden rechnen mit einer Pauschalvergütung von 21 Millionen Schilling. Verträge wurden ausgearbeitet.“

Kleine Zeitung (09.06.1995): „Möllspülung wird zu einem Alptraum – Entsetzen bis Wut im Mölltal: Über Nacht verwandelte sich die angeblich sanfte Spülung in eine verheerende Schlammlawine. Folgen unabsehbar.“

Kleine Zeitung (09.07.1995): „Fischschaden, den die Möll erlitt, trifft auch Hoteliers – Nach der Margaritzenspülung wird der Fischschaden der Möll evident.“

Kleine Zeitung (14.11.1997): „200 Mio. für Schliffprojekt – Margaritzen-Säuberung mit Rohrleitung. ÖAV-Nein zur Alternative.“

Kleine Zeitung (16.11.1997): „Kritik an teurem Projekt ‘Naßfeld’ - Gletscherschliff-Lösung sei ‘Vernichtung von Volksvermögen’, sagt LR Lutschounig.“

Kleine Zeitung (19.11.1997): „Alpenverein empört – ‘Ein Verrat an Albert Wirth’.“

Kleine Zeitung (14.12.1997): „Wohin mit dem Gletscherschliff? Überparteiliche Meinungserhebung in Heiligenblut zur Sinnhaftigkeit des Naßfeldprojektes.“

Kleine Zeitung (14.07.1998); „Margaritzenspeicher: Keine Gefahr von Großspülung – Mit Baggeranlage werden 70.000 Kubikmeter Gletscherschliff in Hochgebirgsspeicher umgelagert. Vier Jahre keine Spülung.“

Kleine Zeitung / Ruggenthaler, M. (21.07.1998): „Wanderweg gesperrt – Hüttenwirte und Gäste ‘gefangen’.“

Kleine Zeitung (10.10.1998): „Lutschounig will Sandersee-Projekt“.

Kleine Zeitung (15.10.1998): „Zum Abschuss frei“, in: ‘Der Aufwecker’ von W. Rausch.

Kleine Zeitung (10.05.2002): „Mächtige Lobby kämpft für Staumauer im Nationalpark – Aufregung um Unterstützungsbrief des Sohnes des ‘Nationalpark-Vaters’ Albert Wirth. Jener schiebt die Initiative FP-Bürgermeister zu.“

Kleine Zeitung (11.05.2002): „‘Kämpft fürs Mölltal, nicht für Verbund’ - Alpenvereins-Chef liest Bürgermeistern, die eine Staumauer im Nationalpark fordern, die Leviten. Landesrat Georg Wurmitzer erwägt Volksbefragung und will die E-Wirtschaft zur Kasse bitten.“

Kleine Zeitung (05.09.2002): „Kein grünes Licht für Fahrt ins ewige Eis“.

Kleine Zeitung (05.09.2002): „Pasterze ist keine Adria“, in: ‘Meine Meinung’ von Steiner, A.

Kleine Zeitung (20.09.2002): „Keine Staumauer im Nationalpark-Herz – Nach Begehung wurde umstrittenes Gletscherschliff-Projekt ad acta gelegt.“

Kleine Zeitung (11.02.2003): „Jahrhundert-Lösung für den Möll-Speicher – Wasserbau-Experte der TU Graz forscht seit Jahren über Gletscherschliff. Kernfrage: Entsorgung durch den Möll-Stollen oder ein Hochdruckrohr?“

Kleine Zeitung (22.05.2003): „Alpenverein ist gegen Seilbahn auf Pasterze – Landeshauptmann will Tourismus-Projekt aber umsetzen. ‘Akzeptiere keine Verweigerung.’“

Kleine Zeitung (24.05.2003): „Kritik an Seilbahn auf die Pasterze – Umweltdachverband sieht Gefahr für Nationalpark“.

Kleine Zeitung (24.05.2003): „Gold-Glockner“, in: ‘Der Aufwecker’ von R. Dottolo.

Kleine Zeitung (21.07.2003): „Gamsgrubenweg saniert: Nun will Land Seilbahn auf Pasterze“.

Kleine Zeitung (21.07.2003): „Unpassend“, in: ‘Der Aufwecker’ von A. Gössinger.

Kleine Zeitung (22.07.2003): „Statt Seilbahn: Gletscherabenteuer – Alpenverein bleibt trotz finanzieller Daumenschrauben bei seinem Nein zu einer Schwebebahn auf Pasterze und präsentiert Alternative.“

Kleine Zeitung (23.07.2003): „Vier rechtliche Barrieren – Nationalparkreferent Georg Wurmitzer erteilt Pasterzen-Schwebebahn klare Absage und betont, dass Realisierung gar nicht möglich wäre.“

Kleine Zeitung (24.07.2003): „Gletscher-„Schwachsinn“ – Polit-Streit um geplante Pasterzen-Bahn und Verwirrung um Projekte.“

Kleine Zeitung (27.07.2003): „Schwebebahn: Jetzt wird das Projekt beim Land eingereicht – Bürgermeisterkonferenz schwor Freitag Landeshauptmann Haider auf neue Pasterzen-Bahn ein. Kampfansage an Alpenverein und Wurmitzer.“

Kleine Zeitung (27.07.2003): „Haiders Schwenk“, in: ‘Der Aufwecker’ von W. Rausch.

Kleine Zeitung (06.08.2003): „Hände weg von Pasterzen-Bahn“.

Kleine Zeitung (08.08.2003): „Gefahr für Nationalpark – Wurmitzer sieht Nationalpark Hohe Tauern durch Pläne für neue Pasterzenseilbahn gefährdet. Haider betreibe als Befürworter ‘frivoles Spiel’.“

Kleine Zeitung (09.08.2003): „Behinderte als Vorwand“ – Leserbrief von S. Kaindl.

Kleine Zeitung (14.08.2003): „Haider will Dialog mit Alpenverein.“

Kleine Zeitung (24.08.2003): „Die Gletscherbahn, die Natur und Tourismus entzweit – Eine Fahrt auf der alten Standseilbahn zur Pasterze. Der Gletscher hat sich in den letzten Jahren um 162 Höhenmeter zurückgezogen.“

Kleine Zeitung (10.10.2003): „Wollen die Gegner überzeugen – Umstrittenes Gletscherbahn-Projekt auf der Pasterze vor Einreichung. Betreiber für sachliche Debatte.“

Kleine Zeitung (19.07.2004): „Schliff wird nach Salzburg entsorgt. – Lösung für Margaritzenspeicher im Glocknergebiet: Gletscherschliff soll nach Kaprun umgepumpt, eine neue Umweltkatastrophe auf diese Weise verhindert werden.“

Kleine Zeitung (07.08.2004): „Neuer Wirbel um Gletscherschliff – Landeshauptmann Haider will Abpumpen verhindern und lieber eine Staumauer im Nationalpark.“

Kleine Zeitung (10.08.2004): „Nur Verlierer bei Streit um Sandersee-Mauer – Gletscherschliff-Diskussion verärgert Beteiligte. Stromerzeuger würde nur für Staudamm in Kernzone plus Konzessionsverlängerung zahlen.“

Kleine Zeitung (13.08.2004): „Gletscherschliff-Konflikt: Haider droht Alpenverein – Streit um Feinstaub-Entsorgung in der Nationalpark-Kernzone spitzt sich zu. Mölltaler Bürgermeister haben schon Konzept für Talschaftsvertrag.“

Kleine Zeitung (23.02.2006): „Land droht Wasserkraft-Erzeuger. Margaritzenspeicher: LH. Haider und BZÖ wollen Austria-Hydro-Power zu Vertrag zwingen.“

Kleine Zeitung (24.02.2006): „Stromfirma weist Vorwürfe zurück. Die AHP bleibt beim Nein zu Talschaftsverträgen.“

Kleine Zeitung (28.02.2006): „BZÖ stellt jetzt ein Ultimatum. Partei pocht weiterhin auf 35 Millionen fürs Mölltal.“

Kleine Zeitung (10.06.2006): „Illegale Plakataktion auf der Margaritzen-Stauseemauer. Abgeordneter Kurt Scheuch sieht es gelassen, dass er sich mit Plakataktion im „gesetzlosen Raum“ befindet.“

Kleine Zeitung (04.08.2006): „Streitthema Nationalpark. Premiere für „Talk im Turm zu Winklern“: Nationalparkdirektor und Bauunternehmer diskutieren über Sinn und Eingriffe in Mölltaler Schutzgebiete.“

Kleine Zeitung (04.08.2006): „Profit & Natur“, in 'Kommentar' von A. Steiner.

Kontakt – Zeitschrift des Verbundes (5/95): „Tauernkraft – Die künftige Entlandung des Speichers Margaritze.“

Krejci, H.: Gesellschaftsrecht I – Allgemeiner Teil und Personengesellschaften. MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 2005.

Kronen Zeitung (21.05.2003): „Streit um Landesgeld für das Glocknerhaus“.

Kronen Zeitung (17.08.2003): „Vorschläge sind willkommen“ in: Gastkommentar von LH J. Haider.

Kschwendt, R.: Fax an Alpenverein, Innsbruck vom 21.07.1998.

Kurier (25.09.2005): „Projekt: Speicher droht durch Gletscherschliff zu versanden.“

Landespressebüro Salzburg (15.09.2006): „Internationale Anerkennung für den Nationalpark Hohe Tauern. Salzburger und Tiroler Teil des Nationalpark erhielten IUCN-Auszeichnung.“

Lang, E. W.: Problemorientierte Verwaltung, in: Dimensionen des Rechts – Gedächtnisschrift für René Marčič, Zweiter Band. Duncker & Humblot, Berlin 1974.

Lieb, G. K.: „Hinweise zur Landschaftsveränderung im Bereich des 'Sandersees' an der Pasterze (Nationalpark Hohe Tauern) bei einem zusätzlichen Aufstau“. Universität Graz, Institut für Geographie und Raumforschung, September 2002.

Mader, P.: Handelsrecht – Kapitalgesellschaften. Rechtsskriptum 4. Auflage, Orac.

Mölltaler Gemeinden: Resolution der Bürgermeister der Mölltaler Gemeinden, Mölltal am 08.11.2002.

Mussnig, G.: „Gamsgrubenweg vor Wiedereröffnung“, in: Tauernblicke Oktober 2002.

Nationalparkverwaltung / Mussnig, G; Suntinger, T.: Aktenvermerk betreffend Begehung Gamsgrubenweg am 30.10.2000.

Natura 2000 Standard Data Form, Kennziffer AT2101000, Ausfülldatum 199805, Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone I und Sonderschutzgebiete)

Natura 2000 Standard Data Form, Kennziffer AT2129000, Ausfülldatum 200201, Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone II und Sonderschutzgebiete)

Oberkärntner Nachrichten (12.06.2006): „Klares Zeichen für Talschaftsverträge.“

OeAV: Protokoll über die 58. Sitzung des Verwaltungsausschusses des OeAV am 19.10.1966, Punkt 1.a. Glockner-Grundbesitz / Margaritze - Absitzbecken.

OeAV: Mitteilung vom 24.10.1966 an die TKW betreffend Beschluss des Verwaltungsausschusses des OeAV am 19.10.1966.

OeAV: Protokoll über die 47. VA-Sitzung am 07.11.1984 betreffend die Verlängerung der Gletscherbahn Pasterze.

OeAV: Protokoll über die 108. HA-Sitzung am 23.-24.11.1984 betreffend die Verlängerung der Gletscherbahn Pasterze.

OeAV / Kärntner Nationalparkfonds: Partnerschaftsübereinkommen Nationalpark Hohe Tauern – Kärnten vom 25.07.2002.

OeAV: Protokoll über die 165. HA-Sitzung am 15.05.2004 in Vill bei Innsbruck, Beschluss Nr. 18.

ÖGZ (13.05.1994): „Gamsgrubenweg wird Alpinsteig – Hangrutschungen würden Bauarbeiten erfordern.“

ORF-online (08.11.2006): „Margaritzenspeicher – Zwist um Gletscherschliff-Rückpumpprojekt.“

OTS-Aussendung (OTS0054, 05.08.2003): „Umweltdachverband fordert: Hände weg vom Nationalpark Hohe Tauern!“

Pfeifenberger, K.: Schreiben vom 04.09.2002 betreffend Sonderbedarfszuweisungen – Glocknerhaus, gerichtet an Bgm. J. Schachner, Gemeinde Heiligenblut.

Pfeifenberger, K.: Schreiben vom 30.05.2003 betreffend Rücknahme der Sonderbedarfs-zuweisung, gerichtet an Bgm. J. Schachner, Gemeinde Heiligenblut.

Pichler, E.: Schreiben vom 02.08.1995 betreffend künftige Lösungen für Margaritzenstausee, gerichtet an die TKW.

Pröll, J.: Schreiben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 16.07.2004 betreffend Entwicklung des Nationalparks Hohe Tauern, gerichtet an den OeAV.

Pürgy, E.: Natura 2000 – Auswirkung und Umsetzung im innerstaatlichen Recht. SpringerWienNewYork, 2005.

Rajal, B. / Tschuggel, A.: NATURA 2000 – Das Schutzgebietsystem der EU. Mit Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. MANZ'sche Verlags- und Universitäts-buchhandlung GmbH, Wien 2004.

Rupitsch, P.: Schreiben vom 28.11.2001 betreffend Besprechung am 04.12.2001, gerichtet an den OeAV.

Schachner, J.: Kurzprotokoll über die 9. Sitzung der Nationalparkkomiteeversammlung am 15.07.2003 in Mallnitz.

Schober, C. (08.09.1993): Geologisch-geotechnischer Bericht betreffend die Standsicherheit des Gamsgrubenwegs. Salzburg, GZ 93113.

Schober, C. (09.12.1999): Machbarkeitsstudie Steinschlagschutzmaßnahmen Gamsgrubenweg.

Schober, C. (22.09.2000): Geologisch-geotechnische Stellungnahme, GZ 2000115.

Schober, C.: Besprechungsprotokoll vom 19.04.2001 betreffend Ökologische Detailplanung, Salzburg.

Seger, C.: Stellungnahme in ORF on Salzburg, 06.08.2001.

Sickl, E.: Resümeeprotokoll über die 31. Sitzung des Naturschutzbeirates am 31.10.1995, Zl. Ro-225/73/1995, Klagenfurt.

SPÖ-Kärnten (22.05.2003): „SPÖ verwehrt sich gegen Haider-Anwürfe gegenüber dem Alpenverein.“

Stotter, H.: Geschichte und Daten Nationalpark Hohe Tauern Tirol, Ökologie kontra Ökonomie – Der Sieg der Vernunft. Nationalparkverwaltung Hohe Tauern Tirol.

Süntinger, P.: Ergebnisprotokoll zum Gamsgrubenweggipfel am 05.09.2000 auf der Kaiser-Franz-Josefs-Höhe.

Süntinger, P.: Schreiben vom 24.04.2002 betreffend Stellungnahme von DI Otto Wirth, gerichtet an den OeAV, Landesverband Kärnten.

Tauernkraftwerke AG / Schobersberger, G.: Information für Medien vom 08.02.1995 betreffend „Neue Varianten für die Entlandung des Speichers Margaritze“.

Tauernkraftwerke AG, Abt. Rechtsbüro und Liegenschaften: Aktenvermerk vom 21.03.1995 betreffend Speicher Margaritze – Baumaßnahmen Sandersee.

Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 13.06.1995 betreffend Sanierung des Damms beim Sandersee, gerichtet an den OeAV.

Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 20.07.1995 betreffend Steinschlichtung Sandersee, gerichtet an OeAV.

Tauernkraftwerke AG: Antwortschreiben vom 11.08.1995 betreffend Anfrage von E. Pichler, Bgm. der Gemeinde Heiligenblut, vom 02.08.1995.

Tauernkraftwerke AG (September 1995): „Der Vorstand der Tauernkraftwerke AG informiert: Entlandung des Margaritzen-Stausees – wie geht es weiter?“

Tauernkraftwerke AG: Ergebnisprotokoll vom 18.12.1995 über die 1. Margaritzenbeiratsitzung am 14.12.1995, Mühldorf.

Tauernkraftwerke AG: Ergebnisprotokoll vom 18.12.1995 über die 1. Margaritzenbeiratsitzung am 14.12.1995, Mühldorf.

Tauernkraftwerke AG: Verständigung des OeAV vom 23.01.1998 betreffend Beschwerde der Gemeinde Heiligenblut beim Verfassungsgerichtshof.

Tauernkraftwerke AG: Schreiben vom 18.05.1998 betreffend Abtretung der Beschwerde gegen den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 10.12.1997 an den Verwaltungsgerichtshof, gerichtet an LR C. Zernatto.

Tiroler Tageszeitung (21.07.2003): „Haider fordert Seilbahn unter dem Großglocknergipfel – Bei der Eröffnung des sanierten Gamsgrubenweges auf der Franz-Josefs-Höhe kündigte Kärntens LH Jörg Haider den Bau einer Schwebbahn an.“

Tiroler Tageszeitung (22.07.2003): „Alpenverein strikt gegen Pläne Haiders – Der Alpenverein lehnt den Bau einer Seilschwebbahn auf dem Pasterzengletscher unterhalb des Glockners entschieden ab“.

Tschugguel, A.: Das Sonderschutzgebiet „Großglockner-Pasterze“ – Eine rechtliche Darstellung. Kuratorium Wald, Rechtsabteilung, 2004.

Umweltsenat: Berufungsbescheid vom 22.03.2004, GZ US 6B/2003/8-57, betreffend Genehmigungsbescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Skigebietserweiterung Mutterer Alm – Axamer Lizum.

UNESCO: Convention of Concerning the Protection of the World Cultural and Natural Heritage. Paris, 16.11.1972.

UNESCO: Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. Intergovernmental Committee for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage, World Heritage Centre, 02.02.2005.

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 26. Oktober 1996, Zl. Ro-197/51/1996, über eine Änderung der Außengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl. Nr. 96/1996.

Vorarlberger Nachrichten (09.06.1995): „ ‚Bolgenach-Drama‘ in Kärnten wiederholt. Säuberung des Margaritzenspeichers – Hunderte tote Fische in der Möll“.

Weber, K.: Schreiben vom 22.03.1993 betreffend Ansuchen um Genehmigung zur Verlegung des Wegs zur Pasterze, gerichtet an GBT.

Weber, K.: Schreiben vom 17.04.1993 betreffend Einverständniserklärung des Grundeigentümers, gerichtet an GBT.

Weber, K.: Schreiben vom 15.02.1995 betreffend Spülung des Speichers Margaritze, gerichtet an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

Weber, K.: Stand und Entwicklung des österreichischen Naturschutzrechts. JBI 2000, 701.

Weber, K. / Grauss, P.: Schreiben vom 20.08.2002 betreffend Projekt „Gletscherbahn Pasterze“, gerichtet an GBT.

Wimmer, N. / Arnold, K.: Wirtschaftsrecht in Österreich und seine europarechtliche Integration. MANZ´sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien 1998.

Wirth, O.: Schreiben vom 22.04.2002 betreffend Problem Gletscherschliff-Margaritzenspeicher, gerichtet an den OeAV, Landesverband Kärnten.

Wittmann, H.: Steinschlagsichere Wiederherstellung des Gamsgrubenweges – Naturschutzfachliches Gutachten vom 14.08.2001. Institut für Ökologie, Salzburg.

Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 20. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.09.2000, Zl. 8W-NAT-5/64/2000, Großkirchheim.

Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 25. Sitzung des Naturschutzbeirates am 17.10.2001, Zl. 8W-NAT-5/121/2001, Klagenfurt.

Wurmitzer, G.: Resümeeprotokoll über die 11. Sitzung des Naturschutzbeirates am 26.08.2003, Zl. 8-NAT-5/243/2003, Klagenfurt.

Zedrosser, B.: Gesprächsnotiz vom 05.05.2003 betreffend Gespräch um 18.00 Uhr in Klagenfurt, Büro des LH, in Anwesenheit von LH J. Haider, LH-Stv. K. Pfeifenberger, P. Suntinger, K. Scheuch (FPÖ LABg.), C. Heu (Generaldirektor GROHAG), B. Zedrosser (OeAV-Landesverband Kärnten) und E. Napetschnig (Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 5 – Kultur).

Abkürzungsverzeichnis

Abg.	Abgeordneter	JBI	Juristische Blätter
Abs.	Absatz	KELAG	Kärntner Elektrizitäts-AG
Abt.	Abteilung	K-LVG	Kärntner Landesverfassungsgesetz
a.d.	an der	Krnt	Kärntner
AG	Aktiengesellschaft	Krnt NSchG	Kärntner Naturschutzgesetz
AHP	VERBUND - Austrian Hydro Power AG	KW	Kraftwerk
Art.	Artikel	LAbg.	Landtagsabgeordnete(r)
AV	Alpenverein	Ldtg	Landtag
ATS	Austrian Schilling	lit.	litera
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LGBl.	Landesgesetzblatt
Bgm.	Bürgermeister	LH	Landeshauptmann
BH	Bezirkshauptmannschaft	LH-Stv.	Landeshauptmann-Stellvertreter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1930/1 idgF	LR	Landesrat
bzw.	beziehungsweise	m	Meter
ca.	circa	max.	maximal
CIPRA	Commission Internationale pour la Protection des Alpes	Mio.	Millionen
CNPPA	Commission on National Parks and Protected Areas	NPG	Nationalparkgesetz
d. h.	das heißt	NPGHT	Nationalparkgesetz Hohe Tauern
EG	Europäische Gemeinschaft	NPO	Non-Profit-Organisation(en)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	Nr.	Nummer
etc.	et cetera	NSchG	Naturschutzgesetz
EU	Europäische Union	NVP	Naturverträglichkeitsprüfung
EuGH	Europäischer Gerichtshof	OeAV	Österreichischer Alpenverein
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	ÖGZ	Österreichische Gastgewerbe- und Hotel-Zeitung
ev.	eventuell	Pkt.	Punkt
FFH	Flora-Fauna-Habitat	pSCI	proposed Site of Community Importance
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)	RHG	Rechnungshofgesetz
FN	Fußnote	RL	Richtlinie
FP	Freiheitliche Partei	Rz	Randziffer
G	Gesetz	S.	Seite(n)
GB	Grundbuch	SAC	Special Area of Conservation
GBT	Großglockner Bergbahnen Touristik GmbH	SCI	Site of Community Importance
gem.	gemäß	Slg.	Sammlung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	sog.	sogenannte(r/s)
Gp.	Grundparzelle	SP	Sozialdemokratische Partei
GR	Gemeinderat	SPA	Special Protection Area
GROHAG	Großglockner Hochalpenstraßen AG	Stv.	Stellvertreter
Gst.	Grundstück	StVO	Straßenverkehrsordnung
GV	Gemeindevorstand	TKW	Tauernkraftwerke AG
ha	Hektar	TU	Technische Universität
HA	Hauptausschuss	u. a.	unter anderem
Hrsg.	Herausgeber	UAbs.	Unterabsatz
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites	UAbt.	Unterabteilung
iddgF	in der damals geltenden Fassung	UN	United Nations
idF	in der Fassung	UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
idgF	in der geltenden Fassung	u.	und
idR	in der Regel	usw.	und so weiter
IUCN	International Union for Conservation of Nature and Natural Resources	VA	Verwaltungsausschuss
iVm	in Verbindung mit	VfGH	Verfassungsgerichtshof
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung	VfSlg	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofs
		Vgl.	Vergleiche
		VO	Verordnung
		VP	Vokspartei
		VSch-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
		Vzbgm.	Vizebürgermeister
		WRG	Wasserrechtsgesetz 1959
		Z.	Ziffer
		z.B.	zum Beispiel
		Zl.	Zahl

Kärnten

Wasser für Kaprun ist 50 Millionen wert

Was Tirol seit Jahrzehnten hat, soll es bald auch in Kärnten geben: Geld für die Wassernutzung zur Stromerzeugung.

VON BRIGITTA LUCHSCHEIDER

Als historische Einigung wird die Einigung Dienstag Abend über die Talschaftsverträge für zwölf Mölltaler Gemeinden bejubelt: Ein „Mölltaler Nationalparkfonds“ soll mit 50 Millionen Euro von Land Kärnten, Kelag und Verbund gefüttert werden und die Zinsen der örtlichen Bevölkerung zugute kommen. Wer wie viel wann einzahlt und nach welchem Schlüssel das Geld ausgeschüttet werden soll, ist noch völlig unklar.

Seit Jahren wollten die Mölltaler Gemeinden dafür entschädigt werden, dass der Verbund ihr Wasser zum Be-

trieb des Kraftwerks Glockner-Kaprun nützt. Der Verbund hat aber rechtsgültige Bescheide, wonach er das Wasser unentgeltlich bis 2029 nutzen kann.

Faustpfand Allerdings kämpft der Verbund ebenfalls seit Jahren mit dem Gletscherschliff im Margaritzenspeicher. Für eine kurzfristige Lösung wälzt ein Schwemmbagger die Ablagerungen um. Die Genehmigung für den Schwemmbagger im Nationalpark war das Faustpfand von Landeshauptmann Jörg Haider, BZÖ. Also einigte man sich auf die Talschaftsverträge. Damit scheint das Problem aber noch nicht restlos gelöst: Gestern forderten SPÖ und ÖVP Abgeltung für andere Täler bzw. für Projekte in „Restkärnten“. Auch die Warnung vor einer Erhöhung der Strompreise wurde laut.

2 Millionen jährlich Zwölf Mölltaler Gemeinden sollen also bald bekommen, was rund 50 Tiroler Gemeinden

schon seit Jahrzehnten abschöpfen. Der Tiroler Landesamtsdirektor Josef Liener: „In Tirol bestehen Verträge mit den Betreibern der Kraftwerke Zillertal, Ill und Sellrain-Silz.“

Der älteste stammt aus dem Jahr 1946,

in den 1960er und 70er Jahren folgten die anderen.

Jährlich lukrieren die Tiroler Gemeinden daraus im Schnitt insgesamt zwei Millionen Euro vom Verbund. Und während in Kärnten das Land selbst in den Fonds einzahlen will, bleibt das dem Land Tirol erspart, im Gegenteil: Es hat sogar noch ein Strombezugsrecht zum Fixpreis.



Das Wasser für Kaprun kommt aus Kärnten

Gletscherschliff: Lösung gesucht

Im Margaritzenspeicher sammeln sich die Ablagerungen aus der Pasterze. Eine Spülung des Speichers verursachte vor einigen Jahren ein großes Fischsterben in der Möll.

Ein Projekt zur Ableitung des Gletscherschliffs nach Kaprun wurde eingereicht.

Wien, am 23.03.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
UW.4.1.11/0087-
I/6/2007

Verbund- Austrian Hydro Power, KW Kaprun, Speicher Margaritze, Gletscherschliffüberleitung, Bescheid

BESCHIED

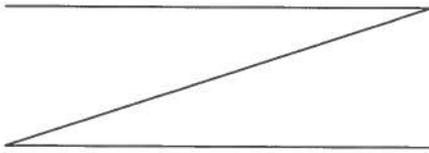
I.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt gemäß §§ 9, 11-15, 21, 22, 26, 30ff, 32, 38, 41ff, 100 Abs. 1 lit. d, 105, 107 und 111 WRG i.d.g.F. (WRG 1959) der Verbund – Austrian Hydro Power AG die wasserrechtliche Bewilligung für die Ausführung und den Betrieb des Projektes „KW Kaprun, Speicher Margaritze, Gletscherschliffüberleitung“ gemäß der in Abschnitt A) dieses Bescheides enthaltenen Projektbeschreibung und unter den in Abschnitt B) dieses Bescheides enthaltenen Auflagen und Bedingungen.

II.

Die Forderungen bzw. Einwendungen der „Gemeinde Heiligenblut und der Mölltaler Gemeinden“ betreffend Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung und Ladung weiterer Grundeig-

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
A-1012 Wien, Stubenring 1, Tel. (+43 1) 711 00-0, Fax (+43 1) 713 54 13, Telex 111145, E-Mail: office@lebensministerium.at
DVR 0000183, Bank PSK 5060007, BLZ 60000, BIC OPSKATWW, IBAN AT 46 6000 0000 0506 0007, UID ATU 37632905



Zusammenfassend betrachtet werden durch das Vorhaben der Verbund - Austrian Hydro Power AG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen weder öffentliche Interessen beeinträchtigt, noch fremde Rechte verletzt; die Anträge der Gemeinde Heiligenblut und der Mölltaler Gemeinden auf Versagen der wasserrechtlichen Bewilligung waren daher abzuweisen. Die Wasserrechtsbehörde konnte sohin unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Wasserrechtsverhandlung, insbesondere der darin erstatteten schlüssigen, nachvollziehbaren und widerspruchslosen Gutachten der Sachverständigen der Behörde die beantragte Bewilligung erteilen.

Vollzug am 14. Mai 1948

An den d. u. o. Alpenvereine
zu Händen des Hauptausschusses
in Wien

Es ist mein Wunsch, die im folgenden Dargestellte
Angelegenheit des für den d. u. o. Alpenverein für
das mittlere Grossglocknergebietes am liebsten zu
berathen. Im Anhang befindet sich mit dem
Eigentümer von Seichenegg, als Eigentümer
des Gutes Grosskirchheim, zu verfahren das
Grossglockner-Gebiet eingetragene ist, einen
Vertrag abzuschließen, mit welchem die Ge-
schwister von Seichenegg das Grossglockner-
gebiet zum Kaufpreis von 10.000 Kronen
dem d. u. o. Alpenvereine verkaufen.
Der Kaufvertrag mit einem massgebenden
Witzgehalt des d. u. o. Alpenvereines übertragen
ist im Anhang des Vertragsentwurfes.
Ich erkläre mich damit verbindlich bereit,
den Kaufpreis von 10.000 K., sowie alle mit
dem Kaufvertrag zusammenhängenden Kosten zu

Gebühren mit Eigenem zu bestreiten, so daß
mit diesem Vertrage auch d. u. v. Holzversteigerung
Kaufbestimmung trifft.

Nach Genehmigung des Vertragsentwurfes
wird auf den Fertigungen des Originalver-
trages während der Verkaufserlöse einplan
und wird im Original-Vertrage, wie im
Entwurfe, der Empfang des Gesamtkauf-
preises von 10.000 K.- während der Verkaufs-
erlöse gültig zu sein.

Ich bitte den verehrlichen Hauptausschuß,
diese Bestimmung mitzugeben zu nehmen und
Königliche deren den Wunsch, daß der gemeinliche
Grossglockenergebiet als Naturschutzpark
der Zukunft erhalten bleibt.

Hochachtungsvoll

Harwitz

K a u f v e r t r a g ,

geschlossen zwischen Frau Maria W i r t h geb.von Aicheneegg, Großindustriellensgattin in Villach, Frl. Dorothea A i c h e r von Aicheneegg, Frl. Johanna Aicher von Aicheneegg, Gutsbes.in Winklern und Frau Sidonie H e l l e r geb.von Aicheneegg, Hauptmannsgattin, dzt.in Winklern, als Verkäuferinnen einerseits und dem deutschen und österr.Alpenverein, vertreten durch den Hauptausschuß in Wien I., als Käufer andererseits, wie folgt: -

§ 1

Frau Maria Wirth geb.von Aicheneegg, Frl.Dorothea Aicher von Aicheneegg, Frl.Johanna Aicher von Aicheneegg und Frau Sidonie Heller geb.von Aicheneegg verkaufen und übergeben dem deutschen und österr.Alpenverein, dann kauft und übernimmt dieser, vertreten durch seinen Hauptausschuß von jenen die zum Gute Großkirchheim EZ.928 kärnt.Landtafel gehörigen, in der KG.Zlapp und Hof gelegenen Parzellen:

Nr.913 Felsen, 914/1 Alpe Felsen, 914/2 Alpe Felsen, 1025/1 Alpe, 1025/2 Felsen, 1026 Felsen, 1027 Gletscher (Großglockner) und 204 Bauarea

mit allen Rechten und Befugnissen, so wie die Verkäuferinnen diese Parzellen selbst zu besitzen und zu benützen berechtigt waren, um den einverständlich vereinbarten Kaufpreis von 10.000 Krc ins volle und unwiderrufliche Eigentum mit der Bewilligung zur sogleichen, tabularlastenfreien Abtrennung der Kaufobjekte von der Stammrealität, Eröffnung einer neuen Einlage hierfür im

Grundbuche der KG.Zlapp und Hof und Einverleibung des Eigentumsrechtes hierauf zu Gunsten des deutschen und österr.Alpenvereines.

§ 2

Die Verkäuferinnen zur ungeteilten Hand bestätigen per contractum den Empfang des Gesamtkaufpreises per 10.000 K.

§ 3

Der physische Besitz der Tauschobjekte geht am heutigen Tage mit Vorteil, Steuern-Umlagenlast und Gefahr auf den deutschen und österr.Alpenverein über.

§ 4

Sämtliche Kosten und Gebühren dieses Vertrages, seiner Anmeldung, Ausfertigung, grundbücherlichen Durchführung, sowie die Gebühren infolge dieser Vermögensübertragung fallen dem Käufer allein zur Last.

§ 5

Die Parteien verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Winklern, am 20.Juni 1918

Dorothea Aicher v.Aicheneegg m.p.

Marie Wirth geb.v.Aicheneegg m.p.

Sidonie Heller geb.v.Aicheneegg m.p.

Johanna Aicher v.Aicheneegg m.p.

Laut Beglaubigungsregister Zl. 20/18 wird die Echtheit der Unterschrift des dem Gerichte bekannten Frl. Dorothea Aicher von Aichenegg, Gutsbes.in Winklern, bestätigt.

Gerichtskanzlei des k.k.Bezirksgerichtes

Winklern, am 20.Juni 1918

Allmayer m.p.
Offizial

Ich beurkunde zur GZl. 11330, daß die mir persönlich bekannten:

Frau Maria W i r t h , geb.von Aichenegg, Gutsbesitzerin in Villach,

Frl.Johanna Aicher von Aichenegg, Gutsbes.in Winklern,

Frau Sidonie Heller geb.von Aichenegg, Hauptmannsgattin, dzt. in Winklern,

vorstehende Urkunde vor mir eigenhändig unterschrieben haben.

Villach, den 1.Juli 1918.

Leg.Geb. 2 K 80 h
Stempel 50 h
3 K 30 h.

k.k.Notar Hans Krapf m.p. LS.

Wien, 31.Juli 1918

Hauptausschuß

des deutschen und österr.Alpenvereines

Grienberger m.p.

Dr.Josef Deunbaum m.p.

Vors.d.d.u.ö.AV.

Mitglied es
Hauptausschusses

NATURA 2000**STANDARD DATA FORM**

FOR SPECIAL PROTECTION AREAS (SPA)

FOR SITES ELIGIBLE FOR IDENTIFICATION AS SITES OF
COMMUNITY IMPORTANCE (SCI)

AND

FOR SPECIAL AREAS OF CONSERVATION (SAC)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

<i>1.1. TYP</i>	<i>1.2. KENNZIFFER</i>	<i>1.3. AUSFÜLLDATUM</i>	<i>1.4. FORTSCHREIBUNG</i>
K	AT2101000	199805	200201

1.5. BEZIEHUNG ZU ANDEREN NATURA 2000 GEBIETEN**1.6. ANGABEN GEMACHT VON:**

Amt der Kärntner Landesregierung
 Abt. 20 - Landesplanung
 UAbt. Naturschutz
 Wulfengasse 13 u. 15
 A-9020 Klagenfurt
 Tel.: +43/463/536-32042
 Fax.: +43/463/536-32007
 e-mail: thusnelda.rottenburg@ktn.gv.at

1.7. GEBIETSNAME:

Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone I und Sonderschutzgebiete)

1.8. DATEN DER GEBIETSBENENNUNG UND -AUSWEISUNG:**VORGESCHLAGEN ALS GEBIET DAS ALS GGB IN
FRAGE KOMMT:**

199505

**VORGESCHLAGEN ALS GEBIET DAS ALS GGB
BESTÄTIGT:****AUSWEISUNG ALS BSG NACH RICHTLINIE
79/409/EWG:****AUSWEISUNG ALS BSG NACH RICHTLINIE
92/43/EWG:**

NATURA 2000

STANDARD DATA FORM

FOR SPECIAL PROTECTION AREAS (SPA)

FOR SITES ELIGIBLE FOR IDENTIFICATION AS SITES OF
COMMUNITY IMPORTANCE (SCI)

AND

FOR SPECIAL AREAS OF CONSERVATION (SAC)

1. GEBIETSKENNZEICHNUNG

<i>1.1. TYP</i>	<i>1.2. KENNZIFFER</i>	<i>1.3. AUSFÜLLDATUM</i>	<i>1.4. FORTSCHREIBUNG</i>
J	AT2129000	200201	

1.5. BEZIEHUNG ZU ANDEREN NATURA 2000 GEBIETEN

1.6. ANGABEN GEMACHT VON:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 20 - Landesplanung
UAbt. Naturschutz
Wulfengasse 13 u. 15
A-9020 Klagenfurt
Tel.: +43/463/536-32042
Fax: +43/463/536-32007
e-mail: thusnelda.rottenburg@ktn.gv.at

1.7. GEBIETSNAME:

Nationalpark Hohe Tauern (Kernzone II und Sonderschutzgebiete)

1.8. DATEN DER GEBIETSBENENNUNG UND -AUSWEISUNG:

***VORGESCHLAGEN ALS GEBIET DAS ALS GGB IN
FRAGE KOMMT:***

***VORGESCHLAGEN ALS GEBIET DAS ALS GGB
BESTÄTIGT:***

***AUSWEISUNG ALS BSG NACH RICHTLINIE
79/409/EWG:***

200202

***AUSWEISUNG ALS BSG NACH RICHTLINIE
92/43/EWG:***



Zl.134.247 - 16/E.St.

Großglockner - Hochalpenstraßen A.G.,
Fußweg zwischen Franz-Josefshöhe und
Wasserfallwinkel (Pasterzenstrecke)
Baugenehmigung.

An

die Großglockner-Hochalpenstraßen A.G.

in S a l z b u r g .

B e s c h e i d .

Das mit dem ho.Bescheid vom 13.Juni 1936, Zl.132.820-16/E.St./1936 als begünstigter Bau erklärte Bauvorhaben der Errichtung eines ungefähr 2400 m langen, vom Parkplatz Freiwandeck nächst der Franz - Josefshöhe oberhalb der Randmoräne des Pasterzengletschers bis in den Wasserfallwinkel führenden Fußweges von einer nutzbaren Breite von 2'5 m wird nach Maßgabe der Pläne und Projektsbeihilfe, die der informativen Lokalverhandlung am 25.6.1936 zu Grunde lagen, gemäß § 2 der Kais.Vdg.RGBl.Nr.287/1914 unter nachstehenden Bedingungen genehmigt; gleichzeitig wird unter der Voraussetzung der konsensmäßigen Fertigstellung der Weganlage die einstweilige Bewilligung zu ihrer Benützung vorbehaltlich der Erteilung der endgiltigen Benützungsbewilligung erteilt:

I.

Allgemeine Bedingungen für Bau und Erhaltung des Fußweges.

1.) Das Gehwegplanum ist je nach den Untergrundverhält-



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

Abteilung 3-Gemeinden
Unterabteilung Raumordnungsrecht

Zahl: 3Ro-ALLG-228/1-2002

Betreff:

Auskünfte: Fr. Mag. SCHERLING

Telefon: (0463) 536

Durchwahl: 30323

Fax: 0463/536/30310

e-mail: renate.scherling@ktn.gv.at

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

BESCHEID

Aufgrund des Antrages der Großglockner Hochalpenstraßen AG, Rainerstraße Nr. 2, 5020 Salzburg, vom 26. September 2000 geht unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der örtlichen Begehung am 2. August 2001, nachstehender

Spruch:

Der Großglockner Hochalpenstraßen AG, Rainerstraße Nr. 2, 5020 Salzburg, wird unter Bezugnahme auf die §§ 6 Abs. 5 lit. e und 12 des Kärntner Nationalparkgesetzes 1983, LGBl. Nr. 55, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 lit. d und e und 7 Abs. 1 lit. e der Verordnung der Landesregierung über den Nationalpark „Hohe Tauern“, LGBl. Nr. 74/1986, in der derzeit geltenden Fassung, sowie unter Berücksichtigung des Artikel 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) die **nationalparkrechtliche Bewilligung** für das Projekt „**Tunnel Gamsgrubenweg – Steinschlagschutzmaßnahmen**“ auf den Parzellen Nr. 1204/1, 1210, 1211, 1024/1, 1024/2, 1024/3, 1025/1, 1025/3 und 204, alle KG Zlapp und Hof, gelegen in der **Kernzone des Nationalparks „Hohe Tauern“**, nach Maßgabe der vorliegenden, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen: Einreichoperat „Tunnel Gamsgrubenweg“ der Firma INTERGEO – Ingenieurgesellschaft, Robinigstraße Nr. 93, 5020 Salzburg in Kooperation mit Herrn Dr. Christian SCHOBER, Technisches Büro für Geologie, vom September 2001, bestehend aus: Technischer Bericht, GZ 1344, Lagepläne Teil 1 bis Teil 3, Typenprofile Teil 1 und Teil 2, Regelprofil sowie Ergänzung zum Einreichoperat der Firma INTERGEO vom 19. Oktober 2001, Verbringung des Ausbruchmaterials, die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bilden, unter nachstehenden Auflagen **erteilt**.



Nationalpark
Hohe Tauern



Partnerschaftsübereinkommen Nationalpark Hohe Tauern - Kärnten

Präambel

- Der Kärntner Nationalparkfonds und der Oesterreichische Alpenverein, Verwaltungsausschuss und Landesverband der Kärntner Sektionen, sind *in Anerkennung* der langen gemeinsamen Geschichte für den Schutz der Hohen Tauern und zur Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern, *mit Respekt* vor den gemäß der Schenkung des Villacher Naturschutzmüzens Albert Wirth zur Errichtung eines „Naturschutzparkes“ zu Naturschutzzwecken in den Nationalpark Hohe Tauern eingebrachten Grundflächen des OeAV
 - mit Respekt* vor den frühen naturschutzrechtlichen Festlegungen der Kärntner Landesregierung auf OeAV-Grundigentum, der Nationalparkrealisierung im Jahre 1981 und dem erfolgreichen Schritt zur internationalen Anerkennung in Kärnten,
 - unter Berücksichtigung* des Kärntner Nationalparkgesetzes, des Nationalparkplanes Hohe Tauern – Kärnten und des satzungsmäßigen Auftrages des OeAV zum Erwerb und zur Erhaltung von Naturschutzgebieten, *im Bewusstsein*, dass die Nationalparkregion Hohe Tauern sowohl Lebensraum und Heimat der einheimischen Bevölkerung als auch Berghelms für die Sektionen des OeAV und DAV sowie Erholungsraum für Besucher aller Welt darstellt,
 - in der Überzeugung*, dass die Entwicklung des Nationalparkes Hohe Tauern als Vorbildregion der Nachhaltigkeit im Alpenraum nur durch die enge Zusammenarbeit aller Partner erzielt werden kann,
 - in der Hoffnung*, dass das UN-Jahr der Berge 2002 einen wichtigen Ansatz zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen dem Kärntner Nationalparkfonds und dem Alpenverein darstellen wird,
- wie folgt übereingekommen:**
- Kärntner Nationalparkfonds und Oesterreichischer Alpenverein schließen zur langfristigen Sicherung der Kooperation bei der Weiterentwicklung des Nationalparkes Hohe Tauern ein Partnerschaftsübereinkommen mit einer Laufzeit von 30 Jahren.
 - Sie vereinbaren in diesem Sinne hinsichtlich Vertragsnaturschutz und Jagdpacht eine Laufzeit von 30 Jahren.

Der Oesterreichische Alpenverein verpflichtet sich, die daraus erzielten Einnahmen im Wege des OeAV-Nationalparkfonds Hohe Tauern wieder in nationalparkkonforme Aktivitäten im Kärntner Anteil am Nationalpark Hohe Tauern fließen zu lassen.

Der OeAV ladet die Nationalparkverwaltung Hohe Tauern zu den Sitzungen des OeAV-Nationalparkkuratoriums Hohe Tauern mit beratender Stimme ein.

Der Kärntner Nationalparkfonds bekennt sich zur Umsetzung und Förderung der im Kärntner Nationalparkplan Hohe Tauern festgeschriebenen und den Alpenverein betreffenden Maßnahmen.

Alpenverein und Kärntner Nationalparkfonds setzen sich gemeinsam für die Förderung des traditionell ausgeübten Alpinismus und eines nationalparkkonformen Alpentourismus in der Kärntner Nationalparkregion Hohe Tauern ein.

Beide Partner arbeiten auf dem Gebiete der Besucherlenkung und -information unter vorrangiger Sicherung der Wegfreiheit im Bergland sowie der freien Betretbarkeit der Flächen (LGBL Nr. 18/1923) eng zusammen.

Alpenverein und Kärntner Nationalparkfonds setzen die lange Forschungstradition im Kärntner Bereich der Hohen Tauern fort und fördern gemeinsam anwendungs- und anlassbezogene Forschungsaktivitäten.

Alpenvereinsjugend und Kärntner Nationalparkfonds unterstützen die Jugend- und Umweltbildungsarbeit im Nationalpark Hohe Tauern.

Der Alpenverein und seine Sektionen im Landesverband Kärnten sowie mit Arbeitsgebieten und Hüttenbesitz im Nationalpark Hohe Tauern Kärnten intensivieren die regelmäßige Informationsarbeit über Aktivitäten im Nationalpark Hohe Tauern in den vereinseigenen Medien.

Beide Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Information über wichtige Informationen und dessen Grundeigentum bzw. den Nationalpark Hohe Tauern betreffende Aktivitäten und Ereignisse. Sie bekennen sich weiter zur Entwicklung des Nationalparkes innerhalb der derzeit bestehenden Grenzen und wehren Angriffe auf den Nationalpark bzw. das darin einliegende Alpenvereins-Grundeigentum gemeinsam ab.

Klagenfurt, am 15. Juli 2002

Kärntner Nationalparkfonds

Nationalpark
Hohe Tauern

Oesterreichischer Alpenverein





AUFWECKER

REINHOLD DOTTOLO

Gold-Glockner

Gäbe es den Alpenverein nicht, dann gäbe es keinen Nationalpark Hohe Tauern. Gäbe es den Alpenverein nicht, fehlte eine ganz wichtige Stimme im Konzert jener, die für einen verantwortungsbewussten Umgang mit der Natur eintreten. Es ist traurig, dass diese verdiente Organisation in Kärnten politisch unter Druck gesetzt wird weil sie nichts anderes tut, als ihren Aufgaben gerecht zu werden. Dass der Heiligenbluter Gemeinderat einen zugesagten Landeszuschuss an den ÖAV blockiert, weil dieser nicht gefügig ist, jeden touristischen Unsinn mitzumachen, grenzt an Erpressung. Eine Seilbahn soll also in der Kernzone des Nationalparks, gebaut werden?

Die Herrschaften, die das planen, sollen zeigen, wie sie die Reihe von Gesetzen biegen wollen, die Derartiges verbieten, bevor sie am Alpenverein ihr Mütchen kühlen. Ohne AV wäre der Glockner schon einmal vergoldet und in der Kernzone mir nichts dir nichts ein Staudamm erhöht worden – Nationalpark a la Carinthia. Seien wir froh, dass es Institutionen gibt, die zu dem stehen, was sie vertreten sollen. Von der Politik erwartet das ohnehin längst keiner mehr.

Zl. 14.610/98-I 4/95

Bearbeiterin: Mag. Iris Raubek
Telefon: 71100/6667
Telefax: 71100/6503

Wien, am 9.10.1995

Gegenstand: Steinschlichtung Sandersee
- nachträgliche wr. Bewilli-
gung sowie wr. Bewilligung
der Sanierung

B E S C H E I D

- I. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erteilt gemäß §§ 9, 11-15, 100 Abs.1 lit.d, 105 und 111 WRG i.d.g.F. (kurz WRG) der Tauernkraftwerke AG die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Steinschlichtung Sandersee auf dem Gst. Nr. 102711, GB 73518 Zlapp & Hof, BG Spittal/Drau sowie die wasserrechtliche Bewilligung zur Sanierung dieser bereits bestehenden Steinschlichtung nach Maßgabe des in Abschnitt A) beschriebenen Projektes und unter den in Abschnitt B) enthaltenen Auflagen.
- II. Gemäß § 21 WRG wird die Bewilligungsdauer mit der Dauer der Bewilligung für die KW-Gruppe Glockner-Kaprun (2029) begrenzt.
- III. Gemäß § 112 WRG ist mit den Sanierungsarbeiten spätestens bis 10. Oktober 1995 zu beginnen, sie sind spätestens bis 31. Dezember 1996 zu beenden.

Über die Kosten des Verfahrens wird gesondert entschieden werden.

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1, Telefon (0222) 71100-0, Telefax (0222) 71 354 13, Telex 111145, DVR 0000183, Bank PSK 5060007

C) B E U R K U N D U N G eines Ü B E R E I N K O M M E N S

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beurkundet gemäß § 111 Abs.3 WRG 1959 i.d.g.F. folgendes zwischen der Tauernkraftwerke AG und dem Österreichischen Alpenverein abgeschlossenen Übereinkommen:

1. Der Österreichische Alpenverein toleriert die Grundinanspruchnahme durch die TKW und erklärt seine Zustimmung zu den von den TKW im Oktober 1995 als ersten Schritt der Abdichtung des Dammes vorgesehenen Injektionsmaßnahmen auf der Wasserseite sowie die Durchführung der aus Sicherheitsgründen erforderlichen luftseitigen Fußsicherung.
2. Die TKW erklären, daß sie sich aus einem Bescheid ergebenden, über die Sicherungsmaßnahmen hinaus allenfalls resultierenden rechtlichen Möglichkeiten nicht in Anspruch genommen werden.
3. Die TKW erklären sich bereit, dem Österreichischen Alpenverein die vorhandenen, im Zusammenhang mit der Standfestigkeit des Dammes Sandersee und den damit zusammenhängenden Sicherheitsfragen vorhandenen, Gutachten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Tauernkraftwerke erklären ausdrücklich, daß vor Inangriffnahme dieser und jeglicher weiterer Maßnahmen bzw. Anträge die nationalparkrechtliche Genehmigung eingeholt wird.
5. Die TKW erklären sich bereit, innerhalb von 3 Jahren dem ÖAV eine Studie über allenfalls mögliche Rückbaumaßnahmen beim Staudamm Sandersee und der damit zusammenhängenden Entlandung des Sandersees vorzulegen.
6. Die TKW erklären ausdrücklich, daß alle im Zusammenhang mit dem Sandersee-Damm in Zukunft erforderlichen Maßnahmen nur in engster Abstimmung dem ÖAV getroffen werden.

RESOLUTION

der Bürgermeister der Mölltaler Gemeinden
Mölltal am 8.11.02

1. Die Unterzeichner fordern die zuständigen Stellen des Landes Kärnten nachdrücklich dazu auf, dass es zu keiner wie auch immer gearteten Spülung des Gletscherschliffes aus dem Margaritzenspeicher durch die Möll geben darf.

2. Da das Mölltal eine Randregion darstellt, die wirtschaftlich gegenüber dem Zentralraum immer benachteiligt wurde, insbesondere aber die E-Wirtschaft die wichtigsten Wasserressourcen dieses Tales nutzt, ohne eine Gegenleistung hierfür zu bieten, ist es für das weitere Überleben dieses ländlichen Raumes unabdingbar, einen Talschaftsfonds zu gründen, dessen Zinserträge einzig und allein den Mölltaler Gemeinden zugute kommen müssen.

Da sich nun die Austrian Hydro Power (AHP) dazu bereiterklärt hat, bezüglich des Gletscherschliffproblems bei einer Variantenlösung „Sandersee soft“ sämtliche Kostenersparnisse zu anderen viel teureren Varianten (Nassfeldendlagerstätte plus Staumauer, Moserbodenendlagerstätte plus Ableitungsstollen und Pumpstation) in einen Talschaftsfonds zu transferieren, ist dem wirtschaftlichen Interesse des Mölltales Folge zu leisten und eine solche „Sandersee soft“ Problemlösung (Erhöhung der bestehenden Natursteinschlichtung) anzustreben.

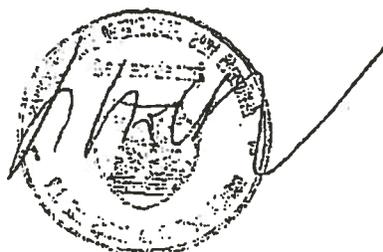
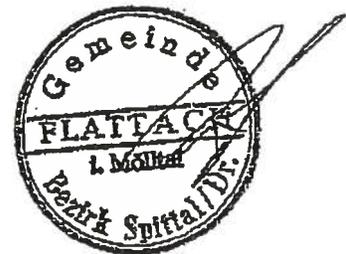
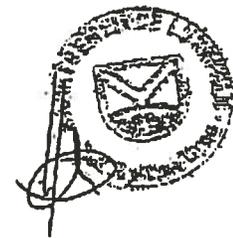
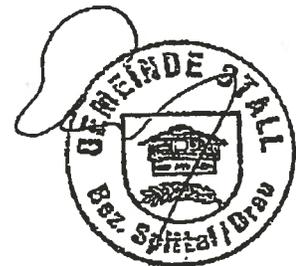
In weiterer Folge sollte die AHP bis zum Auslaufen der wasserrechtlichen Bewilligungen des Margaritzenspeichers einen weiteren Geldbetrag in den Fonds einzahlen. Dieses Geld dient ihr als Option für die Wasserrechte über das Jahr 2029 hinaus und würde bei Nichteinigung über die weitere Nutzung des Mölltaler Wassers wieder der AHP zufallen.

Um diese für die Bürger des Mölltales so wichtigen Maßnahmen umsetzen zu können, wird die Kärntner Landesregierung aufgefordert, die Variante „Sandersee soft“ mit allem Nachdruck zu betreiben und auch umzusetzen.

3. Die Unterzeichner regen an, Flächen des Nationalparks, welche schon jetzt in direktem Zusammenhang mit der Nutzung durch Elektrizitätswirtschaft und Tourismus stehen, aus dem Bereich der Kernzone des Nationalparks zu nehmen.

Im Gegenzug dazu aber naturbelassene Grundstücke im Mindestverhältnis 1 : 3 in die Kernzone aufzunehmen. Diese Maßnahme würde die Kernzone des Parks erweitern und schützenswerte Landschaft bewahren, andererseits aber für das Mölltal wirtschaftliche und touristische Nutzungen ermöglichen, welche für die Talschaft als essentiell anzusehen sind.

Die unterzeichnenden Bürgermeister erklären ein klares Bekenntnis zum Nationalpark Hohe Tauern im Sinne der Berücksichtigung der Bedürfnisse der eingeborenen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfes.



Hauptversammlung 2004

Protokoll



6.2 Grundbesitz Nationalpark Hohe Tauern

Sachwalter Dr. Karl Weber betont, dass es auch künftig immer wieder notwendig sein wird, Grundflächen zum Zwecke der Unterschutzstellung zu erwerben, um die Eigentümerposition wahrnehmen zu können. Die Naturschutzpolitik spürt immer stärkeren Gegenwind, immer mehr Erschließungsprojekte werden angedacht, der Druck von Politik und Wirtschaft ist sehr groß. Alpenvereinsgrund darf jedoch nicht zum Spielball der Politik werden bzw. für touristische Zwecke zur Verfügung stehen. Mit der Zustimmung zum Antrag HA wird den handelnden Funktionären in den Sektionen und im Gesamtverein der Rücken gestärkt.

Heinz Slupetzky (Sektion Salzburg) wünscht sich aufgrund der enormen Wichtigkeit einen einstimmigen Beschluss.

Der Antrag des HA – „Der Österreichische Alpenverein wird seine für Zwecke des Naturschutzes erworbenen Grundflächen im Nationalpark Hohe Tauern ausschließlich diesen Zwecken vorbehalten und keine Veräußerungen solcher Grundflächen zulassen sowie sich mit allen Mitteln gegen allfällige Enteignungen zur Wehr setzen“ – wird mit Stimmenmehrheit bei 16 Enthaltungen angenommen.

Fachbeiträge des Oesterreichischen Alpenvereins - Serie: Alpine Raumordnung

Schriftleitung: Peter Haßlacher
Oesterreichischer Alpenverein
Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz

- 
- Nr. 1: Haßlacher, P. u. C. Lanegger: **Österreichisches Gletscherbachinventar**. Innsbruck, 1988; 33 Seiten, 2 Karten und 177 Datenblätter.
- Nr. 2: **Tagungsbericht 1. Albert Wirth Symposium "Gamsgrube"**. (Nationalpark Hohe Tauern - Region Oberes Mölltal: Heiligenblut) mit Beiträgen von J. Kuscher, G. Gärtner, A. Draxl, P. Haßlacher, H. Wagner, H. Hartl, H. Franz, A. Cernusca, W. Burhenne, Th. Hunziker, P. Wörnle, H. Kremser, W. Reichelt, G. Gelb, W. Jansche. Innsbruck, 1989; 144 Seiten.
- Nr. 3: Haßlacher, P. (Red.): **Sanfter Tourismus - Theorie und Praxis**. Markierungen für die weitere Diskussion. Beiträge von I. Mose, A. Draxl und P. Haßlacher. Innsbruck, 1989; 148 Seiten(*).
- Nr. 4: Benedikter, G. (Red.): **Symposium "Alpen in Not" - Tagungsbericht**. Ziele und Strategien für einen handlungsorientierten Natur- und Umweltschutz des Alpenvereins für die 90er Jahre. Beiträge von Ch. Smekal, H. Guggenbichler, H. Röhle, H. Katschthaler, W. Retter, W. Bätzing, H. Jungmeier, L. Oberwalder, B. Zedrosser, A. Desatz, P. Heiselmayer. Innsbruck, 1990; 68 Seiten.
- Nr. 5: Haßlacher, P. (Red.): **Die Alpen im Mittelpunkt**. Einige Beiträge zum 10jährigen Bestehen der Fachabteilung Raumplanung/Naturschutz des Oesterreichischen Alpenvereins (1981 - 1991). Beiträge von W. Retter, K. Weber, P. Haßlacher, F. Maier, G. Benedikter, D. Wachter u. H. Elsasser, W. Bätzing, M. Broggi. Innsbruck, 1991; 104 Seiten.
- Nr. 6: Pangerl, K.: **Naturinventar Ruhegebiet "Zillertaler Hauptkamm"** - Bibliographie. Innsbruck, 1993; 93 Seiten(*).
- Nr. 7: Haßlacher, P. (Red.): **Krimmler Wasserfälle**. Festschrift 25 Jahre Europäisches Naturschutzdiplom für die Krimmler Wasserfälle (1967 - 1992). Beiträge von H. Kremser, P. Haßlacher, E. Stocker, P. Heiselmayer, H. Slupetzky u. J. Wiesenegger, P. Becker, F. Koller, C. Pichler, F. Lainer, H. Katschthaler, H. Moritz, G. Widrich u. P. Sonnewend-Wessenberg. Innsbruck, 1993; 59 Seiten.
- Nr. 8: Hechenberger, R.: **Gewässer im Stubaital**. Gestern - heute - morgen? Innsbruck, 1994; 42 Seiten + 1 Karte.
- Nr. 9: Egger, G. u. M. Jungmeier: **Projekt Rettenbach. Almprogramm**. Grundlagen-Ziele-Neue Wege. Innsbruck, 1994; 62 Seiten.
- Nr. 10: Brandl, M.: **Der Vertragsnaturschutz als Instrument des Landschaftsschutzes**. Innsbruck, 1994; 64 Seiten.
- Nr. 11: Haßlacher, P. (Red.): **Alpine Raumordnung Zillertal**. Probleme - Lösungsansätze - Perspektiven. Beiträge von W. Rieser, P. Haßlacher, M. Sailer, P. Steger, G. Fischer, G. Liebl, K. Weber. Innsbruck, 1995; 90 Seiten.
- Nr. 12: Draxl, A.: **Der Nationalpark Hohe Tauern - eine österreichische Geschichte**. Band I (von den Anfängen bis 1979). Innsbruck, 1996; 348 Seiten.
- Nr. 13: Jaritz, G. : **Good Practice Guide - Schutzgebietsbetreuung in Österreich**. - Ein Handbuch über die gute Praxis der umfassenden Schutzgebietsbetreuung in Österreich. Innsbruck, 1997; 64 Seiten(*).
- Nr. 14: Haßlacher, P. (Red.): **Schutzgebietsbetreuung - eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus**. Tagungsbericht 30./31. Mai 1997, Mayrhofen. Beiträge von P. Steger, G. Fankhauser, K. Weber, M. Paar, F. Speer, G. Jaritz, J. Kostenzer, W. Flor, G. Fischer, K. Krainer, A. Kammerer, R. Kals, M. Jungmeier, G. Mussnig, D. Popp. Innsbruck, 1997; 111 Seiten.

- Nr. 15: Kirchmeir, H. u. M. Jungmeier - Projektlg.: **Naturschutzgebiet Gurkursprung - Grundlagen, Ziele, Maßnahmen**. Beiträge von M. Jungmeier, B. Gutleb, D. Streitmaier, C. Kamposch, L. Neuhäuser-Happe, G. Derbuch, C. Wieser, W. Graf. Innsbruck, 1998; 86 Seiten.
- Nr. 16: Haßlacher, P. (Red.): **TAT-ORT "Wilde Krimml"**. Beiträge von P. Steger, K. Weber, P. Haßlacher u. D. Rubatscher. Innsbruck, 1999; 37 Seiten.
- Nr. 17: Haßlacher, P.: **Die Alpenkonvention - eine Dokumentation**. Innsbruck, 2000; 151 Seiten.
- Nr. 18: Wallentin, G.: **Besucherlenkung als Teil der Landschaftsplanung - dargestellt am Beispiel des Obernberger Sees**. Innsbruck, 2001; 64 Seiten.
- Nr. 19: Gräbner, H.: **Kärntner Nockberge - Ringen um ein Schutzgebiet (1980)**. Innsbruck, 2001; 84 Seiten.
- Nr. 20: Weber, K., P. Haßlacher u. J. Essl: **NATURA 2000 - Ratgeber für Alpenvereinssektionen**. Innsbruck, 2001 (2. Auflage); 40 Seiten + Karte.
- Nr. 21: Obermeier, M.: **Tiefschneefahren ohne Limits? Betretungsrecht kontra verwaltungsrechtliche Beschränkungen**. Innsbruck, 2002; 68 Seiten.
- Nr. 22: Haßlacher, P. (Red.): **BEST PRACTICE GUIDE - Beispiele für eine erfolgreiche Nationalparkentwicklung in den Hohen Tauern**. Beiträge von W. Molterer, F. Schausberger, P. Haßlacher, L. Gander, H. Haslinger, G. Marwieser, M. Jungmeier, P. Rupitsch, G. Mussnig, J. Mair. Innsbruck, 2002; 42 Seiten.
- Nr. 23: Haßlacher, P. (Red.): **Die skitouristische Wachstumsmaschine. 3 Tiroler Täler: 3 Aufschaukelungen: Paznauntal, Pitztal, Zillertal**. Beiträge von P. Haßlacher u. J. Essl. Innsbruck, 2002; 55 Seiten.
- Nr. 24: Haßlacher, P. (Red.): **Die Alpenkonvention - Markierungen für Ihre Umsetzung**. Beiträge von P. Haßlacher, E. Galle, S. Cuypers, G. Glantschnig, H. Lang, R. Kals, Ch. Schwann, G. Plassmann, R. Siegele, M. Kattinger. Innsbruck, 2004; 71 Seiten.
- Nr. 25: Walter, A.: **Ein Nationalpark Tiroler Lechtal? Eine Untersuchung des Meinungsbildes vor Ort**. Innsbruck, 2005; 79 Seiten.
- Nr. 26: Weixlbaumer, N. (Red.): **Nachhaltige Innovationsfaktoren für ländliche Räume**. Beiträge von N. Weixlbaumer, I. Mose, D. Siegrist, Th. Hammer, F. Kandler. Innsbruck, 2005; 55 Seiten.
- Nr. 27: Slupetzky (Red.): **Bedrohte Alpengletscher**. Beiträge von P. Haßlacher, H. Elsasser & R. Bürki, H. Slupetzky, C.M. Hutter, M. Kuhn, L. Braun & M. Weber, K. Nicolussi, B. Erschbamer, L. Füreder. Innsbruck, 2005; 74 Seiten.
- Nr. 28: Haßlacher, P. (Red.): **Mosaiksteine zur Umsetzung der Alpenkonvention. Bergsteigerdörfer und Alpin-tourismus in Österreichs Alpen**. Beiträge von P. Haßlacher, J. Essl, C. Schwann, A. Sint, G. Mussnig u. R. Kals. Innsbruck, 2006; 66 Seiten.
- Nr. 29: Schwann, Ch. (Red.): **Arbeitsgebietesymposium: Die Arbeitsgebiete der Alpenvereine zwischen Rückzug und neuen Ufern; Tagungsband**. Beiträge von G. Simeoni, H. Ohnmacht, R. Pollack, B. Slupetzky, B. Schober, P. Steger, M. Brandl, K. Mächtle, R. Mühlburger, P. Haßlacher, P. Kapelari, S. Witty, R. Kals. Innsbruck, 2007; 89 Seiten.
- Nr. 30: Winnisch, U.: **Ausgewählte Rechtsprobleme im Nationalpark Hohe Tauern**. Innsbruck, 2007; 106 Seiten + Anhang.

(*) Diese Nummern sind vergriffen. Kopien können in der Fachabteilung Raumplanung-Naturschutz unter Ersatz der Kopierkosten gerne angefordert werden.

Mitglied werden beim Oesterreichischen Alpenverein

- Unterstützen Sie den OeAV bei seinem umfassenden Alpenschutz und genießen Sie außerdem zahlreiche Vorteile

10 MITGLIEDERVORTEILE

1... VERSICHERUNG

Das Alpenverein Weltweit Service, die internationale Sport- und Freizeitversicherung des Alpenvereins, ist für jedes Mitglied gratis und übernimmt Bergungskosten bis € 22.000,-, alle Rückholkosten aus dem Ausland und ersetzt Kosten für einen stationären Krankenhausaufenthalt im Ausland bis zu € 7.500,-. Eine Europa Haftpflichtversicherung für viele Sportarten, die Schäden bis € 2.180.186,- deckt und eine Europa-Rechtsschutzversicherung für viele Sportarten bis € 32.702,- sind ebenfalls inkludiert.

2... ERMÄSSIGUNG

Für Mitglieder gibt es bis zu 50 % Rabatt bei der Übernachtung in 545 Schutzhütten des Oesterreichischen, Deutschen und Südtiroler Alpenvereins und Mitgliederrechte auf weiteren 1.300 Hütten in der Schweiz, in Frankreich, Italien, Spanien, Slowenien und Liechtenstein. Ermäßigungen in mehr als 70 privaten Gasthöfen und in einer Reihe von Talherbergen sind ebenfalls inkludiert.

3... FAMILIEN-BONUS

Familien zahlen weniger: Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern bezahlen den ermäßigten Beitrag und Kinder ohne Einkommen erhalten die Mitgliedschaft bis max. 27 Jahre kostenlos. Dies gilt auch für AlleinerzieherInnen. Familienförderung liegt dem Alpenverein am Herzen. Daher gibt's auch preiswerte Familienurlaube auf Hütten, eigene Familiengruppen und zahlreiche weitere Angebote.

4... KIDS-CLUB

Jede Menge Spaß ist garantiert. Ob beim Feriencamp, bei internationalen Meetings oder auf einer Umweltbaustelle. Beim Sportklettern, Snowboarden abseits der Pisten oder beim Übernachten im selbst gebauten Iglu. Über 1.000 geführte Jugendgruppen bieten sinnvolle Freizeitgestaltung und oft Freundschaften fürs Leben. Auf der Ferienwiese im Bergsteigerdorf von Weißbach b. Lofer und anderen Jugendstandorten werden umfassende Programme angeboten. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.alpenvereinsjugend.at.

5... AUSBILDUNG

Hochqualifizierte Mitarbeiter in den Alpenvereinssektionen und der Bergsteigerschule bieten im Fels, Schnee und Eis umfassende Alpinausbildungen an.

6... NATURSCHUTZ

Der OeAV setzt sich als „Anwalt der Alpen“ für die Erhaltung von Natur- und Kulturlandschaften ein. Er ist der Partner der alpinen Nationalparks, plant und betreut Schutzgebiete, setzt sich für eine umfassende Alpine Raumordnung ein, engagiert sich für Umweltbildungsmaßnahmen und ist führend für die Alpenkonvention tätig. Bei der umweltgerechten Energie- und Trinkwasserversorgung sowie bei der Abfall- und Abwasserentsorgung im Gebirge genießt der Alpenverein Weltruf.

WETTERDIENST ...7

Der Alpenverein-Wetterdienst bietet den Wanderern, Bergsteigern, Skitourengängern, usw. umfassende Wetterinformationen an: Im Internet (www.alpenverein.at), über den Tonbanddienst (Tel. 0900-91-1566-80) oder als persönliche Beratung durch Meteorologen und Bergführer (Tel. +43/(0)512/29 16 00).

INFORMATION ...8

Mehrmals jährlich erhalten Mitglieder kostenlos die Alpenvereins-Mitteilungen mit interessanten Fachbeiträgen und Informationen zu den Themen Bergsport, Naturschutz, Alpenkonvention, Hütten und Wege, Alpenvereinsgeschichte, usw. Mit dem Fachmagazin "bergundsteigen" gibt der Alpenverein das erste deutschsprachige Magazin für Risikomanagement im Bergsport heraus. Außerdem können eine Vielzahl an Fachpublikationen, Naturkundliche Führer, 67 Gebirgskarten (auch als CD) und Bergsportprodukte von Mitgliedern günstig erworben werden. Weitere Infos, Angebote und Anmeldeöglichkeiten finden Sie auch unter www.alpenverein.at.

SPORT ...9

Auf über 100 künstliche Alpenvereins-Kletterwände in ganz Österreich können Mitglieder Kletterkurse belegen, professionell klettern oder bouldern. Der Alpenverein bietet auch Trainingsmöglichkeiten für Wettkampfkletterer an. Alpenvereinsmitglieder können natürlich auch bei allen wichtigen nationalen und internationalen Wettbewerben starten.

BERGE ...10

Berg- und Skitouren in den Alpen, Trekkingabenteuer, Mountainbiketouren, Kulturreisen oder Expeditionen in die Weltberge - das und vieles mehr bieten die Alpenvereinssektionen und das Programm der Bergsteigerschule. Wählen Sie Ihr persönliches Traumziel aus den unzähligen Tourenmöglichkeiten.

Mitgliedsbeiträge^(*)

Erwachsene	26 - 60 Jahre	€ 48,50
Jugend	bis 18 Jahre	€ 19,50
Junioren	19 - 25 Jahre	€ 36,50
Senioren	ab 61 Jahre	€ 36,50
Ehe- bzw. Lebenspartner von Mitgliedern		€ 36,50

^(*) Alpenvereinssektionen mit ganztägig geöffneten Geschäftsstellen und erweitertem Serviceangebot können geringfügig höhere Mitgliedsbeiträge einheben.

Neue Mitglieder werben!

Sind Sie bereits Mitglied beim OeAV, so können Sie neue Mitglieder werben und erhalten für 1 neues Mitglied eine Alpenvereinskarte, für 5 neue Mitglieder einen Hervis-Gutschein über € 60,- und für 10 neue Mitglieder einen Hervis-Gutschein über € 140,-.

Weitere Informationen zur OeAV-Mitgliedschaft

Oesterreichischer Alpenverein, Martina Pfurtscheller, Wilhelm-Greil-Straße 15, A-6010 Innsbruck, Tel. +43/(0)512/59 547-22, Fax +43/(0)512/57 55 28, E-mail: avdata@alpenverein.at, www.alpenverein.at.

